Die Schiedsprozeßordnung nach der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

THEO FUCHS
Rechtspraktikant aus Neuburg a. D.

MÜNCHEN.
Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebr. Parcus.
1912.

5157/3.

Die Schiedsprozeßordnung nach der 2. Haager Friedenskonferenz von 1907.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Königl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

THEO FUCHS
Rechtspraktikant aus Neuburg a. D.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

MÜNCHEN.
Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebr. Parcus.
1912.

Referent: Professor Dr. Chr. Meurer.

Meinen Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549801_0018

Inhalt.

Seite

Einleitung 7
Die Verhandlungen 11

I. Teil.

Das Kompromiß.

§ 1. Wesen des Kompromisses. Art und Weise seines Zustandekommens 15
§ 2. Inhalt des Kompromisses 32
§ 3. Das Zwangs-Kompromiß 41

II. Teil.

Die Schiedsgerichtsverfassung.

§ 4. Bildung des Schiedsgerichts 67
§ 5. Die schiedsrichterliche Entscheidung durch ein Staatsoberhaupt . 76
§ 6. Der Vorsitzende 77
§ 7. Die Ortsfrage 79
§ 8. Die Agenten und Rechtsbeistände 81
§ 9. Die Gerichtssprache 88

III. Teil.

Das ordentliche Verfahren.

§ 10. Das Vorverfahren und die Verhandlung 89
§ 11. Rechtsstellung der Parteien und der Beisitzer 101
§ 12. Rechtsstellung des Schiedsgerichts 101
§ 13. Beratung und Abstimmung. Vollstreckungsfristen 106
§ 14. Minorität und Unterzeichnung 110
§ 15. Verkündung und Zustellung des Schiedsspruchs 114
§ 16. Streit über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruchs . . . 114
§ 17. Nachprüfung des Schiedsspruchs 115
§ 18. Wirkung des Schiedsspruchs und Interventionsrecht 126
§ 19. Die Prozeßkosten 137

IV. Teil.

Das summarische Verfahren.

§ 20. Der Entwurf 138
§ 21. Die Beratungen 140
§ 22. Das geltende Recht 146

Anhang.

Gesetzestext 149

Literatur.

Deuxième Conférence internationale de la Paix: Actes et documents Bd. I und II. Ministère des Affaires Étrangères des Pays Bas 1908/09.

Deutsches Weißbuch über die Ergebnisse der im Jahre 1907 im Haag abgehaltenen zweiten internationalen Friedenskonferenz; dem Reichstag im Dezember 1907 vorgelegt.

Fellmann, H.: Das Prisengerichtsabkommen der 2. Haager Friedenskonferenz. Würzburg 1910.

Fried, Alfred: Die Haager Konferenz 1900. Die 2. Haager Friedenskonferenz. Leipzig 1908.

Huber, Max: Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die zweite internationale Friedenskonferenz im Haag 1907, in „Das öffentliche Recht der Gegenwart" herausgegeben von Jellinek, Laband, Piloty. Bd. 2 (1908). S. 470 ff.

Lammasch: Internationale Schiedsgerichtsbarkeit in „Herders Staatslexikon" 3. Aufl. Bd. II. S. 1407 ff.

Über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte in „Das öffentliche Recht der Gegenwart" Bd. 6 (1912). S. 76 ff.

Meurer: Die Haager Friedenskonferenz. München 1905—1907.

Nippold, Ottfried: Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Leipzig 1907.

Die zweite Haager Friedenskonferenz, in der „Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht". Herausgegeben von Niemeyer. Bd. 18. 1908.

Pohl: Deutsche Prisengerichtsbarkeit. Tübingen 1911.

Tettenborn, Alwine: Das internationale Schiedsgericht auf Grund der Haager Konventionen. Bonn 1911.

v. Ullmann: Völkerrecht. Tübingen 1908.

— Die Haager Konferenz von 1899 in „Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart". Bd. I (1907). S. 82 ff.

Zorn, Ph.: Die zweite Haager Friedenskonferenz (Marine Rundschau 1907, 2. Heft).

Das völkerrechtliche Werk der beiden Friedenskonferenzen (Zeitschrift für Politik 1909. Bd. 2. Heft 3).

Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. (Bonner Rektoratsrede 1910).

Einleitung.

Der Berichterstatter der 2. Haager Friedenskonferenz für die Revision des Abkommens betr. die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, der belgische Delegierte Baron v. Guillaume, sandte seinem „Rapport" folgende allgemeine Bemerkung voraus:

„Am Anfang der Konferenz von 1899 schien man von einer befriedigenden Lösung der großen Schiedssache noch sehr weit entfernt zu sein. Man hatte in dieses einfache, natürliche Mittel der Rechtssprechung noch nicht genügend Vertrauen; die Augen hefteten sich vielmehr auf die glücklicherweise seltenen Fälle, wo ein Anruf der Schiedsgerichtsbarkeit erfolglos bleiben zu müssen scheint, anstatt daß man die ganze Ausdehnung des Feldes überblickte, auf dem sie ihren wohltätigen Einfluß ausüben kann. Man legte sich nicht genügend Rechnung von der Wirkung, welche die Entwicklung dieser friedlichen Einrichtung, ihre geregelte Organisation und die Geschmeidigkeit ihrer Prozeßformen in den internationalen Gebräuchen mit sich bringen mußten.

Die Schiedssprechung, ein Begriff zu natürlich, zu menschlich, um nicht zu allen Zeiten als ein wertvolles Mittel der Versöhnung betrachtet zu werden, wurde bis 1899 im Verkehr zwischen den Staaten nur ungern angewandt, weil seine ungenügend bestimmten, ungewissen und dehnbaren Regeln Verwicklungen und Verzögerungen befürchten ließen.

Seit dieser Zeit war es nötig, die Aufmerksamkeit der Völker und Regierungen auf dieses Werkzeug des Friedens zu lenken und seinen Gebrauch zu erleichtern. Man mußte tiefer in das Gewissen der Welt den Gedanken an die Notwendigkeit pflanzen, daß in allen Fällen, wo die Natur der Streitigkeiten eine friedliche Lösung ermöglicht, der Rechtsweg betreten werden müsse.

Indem sie eine hohe, internationale Rechtssprechung schuf, deren Name ‚Cour permanente d'arbitrage' allein schon ein ganzes Programm bedeutet, indem sie ferner auf kräftiger Grundlage das Verfahren für das zur Entscheidung internationaler Streitfälle berufene Gericht regelte, hat die 1. Konferenz das Friedenswerk um einen bedeutenden Schritt vorwärts gebracht."[1])

Fürwahr, Guillaume hat Recht; das war eine Tat, so neu, so überragend, daß man sie kaum für Wahrheit zu nehmen sich getraute! Was man vor nicht allzulanger Zeit nur in den kühnsten Träumen zu hoffen wagte, das war überraschend schnell zur Erfüllung gereift. Die große Zahl der Zweifler, die an jenem imposanten Werk den praktischen Nutzen zu vermissen behaupteten, erklärt sich vielleicht weniger aus materiellen Erwägungen, als aus dem rein äußerlichen Umstand, daß die Welt auf ein solches Geschenk noch nicht vorbereitet war. Natürlich war auch das Abkommen von 1899 nur Menschenwerk, behaftet mit allerlei Fehlern und Mängeln; allein man konnte doch jetzt endlich einmal sagen, daß hier und dort, also am bestimmbaren Platze, ein Fehler sich eingeschlichen hat, man konnte überhaupt erst jetzt von Lücken sprechen. Welche Vorteile für eine zielbewußte Arbeit waren damit gegeben!

Mit einem Male war das kränkliche Geschöpf der Friedensidee den Kinderschuhen entwachsen und begann sich aus eigener Kraft zu regen. Nun galt es, sein weiteres Wachstum sorgfältig zu überwachen, eventuell Entwicklungspläne festzulegen, und nicht zu zögern, die Hilfe eines sachkundigen Arztes in Anspruch zu nehmen, wenn sich größere oder kleinere Gebrechen an diesem Sorgenkinde zeigen sollten.

Im Jahre 1907 glaubten die Staaten den ersten Schritt in diesem Sinne unternehmen zu müssen. Schon ein Jahr vorher, am 21. März bezw. 3. April 1906 hatte ein russisches Zirkular ein Programm aufgestellt, das den Arbeiten einer zweiten Haager Friedenskonferenz zugrunde gelegt werden sollte und späterhin wirklich zugrunde gelegt wurde. Die einzelnen Punkte desselben lassen sich nach zwei verschiedenen Kategorien einteilen: 1. Es sollen am Werke von 1899 Verbesserungen und Ergänzungen vorgenommen werden. 2. Es sollen den schon vorhandenen Konventionen noch andere neue hinzugefügt werden.

---

[1]) Deuxième Conférence internationale de la Paix. Actes et Documents I 399. Nach diesem großen Protokollwerk ist im folgenden zitiert.

Zur ersteren gehörte die Aufgabe, die das russische Zirkular an die Spitze setzte:

Améliorations à apporter aux dispositions de la convention relative au règlement pacifique des conflits internationaux en ce qui regarde la Cour d'arbitrage et les Commissions internationales d'enquête.

Die hier erwähnte „Konvention zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle" war zweifellos die wertvollste Frucht der ersten Haager Friedenskonferenz. In den bis dahin verflossenen sieben Jahren hatte man jedoch erkannt, daß auch hier noch mancherlei zu verbessern sei. Das russische Programm griff nur zwei Punkte heraus: den Schiedshof und die Untersuchungskommissionen (Tit. 4 Kap. 2 und Tit. 3 des Abkommens). Damit sollte aber nicht gesagt sein, daß die übrigen Materien des Abkommens alle ganz einwandfrei gewesen wären. Das russische Programm wollte auch gar nicht der Konferenz eine erschöpfende Umschreibung des Arbeitsstoffes bieten, sondern nur eine „zwar maßgebende, immerhin aber durch die Regierungen, bezw. ihre Delegationen frei ergänzbare Aufzählung geben."[1]) Artikel 9 der Geschäftsordnung der Konferenz[2]) läßt das ganz deutlich erkennen, indem er bei den neu angebrachten Vorschlägen und Wünschen die Beobachtung einer gewissen Form verlangt. In der Tat haben die auf der Konferenz vertretenen Staaten von diesem ihrem Vorschlagsrecht ausgiebigen Gebrauch gemacht, so daß der ursprüngliche Rahmen des russischen Programms weit überschritten wurde. Was unser oben erwähntes Abkommen anlangt, so bildete insbesondere Kap. 3 Tit. 4, von dem das Zirkular gar nicht spricht, also das das Schiedsverfahren behandelnde Kapitel, den Gegenstand von nicht weniger als acht verschiedenen Anträgen.[3]) Ein Beweis dafür, wie groß das Interesse der Staaten gerade für diesen, für die Praxis bedeutsamen Teil des Abkommens war und wie wenig er den in der Zwischenzeit rege gewordenen Wünschen nach einem raschen, sicheren und möglichst einfachen Schiedsverfahren entsprochen hatte.

Im folgenden nun soll gerade dieses von der 1. Haager Konferenz noch ziemlich stiefmütterlich behandelte Schiedsverfahren den Gegenstand unserer Untersuchung bilden.

---

[1]) Vgl. Heinr. Fellmann: das Prisengerichtsabkommen der zweiten Haager Friedenskonferenz. S. 6.

[2]) I 62. [3]) Anhänge 8—14, 17, II 873 ff.

Was ist im Jahre 1907 aus diesem Kapitel 3 geworden? Wie stellt sich die Schiedsprozeßordnung dar, die uns die zweite Haager Friedenskonferenz beschert hat?

Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Beantwortung dieser Fragen eine ziemlich undankbare Aufgabe sein wird.

Der Grund liegt vornehmlich darin, daß die Arbeiten der zweiten Konferenz in dieser Materie keine neue Kodifikation, sondern nur eine Novelle vorstellen. Infolgedessen wird die Ausbeute an neuem, materiell rechtlichem Stoff eine verhältnismäßig geringe sein; die dogmatische Behandlung wird zugunsten der historischen Darlegung leider in den Hintergrund treten müssen. Was hätte es auch für einen Sinn, tiefgründige materielle Untersuchungen anzustellen, die wohl bei der Behandlung des Resultats der 1. Konferenz sehr am Platze waren, aber von berufenerer Seite auch schon vorgenommen wurden? Wie bei jeder Novelle, so besteht auch hier das Neue weniger in veränderten rechtlichen Gesichtspunkten, als in einer veränderten, meistenteils praktischeren Umsetzung des alten rechtlichen Gedankens in die Ausführung. Wie gesagt, wird sich daher die Hauptaufgabe unserer Darlegung auf das historische Entstehen der Bestimmungen in ihrer jetzigen Gestalt richten müssen; die einzelnen Faktoren, die zusammenwirken mußten, um das heutige Bild zu schaffen, die Anteile eines jeden einzelnen an diesem Erfolge, und der Zusammenhang der einen Bestimmung mit der anderen, kurz die Beziehungen zwischen 1907 und 1899 sollen möglichst klar hervortreten. Daneben wird sich unser Augenmerk auf eine rechtliche, unparteiische Kritik lenken müssen. Bedeutet das Erreichte wirklich einen Fortschritt? Hätte man es vielleicht noch besser machen können?

Die Verhandlungen.

Den natürlichen Ausgangspunkt der Verhandlungen bildete der Text der Konvention von 1899 Art. 30—57. Hiezu kamen die schon erwähnten acht Projekte und Amendements.

Das Deutsche Reich hatte zwei Beiträge geliefert:

1. Ein „projet de trois nouveaux articles à insérer dans la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 29 juillet 1899",[1]) welches in den drei neuen Artikeln 31a, 31b und 34a das Prinzip vom obligatorischen Kompromiß aufstellte.

2. „Amendement aux dispositions de la Convention d'arbitrage de la Haye du 29 juillet 1899",[2]) welches teils Ergänzungen, teils Verbesserungen zu den Art. 22, 24, 37, 38, 39, 49 und 57 vorschlug und drei Neuartikel, nämlich 40a, 42 (statt der bisherigen Art. 42 und 43) und 51a enthielt.

Auch Rußland war mit zwei Anträgen vertreten:

1. Mit einem zum „Chapitre 2. De la Cour permanente d'arbitrage", worin sich aber auch eine Neufassung des Art. 31 befand.[3])

2. Mit einem zum „Chapitre 3. De la Procédure arbitrale", welcher Verbesserungen zu Art. 33, 38 und 41 in Anregung brachte und die Streichung des Art. 55 vorschlug.[4])

Die übrigen Nummern verteilten sich auf Österreich-Ungarn, das ein „Amendement à l'article 32 de la Convention du 29 juillet 1899" eingebracht hatte,[5]) auf Italien, das den Art. 52 für verbesserungsbedürftig hielt und einen neuen Art. 54a eingeschoben sehen wollte[6]) und auf Argentinien, das durch sein „Projet de Déclaration concernant l'arbitrage international" eine häufigere Tätigkeit des Schiedsgerichts herbeiführen wollte.[7])

[1]) Anh. 8 II 873. [2]) Anh. 12 II 877. [3]) Anh. 10 II 875. [4]) Anh. 11 II 876.
[5]) Anh. 17 II 880. [6]) Anh. 14 II 878. [7]) Anh. 13 II 878.

Den umfangreichsten Vorschlag brachte Frankreich mit seinem „Projet d'arrangement complémentaire de la Convention de la Haye du 29 juillet 1899 sur le Règlement pacifique des conflits internationaux", worin es ein abgekürztes Verfahren, die „Procédure sommaire d'arbitrage" ausgearbeitet hatte.[1])

Eine eingehende Behandlung und Würdigung dieser Entwürfe und Anträge wird bei Erörterung der dazugehörigen Artikel nicht fehlen dürfen. Die Natur des Verhandlungsstoffes war selbstverständlich auch für die Reihenfolge der Beratungen bestimmend. Man konnte gar nicht besser vorgehen, als wenn man Artikel für Artikel des Abkommens von 1899 hernahm, ihn durchberiet und bei dieser Gelegenheit gleich den in den acht Entwürfen und Anträgen gegebenen Anregungen gerecht wurde.[2])

Wie im Jahre 1899, so war auch diesmal das Prinzip der Arbeitsteilung strikt durchgeführt. Schon in der 2. Plenarsitzung vom 19. Juni (die erste hatte überhaupt nur repräsentativen Charakter) verteilte die Konferenz auf den Vorschlag ihres Präsidenten Nelidow die Arbeiten auf vier Kommissionen. Die Kompetenz der ersten war durch die Titel „Arbitrage. Commissions d'enquête internationales et questions connexes" umschrieben. Allein schon am Schluß der 1. Kommissionssitzung am 22. Juni sah sich Leon Bourgeois, der Präsident der 1. Kommission, veranlaßt, im Hinblick auf die zahlreich eingelaufenen Projekte eine Verteilung der Arbeiten auf zwei Unterkommissionen in Vorschlag zu bringen. Davon sollte sich die erste mit der Frage beschäftigen, welche Verbesserungen man an dem Abkommen vom 29. Juli 1899 vornehmen könne und außerdem die Frage der internationalen Untersuchungskommissionen einer Prüfung unterziehen, während der zweiten das Studium der durch die Entwürfe Deutschlands und Englands in den Kreis der Verhandlungsgegenstände gezogenen Prisenfrage übertragen wurde. Uns wird natürlich ausschließlich das Arbeitsgebiet der 1. Unterkommission interessieren müssen. Die Beratung begann am 27. Juni in ihrer zweiten Sitzung mit der Lesung des erwähnten Abkommens, kam aber erst am 13. August, in ihrer 11. Sitzung, zu Art. 30 ff. Dafür wurde dann aber auch dieses ganze Kapitel vom Schiedsverfahren noch in der nämlichen Sitzung erledigt. Der glatte Fluß der Artikellektüre wurde eigentlich nur bei Art. 32 und Art. 55 unterbrochen, den wichtigen Normen, welche von der Zusammensetzung des Gerichtshofs und von der Nach-

[1]) Anh. 9 II 874/75. [2]) Vgl. Bourgeois II 209, 375.

prüfung des Schiedsspruchs handeln. Eine Veranlassung zu einer besonders gründlichen Besprechung lag umsoweniger vor, als man schon früher, in der 4. Sitzung am 9. Juli, ein Comité d'examen gebildet hatte, als dessen Aufgabe man „l'Examen préalable, la rédaction de nos divers projets" bezeichnete.[1]) Dieser Prüfungsausschuß hatte in schwieriger, eingehender Untersuchung den ganzen Stoff zu sichten, das Brauchbare zusammenzustellen und die nötigen Verbesserungen zu entwerfen, kurz, die große Hauptarbeit zu leisten. Daß er sich bei dem Umfang seines Arbeitsstoffes und der Wichtigkeit seiner Funktionen abermals teilte, entsprach geradezu einem Gebot der Notwendigkeit. Einem Ausschuß C fiel dadurch die Aufgabe der „Prüfung" der Art. 21—61, also auch unseres Schiedsverfahrens zu. Am 16. August begann er seine Arbeit und eröffnete bereits in seiner 2. Sitzung am 20. August die erste Lesung über unser Kapitel von dem Haager Schiedsverfahren. Dieselbe dauerte unter reger Beteiligung der Ausschußmitglieder bis zur fünften Sitzung vom 2. September. Die hier gemachten Erfahrungen suchte man gleich in einer folgenden zweiten Lesung zu verwerten und zu erweitern; dieselbe begann am 9. September und zog sich über die 7., 8. und 9. Sitzung hin. Was weiter folgte, kann man nicht eigentlich mehr als Lesung bezeichnen; es handelte sich vielmehr darum, besonders bestrittene Artikel, z. B. die von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Kompromißbestimmungen in eine den Ausschußmitgliedern mehr zusprechende Form zu bringen. Mit der 11. Sitzung vom 19. September war die Tätigkeit des Prüfungsausschusses C beendet. Für unser Schiedsverfahren bilden die Beratungen in seinem Schoße die wertvollste Fundgrube aller Meinungsströmungen und Anregungen; was in den späteren Beratungskörpern zu diesem Thema vorgebracht wurde, ist mehr oder minder nur Ausspinnung bereits erwähnter Gedanken oder einfache Wiederholung.

Am 1. Oktober beriet der Prüfungsausschuß A über den ihm von seinem Tochterausschuß C überwiesenen Entwurf. In die Augen fallende Änderungen wurden zwar nicht mehr vorgenommen, allein hie und da gestaltete sich die Debatte doch ganz interessant. In den späteren Ausführungen wird am erforderlichen Platze auf diese Phase der Entstehung des neuen Abkommens zurückgegriffen werden müssen. Hervorgehoben sei noch, daß der Prüfungsausschuß A den ihm vom Ausschuß C übergebenen Entwurf naturgemäß als Fortsetzung seiner

[1]) Bourgeois II 227.

vorausgehenden Arbeiten betrachtete: nachdem er aber darin schon bis zu einem Art. 51 fortgeschritten war, fügte er den bisherigen Art. 30 als Art. 52 der Kette der Konventionsartikel an.

Mit den vorgenommenen Änderungen wurde dann der Entwurf an die erste Kommission weitergeleitet. Am 7. Oktober nachmittags, in ihrer 7. Sitzung, nahm diese die Lesung unseres dritten Kapitels vor.[1]) Die Bevollmächtigten begannen bereits die Vorbehalte im Namen ihrer Regierungen zu erklären: eigentliche Debatten fanden nicht mehr statt. Was hätte man sich auch weiterhin noch streiten sollen? Die vorausgehenden Gelegenheiten hiezu waren häufig genug und wurden auch fleißig ausgenützt.

Einer Erledigung des Kapitels in einer Plenarsitzung stand nun nichts mehr im Wege. Die 9. Plenarsitzung am 16. Oktober 1907 entschied endgültig zugunsten der bereits der Kommission vorliegenden Fassung.[2]) Natürlich hatte auch hier wieder der geschaffene Redaktionsausschuß seine glättende Hand im Spiele.

Der von der französischen Delegation eingereichte Entwurf betr. das summarische Verfahren wurde erstmals in der 5. Sitzung des Prüfungsausschusses C am 2. September einer Beratung unterzogen. Damals war von einer Einschiebung dieses Projekts als Kapitel 4 in das Abkommen noch nicht die Rede. Erst in der 9. Sitzung am 11. September, in der übrigens keine eigentliche Lesung des Entwurfs stattfand, wurde ein diesbezüglicher Beschluß gefaßt. Infolgedessen mußte eine Anzahl von überflüssig gewordenen Artikeln ausgeschaltet und die Nummerierung der bleibenden im Anschlusse an die vorhergehenden Bestimmungen des Abkommens bewerkstelligt werden. Bei dem an den Prüfungsausschuß A geleiteten Entwurfe hob sich das Projekt nicht mehr als selbständiges Stück ab, sondern war einfach als Art. 87—91 angehängt. Von da ab blieb Abkommen und Projekt zu einem untrennbaren Ganzen verbunden und unterlag derselben Abstimmung.

[1]) II 127. [2]) I 335 ff.

I. Teil.

Das Kompromiß.

Im Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 29. Juli 1899 war es in der Hauptsache nur der Art. 31, welcher sich mit dem Institut des „Schiedsvertrages" — so lautete die offizielle Übersetzung für Kompromiß, die aber von der Literatur nicht übernommen wurde — befaßte. Sein Text lautete:

„Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen eine besondere Urkunde (Schiedsvertrag), worin der Streitsgegenstand sowie der Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter klar bestimmt werden. Diese Beurkundung schließt die Verpflichtung der Parteien in sich, sich dem Schiedsspruche nach Treu und Glauben zu unterwerfen."

Dieser Artikel sollte nun eine völlige Umarbeitung erfahren, die zum größten Teil auf deutschen Anstoß zurückgeht.

Man machte diesmal wirklich gründliche Arbeit und untersuchte besonders eingehend das Wesen des Schiedsvertrages und die Art und Weise seines Zustandekommens im einzelnen Falle.

§ 1.

Wesen des Kompromisses. Art und Weise seines Zustandekommens.

I. Es war dem Prüfungsausschuß A zunächst vorbehalten, diese Fragen zu erörtern, und zwar bei Behandlung des Themas „obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit". Ein von der Delegation der Vereinigten Staaten eingebrachter „nouveau projet d'arbitrage obligatoire" vom 29. August 1907 bestimmte nämlich in seinem Art. 4:

Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant l'object du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les détails à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

In der 14. Ausschußsitzung am 31. August hielt der amerikanische Vertreter Scott zu diesem Artikel eine längere Rede, deren problematischer Inhalt es verdient, im wesentlichen hier wiedergegeben zu werden:[1]) Nach Scott's Ansicht darf die Bedeutung des Kompromisses zum Nachteil des Schiedsabkommens selbst nicht überschätzt werden, man darf nicht die Hauptsache aus ihm machen; denn das Kompromiß hängt vom Abkommen ab und hat keine selbständige Existenz; ohne Abkommen kein Kompromiß.

Um die Natur und Wichtigkeit des Kompromisses besser würdigen zu können, muß man, so fuhr der amerikanische Vertreter fort, die Natur des Abkommens als internationalen Akts in Betracht ziehen. Ein Vertrag ist der feierliche und juristische Ausdruck eines bestehenden Einverständnisses; wird er zwischen Staaten geschlossen, so erhält er den Namen Abkommen. Dieser juristische Akt legt den Kontrahenten eine Verpflichtung zum Tun oder Unterlassen auf und bindet ihren guten Glauben bezüglich der Beobachtung aller getroffenen Bestimmungen. Nun gibt es aber nach der Meinung des Redners zwei Arten von Abkommen: die einen, welche eine gewisse Lage der Dinge herbeiführen, sind schon mit ihrem bloßen Abschluß erfüllt, die andern, welche gegenseitige Rechte und Pflichten begründen, benötigen häufig zu ihrer Durchführung der Mitwirkung eines Zweiges der inneren Verwaltung. Ob nun dieses Verwaltungsorgan aus einer oder mehreren Personen besteht, ist vom Standpunkt des Völkerrechts aus gleichgültig; die Verpflichtung selbst ist international, aber das Völkerrecht kümmert sich nicht um den Mechanismus, mittels dessen sie erfüllt wird.

Um nun vom Abkommen wieder auf das Kompromiß zurückzukehren, nehmen wir an, so führte Scott weiter aus, die Vertragsstaaten kommen in Voraussicht etwaiger Meinungsverschiedenheiten und ernstlicher Mißstimmungen, die sich an die Auslegung und Durchführung des Abkommens knüpfen, darin überein: diese Zwistigkeiten gütlich beizulegen und vom Schiedsgerichte eine unparteiische und endgültige Entscheidung zu verlangen. Sie müssen dann, um den Streit dem Schiedsgericht unterbreiten zu können, sich erst über die zu entscheidende Frage einen. Das ist, nach Scott, der Kernpunkt, das Wesen des Kompromisses. Die weitere Ausarbeitung desselben ist das Resultat von Verhandlungen und kommt erst zustande, wenn die Streitteile über die Aufnahme der

[1]) II 518.

einzelnen Punkte sich geeinigt haben. Erst wenn die Formulierung des Objekts und die genaue Umschreibung des strittigen Stoffes von den Parteien gebilligt wird, erst dann besteht ein Einvernehmen. Damit aber die so erzielte Verständigung verbindlich wird, muß sie durch das zur Führung internationaler Angelegenheiten zuständige Organ ratifiziert werden. Das kann eine einzelne Persönlichkeit, der verantwortliche Staatschef oder auch das Staatsoberhaupt unter Mitwirkung eines internen Organs sein: in den Vereinigten Staaten z. B. ist es der Präsident mit Zustimmung des Senats. In jedem Falle bindet die in Aussicht genommene Abmachung solange niemand, bis sie durch den zuständigen Machtfaktor ratifiziert ist und dieser wird durch die Verfassungen und Gesetze der einzelnen Kontrahenten bestimmt.

Damit „wollen die Vereinigten Staaten klar und deutlich ausgedrückt haben, daß die Ausarbeitung des Kompromisses von dem zum Abschluß von Staatsverträgen zuständigen Machtfaktor abhänge..... Wir wollen uns das Recht der Vorlage des Kompromisses an den Senat vorbehalten und die Vertragsmächte im vorneherein auf diesen Vorbehalt hinweisen."

So hatte diese Rede des amerikanischen Delegierten, deren eigentlicher Zweck in dem letztangeführten Satz deutlich zum Ausdruck kam, zwei zusammenhängende Fragen berührt, von denen die eine schon in der Haager Konferenz von 1899 angeschnitten, aber nicht eigentlich erledigt wurde. In den nun verstrichenen acht Jahren hatte man Zeit gefunden, darüber nachzudenken und war zu verschiedenen Resultaten gelangt, welche teils gleich praktisch verwertet (italienisch-dänischer Vertrag),[1]) teils in Gestalt von Entwürfen, wozu eben dieser Artikel 4 des neuen amerikanischen Projekts zu zählen ist, für die Beratungen der 2. Haager Konferenz aufgespart wurden.

Die beiden Fragen lassen sich folgendermaßen formulieren:

1. Hat das Kompromiß eine selbständige Existenz oder stellt es nur einen rein prozessualen Ausführungsakt zum Schiedsabkommen vor?

2. Soll nach verfassungsgemäßer Ratifikation des Abkommens auch noch das Kompromiß von der Genehmigung der gesetzgeben-

[1]) Siehe Rede Torniellis auf Seite 20.

den Faktoren eines Landes abhängig gemacht werden dürfen?

II. Die erste Frage war, wie schon erwähnt, auch Gegenstand von Besprechungen in der Konferenz von 1899, und zwar gelegentlich der Behandlung des Unterschieds zwischen Schiedsabkommen (convention d'arbitrage) und Schiedsvertrag (compromis). Es herrschte damals eine terminologische Verwirrung in diesen Begriffen, der vor allem Descamps zu steuern suchte mit dem Erfolge, daß es ihm so ziemlich gelang, die Gebiete dieser zweierlei Kontrakte abzugrenzen. Bei dieser Gelegenheit machte er auch Andeutungen über das innere Verhältnis zwischen Schiedsabkommen und Schiedsvertrag, und zwar anläßlich der Erstattung seines Kommissionsberichtes:

Les Parties qui concluent une convention d'arbitrage pour des litiges éventuels, peuvent se réserver[1]) de préciser, par convention spéciale ultérieure pour chaque cas de recours effectif à l'arbitrage, les points sur lesquels porte la contestation ainsi que la compétence reconnue aux arbitres. (Kommissionsbericht S. 131.)

Descamps bezeichnet also das Kompromiß als convention spéciale ultérieure, als ein späteres Sonderabkommen. Das Schiedsabkommen selbst ist dann das diesem Sonderabkommen vorausgehende Abkommen. Beide stehen einander gegenüber, sind einander somit gleichgestellt, die selbständige Existenzberechtigung des Kompromisses ist also anerkannt. Daß dieses Resultat nicht nur die persönliche Meinung Descamps' war, sondern daß seine Ansicht damals von der ganzen Konferenz geteilt wurde, erhellt aus dem Umstand, daß die Fassung des Art. 31 auf ihn zurückgeht und seine Erläuterungen dazu keinerlei Erinnerungen hervorriefen.

Bis zum Jahre 1907 indes war in den Anschauungen der Konferenzmächte ein bedeutender Umschwung eingetreten. Die große Mehrzahl von ihnen sah die Sache jetzt anders an, das erhebende Bild der Einmütigkeit des Völkerareopags war zerstört.

In folgendem sei an der Hand der Beratungen über Art. 4 des neuen amerikanischen Projekts dargetan, wie die einzelnen Staaten

[1]) Der Ausdruck peuvent se réserver darf trotz des bestimmten Textes in Art. 31 nicht irreführen. Es sollte damit wohl gleich der Fall einbegriffen werden, daß über einen gegenwärtigen Streitfall ein Schiedsabkommen getroffen wird, das zugleich eine Streit- und Zuständigkeitsabgrenzung enthält, somit das Kompromiß in sich schließt. Ein folgender acte spécial ist dann natürlich nicht mehr nötig.

zu den hierin aufgeworfenen Fragen Stellung nahmen. Dem Grundsatz der Vereinigten Staaten selbst ist in der oben angeführten Rede Scotts beredter Ausdruck verliehen: „le compromis dépend du traité et n'a pas d'existence propre; pas de traité, pas de compromis."

Was die zweite Frage anlangt, so war die Stellung der Vereinigten Staaten zu derselben seit dem 1. Februar 1905 bekannt und unabänderlich. An diesem Tage nahm nämlich der Senat die von Roosevelt abgeschlossenen Abkommen „in starker Betonung des Gesetzescharakters derselben und im eifersüchtigen Wettbewerb mit der Macht des Präsidenten nur mit dem Zusatz an, daß jedesmal erst die Zustimmung des Senats eingeholt werden müsse, bevor der Weg schiedsrichterlicher Erledigung wirklich beschritten würde."[1])

Italien war bezüglich der selbständigen Existenzberechtigung des Kompromisses der gleichen Ansicht wie die Vereinigten Staaten,[2]) stellte sich aber bei der anderen Frage in schroffem Gegensatz zu ihnen:

Sein erster Delegierter Graf Tornielli hatte sich gleich nach Scotts Rede zu einer Erwiderung erhoben, die der Verwunderung, ja Entrüstung über die von den Vereinigten Staaten beliebte Auffassung unverblümten Ausdruck verlieh. Italien hatte nämlich am 14. Dezember 1904 mit ihnen ein Schiedsabkommen geschlossen und sah sich durch den erwähnten Senatsbeschluß in seinen Erwartungen getäuscht. Die Aufrollung der Kompromißfrage gab ihm daher willkommene Gelegenheit, seinem bedrängten Herzen Luft zu machen. Diese Tatsache allein könnte jedoch hier weniger unser Interesse erregen, wenn nicht Tornielli an der Hand eines konkreten Beispiels auf die Unannehmlichkeiten hingewiesen hätte, welche die Bejahung der Frage 2 mit sich bringt. Von der Annahme ausgehend, daß zwischen den Vereinigten Staaten und Italien ein Schiedsfall gegeben sei, führte er aus, daß letzteres dann ohne weiteres gebunden sei; seine Exekutive müsse einfach die aus dem Abkommen sich ergebenden Verpflichtungen erfüllen, nachdem einmal der völkerrechtliche Vertrag gemäß der italienischen Verfassungsbestimmungen ratifiziert worden sei.

Anders stünde es mit der Regierung von Washington. Diese werde zwecks Ausführung des Hauptvertrags, den ihre verfassungsmäßigen

[1]) Meurer I 204.

[2]) Fusinato: le compromis n'est que l'exécution d'une obligation déjà constituée; il ne s'agit pas d'une convention à conclure, mais d'une procédure à remplir. II 740.

Organe doch gebilligt hätten, Italien zum Abschluß eines neuen Abkommens, nämlich des Kompromisses, einladen, das aber auch wieder die Einwilligung des Senats benötige. Auf diese Weise ergebe sich eine augenscheinliche Ungleichheit in den von den Parteien durch Unterzeichnung des Abkommens übernommenen Verpflichtungen. Im übrigen, so fuhr der italienische Delegierte zu Bekräftigung seines Standpunkts fort, lassen die Regierungen ja heutzutage die Schiedssprechung auch ohne Kompromiß zu, wie das z. B. das italienisch-dänische Abkommen beweist, wo die Richter schon auf Grund der von den beiden Parteien formulierten Ansprüche zu entscheiden haben.[1]) Auch den vorliegenden deutschen Entwurf der Art. 31a, 31b und 34a erwähnte Tornielli; er sei abgefaßt „dans le même ordre d'idees".[2]) Die entgegengesetzte Ansicht vertrat der russische Vertreter v. Martens. Nach ihm ist die Aufnahme einer Bestimmung in das Haager Abkommen, wonach die Erfüllung eines Vertrags[3]) gemäß den Verfassungsgrundsätzen eines jeden Staates zu erfolgen habe, ganz unnötig, da sich dies von selbst verstehe. Er wies im übrigen auf einen Präzedenzfall hin. In dem Schiedsfalle der sogenannten french shores habe das Parlament von Neufundland einfach die Genehmigung des Kompromisses verweigert.[4])

Hammarskjöld, der schwedische Delegierte gab zu, daß man das Kompromiß von zwei Gesichtspunkten aus betrachten könne: entweder als neues Abkommen oder als bloßen Prozeßakt. Er entschied sich aber für das letztere und führte dazu aus, daß im ersteren Falle das Schiedsabkommen seinen ganzen verpflichtenden Wert verlöre und das Kompromiß als neues Abkommen von den Parteien in voller Freiheit abgeschlossen werden müßte. Dann fuhr er mit Bezug auf Art. 4 des neuen amerikanischen Entwurfs in seiner Rede fort: Si

[1]) Die betreffende Stelle im erwähnten Abkommen hat folgenden Wortlaut: à défaut d'un compromis spécial, les arbitres jugeront sur les bases des prétentiones formulées par les deux Parties.

[2]) II 520.

[3]) Also ist auch nach v. Martens' Ansicht das Kompromiß nur ein Ausführungsakt.

[4]) II 521.

[5]) Frankreich und Großbritannien stritten über die Hummerfischerei an der Küste von Neufundland. Veranlassung der Streitigkeiten bildete der Utrechter Vertrag von 1713. Zu Schiedsrichtern wurden am 11. März 1891 die Gelehrten v. Martens, Rivier und Gram ernannt. Der Streit dürfte durch die franz.-englische Kolonialentente vom 8. April 1904 erledigt sein. (Fried: Handbuch der Friedensbewegung.)

les mots „conformément aux lois etc." disent que chaque gouvernement doit se soumettre aux lois fondamentales et autres de l'état, ils sont inutiles. Si, au contraire, ils ont pour but de stipuler que le compromis doit être considéré comme une nouvelle convention et qu'une convention d'arbitrage n'est qu'une promesse d'en conclure, ils sont bien dangereux. Im übrigen schloß er sich den Ausführungen Torniellis an und beantragte Streichung der Worte confermément aux lois etc.[1])

Serbiens Vertreter Milovanovitch hatte sich über die Natur des Kompromisses noch keine feste Meinung gebildet. Für den Fall jedoch, daß man dasselbe als besonderes Abkommen auffasse, erklärte er sich für Beibehaltung des Art. 4 des amerikanischen Entwurfs.[2])

Der österreichische Bevollmächtigte Mérey de Kapos-Mére und Carlin, der Bevollmächtigte der Schweiz, sprachen wieder ganz im Sinne Torniellis. Kein Wunder, war doch diesen beiden Ländern nach Abschluß ihrer Schiedsverträge mit den Vereinigten Staaten dasselbe Mißgeschick zugestoßen wie Italien. Von Mérey führte eine für solche Gelegenheit auffallend deutliche Sprache und erklärte rundweg, die amerikanische Regierung müsse, wenn sie auf ihrem Standpunkt verharre, zugeben, daß sie sich zu etwas verpflichtet habe, was gar nicht in ihrer Macht lag. Daß Österreich das Kompromiß als bloßen Ausführungsakt zu Schiedsabkommen angesehen haben will, hat es späterhin wiederholt durch Lammasch zum Ausdruck gebracht.[3])

Im Gegensatz zu seinem Kollegen v. Martens betonte Rußlands Vertreter Nelidow, daß ein dem Parlament vorgelegter und von ihm genehmigter Vertrag von den Parteien ausgeführt werden müsse. Und wenn im gegebenen Fall ein Schiedsabkommen einmal zustande gekommen sei, hätten die Parteien die Verpflichtung, ein Kompromiß abzuschließen. In den Vereinigten Staaten aber, so fuhr er fort, muß umgekehrt jedes Kompromiß noch eine gesetzmäßige Sanktion erhalten, um verbindlich zu werden, so daß die europäischen Staaten gebunden sind, während die Vereinigten Staaten es noch nicht sind, da ihre Verpflichtung einer Potestativbedingung unterliegt.[4])

[1]) II 521. [2]) II 521. [3]) II 749.

[4]) II 523. Interessant ist der Hinweis auf die Tatsache, daß beide Vertreter Rußlands zwar von der Ansicht ausgingen, das Kompromiß sei eine Ausführungshandlung (exécuté) des Abkommens, in den Konsequenzen aber voneinander

Die Vertreter Argentiniens,[1]) Mexikos[2]) und Brasiliens[3]) erklärten gleichfalls, daß in ihren Ländern der Kongreß bezw. Senat das Schiedsabkommen zum Gesetze machen müsse, daß aber dann das Kompromiß als reine Ausführungshandlung die gesetzgebenden Körperschaften nicht mehr berühre, sondern einzig Sache der Exekutive sei.

Diese gleiche Anschauung teilte übrigens auch Portugal. Oliveira äußerte nämlich bei Beratung des deutschen Entwurfs betr. das obligatorische Kompromiß, daß es sich bei diesem seiner Ansicht nach nur um eine „question de procédure" handle.[4])

Einzig und allein England brachte durch den Mund Crowe's seine entgegengesetzte Auffassung zum bestimmten Ausdruck: Es handle sich da nicht um eine prozessuale Frage; das Kompromiß sei mehr als bloße Ausführung eines Schiedsabkommens, denn es müsse die Umschreibung des Streitgegenstands enthalten und dies sei eine der allerwichtigsten Fragen. Diese Erklärung des englischen Vertreters ist um so bemerkenswerter, als nach der britischen Verfassung die Regierung nicht einmal zur Ratifikation eines Schiedsabkommens die Genehmigung des Parlaments einholen muß, es sei denn, daß dadurch gesetzliche Änderungen bedingt würden.[5])

Das Reich hat durch die Einreichung seines obligatorischen Kompromißentwurfs schon genügend kundgetan, daß es dem Schiedsvertrag jede selbständige Existenzberechtigung abspreche und demgemäß auch die Frage 2 verneinte.[6])

Frankreich hielt zwar auch das Kompromiß für einen Ausführungsakt, bejahte aber dennoch die Frage 2 mit einer „Begründung", die sich eigentlich nur aus dem Zusammenhang, in dem sie vorgebracht wurde, zur Not als solche charakterisieren läßt: L'exécution des sentences est un devoir des gouvernements, mais la façon de les exécuter

abwichen: Nelidow wollte die parlamentarische Genehmigung des Schiedsabkommens ohne weiters auch zugunsten des Kompromisses gelten lassen, da in der Genehmigung des ganzen Abkommens bereits die Billigung seiner konkreten Anwendung stecke und das Kompromiß nur den vorbereitenden Schritt dazu, also die erste Ausführungshandlung bilde. v. Martens dagegen verlangte auch für das Kompromiß die Einhaltung der durch die Verfassung für das Zustandekommen eines Gesetzes vorgeschriebenen Formen als etwas selbstverständliches.

[1]) Drago II 523. [2]) Barra a. a. O. [3]) Barbosa a. a. O. [4]) II 750.

[5]) II 750. Vgl. auch Crowe II 522.

[6]) Vgl. die Stellungnahme des 1. Bevollmächtigten Frhr. Marschall von Bieberstein zu Art. 4 des amerikanischen Entw. II 522/525.

est une question de droit interne dans laquelle on ne peut entrer. Il faut s'en remettre à la bonne foi des parties.[1])

Der französische Vertreter sprach also hier vom Vollzug der Schiedsspruchung und nicht von der Ausführung des Schiedsabkommens. Das sind natürlich zwei sehr verschiedene Dinge, so daß Renault's Bemerkung strenge genommen ohne Beziehung zur Kompromißfrage steht. Immerhin muß man berücksichtigen, daß sie zu Art. 4 des amerikanischen Projekts abgegeben werden wollte. Renault wollte offenbar sagen, daß er die Stelle „un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions" .... aufrechterhalten sehen möchte. Insoweit ist seine Bemerkung hier allerdings von Interesse. Vielleicht beruht der Ausdruck sentence auch nur auf Flüchtigkeit.

Als letzter Redner sprach nochmals der brasilianische Vertreter Barbosa und ließ sich, wie Renault, besonders über den Vollzug des Schiedsspruchs aus. Er entwarf mit beredten Worten ein Bild eines Schiedsfalls, wo es sich um eine Geldforderung handelt:

Die Regierungen unterzeichnen ein Kompromiß, das Verfahren schreitet ohne Hindernisse weiter bis zum Schiedsspruch. Dieser verurteilt die eine der Parteien zur Zahlung. In dem Augenblicke nun, wo der unterlegene Teil dem Urteil nachkommen will, mischt sich das Parlament ein. Die Regierung benötigt ja dazu einen Kredit, und in jedem konstitutionellen Staate ist es Sache der gesetzgebenden Körper, diesen zu bewilligen. Was dann, wenn sich diese aber weigern? Dann kann der Schiedsspruch nicht vollzogen werden. Ohne Überschreitung ihrer Kompetenz können also die Parlamente fast jede Schiedssprechung hinfällig machen. Warum behauptet man denn da nicht, daß sich die parlamentarische Intervention bei der Ausführung der Schiedssprüche dem ganzen Schiedswesen entgegenstelle?[2])

Man wird nicht fehl gehen, in dieser glänzenden Schlußrede Barbosas die Ursache des ziemlich überraschenden Abstimmungsergebnisses zu suchen; es traten nämlich außer den Verfassern und den sie bisher schon unterstützenden Mächten nunmehr auch Argentinien, Mexiko, Schweiz und Portugal für die Vorschrift des Art. 4 des amerikanischen Entwurfs ein und bejahten somit Frage 2.

Auf solche Weise wurde Art. 4 in den endgültigen Entwurf betr. Einführung der obligatorischen Schiedssprechung (als Art. 16 h) übernommen.[3]) Bekanntlich kam es aber nicht zur Annahme des-

[1]) Renault II 525. [2]) II 525. [3]) II 539.

selben, man beließ es vielmehr beim bisherigen System der fakultativ-zwischenstaatlichen Schiedsabkommen. Immerhin wäre noch bei Art. 31 Gelegenheit zur Verwertung der umstrittenen Neuerung geboten gewesen, allein die deutsche Delegation hatte dazu den vom andern Standpunkt ausgehenden Kompromißentwurf eingebracht und dieser fand zum größten Teil die Billigung der Konferenzmächte und Aufnahme in die Schlußakte. Man war unterdessen also anderer Ansicht geworden.

III. Welches ist nun die richtige Lösung der beiden Fragen?

Geht man mit Crowe davon aus, daß das Kompromiß mehr als einen prozessualen Akt vorstellt, daß es ein wirklicher neuer Vertrag ist, der erst die ganze verpflichtende Grundlage für die konkrete Schiedssprechung schafft, dann muß man dazu gelangen, das Schiedsabkommen nur mehr als Vorvertrag, als pactum de contrahendo gelten zu lassen. Die beiden Parteien versprechen sich damit nur, nötigenfalls den wahrhaft verpflichtenden Schiedsvertrag, nämlich das Kompromiß, abzuschließen.[1])

Nun ist aber eine solche Herabdrückung der Bedeutung des Schiedsabkommens sichtlich nicht in der Absicht der vertragschließenden Staaten gelegen, im Gegenteil, man hat immer noch das Abkommen als das Wesentlichere angesehen und ihm infolgedessen stets einen Inhalt gegeben, der die für einen Vorvertrag üblichen Grenzen weit überschreitet. In England selbst ist es auch nicht anders; hätte man sonst etwa in allerjüngster Zeit dem amerikanisch-englischen Schiedsvertragsentwurf mit solcher Spannung entgegengesehen und nach seiner Veröffentlichung so unverhohlen seine Enttäuschung geäußert, wenn es sich nur um einen Vorvertrag gehandelt hätte? Hätte man seine schönen, allzu kühnen politischen Hoffnungen auf so unsichere Grundlage stellen wollen, wie sie ein bloßes Versprechen immer vorstellt? Sicherlich nicht! Nur ein festes juristisches Band[2]), das allen sichtbar und klar die Nationen verknüpft, nicht die unsichere Erwartung, daß ein verpflichtender Vertrag erst in Zukunft geschlossen wird, vermag die nötige Ruhe und Sicherheit im Verkehre der Völker

[1]) Vergl. Lammasch II 750.

[2]) Nippold: Die Fortbildg. des Verf. i. völkerrechtl. Streitigk. S. 338: „Die konkrete Bedeutung des Kompromisses hängt natürlich ganz von dem Inhalt des vorangegangenen Schiedsvertrags ab, auf dem sonach heute regelmäßig doch das Hauptgewicht liegen dürfte, insoweit die rechtliche Gebundenheit der Streitteile in Frage kommt."

zu verbürgen.[1]) Das gilt ganz allgemein, ganz besonders aber beim Schiedswesen. Zu welch anderem Zwecke werden denn überhaupt Schiedsabkommen geschlossen, als um sofortige Gewißheit zu erlangen, daß sich der Gegner gegebenenfalls erst des Mittels der friedlichen Schiedssprechung bedienen wird? Kein Staat würde solche abschließen wollen, wenn im einzelnen Fall immer wieder neue Schwierigkeiten auftauchen könnten, wie sie sich nahezu unausbleiblich beim komplizierten Abschluß eines Kompromisses als besonderen Abkommens ergeben würden.

Crowes Anschauung würde geradezu zu einer völligen Auflösung des Begriffs „Schiedsabkommen" führen; der Abschluß eines solchen wäre sinnlos, da alles doch nur vom Kompromiß abhängt. Man hätte also, wenn man den Namen überhaupt hätte beibehalten wollen, dem Art. 17 des Schiedsgerichtsabkommens von 1899 nur folgende Fassung geben dürfen: La Convention d'arbitrage est conclue pour des contestations déjà nées. Elle peut concerner seulement les litiges d'une catégorie déterminée. Auch die Stelle: qui stipulent actuellement l'obligation de recours à l'arbitrage im übernächsten Artikel hätte geändert werden müssen. Wir besitzen zwar keine Legaldefinition von „Schiedsabkommen", aber wir können uns eine solche aus den vorhandenen Vorschriften, insbesondere den beiden oben angeführten Artikeln, bilden.

Demnach ist das Schiedsabkommen kein Vorvertrag, sondern der verpflichtende Vertrag καὶ' ἐξοχήν. Das Kompromiß kann und darf auch nicht ein gleichgeordnetes Abkommen sein. Wir befinden uns hier gegenüber dem **Prinzip der Einheit des Parteiwillens,** welcher nur im Abkommen seinen Kristallisationspunkt findet.

Hieraus ergibt sich sofort für das Kompromiß, daß dasselbe ein rein prozessualer Ausführungsakt des Schiedsabkommens ist und keine selbständige Existenzberechtigung besitzt.[2])

[1]) Mit vollem Recht sagt Huber: Würde ein Schiedsgerichtsvertrag nur ein pactum de contrahendo sein, so wäre er wenig tauglich für die Erfüllung derjenigen Aufgabe, die sein Hauptzweck ist: Die Sicherung der guten und friedlichen Beziehungen der Kontrahenten . . . . . Eine Pflicht, einen Staatsvertrag abzuschließen, enthält eigentlich einen Widerspruch in sich selbst. Die privatrechtlichen Begriffe der pacta de contrahendo lassen sich auf das Völkerrecht kaum übertragen. („Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die 2. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907" in „Das öffentl. Recht der Gegenwart". Bd. II. S. 494.)

[2]) Nippold: Fortbildg. d. Verf. i. völkerrechtl. Streitigk. S. 338: „Rechtlich charakterisiert sich der Abschluß des Kompromisses bereits als Anfang der Aus-

Aus diesem Ergebnis folgt die Lösung der zweiten Frage:

Nachdem das Kompromiß als prozessualer Ausführungsakt des Schiedsabkommens erkannt wurde, wird durch verfassungsgemäße Genehmigung des letzteren vonseiten der gesetzgebenden Faktoren notwendigerweise der Exekutive die Befugnis erteilt, ein nötig gewordenes Kompromiß abzuschließen. Mit anderen Worten: In der Genehmigung des Abkommens steckt bereits die Billigung seiner Anwendung auf einen in demselben vorgesehenen Fall. Es muß eben hier derselbe Grundsatz gelten wie bei jeder anderen Bestimmung: Man erläßt eine Norm, um ein rechtliches Verhältnis zu regeln und erwartet von den zuständigen Organen, daß sie davon im Sinne des Gesetzgebers Gebrauch machen. Wie sich die Anwendung der Norm in jedem einzelnen Falle vollzieht, das kann bei der Mannigfaltigkeit der Lebensverhältnisse und der Beziehungen der Völker zueinander niemand genau voraussehen. Dafür sind ja gerade die Staatsorgane (Gerichte, Verwaltungsbehörden) geschaffen, daß sie die gegebene Lage wahrnehmen und die vorhandenen Normen darauf anwenden. Sie müssen denselben überhaupt erst das Leben einhauchen – bisher stehen sie ja nur auf dem Papier — und dazu ist nötig, daß sie mancherlei, nur für den vorliegenden Fall passende Anordnungen treffen. Der Gesetzgeber kann ihnen da allerdings Richtlinien geben und auf einzelne Mittel hinweisen, deren sie sich bei der Ausführung bedienen sollen: immerhin muß aber der Entschluß, dieses oder jenes Mittel jetzt anzuwenden und zwar so anzuwenden, ihre Sache bleiben. Sonst kämen wir dahin, sämtliche Organe und Behörden als überflüssig betrachten zu müssen, da dann alles der Gesetzgeber entscheidet durch ein Gesetz ad hoc. Das würde nicht nur die Auflösung des Rechtsstaates, sondern aus praktischen Gründen auch eines jeden anderen Staatengebildes bedeuten; denn der Puls jeden nationalen Lebens müßte stocken. Ein derartiger Zustand wäre mit einem Worte ein rechtliches und politisches Unding.

Warum soll es aber beim Schiedswesen auf einmal anders sein, warum soll man hier diesen fundamentalen Grundsatz nicht gelten lassen, wo doch nur die Form eine andere ist? Das Abkommen bildet die allgemeine Norm. In ihm sind zur Ausführung für den einzelnen

führung einer übernommenen Verpflichtung". Später, auf S. 339, gesteht Nippold: „Dem Kompromiß kommt solchenfalls — d. h. wenn der Schiedsvertrag die Rechtslage für die kommenden eventuellen Streitfälle bereits eingehend zu regeln sucht – mehr eine spezifisch prozessuale Bedeutung zu."

Fall Richtlinien gegeben. Sache der Exekutive ist es, in Befolgung dieser Weisungen zur Anwendung der allgemeinen Norm des Abkommens auf den einzelnen Schiedsfall zu schreiten und entsprechende Ausführungshandlungen vorzunehmen. Unter dieselben zählt, wie wir gesehen, das Kompromiß, weshalb die Zuständigkeit der Exekutive für die Aufstellung desselben gegeben ist. Eine Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften würde den allgemeinen rechtlichen Grundlagen zuwiderlaufen, eine Aufnahme diesbezüglicher Vorschriften in das Haager Abkommen ist also unzulässig.

Wie weit man andernfalls kommt, zeigt die Geschichte der amerikanischen Schiedsabkommen des Jahres 1904 und Anfang 1905. Der Senat hat sich bekanntlich bei der Ratifikation derselben das Recht der Genehmigung eines jeden einzelnen Kompromisses vorbehalten. Die durch diesen Schritt überraschten und betroffenen Gegenkontrahenten faßten die Lage sofort so auf, daß sie selbst zwar gebunden waren, die Vereinigten Staaten aber durch die „Ratifikation" noch keinerlei eigentliche Verpflichtung übernommen hatten. In den obenerwähnten Reden ihrer Bevollmächtigten klang es deutlich genug durch, daß man auf dem Standpunkt stehe, die Vereinigten Staaten hätten einer Handlung einen Namen gegeben, der für dieselbe gar nicht zutrifft, es liege in Wirklichkeit gar keine Genehmigung vor, sondern nur ein Versprechen, dessen ganze Garantie auf den guten Glauben sich stützen müsse. Zu diesem Zwecke hätte man aber kein Abkommen abschließen brauchen; ihrerseits habe man etwas Bestimmtes, Verpflichtendes gewollt. Kurz, die an der amerikanischen Handlungsweise geübte Kritik fiel geradezu vernichtend aus und läßt den sicheren Schluß zu, daß man in Zukunft lieber auf Schiedsabkommen verzichten als sie auf solche Grundlage stellen wolle.

Die praktische Gefährlichkeit jener Ideen für den Schiedsgedanken tritt also hier klar zutage und liefert den schlagenden Beweis für die Richtigkeit der oben ausgesprochenen Befürchtung, daß nämlich dieser Weg zur Vernichtung des Schiedsabkommens führen müsse.[1])

[1]) Die amerikanischen Gegner sind indes vielleicht doch zu weit gegangen. Die Vereinigten Staaten wollten sich nur die Zustimmung des Senats, nicht auch die der Repräsentanten-Kammer für eine Exekutionshandlung des Präsidenten vorbehalten haben. Präsident und Senat zusammen bilden die Exekutive, sie beide müssen in sich einander ergänzender Tätigkeit das Kompromiß geradeso erfüllen, wie sonst der Präsident allein. Mag man nun über eine Körperschaft wie den nordamerikanischen Senat als koordiniertes Exekutionsorgan denken wie man will, Tatsache ist, daß die Mächte im Hinblick auf die

Es erübrigt nunmehr noch, dem bestehenden Einwande Barbosas zu begegnen. Derselbe ging, um ihn kurz zu wiederholen, von der praktischen Seite aus: Wenn ein Schiedsspruch ausgeführt werden soll, so können die meistenteils dazu erforderlichen Geldmittel in jedem konstitutionellen Staat doch erst nach Genehmigung des Parlaments bereitgestellt werden. Dieses habe es also in der Hand, jede Schiedssprechung hinfällig zu machen. Nichtsdestoweniger sehe man darin keinen Angriff auf die Schiedssprechung bezw. die verpflichtende Kraft der Schiedssprüche. Darauf ist zu erwidern:

Der nächstliegende Zweck der ganzen Schiedssprechung geht darauf, einen streitentscheidenden Schiedsspruch zu erhalten. Die Ausführung desselben ist eine Sache für sich. Hier besteht genau derselbe Unterschied wie zwischen Urteil und Vollstreckung im Zivilrecht. Es ist sehr gut möglich, daß eine Partei nur ein Interesse am Urteil hat, da sie weiß, daß ihr vornehm und rechtlich denkender Gegner nicht zögern wird, seinen nunmehr gerichtlich festgestellten Verpflichtungen nachzukommen. Das Haager Abkommen regelt die Frage der Vollstreckung überhaupt nicht, sondern enthält in Art. 37, 2 a. E. lediglich die Bestimmung: Die Anrufung der Schiedssprechung schließt die Verpflichtung in sich, sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruche

---

Schwierigkeiten der völkerrechtlichen Praxis diese beanspruchte Eigenschaft nicht gelten ließen. Für uns bleiben gleichwohl die Folgerungen interessant, welche sie aus ihrer, wenn vielleicht auch irrtümlichen Auffassung ableiteten. Mein obiger Schlußsatz bleibt demnach auch unter diesen Umständen gerechtfertigt. Vgl. übrigens hiezu Lammasch: „Über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte" im Jahrbuch des öffentl. Rechts Bd. VI S. 112—115 und insbesondere die dort angeführten Äußerungen Scotts, der sogar Exekutive und Senat nicht identifizieren will (. . . . but it is none the less true that the actual settlemend of the compromis depends upon the happy cooperation of the executive and Senate). Obwohl Lammasch dem nordamerikanischen Verlangen weitgehendstes Verständnis entgegenbringt, muß er am Schlusse doch zugeben: „Nichtsdestoweniger läßt es sich nicht verkennen, daß Parlamente oft sehr schwer zu behandeln sind und mitunter vielleicht bloß um einer mißliebigen Regierung Schwierigkeiten zu bereiten, in dem sich überhebenden Vollgefühle ihrer Unverantwortlichkeit, selbst einen Vertragsbruch nicht scheuen und ein Kompromiß ablehnen könnten, obwohl dessen Abschluß nur die pflichtgemäße Ausführung eines früher bereits abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrags ist. Jedenfalls liegt in dem vom amerikanischen Senat aufgestellten Erfordernisse eine bedauerliche Verzögerung, unter Umständen auch eine tatsächliche Erschwerung für das Zustandekommen des Kompromisses, umsomehr als in Amerika die Nichtratifikation eines vom Präsidenten abgeschlossenen Vertrags keineswegs so selten ist als in Europa." (a. a. O. S. 114.)

zu unterwerfen. „Treu und Glauben“ sollen also die Triebfedern sein, der Entscheidung des Schiedsgerichts nachzukommen. Das scheint eine ziemlich geringe Sicherheit zu sein, allein es s c h e i n t mehr als es ist.

Vergegenwärtigen wir uns einmal den Gang der Ereignisse nach Fällung eines Schiedsspruches: Am nächsten Tage schon hat es der Telegraph in alle Richtungen getragen, daß die Ansprüche des Staates A als zu Recht bestehend anerkannt wurden, während anderseits festgestellt wurde, daß die Weigerung des Staates B unbegründet war. Die Augen der gesamten Welt richten sich jetzt auf den Staat B, wie und ob er dem ergangenen Spruche nachkommen werde. Sollte er sich auch fernerhin noch weigern wollen, so läuft er jetzt Gefahr, seine Handlungsweise durch die Gesamtheit der Nationen verurteilt zu sehen. Diese gegen ihn eingenommene Stimmung kann ihm politische und insbesondere handelspolitische Nachteile bringen. Das sind alles Tatsachen, die sich ein Parlament gründlich überlegen wird. Soviel darf man jedenfalls behaupten, daß der moralische Zwang doch ein derartiger ist, daß das bonum arbitrium des Parlaments nicht ein so großes Feld freier Betätigung finden wird, wie es B a r b o s a [1]) darstellt. Sollte aber ein Parlament, auf des Staates politische und wirtschaftliche Machtstellung pochend, das seinerseits Erforderliche wirklich nicht vornehmen wollen, um einen rechtmäßig ergangenen Schiedsspruch ausführen zu können, dann liegt eben ein Völkerrechtsbruch vor. Diese Feststellung ist sehr betrübend, allein trotz aller Verträge und Normierungen wird sich das Recht des Stärkeren niemals ganz aus der Politik abstrahieren lassen.[2]) Das erreichbare Ziel besteht auch nur darin, seine Anwendung auf ein Minimum zurückzuführen. Im übrigen bleibt die Situation die gleiche, ob die Mitwirkung eines Parlaments erforderlich ist oder nicht: vom völkerrechtlichen Standpunkt aus stehen die beiden notwendigen Faktoren des Staatsoberhauptes und des Parlaments zusammen genau so da, wie sonst das für sich allein zuständige Staatsoberhaupt: auch ein mächtiger Autokrat kann nicht gezwungen werden.

Nun kann B a r b o s a s Ausführungen noch ein weiteres Moment

[1]) Er selbst sagt übrigens: L e s c a n d a l e, qu'il y aurait dans cette impuissance de s'acquitter de l'obligation arbitrale . . . . . .

[2]) „Gegen Vertragsbruch gibt es überhaupt kein völkerrechtliches Remedium, das ganze Völkerrecht ist eben auf dem Grundsatz der bona fides, der Vertragstreue aufgebaut.“ Lammasch a. a. O. S. 109.

entgegengehalten werden, daß nämlich die Verhältnisse zur Zeit des Kompromißabschlusses ganz anders liegen als nach Erlassung des Schiedsspruches. Man weiß ja noch gar nicht, wer Recht und wer Unrecht hat![1]) Die Welt nimmt meistenteils noch nicht diesen Anteil an dem Streitfalle, wie wenn ihr bereits ein Urteil vorgelegt ist. Man erfährt vielleicht gar nicht, daß ein Parlament ein Kompromiß ablehnt, und wenn, dann nimmt das noch lange nicht so gegen einen Staat ein, als wenn er sich weigert, einem Urteil nachzukommen. Der parlamentarischen Willkür wäre so viel mehr Gelegenheit geboten, sich zu betätigen. Barbosas geschickt aufgestellte Behauptung von der Gleichheit der Verhältnisse kann somit einer eingehenderen Prüfung nicht standhalten. Es war begreiflich, daß seine Rede im Prüfungsausschuß großen Eindruck machte, begrüßenswert ist es aber, daß die nüchterne Überlegung ihr keinen dauernden Erfolg gegönnt hat.

Diese beiden für das Wesen des Kompromisses so bedeutungsvollen Fragen fanden, so weit ich überblicken konnte, in der Literatur nur in der ausgezeichneten Abhandlung von Huber[2]) und in dem schon zitierten hochinteressanten Aufsatz von Lammasch eine eingehendere Würdigung. Die Trefflichkeit ihrer Darlegung verdient eine wörtliche Wiedergabe des Gedankenganges. Huber führt aus: „Soll ein derartiger Schiedsvertrag eine rechtliche Bedeutung haben, so kann es nur die sein, daß er ein generelles, abstraktes Kompromiß an Stelle einer Reihe von vereinzelten konkreten Kompromissen setzt. Dadurch soll aber nicht nur eine Einladung zu Spezialkompromissen erfolgen, sondern eine wahre Rechtspflicht für die Kontrahenten geschaffen werden. Diese Pflicht ist aber nicht nur eine generelle, sondern wird unmittelbar wirksam in jedem Streitfalle, in dem die Gegenpartei die schiedsrichterliche Beurteilung beansprucht. Sie muß dann nicht erst durch einen neuen Vertrag, ein 2. Kompromiß begründet werden. . . Würde ein Schiedsvertrag nur ein pactum de contrahendo sein, so wäre er wenig tauglich für die Erfüllung derjenigen Aufgaben, die sein Hauptzweck ist: die Sicherung der guten und friedlichen Beziehungen zwischen den Kontrahenten.“[3])

[1]) . . . . . l'obstacle surviendrait au seuil de l'affaire, à l'occasion du compromis, qui précède l'ouverture de l'instance, tandis que dans ceux là, c'est la sentence même qui échouerait après chose jugée.

[2]) Huber: „Die Fortbildung des Völkerrechts auf dem Gebiete des Prozeß- und Landkriegsrechts durch die 2. internationale Friedenskonferenz im Haag 1907“ im Jahrbuch des öffentl. Rechts. Bd. II. 1908.

[3]) S. 494 a. a. O.

Und zu Frage 2 äußert sich H u b e r folgendermaßen: „Wenn die Regierungen kompetent sind, auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen einen Streit beizulegen und Ansprüche eines anderen Staates anzuerkennen, warum sollten s i e nicht diese Entscheidung einer unabhängigen Instanz übertragen, die gerade nur die bestehenden Rechte und Pflichten zur Anerkennung zu bringen hat? Die Einsetzung eines Schiedsgerichts läßt sich sehr wohl als ein Akt der überall den Regierungen anvertrauten auswärtigen Verwaltung betrachten. . . . . Wenn das sogenannte Kompromiß zustande kommt, so hat jede Regierung das getan, was zu tun sie im Schiedsvertrag versprach und beide Regierungen sind übereinstimmender Ansicht über die Anwendbarkeit jenes Abkommens."[1])

Geradezu in lapidarer Trefflichkeit charakterisiert der scharfsinnige L a m m a s c h das Wesen des Kompromisses:[2])

„Im Falle des institutionellen Schiedsgerichts (d. h. eines Schiedsgerichts, dessen Autorität auf einem schon früher abgeschlossenen, nicht erst ad hoc zustande gekommenen Schiedsgerichtsvertrages beruht) ist der Abschluß des sogenannten Kompromisses nicht A b s c h l u ß , sondern E r f ü l l u n g eines Schiedsgerichtsvertrags. Deshalb b e g r ü n d e t dieses „uneigentliche" Kompromiß (im Gegensatz zum „eigentlichen" Kompromiß = Schiedsgerichtsvertrag ad hoc) auch weder neue Rechte, noch neue Pflichten der Staaten, sondern es v e r w i r k l i c h t nur das Recht des einen Teils, für den betreffenden Streitfall ein Schiedsgericht zu fordern, und die Pflicht des andern, sich in ihm auf ein Schiedsgericht einzulassen, wie jenes Recht und diese Pflicht bereits durch den dem Kompromiß vorhergegangenen Schiedsgerichtsvertrag begründet sind. Man kann höchstens sagen, daß der zum Schiedsgericht aufgeforderte Staat durch den Abschluß dieses Kompromisses seine Vertragspflicht zur schiedsgerichtlichen Erledigung des Falles anerkenne."

Zur Frage der gesetzmäßigen Sanktion des Kompromisses läßt er sich also vernehmen:[3])

„. . . . Ist nun aber der institutionelle (siehe oben!) Schiedsgerichtsvertrag, wie sich hiernach als notwendig ergibt, in den Formen der Gesetzgebung zustande gekommen, so bedarf dann das Kompromiß, da es nur eine Ausführung und Anwendung dieses Vertrags ist, der parlamentarischen Zustimmung nicht mehr. Diese ist eben schon im vornhinein durch die parlamentarische Zustimmung zum Schiedsgerichtsvertrag erfolgt."

[1]) S. 497 a. a. O. [2]) a. a. O. S. 104/5. [3]) a. a. O. S. 112.

§ 2.

Inhalt des Kompromisses.

Der Artikel 31 der Konvention von 1899 sieht für den Inhalt des Kompromisses nur zwei wesentliche Bestimmungen vor; den Streitgegenstand sowie den Umfang der Befugnisse der Schiedsrichter. Die Konvention von 1907 brachte nach dieser Richtung eine große Anzahl von Ergänzungen.

1. Schon der ersten Unterkommission lag folgender Entwurf der russischen Delegation zu Art. 38 vor:

Les Parties en litige s'engagent à fixer d'avance dans le compromis la langue de la procédure arbitrale devant le Tribunal.

Les arbitres, agents et conseils sont obligés de se soumettre à cette décision et de n'employer que la langue officielle choisie par les Puissances pour le cas spécial.[1])"

In ihrer 11. Sitzung ergriff v. Martens hiezu das Wort und hob die Vorteile hervor, die sich durch eine vorherige Bestimmung der offiziellen Verhandlungssprache im Kompromiß ergäben.[2]) Der französische Vertreter Renault aber, der zwar einleitend den Vorschlag machte, diese Frage dem Prüfungsausschuß zu überweisen, ließ gleichwohl die Bemerkung fallen, seiner Ansicht nach sei der Gerichtshof am ehesten zuständig, die Wahl der Sprache zu treffen; jedenfalls müsse ihm diese Möglichkeit offen stehen, wenn sich das Kompromiß darüber nicht auslasse (a. a. O.). Diese letzte Forderung erhob auch der niederländische Staatsminister Asser. Das beginnende Wortgeplänkel schnitt der Österreicher Mérey ab durch den Antrag auf Überweisung der verbundenen Art. 38 und 31 an den Prüfungsausschuß (a. a. O.). Hier begegnen wir unserer Sprachenfrage in der 3. Sitzung am 23. August. Auch die deutsche Delegation trat jetzt mit einer Neufassung des Art. 38 hervor:[3])

„Le compromis devra désigner les langues dont le tribunal fera usage et dont l'emploi sera autorisé devant lui."

Kriege übernahm die Begründung dieses Entwurfs.[4])

Die Erfahrung habe gezeigt, so meinte er, daß man nicht ohne Unannehmlichkeiten den Gerichtshof mit der Sprachenfrage betrauen könne. Die Richter befänden sich gegenüber den von den Parteien gemachten, vielleicht einander entgegengesetzten Vorschlägen in einer delikaten Lage. Welche Lösung sie auch finden mögen, sie liefen Ge-

[1]) II 876. [2]) II 363. [3]) II 877. [4]) II 721.

fahr, von Anfang an Verdächtigungen zu unterliegen. Würde aber diese Frage durch das Kompromiß geregelt, so seien die Schwierigkeiten beseitigt. Der deutsche wie der russische Entwurf wolle nur den durch die am kalifornischen Streit[1]) beteiligten Schiedsrichter ausgesprochenen Wunsch verwirklichen. Frankreichs Vertreter F r o m a g e o t, der sich zu einer Erwiderung erhoben hatte, fand diesen Vorschlag ein wenig streng im Hinblick auf die Tatsache, daß die Sprachenfrage vielmehr den Schiedsrichter als die Parteien betrifft; i h m müsse die bei seiner Tätigkeit angewandte Sprache geläufig sein. Deshalb habe man auch 1899 den Richtern die Wahl gelassen. Schon früher sei anläßlich der Beratungen über die Untersuchungs-Kommissionen darauf hingewiesen worden,[2]) daß sich die Richter nicht immer einigten und deshalb eine Regelung durch das Kompromiß nützlich wäre. Er halte das für eine ausgezeichnete Maßregel, wenn man sie fakultativ lasse und nicht obligatorisch mache.[3]) Wenn schon die Richter nicht zu einem Einvernehmen kommen könnten, würden es die Regierungen noch viel weniger. Mehr als einmal habe man schon vor Abschluß ihrer Aufgabe die Richter auswechseln müssen, weil sie die ihnen vorgeschriebene Sprache nicht genügend beherrschten.[4]) Fromageot sträubte sich also gegen eine allzu strikte Regelung dieser Frage, ein wenig Geschmeidigkeit (souplesse) hierin hätte ihm mehr zugesagt.[5])

Den beiden sich nunmehr gegenüberstehenden Standpunkten versuchte der Österreicher L a m m a s c h gerecht zu werden. Er empfahl, die Sprachenfrage ohne Starrheit (sans rigidité) durch das Kompromiß zu regeln.[6])

---

[1]) Ein jahrzehnte alter Streit zwischen Mexiko und den Ver. Staaten um geistliche Güter setzte das Haager Schiedsgericht am 15. September 1902 zum ersten Male in Tätigkeit. Am 14. Oktober 1902 entschied es zugunsten der Ver. Staaten und verurteilte Mexiko zur einmaligen Zahlung und zu einer Jahresrente. (M e u r e r I 286).

[2]) Mérey II 385/86. Lammasch II 386.

[3]) Leider hat uns der französische Delegierte das Rezept nicht verraten, wie man zurzeit des Kompromißabschlusses schon wissen kann, ob die erst hernach zu ernennenden Richter sich über die Sprachenfrage einigen werden. Denn offenbar nur in diesem Fall wollte Fromageot von der Möglichkeit einer Regelung durch das Kompromiß Gebrauch machen.

[4]) Kriege wies in kurzer Entgegnung mit Recht darauf hin, daß man vor der Wahl der Richter sich erkundigen könne, ob sie die betreffende Sprache beherrschen.

[5]) II 722. [6]) II 722.

Der Präsident Fusinato glaubte auf diesem Wege noch eine Schwierigkeit zu finden, die er in folgende Frage kleidete: Was geschieht, wenn sich die Parteien nicht einigen können? Wenn böser Wille vorliegt? (a. a. O.)

Aber Kriege erwiderte treffend, daß beim Abschlusse eines Kompromisses die Parteien sich über eine ganze Reihe von Fragen einigen müßten und daß, wenn sie so weit kämen, sie auch die Sprachenfrage regeln könnten. Wenn sie aber bösgläubig wären, würden sie überall Schwierigkeiten finden.

Die Sachlage war jetzt geklärt. Es galt, eine Formel zu finden, welche die auseinandergehenden Ansichten der deutschen und russischen Delegation einerseits und der französischen anderseits ausgleichen könnte. Präsident und Ausschuß bemühten sich darum und schließlich einigte man sich auf folgende Fassung:

Si le compromis n'a pas determiné la langue à employer, il en est décidé par le tribunal.

Die Fassung des Artikels wurde in den folgenden Lesungen nicht mehr geändert. Anläßlich der 2. Ausschußlesung beschloß man auf einen Antrag Kriege, unsern Artikel mit dem vorausgehenden Art. 37, der von den Agenten und Rechtsbeiständen handelt, zu vertauschen. Auf diese Weise wollte man eine Gruppierung der auf das Kompromiß bezüglichen Bestimmungen erreichen.[1])

So war primiär dem Kompromiß die Aufgabe zugewiesen worden, die vor dem Schiedsgericht zugelassene Sprache zu bestimmen.

II. Schon früher, in der 1. Sitzung am 16. August, war ihm stillschweigend eine neue Befugnis zugefallen, welche nach dem Abkommen von 1899 nur die Ausnahme bilden sollte. Bei der Beratung des bisherigen Art. 25 nämlich, der den Haag als regelmäßigen Sitz des Schiedsgerichts bestimmt, bemerkte Fromageot, daß dieser Artikel mit Art. 36 konkurriere.[2]) Auf den Vorschlag Guillaumes hin wurde dann „dieses unnütze Bruchstück eines russischen Entwurfs betr. Errichtung eines ständigen Schiedshofs von 1899" einfach gestrichen (a. a. O.).[3])

[1]) II 753. [2]) II 714.

[3]) Der Text der beiden fraglichen Artikel lautete:

Art. 25: Le Tribunal arbitral siège d'ordinaire à la Haye.
Le siège ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le Tribunal que de l'assentiment des Parties.

Art. 36: Le siège du Tribunal est designé par les Parties. A défaut de cette désignation le Tribunal siège à la Haye.
Abs. 2 lautet nahezu geradeso wie im Art. 25.

Die Bemerkung des französischen Bevollmächtigten beruht nun auf einem Irrtum. Art. 25 regelte nämlich die Ortsfrage für das Gericht des Haager Schiedshofs, Art. 36 für das freie Schiedsgericht, wie es im Art. 21 vorgesehen war.[1]) Diese Verschiedenheit wurde auch in der 1. Konferenz besonders betont. Beim freien Schiedsgericht war die besondere Vereinbarung der Parteien als Regel gedacht und nur beim Fehlen einer solchen sollte es im Haag tagen. Beim Gericht des Haager Schiedshofs war es gerade umgekehrt: die Tagung im Haag wurde vorausgesetzt und diese Regel sollte nur durch eine entgegenstehende Vereinbarung gebrochen werden können. Wenn daher jetzt Art. 25 zugunsten von Art. 36 gestrichen wurde, so ergab sich dadurch eine neue Rechtslage: In allen Fällen wird zunächst von einer Parteivereinbarung die Bestimmung des Gerichtssitzes erwartet; erst mangels einer solchen, also subsidiär tagt das Schiedsgericht im Haag. Naturgemäß ist wieder das Kompromiß der Boden, auf dem die Parteien ihr Einvernehmen über die Ortsfrage abschließen. Dies hob auch Fusinato bei Behandlung des Art. 36 in der 2. Sitzung am 20. August ausdrücklich hervor.[2])

III. Bald sollte dem Kompromiß noch eine 3. neue Aufgabe anvertraut werden. Zu Art. 39 lag nämlich ein deutscher Abänderungsantrag vor:[3])

Le compromis déterminera la forme et les délais dans lesquels cette communication devra être faite.

Wieder war es der rührige Kriege, der diesen Antrag stellte:[4])

Er wurde, so erklärte er, durch die in verschiedenen Schiedsfällen gesammelte Erfahrung und insbesondere durch den kalifornischen Fall (siehe oben S. 33) veranlaßt. Es handelt sich einerseits darum, den Unterschied zwischen den beiden getrennten Prozeßabschnitten, nämlich dem Vorverfahren und der Verhandlung, genau festzulegen, ein Unterschied, welcher gegenwärtig nicht immer streng beachtet wird. Anderseits wäre es im Hinblick auf die Verpflichtung des Gerichts, die Formen und Fristen für die gegenseitigen Mitteilungen zu regeln, nötig, die Richter einzig dieser vorbereitenden Formalität halber zusammenzurufen.[5]) Der deutsche Vorschlag will ihnen, so fuhr

[1]) Vgl. Meurer I 234/235.

[2]) II 719. [3]) II 877. [4]) II 723.

[5]) Nach der bisher durch Art. 39 aufgestellten Regel trat das Schiedsgericht „in der Hauptsache erst mit der Verhandlung in Aktion", weshalb auch die Mitteilung im Vorverfahren nicht an das Schiedsgericht, sondern an die einzelnen Mitglieder desselben erfolgten. Vgl. Meurer I 327. „Daß in diesem Stadium

der Redner fort, diese nutzlosen, kostspieligen Reisen ersparen: denn wenn das schriftliche Vorverfahren schon im Kompromiß seine Regelung erfährt, wird der Zusammentritt des Gerichtshofs erst im Augenblick der Verhandlungseröffnung nötig.[1])

So klar und eindringlich auch die Worte Krieges den großen praktischen Nutzen des deutschen Vorschlags hervorhoben, es fehlte im Schoße des Ausschusses doch nicht an Stimmen, die lieber den gegenwärtigen Zustand beibehalten hätten.

Darunter zählt in erster Linie der französische Vertreter Fromageot, der einleitend zwar den Gründen des deutschen Entwurfs volle Anerkennung zollte, es aber dann doch für klüger hielt, wenn man nicht im Kompromiß selbst eine „unwiderrufliche und im voraus bestimmte Frist" für den Schluß des schriftlichen Vorverfahrens vorsehen würde. Im Laufe seiner Ausführung behauptete er auch, man müsse schon deshalb Interesse am alsbaldigen Zusammentritt des Gerichts bei Beginn des Vorverfahrens haben, um die Angelegenheit möglichst bald den diplomatischen Kanzleien zu entziehen, die häufig durch Erfüllung von Gerichtsschreiberdiensten beim Austausch der gegenseitigen Parteimitteilungen völlig in Anspruch genommen würden.[2])

Der Portugiese Oliveira teilte seines französischen Kollegen Bedenken, indem er hervorhob, man müsse den Richtern einen gewissen Rahmen für die Fristbestimmungen lassen um die Schiedsfälle gebührend würdigen zu können. Besondere Umstände könnten eine Fristverlängerung erforderlich machen, hauptsächlich bei Kolonialfragen. Er erinnerte da an das Berner Schiedsgericht,[4]) wo Frist-

wenigstens ein Gerichtsbeschluß für die Form und Frist der Mitteilungen erwartet werden kann, erscheint danach als Besonderheit."

[1]) Diese Folgerungen sollten durch Aufnahme eines Art. 40a, den gleichfalls die deutsche Delegation einreichte, allgemeine Geltung erlangen.

[2]) II 723.

[3]) Dieser angeblich gegen den deutschen Entwurf sprechende Grund ist nicht stichhaltig, weil gemäß Art. 22, 2 und Art. 25 a. F. das internationale Bureau im Haag das berufene Organ ist, die auf den Zusammentritt des Schiedsgerichts bezüglichen Mitteilungen zu vermitteln.

[4]) Ver. Staaten, Großbritannien, Portugal stritten über Annullierung einer Eisenbahnkonzession in Laurenzo-Marquez, die einem amerikanischen Bürger gewährt wurde, derselbe trat sie an eine portugiesische Gesellschaft ab, die sie wieder einer englischen verkaufte. Schiedsrichter waren 3 vom Präsidenten der schweiz. Eidgenossenschaft ernannte Gelehrte. Urteil zu Bern am 30 August 1891 zugunsten Portugals.

verlängerungen von mehreren Jahren stattfanden, da richterlicher Augenschein an Ort und Stelle eingenommen werden mußte.

Dieser Gegengrund war sicherlich sehr berechtigt; allein man darf der deutschen Delegation nicht zum Vorwurf machen, an diese „besonderen Umstände" nicht gedacht zu haben; im Gegenteil, in einem Artikel, der die bisherigen Art. 42 u. 43 ersetzen sollte, hatte sie alle Umstände vorhergesehen, welche die Berücksichtigung neu vorgebrachter Aktenstücke und Urkunden auch nach Ablauf der für ihre Vorlage bestimmten Frist wünschenswert und erforderlich machen (hierüber siehe unten § 11).

Schon schien sich auf eine beruhigende Erklärung Krieges hin[1]) die Meinung des Ausschusses der deutschen Auffassung zuzuneigen, da trat Lammasch plötzlich mit terminologischen Bedenken hervor und versuchte die Wirkung des Entwurfs in engere Grenzen zu zwängen.[2])

Er wollte zwischen „Schriftsätze" (Mémoires et contre-mémoires) und „Beweisurkunden" (documents de preuve) unterschieden wissen und den deutschen Vorschlag nur auf letztere bezogen haben.

Doch verstand Präsident Fusinato diese Bedenken mit dem Hinweis darauf, daß das Abkommen nur von Aktenstücken und Urkunden in allgemeiner Bedeutung spreche und der deutsche Entwurf diese Terminologie aufgenommen habe, rasch zu zerstreuen. Er war nunmehr in der Lage, zweierlei festzustellen: 1. daß der gesamte Ausschuß anerkenne, daß die Mitteilung der Aktenstücke und Urkunden sich sowohl auf diplomatischem Wege als durch Vermittlung des internationalen Bureau vollziehen könne,[3]) 2. daß alle Ausschußmitglieder sich einmütig von der Nützlichkeit überzeugt hätten, daß für diese Mitteilungen eine Fristbestimmung durch das Kompromiß getroffen werde.[4])

Die Redaktion des für unsern Art. 31 aus diesen Beschlüssen fließenden Stoffes übernahm auf Bitten des Präsidenten Lammasch.[5])

Uns interessiert hier vor allem die zweite Feststellung, weil hiedurch die Annahme des deutschen Entwurfs ausgesprochen und damit dem Kompromiß wieder eine neue Aufgabe zugewiesen wurde. Um die Motive und den Inhalt dieses dritten Zuwachses genauer würdigen zu können, mußte im vorigen zum Teil auf Sachen eingegangen werden,

[1]) II 723/24. [2]) II 724.

[3]) Hiedurch war also Fromageot's irrige Auffassung authentisch widerlegt.

[4]) a. a. O. [5]) a. a. O.

die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Art. 31 stehen; allein gerade daran konnte gezeigt werden, wie vielseitige Beziehungen zwischen der Kompromißfrage und den übrigen Bestimmungen des Abkommens bestehen.

Die weiteren Schicksale des Art. 39, insbesondere die Frage, welchen Charakter man der Fristbestimmung geben solle, müssen natürlich Gegenstand späterer Darlegung sein.

IV. Der Art. 57 bot Gelegenheit zu einer neuen Verbesserung; es lag nämlich hierzu neben einem russischen Vorschlag [1]) ein deutscher Entwurf eines Abs. 2 auf dem Tische des Hauses:[2])

Le compromis fixera un montant que chaque partie aura à déposer avant l'ouverture de la procédure à titre d'avance pour les frais du Tribunal.

Dieser Vorschußgedanke ging wieder von den Schiedsrichtern des Jahres 1902 aus und hatte wahrscheinlich v. Martens, den damaligen Vorsitzenden des Gerichts, zum Vater. Infolgedessen enthielt auch der bereits erwähnte russische Entwurf zu Art. 31 eine entsprechende Stelle: .... Ainsi que le montant de la somme que les deux parties en litige sont tombées d'accord de mettre immediatement à la disposition du bureau international pour couvrir les dépenses nécessitées par la marche de l'arbitrage.

Im übrigen fand die Idee so sehr die allseitige Zustimmung, daß man sie ohne weitere Debatte im Kompromiß zu verwerten beschloß.

Fusinatos Wunsch, man möge in Art. 31 alles zusammenstellen, was irgend Bezug auf das Kompromiß hat,[3]) war somit in weitem Maße erfüllt worden. Nun war es Zeit geworden, die einzelnen Beschlüsse auch in einer passenden Form zu vereinen und dem Art. 31 ein größeres, weiteres Gewand zu geben, worin all das neue den gebührenden Platz erhielte. Fusinato selbst war es, der sich dieser Aufgabe unterzog. Am 9. September legte er in der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses C, womit bekanntlich die 2. Lesung begann, einen neuen Text für Art. 31 vor, den er sich auf „Grundlage der bisherigen Beratungen" gebildet hatte:

Les puissances, qui recourent à l'arbitrage singnent un acte spécial (compromis) dans lequel sont déterminés l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la forme et les délais dans lesquels la communication visée par l'article 39 de la présente Convention devra être faite, et le montant de la somme que chaque Partie aura à deposer à titre d'avance pour les frais.

[1]) Art. 32 Anhang 10. II 875. [2]) II 877. [3]) II 717.

Le compromis déterminera également, s'il y a lieu, la manière de nomination des arbitres, le siège du Tribunal avec l'assentiment de l'État sur le territoire duquel le Tribunal devra siéger, la langue dont il fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant lui, et généralement toutes les conditions dont les Parties sont convenues. Le compromis implique l'engagement des Parties de se soumettre de bonne foi à la sentence arbitrale.[1])

An dieser Fassung muß verschiedenes auffallen: Zunächst die Gruppierung der Materien in zwei verschiedene Kategorien, äußerlich hervorgehoben durch die Worte s'il y a lieu („gegebenen Falles") im Absatz 2. Weniger aus den Verhandlungsprotokollen als aus dem ausgezeichneten Kommissionsbericht des Barons Guillaume, der geradezu ein Kommentar genannt werden darf, können wir entnehmen, daß unterschieden wurde zwischen Materien, die notwendigerweise im Kompromiß enthalten sein sollten, also seinen wesentlichen Inhalt ausmachen, und solchen, deren Aufnahme für nur erwünscht gehalten wurde.[2]) Man kann meines Erachtens nun sehr verschiedener Meinung darüber sein, ob die im Absatz 1 aufgenommenen Punkte wirklich für den Inhalt des Kompromisses wesentlich sind. Fry z. B. hat das gleich bezüglich der Form und Fristbestimmung der in Art. 39 vorgesehenen Mitteilungen bezweifelt.[3]) In der Tat könnte man einwenden, daß die bisher geschlossenen Schiedsverträge auch Kompromisse waren, ohne daß sie über diesen „wesentlichen" Punkt sich geäußert hätten.

Sodann muß die Stelle ..... et généralement toutes les conditions dont les Parties sont convenues Betrachtung verdienen. Eigentlich enthält sie nur Selbstverständliches; denn wo anders könnten solche besondere Abmachungen der Parteien getroffen werden als im Kompromiß? Es kommt ihr aber doch eine gewisse Bedeutung dadurch zu, daß sie auch alle jene Vorbehalte trifft, die das Haager Abkommen in seinen einzelnen Bestimmungen den Parteien offen läßt. Es sei beispielsweise nur auf Art. 41 u. 82 n. F. (sauf stipulation contraire), Art. 42 (entente) und Art. 83 verwiesen. Unter dem „accord" in Art. 45 (24) kann auch nur das Kompromiß verstanden werden. Wenn also Fusinato die „manière de nomination des arbitres" ausdrücklich erwähnt, so tut er dies wohl nur deshalb, weil er eine besondere Abmachung der Parteien, welche diesen Akt abweichend von der konventionellen Vorschrift des Art. 45 (24) regeln will, für besonders wichtig erachtet. Materiell ist sie auch nichts anderes als eine der Bedingungen, über die sich die Parteien einigen konnten.

[1]) II 745. [2]) I 426. [3]) II 746.

Fusinatos Entwurf erlitt übrigens noch in derselben Sitzung mehrere Abänderungen:[1])

Die Stelle in Abs. 2: „avec l'assentiment de l'état sur le territoire duquel le Tribunal devra siéger" wurde als in diesem Zusammenhang störend gestrichen und in den Art. 36 gestellt, der vom Sitz des Gerichtshofs handelt. Ferner beschloß man auf des Verfassers eigenen Antrag die Worte „l'étendue des pouvoirs des arbitres" als überflüssig zu streichen (bisher galt diese Bestimmung als „wesentlich") und setzte dafür auf Wunsch Fromageots in den Abs. 2 hinter die Worte s'il y a lieu den Passus: le mode de nomination des arbitres, leurs pouvoirs spéciaux éventuels.[2])

Dieser ausdrückliche Hinweis auf „alle etwaigen besonderen Befugnisse der Schiedsrichter" soll, wie Ullmann in seinem „Völkerrecht" darlegt, die Aufmerksamkeit der Parteien auf jene Schwierigkeiten hinlenken, die sich im einzelnen Fall aus der Anwendung des Grundsatzes des Art. 73 (48) ergeben könnten. Nach diesem Grundsatz ist das Schiedsgericht zur eigenen Zuständigkeitsbestimmung ermächtigt. „Eine sorgfältige Formulierung der Befugnisse des Schiedsgerichts wird jener Gefahr für das schiedsgerichtliche Verfahren vorbeugen, die dann hervortritt, wenn eine Partei mit der Auslegung des Vertrags durch das Schiedsgericht nicht einverstanden ist."[3])

Soweit sich aus dem „provisorischen Text der Art. 20 u. ff. des Abkommens von 1899, wie es vom Prüfungsausschuß C angenommen wurde"[4]), ersehen läßt, fanden in Abs. 1 auch noch die Worte: „le délai de nomination des arbitres" Aufnahme. Leider erzählen die Actes et Documents nicht, warum dieser Punkt plötzlich zu den wesentlichen Elementen des Kompromisses gezählt wird; weder in der Verhandlung zu den Art. 24, 31 u. 32, noch insbesondere in der 7. Ausschußsitzung am 9. September findet sich irgendwelcher Aufschluß. Eine Anlehnung an Art. 10, 2 n. F., der von der convention d'enquête handelt, einem Analogon zum Kompromiß, muß die einzige Erklärung bilden.[5])

[1]) II 746.

[2]) Diese Fassung geht wahrscheinlich auf eine Anregung zurück, die Lange gelegentlich der Beratung des von der italienischen Delegation vorgeschlagenen Art. 54 a gegeben hat. (II 733.)

[3]) Völkerrecht von Ullmann in: das öffentl. Recht der Gegenwart 1908.

[4]) III 771 ff.

[5]) Der fragliche Text lautet: la convention d'enquête précise les faits à examiner, elle détermine le mode et le délai de formation de la commission et l'étendue des pouvoirs des commissaires.

In der Schlußsitzung des Ausschusses am 19. September endlich wurde auf einen Antrag Lammasch hin der Abs. 3 unseres Artikels als überflüssig gestrichen.[1]) Art. 18 (jetzt 37, 2), der sowohl für das Haager als auch für das freie Schiedsgericht Geltung habe, bringe, so meinte der Antragsteller, die Verpflichtung genügend zum Ausdruck, daß man sich nach Treu und Glauben dem Schiedsspruch unterwerfen müsse.

Hiemit war der heutige Text, von kleinen Änderungen abgesehen, welche der Redaktionsausschuß noch vornahm,[2]) zustande gekommen. Der Artikel passierte den Ausschuß A, die Kommission [3]) und Plenarsitzung ohne besondere Erinnerung und fand als Art. 32 Aufnahme ins Abkommen von 1907.

§ 3.

Das Zwangs-Kompromiß.

Meurer schreibt in seiner „Haager Friedenskonferenz" (Bd. I S. 301) zu Art. 31: „Die Mächte, welche in Streit gekommen sind und die Schiedssprechung anrufen - ob freiwillig oder kraft früheren Schiedsabkommens, ist ebenso gleichgültig wie der Umstand, ob die Schiedssprechung dem ständigen Schiedshof oder dem freien Schiedsgericht übertragen wird — müssen also nach Art. 31 vorher im Kompromiß die notwendige Streit- und Zuständigkeitsabgrenzung vornehmen und urkundlich machen.

Weigert sich eine Partei trotz eines früheren Schiedsabkommens nach ausgebrochenem Streit den Schiedsvertrag abzuschließen und so den Weg der Schiedssprechung in Wirklichkeit zu beschreiten, so versagt das Völkerrecht.

Hier ist also für die Schiedspraxis immer noch eine höchst bedrohliche Klippe zu passieren, und man sieht deutlich, daß mit dem Schiedsabkommen allein der Krieg noch nicht abgewandt ist."

[1]) II 770.

[2]) Es hieß noch acte spécial (compromis) statt bloß compromis und déterminera statt détermine.

[3]) Hammarskjölds in der Kommissionslesung geäußerte Bedenken, das Kompromiß enthalte zu viel Einzelheiten und vermehre deshalb die Gefahr, daß die Parteien zu keiner Verständigung gelangen könnten, sind durch Aufnahme des obligatorischen Kompromiß-Prinzips doch ziemlich unbegründet.

Diese „höchst bedrohliche Klippe“ dem Friedensschritt weniger gefährlich zu machen, ist der Zweck ganz neuer Anträge gewesen, die die deutsche Delegation als Art. 31a, 31b und 34a in Vorlage brachte. Ihre ursprüngliche Fassung lautete:[1])

Art. 31a: Si des Puissances signataires sont convenues entre elles d'un arbitrage obligatoire qui prévoit, pour chaque différend, un compromis, chacune d'entre elles pourra, à défaut de stipulations contraires, avoir recours à l'entremise de la Cour permanente d'arbitrage de la Haye en vue de l'établissement d'un pareil compromis, dans le cas où elle n'aurait pas réussi à amener une entente à ce sujet.

Un pareil recours n'aura pas lieu, si l'autre Puissance déclare qu'à son avis le différend ne rentre pas dans la catégorie des questions à soumettre à un arbitrage obligatoire.

Art. 31b. En cas de recours à la Cour permanente de la Haye (voir l'article 31a), le compromis sera établi par une Commission composée de cinq Membres désignés de la manière suivante:

Dans les quatre semaines qui suivent le recours, chacune des deux Parties aura à désigner un des Membres de la Cour permanente et à s'adresser, en outre, à une Puissance non interessée pour que, de son côté, celle-ci choisisse un autre Membre dans les quatre semaines suivantes parmi les Membres de la Cour permanente qui ont été nommés par elle. Dans un nouveau délai de quatre semaines, les deux Puissances non interressées s'adresseront de concert à une troisième Puissance non interessée, qui sera designée, au besoin, par le sort pour qu'elle choisisse, dans les quatre semaines qui suivent, le cinquième Membre parmi les Membres de la Cour permanente qui ont été nommés par elle. La Commission élira son Président à la majorité absolue des suffrages parmi ses Membres choisis par les Puissances non interessées. Au besoin, il y aura ballotage.

Art. 34a. En cas d'établissement du compromis par une Commission, telle qu'elle est visée aux articles 31a et b, les Membres de la Commission choisis par les trois Puissances non interessées formeront le Tribunal d'arbitrage.

1. Schon in der 11. Sitzung der Unterkommission am 13. August konnte es sich Kriege anläßlich der Charakterisierung der deutschen „Verbesserungs-Vorschläge zu den Bestimmungen des Haager Schiedsabkommens vom 29. Juli 1899“ nicht versagen, auch die Motive zu diesen drei vorgeschlagenen neuen Artikeln näher zu erörtern:[2])

„ . . . . . Dieser Entwurf verfolgt den Zweck, die Anrufung der Schiedssprechung im Hinblick auf Streitigkeiten, für die zwischen zwei Mächten ein allgemeines Schiedsabkommen besteht, zu erleichtern. Er zielt zugleich darauf ab, diesen Charakter der juristischen Notwendigkeit, welcher für die obligatorische Schiedssprechung ein wesentliches Moment bildet, zu befestigen. Es kann vorkommen, daß zwei Parteien darin übereinstimmen, daß ein zwischen ihnen entstandener Streitfall in den Rahmen des Schiedsabkommens fällt und sie sich infolgedessen der Entscheidung eines Schiedsgerichts zu unterwerfen haben, daß sie aber gleichwohl bei der Bestimmung des Streitgegenstandes und des

[1]) II 873. [2]) II 353.

Umfangs der Befugnis der Schiedsrichter Schwierigkeiten begegnen. Die Verhandlungen können sich in die Länge ziehen ohne zu einer Lösung zu führen. Um nun einen Mißerfolg zu vermeiden, ist es wünschenswert, den Parteien ein praktisches Mittel zur Verfügung zu stellen, diese Schwierigkeiten überwinden zu können.

Wir haben geglaubt, daß in den fraglichen Fällen die Aufgabe, ein Kompromiß aufzustellen, mit Nutzen dem ständigen Schiedshof anvertraut werden könnte. Jede der Parteien hätte das Recht, seine Vermittlung in Anspruch zu nehmen, und die gegnerische Partei wäre zur Annahme dieses Weges gehalten. Die Frage würde dann durch eine Schiedshofskommission von 5 Mitgliedern geregelt werden, deren 2 durch die Parteien, die übrigen 3 durch nicht interessierte Mächte ernannt würden. Der Entwurf enthält Vorschriften um eine Verschleppung des Zusammentritts der Kommission zu vermeiden und um ihre Unparteilichkeit zu verbürgen. Es ist dann noch vorgesehen, daß im Falle des Zustandekommens des Kompromisses die 3 von den nicht interessierten Mächten ernannten Kommissionsmitglieder auch zur Bildung des Gerichtshofes berufen sind, was angesichts ihrer im Laufe der für die Aufstellung des Kompromisses nötigen Arbeiten erworbenen Sachkenntnis von Nutzen sein könnte.

Der Entwurf wurde ausgearbeitet vor der Niederlegung des Projektes eines Abkommens betr. Errichtung eines internationalen Schieds g e r i c h t s hofs. Er steht jetzt als Vorschlag der deutschen Delegation und mit einigen Abänderungen versehen in diesem eben dem Prüfungsausschusse B vorgelegten Projekt. Wir glauben deshalb, daß es zunächst Aufgabe dieses Ausschusses sein wird, sich mit diesem wichtigen Problem zu befassen."

In der Tat lautete der Art. 18 des erwähnten deutsch-amerikanisch-britischen Projekts folgendermaßen:[1])

Art. 18. Le Comité spécial[2]) sera, en outre, compétent pour l'établissement du compromis (article 31 de la Convention du 29 juillet 1899), si les Parties sont d'accord pour s'en remettre à la Cour.

Il est également compétent même si la demande est faite seulement par l'une des Parties, après qu'un accord diplomatique a été vainement essayé, quand il s'agit:

1. d'un différend provenant de dettes contractuelles reclamées comme dues aux ressortissants d'un pays par le Gouvernement d'un autre pays, et pour la solution duquel l'offre d'arbitrage a été acceptée;

und als besonderer deutscher Vorschlag war hinzugefügt:

2. d'un différend rentrant dans un traité d'arbitrage général qui prévoit pour chaque différend un compromis et ne contient pas de stipulation contraire. Toutefois, le recours à la Haute Cour n'a pas lieu si le Gouvernement de l'autre Pays déclare qu'à son avis le différend ne rentre pas dans la catégorie des questions à soumettre à un arbitrage obligatoire.

[1]) II 1038.

[2]) Nach Art. 6 sollten jährlich vom Gerichtshof 3 Richter gewählt werden, welche das comité spécial bildeten; außerdem sollten gleichzeitig 3 Ersatzmänner bestimmt werden für den Fall, daß erstere an der Ausübung ihrer Tätigkeit verhindert wären.

II. Ein Vergleich zwischen diesem Art. 18 und dem oben angeführten Art. 31a des deutschen Vorschlags ergibt sofort die Gleichheit des Grundgedankens. Es ist nicht wie bisher unbedingt nötig, daß die Parteien selbst das Kompromiß abschließen: man kann diese Aufgabe einem besonderen Organ überlassen und wird auf diesem Wege selbst bei Meinungsverschiedenheiten der Gegner viel leichter zum Ziel gelangen. Denn so kommt ein Werk auf neutralem Boden zustande, das sonst durch das Aufeinanderprallen der feindseligen Stimmungen und der auseinandergehenden Ansichten zum mindesten erheblich gefährdet würde und dessen Abschluß oft genug politische Leidenschaft verzögerte.

Die zur Abfassung des Kompromisses zuständigen Organe sind naturgemäß verschieden, ihre Zusammensetzung ist aber ähnlich: Im Falle des Art. 18 ist es das dreigliedrige comité spécial, wie es in Art. 6 des nämlichen Entwurfs vorgesehen ist, im Fall des Art. 31a die fünfgliedrige Kommission des Art. 31b.

Außerdem ergeben sich auch inhaltlich eine Reihe von Berührungspunkten zwischen den beiden Artikeln. Der Traité d'arbitrage général des Art. 18 Abs. 2 Ziff. 2 ist nichts anderes als die arbitrage obligatoire des Art. 31a. Durch letztere Fassung kommt eben zum Ausdruck, daß „sich die Schiedssprechung heute regelmäßig auf der genannten obligatorischen Basis, d. h. auf Grund eines vorhergegangenen Schiedsvertrags(-Abkommens) vollzieht".[1])

Ferner genügt in beiden Fällen die Initiative einer der Parteien und in dem einen wie in dem andern Artikel ist Voraussetzung, daß ein ‚accord diplomatique' bezw. eine ‚entente' nicht zustande kommen konnte und daß das Abkommen keine stipulation contraire enthält. Sollte endlich die Gegenpartei erklären, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der „obligatorischen" Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, so soll die Anrufung der beiden Organe unzulässig sein. Der Fall des Art. 18 Abs. 2 Ziff. 1 war allerdings in der ursprünglichen Fassung der deutschen Anträge noch nicht vorgesehen.

III. Bei dieser Lage der Dinge war es natürlich sehr angebracht, daß man die Diskussion des deutschen Entwurfs „zu Art. 31 und 34 des Abkommens von 1899" sowohl in der ersten Unterkommission als auch noch anläßlich der ersten Lesung im Prüfungsausschuß C vertagte, bis das Resultat der Beratung über den entsprechenden Art. 18

[1]) Nippold 18. 231.

des internationalen Schiedsgerichtshofs-Entwurfs bekannt geworden wäre. Als Art. 21 (die Delegierten von Deutschland, Vereinigte Staaten und Großbritannien hatten inzwischen eine zweite Fassung ihres Entwurfs ausgearbeitet)[1]) war letzterer am 24. August zum ersten Male Gegenstand der Verhandlungen im Prüfungsausschuß B.

Zu dem uns zunächst interessierenden Abs. 2 Ziff. 2 ergriff Freiherr Marschall v. Bieberstein das Wort.[2]) Seine Ausführungen gingen von der Annahme aus, die obligatorische Schiedssprechung finde diesmal die allgemeine Billigung der Mächte und ließen deshalb die Idee des obligatorischen Kompromisses recht deutlich erkennen:

„. . . . Es kann sich folgende Schwierigkeit ergeben: Zwei Parteien sind einig und gleich guten Glaubens, um anzuerkennen, daß ein zwischen ihnen entstandener Streit in den Rahmen der Verpflichtung (obligation) falle, können sich aber trotzdem über die Fassung des Kompromisses nicht verständigen. Die Lage ist dann eigentümlich: Zwei Mächte haben einen Apparat gefertigt mit dem Versprechen, denselben in Tätigkeit zu setzen, wenn ein Streit sie trennen sollte. Nun tritt ein Streitfall ein und sie können sich desselben mangels einer Verständigung nicht bedienen. In diesem Falle steht die obligatorische Schiedssprechung nur mehr auf dem Papier, verschwindet aber in Wirklichkeit. Das wäre ein Zustand, der nicht nur der großen Idee der obligatorischen Schiedssprechung widerspräche, sondern auch der anderen großen Idee, welche uns dazu treibt, unser möglichstes zur friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten zu tun. Die Schiedssprechung wäre obligatorisch, so lange es keinen Streit gibt, und würde fakultativ, sobald ein solcher auftaucht. Wir sind Anhänger der obligatorischen Schiedssprechung, aber wir wünschen daraus praktische Folgen abzuleiten. Wir wünschen sie so zu vervollkommnen, daß sie eine nutzbringende Tatsache wird.

Aus diesem Gedankengange heraus mache ich folgenden Vorschlag: Wenn zwei Parteien einig sind anzuerkennen, daß ein Streit in den Rahmen der Verpflichtung falle und trotzdem eine Verständigung über das Kompromiß nicht zu erzielen ist, muß jede Partei das Recht haben, die Fassung des Kompromisses durch das Komitee zu verlangen.

Mit einem Worte, wir bringen das obligatorische Kompromiß als Ergänzung zur obligatorischen Schiedssprechung in Vorschlag."

[1]) II 1052. [2]) II 639.

Diese Rede des deutschen 1. Bevollmächtigten rief eine ebenso ausgedehnte wie interessante Debatte hervor. Es kann jedoch an dieser Stelle nicht unsere Aufgabe sein, den Verhandlungen über den uns eigentlich fremden Art. 21 eingehend zu folgen. Wir dürfen uns hier vielmehr nur so lange aufhalten, als es das Interesse für das Geschick des erstmals aufgeworfenen Prinzips vom obligatorischen Kompromiß erforderlich macht. So wie dieses im deutschen Vorschlag, also im Abs. 2 Ziff. 2 des Art. 21 zum Ausdrucke gekommen war, fand es nur geteilte Aufnahme. Entschiedene Gegner der Vorlage waren Fry, Martens und Choat. Martens erblickte zwischen den beiden Teilen des deutschen Entwurfs einen Widerspruch:[1]) der erste schreibe eine Verpflichtung zum Abschlusse des Kompromisses vor, der zweite gewähre jedem Staat die Möglichkeit, sich desselben wieder zu entziehen. In ähnlicher Weise hatte auch Fry[2]) den obligatorischen Charakter der Bestimmung bezweifelt. Daß sich Choate[3]) ablehnend verhalte, war bei der bekannten Auffassung der Vereinigten Staaten vom Kompromiß vorauszusehen. Im übrigen kann auch wirklich nicht behauptet werden, daß das deutsche Projekt ideal abgefaßt worden wäre. Es bleibt nicht das geringste Verdienst des ausgezeichneten französischen Staatsmannes Bourgeois, der im Prüfungsausschuß B den Vorsitz führte, daß er auf einen weiteren Mangel hingewiesen hat, dessen Übersehen das ganze Prinzip vom obligatorischen Kompromiß hätte zum Scheitern bringen können.[4])

Er wies nämlich gerade noch zur rechten Zeit auf eine Schwierigkeit hin, welche sich bei den bereits abgeschlossenen Verträgen ergäbe. Man könne doch den Signatarmächten nicht plötzlich eine Autorität setzen, die im Augenblick der Unterzeichnung des Schiedsabkommens für sie noch gar nicht bestanden habe; darauf würden sie sich sicher nicht einlassen. Freiherr Marschall v. Bieberstein war klug genug, diesen Einwand gelten zu lassen.[5]) Auf Assers Anregung schlug dann Fry eine Neufassung vor, welche zwischen bereits bestehenden Verträgen und solchen, welche erst künftig abgeschlossen würden, einen Unterschied machte.[6]) Für erstere war die Übereinstimmung beider Parteien nötig, um das Kompromiß durch die Kommission aufstellen zu lassen, für letztere genügte der Antrag eines der Kontrahenten. Für die zweite Lesung am 5. September hatte die deutsche Delegation im Verein mit den österreichisch-ungarischen Kollegen, die schon früher eine deutlichere Fassung des Abs. 2

[1]) II 641. [2]) a. a. O. [3]) II 642. [4]) II 651. [5]) II 651. [6]) II 652.

Ziff. 2 in Vorschlag brachten, dem umstrittenen Artikel eine etwas andere Gestalt gegeben, wobei Fry's Antrag berücksichtigt war.[1]) Nachdem er jetzt den „caractère de contrainte, qu'il présentait antérieurement" verloren hatte, fand er allgemeine Zustimmung.

IV. Das Prinzip des Zwangskompromisses hatte also Anklang gefunden; ein wahrhaft verheißungsvolles Resultat! Jetzt war auch der Augenblick gekommen, die Art. 31a, 31b und 34a des deutschen Entwurfs in den Kreis der Beratungen zu ziehen. In der 8. Sitzung des Prüfungsausschusses C am 9. September standen sie zum erstenmal auf der Tagesordnung. Kriege[2]) erbat sich als erster das Wort und erinnerte einleitend daran, daß die entsprechenden Bestimmungen im Entwurf des internationalen Schiedsgerichtshofs durch den Prüfungsausschuß B genehmigt worden seien.

„Gleichwohl mache die Tatsache, so fuhr er in seiner Rede fort, daß sie auch noch die Zustimmung der Konferenz fänden, die erwähnten Artikeln, welche wir ins Kapitel des Abkommens von 1899 betr. das Schiedsverfahren zu setzen beantragen, nicht überflüssig. In der Tat behandelt die Bestimmung des Entwurfs betr. den internationalen Schiedsgerichtshof nur die allgemeinen Schiedsverträge, welche nach Gründung des Schiedsgerichtshofs geschlossen oder erneuert werden. Außerdem ist sie nur für die Mächte obligatorisch, welche dieses internationale Schiedsgerichtsabkommen unterzeichnen. Um also die allgemeine Anwendung des Prinzips auf die bestehenden Verträge und auf die große Gesamtheit der Staaten zu verbürgen, glauben wir, unsern ursprünglichen Antrag aufrecht erhalten zu müssen. In der Sitzung der Unterkommission vom 13. August hatte ich die Ehre, die Motive des Entwurfs zu entwickeln. Derselbe hat in der Folge den Gegenstand einer Rede des Barons Marschall v. Bieberstein im Ausschuß B gebildet. Ich will Ihre Aufmerksamkeit nicht durch Wiederholungen in Anspruch nehmen; ich glaube jedoch, daß es mir vergönnt ist, Ihnen nochmals darzulegen, welche Wichtigkeit wir dem Prinzip des „obligatorischen Kompromisses" beilegen. Es handelt sich einerseits darum den Streitteilen, welche beiderseits vom gutem Willen beseelt, Schwierigkeiten bei der Einigung über den Inhalt des Kompromisses begegnen, ein praktisches und wirksames Mittel dazu zur Verfügung zu stellen. Zwar würde es zur Erreichung dieses Zweckes genügen, ein Verfahren zu schaffen, welches nur im Falle der einmütigen Wahl beider Gegner zur Anwendung käme. Aber es ist auch noch ein anderes zu bedenken. Es kann vorkommen, daß eine Regierung Bedenken trägt, die Verbindlichkeit einzulösen, welche sie eingegangen hat um einen Streit vor das Schiedsgericht zu bringen, sei es, daß sie eine ungünstige Entscheidung befürchtet, sei es, daß es ihr widerstrebt, ihr Vorgehen durch ein Schiedsgericht beurteilt zu sehen. Angesichts solcher Fälle ist es nötig, ein Mittel zu finden um die Achtung vor der Grundlage des Völkerrechts „pacta sunt servanda" zu sichern. Wir glauben, dieses Mittel in unserm Entwurf gewiesen zu haben, wir denken, daß seine Annahme durch die Konferenz dazu

[1]) Text II 675. [2]) II 748.

beitragen wird, das Vertrauen in die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welches die Grundlage des internationalen Rechts nicht weniger als die des Privatrechts bildet, zu festigen und zu stützen. Wir geben uns dem Wunsche hin, daß die Konferenz ihre Geneigtheit zur obligatorischen Schiedssprechung beweise, indem sie eine Lücke ausfüllt, welche bisher die Bedeutung des den obligatorischen Schiedsverträgen eigenen juris vinculum in Zweifel stellte."

Trotz dieser mit „Scharfsinn und Sachkunde"[1]) vorgetragenen Rede fand der deutsche Vorschlag wieder nur eine recht geteilte Aufnahme. Englischerseits brachte man die Einwände vor, welchen das Prinzip des deutschen Antrags seitens der britischen Delegation schon im Schoße des Prüfungsausschusses B begegnet war.[2]) Hauptsächlich führte man aber die angebliche Tatsache ins Feld, daß der deutsche Vorschlag nicht im Einklang stehe mit dem Grundprinzip des Kap. 3 Tit. 4 des Abkommens von 1899, wonach die Parteien völlige Freiheit hätten und Kompromiß sowie Verfahren ganz nach ihrem Belieben gestalten könnten. Übrigens sei, so behauptet Crowe, der ganze Entwurf überflüssig, da schon Art. 30 den Parteien die Möglichkeit gebe, den Schiedsrichtern selbst die Aufstellung des Kompromisses zu überlassen.

Der Eindruck dieser Bemerkungen des britischen Wortführers war zunächst der, daß man an ein Versehen dachte. Lammasch wies in diesem Glauben sofort darauf hin, der deutsche Entwurf setze voraus, daß sich die Parteien durch Zeichnung eines obligatorischen Schiedsabkommens schon ihrer Freiheit begeben hätten. Es handle sich also nur mehr um die Ausführung eines bereits geschlossenen obligatorischen Abkommens.[3])

Damit wäre in der Tat dem britischen Einwand, es liege ein Angriff gegen das Grundprinzip der Entschlußfreiheit der Parteien vor, der Boden entzogen gewesen, wenn die britische Delegation sich zur selben Ansicht über das Wesen des Kompromisses bekannt hätte, wie die erdrückende Mehrheit der anderen Nationen. Es ist aber bekannt, daß England das Kompromiß wegen seines wichtigen Inhalts (Bestimmung des Streitgegenstands) nicht für eine bloße Ausführungshandlung des Schiedsabkommens, sondern für einen selbständigen neuen Vertrag ansieht. Diese bereits oben als irrig zurückgewiesene Auffassung erklärt indessen Englands merkwürdige Stellungnahme zum deutschen Entwurf. Lammasch, Kriege, Fusinato

[1]) Lammasch: „Isolierte und institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit" a. a. O. S. 103.

[2]) II 749. [3]) a. a. O.

und Oliveira versuchten vergeblich, Crowe zum Verlassen seines Standpunkts zu bewegen.[1])

Daß er mit diesem nicht durchdringen könne, bezweifelte er wohl selbst keinen Augenblick. Aber etwas hoffte er doch noch zu erreichen: für die bereits bestehenden Abkommen sollte der deutsche Entwurf keine Geltung erlangen. In diesem Sinne stellte er den Antrag, die vom Ausschuß B für den Entwurf der Cour permanente angenommene Fassung, welche bekanntlich zwischen schon bestehenden und zukünftigen Abkommen unterschied, auch hier aufzunehmen.[2]) [3])

Schlagfertig, wie immer, stellte sich Kriege schützend vor das Projekt seiner Delegation:[4])

„Die Entscheidung des Ausschusses B ist für die Willensbestimmung des Ausschusses C ohne Einfluß. Indem vom Ausschuß B angenommenen Artikel hatte man besonders zu berücksichtigen, daß die Parteien keinen direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der Spezialdelegation ausüben können. Aus diesem Grunde wollte der Ausschuß B die Zuständigkeit dieser Delegation auf früher abgeschlossene Verträge nicht erstrecken. Aber hier sind es im Gegenteil die Parteien selbst, welche über Wahl der Kommissionsmitglieder beschließen. Deshalb ist kein Grund vorhanden, zwischen bestehenden und zukünftigen Verträgen zu unterscheiden."

Einen mehr praktischen Einwand brachte der Portugiese Oliveira.[5]) Für die obligatorischen Schiedsverträge ohne jeglichen Vorbehalt, so erklärte er, bezweifle er nicht den großen Fortschritt, den das Zwangskompromiß bedeute. Allein er müsse sich fragen, ob die Anwendung von Art. 31a auf Verträge, welche die gewöhnlichen Klauseln enthalten (Ehre, wesentliche Interessen), die Verbreitung des Schiedsgedankens nicht eher hindere als fördere. Ein Staat, der einen obligatorischen Schiedsvertrag mit Vorbehalten abgeschlossen hätte, würde sich zweifellos häufiger und sogar in gutem Glauben jedesmal dann auf dieselben berufen, wenn er Grund hätte, das Zustandekommen eines Kompromisses ohne seine Mitwirkung zu befürchten, eines Kompromisses, das den Interessen, die er schützen wolle, nicht genügend Rechnung tragen könnte.

Dieser Gedankenfolge trat zunächst Lammasch entgegen.[6]) Er glaubte, man müsse die Bedeutung der in manchen Schiedsabkommen enthaltenen Vorbehalte nicht durch eine willkürliche Anwendung erweitern. Die Staaten könnten sich immer auf sie berufen, wenn ihre wesentlichen Interessen auf dem Spiele stünden, aber in diesem Falle

[1]) II 749/750.

[2]) II 750.

[3]) Dieselbe Forderung erhob später auch der Amerikaner Scott (II 750).

[4]) a. a. O. [5]) a. a. O. [6]) a. a. O.

besonders müßten sie es offen tun, müßten den Mut ihrer Meinung beweisen und könnten sich nicht der Schiedssprechung durch Verweigerung der Unterzeichnung des Kompromisses entziehen.[1])

Mit Recht betonte L a m m a s c h das große moralische Moment, das durch den deutschen Entwurf in den Dienst des Schiedsgedankens gestellt wurde und vielleicht ein besserer Förderer dieser Idee werden wird als manche andere Einrichtung, auf die man noch große Hoffnungen setzt. Der „Mut ihrer Meinung" wird bei gar manchen Staaten der Kritik der übrigen Nationen nicht standhalten, besonders dann nicht, wenn sie sich klar werden, daß ihre moralische Verurteilung eminent praktische Nachteile, z. B. auf dem Gebiet des Geldverkehrs (Börse!) nach sich ziehen kann. Die Errichtung des Kompromisses erscheint demnach, diese Feststellung sei gleich vorweggenommen, durch den deutschen Entwurf zweifellos sehr gesichert und wenn erst dieser erste Schritt gelungen, dann ist auch schon die Hauptschwierigkeit beseitigt.

K r i e g e ergriff später gleichfalls das Wort zu einer Entgegnung.[2])

[1]) In seinem schon wiederholt erwähnten Aufsatz „Über isolierte und institutionelle Schiedsgerichte" a. a. O. S. 108/9 äußert sich der österreichische Gelehrte über eben diesen Punkt noch in folgenden Worten: „Wenn Z o r n sagt: „Die Staaten müssen auch bei vertragsmäßiger Unterwerfung unter das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichts die M ö g l i c h k e i t haben, sich aus z w i n g e n d e n Gründen, über die sie allein Richter sein können, dem Schiedsgerichte zu entziehen", so ist ihnen diese Möglichkeit durch den Schlußsatz des Abs. 1 Art. 53 gewahrt, wenn sie in den Schiedsgerichtsvertrag die Klausel der vitalen Interessen aufgenommen haben. Sie brauchen dann nur zu erklären, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fällen gehört, weil er eben ihre Lebensinteressen berührt. Für die Richtigkeit dieser Behauptung stehen sie mit ihrem Worte und mit ihrer Ehre ein. Wäre diese Behauptung eines Staates offenbar nur eine Ausflucht, um sich der übernommenen Pflicht zu entziehen, so müßte er sich von seinem Gegenpart den Vorwurf des Vertragsbruchs gefallen lassen . . . Die Wirkung des Art. 53 erschöpft sich darin, daß sie dem Staate, dem das Schiedsgericht angeboten wird, Ausflüchte und Zögerungen abschneidet, ihn vielmehr nötigt, Farbe zu bekennen und sich eventuell offen als vertragsbrüchig zu deklarieren. Hier gilt aber dann das Wort Hammarskjöld's: „Un état qui se respecte tiendra trop à son honneur pour invoquer l'exception sans motif" [II 416]. Hat ein Staat aber versäumt, die Lebensinteressen von der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit auszunehmen, dann hat er sich selbst die Hände gebunden und hat kein Recht, darüber zu klagen." Dieser letzte Satz allerdings dürfte zu weit gehen; vgl. hierüber Zorn: „Das Deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit" S. 23 und Pohl: „Deutsche Prisengerichtsbarkeit" S. 199 ff.

[2]) II 751.

Er hielt dem Portugiesen vor, daß sein Einwand gerade so gut für Schiedsabkommen ohne als für solche mit Vorbehalten gelte. Offenbar wollte er da auf Art. 31 a Abs. 2 anspielen, wo es hieß: „Die Anrufung der Vermittlung des Schiedshofs findet nicht statt, wenn die gegnerische Macht erklärt, daß ihrer Ansicht nach der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fragen gehört." Kriege wollte demnach beweisen, daß eine besondere Gefahr eines Mißbrauchs der bestehenden Vorbehalte durch die im deutschen Entwurf vorgesehene Regelung nicht gegeben sei.

Fusinato[1]) erblickte die Wurzel alles Streites in der irrigen Auffassung vom Wesen des Kompromisses. Letzteres sei nur die prozessuale Ausführung einer bestehenden Verbindlichkeit, nicht aber ein selbständiges Abkommen. Der wichtigste, durch dasselbe zu bestimmende Punkt sei der Streitgegenstand. Könnten sich die Parteien hierüber nicht einigen, so müßten die Richter, wenn das Schiedsabkommen schon die Art ihrer Ernennung regelt, urteilen sur la base des prétentions réciproques des parties. Das sei so in der gewöhnlichen Rechtsprechung und im italienisch-argentinischen Vertrag von 1896 das erstemal angewandt, in den folgenden Verträgen Italiens mit Peru und Dänemark nachgemacht worden. Sollte aber das Schiedsabkommen nicht selbst die Ernennung der Richter vorsehen,[2]) müsse man die Fassung des Kompromisses einer Spezialkommission anvertrauen und eben das sei tatsächlich der Inhalt des deutschen Entwurfs, „welcher einen wirklichen Fortschritt darstelle, indem er die Ausführung eines obligatorischen Schiedsvertrags immer sicher stelle."

Eine glänzendere Rechtfertigung seiner juristisch einwandfreien Konstruktion hätte das Werk der deutschen Delegation gar nicht erfahren können!

Nachdem so den verschiedenen Anschauungen über das Zwangskompromiß genügend Gelegenheit geboten war, sich geltend zu machen, schritt man zur Abstimmung. Auch hier gab es noch eine längere Auseinandersetzung über die Art und Weise desselben, da jede Anschauung die ihr entsprechende Formel angenommen sehen wollte. Oliveira wollte in dem zur Genehmigung vorgelegten Text

[1]) II 749.

[2]) Dieser Fall dürfte indessen sehr selten vorkommen. Der Regel nach wird es immer Aufgabe des Kompromisses bleiben, sich mit der Art und Weise der Ernennung der Schiedsrichter zu befassen, wenn nicht überhaupt gleich die Parteien es bei der im Abkommen selbst getroffenen Bestimmungen des Art. 32 a. F. (45 n. F.) belassen wollen.

zwischen obligatorischen Schiedsverträgen mit und ohne Vorbehalten unterschieden wissen, S c o t t verlangte einen Beschluß des Ausschusses, daß die obligatorische Kompromißklausel nur für zukünftige, nicht für schon geschlossene Verträge anwendbar sei, L a m m a s c h endlich betonte, daß der Art. 31 a als rein erklärende Vorschrift — er enthalte nur die E n t w i c k l u n g dessen, was wesentlicher Inhalt eines Vertrags sei, durch den sich mehrere Staaten zur Unterwerfung gewisser Materien unter die Schiedssprechung verpflichtet hätten — auch rückwirkende Kraft haben könne; gleichwohl wolle er im Hinblick auf die gebrachten Einwände seine Anwendung auf künftige Verträge beschränkt sehen.[1])

Der Präsident F u s i n a t o hielt sich jedoch nicht an diese Wünsche, sondern brachte die weiteste Formel zur Abstimmung: l'application en principe du compromis obligatoire à tous les traités d'arbitrage obligatoires avec ou sans réserves, conclus ou à conclure.[2])

Der Dreibund, hier einmal einig, stimmte d a f ü r , Belgien, die Vereinigten Staaten, Frankreich und Großbritannien d a g e g e n , Portugal enthielt sich der Stimme.[2])

Trotz dieses für den deutschen Entwurf keinesfalls günstigen Ausgangs beschloß der Ausschuß, sich die Entscheidung über dessen endgültiges Schicksal bis zur Beendigung der Arbeiten im Prüfungsausschuß B über das Projekt der Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs aufzusparen.

V. Die zweite Lesung der umstrittenen Artikel fand am 14. September in der 10. Sitzung des Prüfungsausschusses C statt. Der Prüfungsausschuß B hatte zwar seine Arbeiten noch nicht beendet, aber schon nach seiner vorletzten Sitzung am 5. September war es klar geworden, daß die e n d g ü l t i g e Annahme des volle 35 Artikel umfassenden Entwurfs an der Eitelkeit der kleineren Staaten, die sich durch eine kürzere Amtsdauer der von ihnen zu ernennenden Richter zurückgesetzt glaubten, und die mit Hartnäckigkeit zum Schaden des Fortschritts an dem Dogma der rechtlichen Gleichheit der Staaten festhielten,[3]) scheitern würde. Es lag also keine Veranlassung mehr vor, die offizielle Grablegung des schönen Projekts erst abzuwarten.[4])

[1]) II 751. [2]) a. a. O.

[3]) Fried: 2. Haager Konferenz S. 117.

[4]) Immerhin muß wiederholt an die für uns sehr wichtige Tatsache erinnert werden, daß in eben jener Sitzung der Art. 22 des Projektes (früher Art. 18), welcher die Aufstellung des Kompromisses durch die commission spéciale vorsah, angenommen wurde.

In der Zwischenzeit vom 9.—14. September war die deutsche Delegation, beseelt von einem vorbildlichen esprit de conciliation, den Wünschen, denen sie in der ersten Lesung begegnet war, entgegengekommen und hatte ihren Entwurf in wesentlichen Punkten geändert. Die Artikel hatten nunmehr folgenden Wortlaut:

Art. 31 a.[1])

La Cour permanente est compétente pour l'établissement du compromis, si les Parties sont d'accord pour s'en remettre à elle.

Elle est également compétente même si la demande est faite seulement par l'une des Parties, après qu'un accord par la voie diplomatique a été vainement essayé, quand il s'agit:

1. d'un différend provenant de dettes contractuelles reclamées à une Puissance par une autre Puissance comme dues à ses ressortissants, et pour la solution duquel l'offre d'arbitrage a été acceptée. Cette disposition n'est pas applicable si l'acceptation a été subordonnée à la condition que le compromis soit établi selon un autre mode;

2. d'un différend rentrant dans un Traité d'arbitrage général conclu ou renouvelé après la mise en vigueur de cette Convention et qui prévoit pour chaque différend un compromis et n'exclut pour l'établissement de ce dernier ni explicitement ni implicitement la compétence de la Cour. Toutefois, le recours à la Cour n'a pas lieu si l'autre Partie déclare qu'à son avis le différend n'appartient pas à la catégorie des différends à soumettre à un arbitrage obligatoire, à moins que le traité d'arbitrage ne confère au Tribunal arbitral le pouvoir de décider cette question préalable.

Art. 31 b:[2])

En cas de recours à la Cour permanente le compromis sera établi par une commission composée de cinq membres désignés de la manière prévue à l'article 24 alineas 3 a 6.

Le cinquième membre est de droit Président de la commission.

Art. 34a:

En cas d'établissement du compromis par une commission, telle qu'elle est visée aux articles 31 a et 31 b, et sauf stipulation contraire, la commission même formera le Tribunal d'arbitrage.

Vergleichen wir den Text dieser Neufassung mit dem ursprünglichen Wortlaut, so fällt vor allem die bedeutende Erweiterung des Art. 31a in die Augen. Woher kommt das? Die deutsche Delegation hatte nahezu wörtlich den Art. 22 des Projekts betreffend Errichtung eines internationalen Gerichtshofs, wie er im Prüfungsausschuß B am 5. September angenommen wurde, übernommen. Nur der Schlußhalbsatz in Abs. 2 Ziff. 2 à moins que .... war neu. Doch erklärte sich anläßlich der Beratung unseres Artikels im Prüfungsausschuß A der Berichterstatter des Ausschusses B, Scott, nachdem Bourgeois,

[1]) II 765. [2]) II 766.

Kriege und Fusinato auf diesen Unterschied der sonst gleichlautenden Bestimmungen hingewiesen hatten, bereit, den Halbsatz dem Texte des internationalen Schiedsgerichtshof-Abkommens beifügen zu wollen, so daß der Wortlaut der beiden Artikel identisch wurde.[1])

Im Abdruck der letzten Fassung des deutsch-amerikanisch-britischen Entwurfs (Anhang 86) finden wir denn auch als Art. 19 unsern Art. 22 (noch früher Art. 18) in der angegebenen Gestalt.

Zweifellos hat die deutsche Delegation mit dieser Umfassung des Art. 31a den glücklichsten Weg beschritten. Der Artikel war ja schon einmal angenommen worden! Der Wunsch der Mehrheit des Ausschusses C, man möchte die Anwendung der Vorschrift nur auf solche Schiedsverträge zulassen, die erst nach Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen oder erneut würden, wurde so auf das einfachste erfüllt, den Bemühungen der Vereinigten Staaten, das Prinzip des obligatorischen Kompromisses auch auf die Eintreibung vertraglicher Schulden angewandt zu sehen für den Fall, daß das Anerbieten der Schiedssprechung überhaupt Annahme gefunden hat, in bester Weise Rechnung getragen. Das Hinzufügen des Abs. 1 endlich bedeutet keine eigentliche Neuerung, da ja schon nach den bisherigen Vorschriften des Art. 30 (. . . . en tant que les Parties ne sont pas convenues d'autres règles) den Streitteilen unter andern auch die Möglichkeit gegeben war, die Aufstellung des Kompromisses dem Schiedshof anzuvertrauen. Immerhin ist auch die Formulierung begrüßenswert, insofern nämlich ein aufgestellter Wegweiser durch seine stille Einladung doch manchmal dazu beiträgt, daß ein Ziel wirklich erreicht wird, das man sonst beiseite liegen gelassen hätte.

Die Debatte brachte keine Schwierigkeiten mehr und war infolgedessen rasch erledigt.

Nachdem Guillaume die Gelegenheit wahrgenommen hatte, um nochmals darauf hinzuweisen, daß der Ausschuß seine Abstimmung von dem Schicksal des Entwurfs eines ständigen Schiedsgerichtshofs nicht abhängig machen dürfe, wurde der Artikel, von unbedeutenden redaktionellen Änderungen abgesehen (man vertauschte z. B. Nr. 1 und 2), in seiner jetzigen Fassung angenommen.[2])

Im Gegensatz zu Art. 31a ist Art. 31b auf ein paar Zeilen zusammengeschrumpft. Um ihn kümmerte sich eigentlich bisher niemand; da Art. 31a aller Aufmerksamkeit in Anspruch nahm. Infolgedessen war die deutsche Delegation durch keinen bestimmten Beschluß des

[1]) II 580. [2]) II 765/766.

Ausschusses festgelegt und konnte Verbesserungen, wie sie ihr gutdünkten, ohne weiteres vornehmen. Die Zusammensetzung des in Art. 31b vorgesehenen fünfgliedrigen Ausschusses war in dem ersten Entwurf Gegenstand ziemlich eingehender Bestimmungen gewesen. Es lag natürlich schon bei Abfassung dieses ersten Entwurfs sehr nahe, den Art. 24, der die Bildung des fünfgliedrigen Schiedsgerichts behandelte, zum Vorbild zu nehmen. Allein auf diese Weise hätte man einen vorhandenen Fehler dadurch vergrößert, daß man ihn nachmachte. Art. 24 enthielt nämlich eine Lücke für den Fall, daß die beiden mit der Wahl des Obmanns betrauten Mächte zu keiner Verständigung gelangen. Die deutsche Delegation betrachtete offenbar das tatsächliche Eintreffen dieses Falles für gar nicht ausgeschlossen und bemühte sich daher, in ihrem Entwurfe dem in Erscheinung getretenen Mangel abzuhelfen. Als aber gleich bei der ersten Lesung des Art. 24 darauf aufmerksam gemacht und Abhilfe verlangt[1]) und in der zweiten Lesung ein Antrag L a n g e angenommen wurde, der diese brachte,[2]) da ergab sich für die deutsche Delegation die Notwendigkeit zu untersuchen, ob nicht vielleicht die verbesserte Fassung jenes Art. 24 für ihren Entwurf brauchbar wäre. Bei der ersten Lesung am 9. September lag noch der ursprüngliche Text des Art. 31b dem Hause vor; aber schon am 14. September, in der zweiten Lesung, war der Wortlaut durch Verweisung auf Art. 24 in der angegebenen Weise gekürzt. Auf den Vorschlag des Engländers H u r s t beschloß man noch, in den Abs. 1 zwecks Herstellung des Zusammenhangs mit Art. 31a nach: „En cas de recours à la cour permanente" die Worte: „dans le cas prévu par l'article précédent" zu setzen.[3])

I n h a l t l i c h brachte die Neufassung in die Augen springende Änderungen, deren praktische Bedeutung jedoch als nicht gerade einschneidend bezeichnet werden darf.

Zunächst ist hervorzuheben, daß jeder der Streitteile nunmehr z w e i Schiedsrichter wählen darf. Nach der älteren Fassung stand ihm das Recht zu, persönlich nur e i n e n zu berufen, den andern mußte er durch eine von ihm bezeichnete nicht interessierte Macht ernennen lassen.

Die N a t i o n a l i t ä t s f r a g e ist gleich geregelt geblieben: f r ü h e r konnte jede Partei einen nationalen Richter wählen, der durch Vermittlung der nicht interessierten Macht berufene andere Richter mußte von d i e s e r auf die Liste gesetzt worden sein. Da

[1]) II 713. [2]) II 743. [3]) II 766.

nun der Regel nach die Mächte nur eigene Untertanen in die Schiedsliste stellten, konnte dieser zweite Richter keinem der streitenden Staaten angehören. Jetzt kommt man auf dem Wege positiver Vorschrift zum nämlichen Resultat: .... dont un seulement peut être national ou choisi parmi ceux qui ont été désignés par Elle comme membres de la Cour permanente.

Vielleicht der bedeutendste Unterschied liegt darin, daß der Vorsitzende (Obmann) der Kommission nicht mehr durch diese selbst aus der Zahl der drei von den nicht interessierten Mächten berufenen Schiedsrichtern nach der absoluten Stimmenmehrheit bezw. erforderlichenfalls durch das Los gewählt wird, sondern daß das zuletzt gewählte fünfte Mitglied ipso jure Vorsitzender ist. Auf solche Weise hat der letzte Wahlakt natürlich noch an Bedeutung gewonnen und hierin ist auch der Grund zu suchen, warum er eher komplizierter als einfacher wurde. Nach dem 1. Entwurf sollten sich die beiden nicht interessierten Mächte an eine dritte, nicht interessierte Macht wenden, welche nötigenfalls durch das Los bestimmt wird. Dieser oblag dann die Wahl des fünften Mitglieds aus der Zahl der von ihr benannten Listenmänner. Für jeden denkbaren Fall war also die volle Zahl der Kommissionsmitglieder gewährleistet. Diesem Erfordernis mußte selbstredend auch der 2. Entwurf entsprechen. Er bringt aber etwas neues, insofern er jede Gelegenheit wahrnimmt, durch augenblickliche Ausnützung einer sich etwa ergebenden Willensgleichheit die Wahl des Vorsitzenden zu beschleunigen: sind die vier von den beiden Streitteilen gewählten Schiedsrichter einig, so können sie den Präsidenten wählen. Ergibt sich aber eine Teilung der Stimmen, so bezeichnen die Parteien gemeinsam eine dritte Macht, welche die Wahl vornimmt. Kann man sich auf eine solche nicht einigen, so ersucht jeder Teil eine Macht und die Wahl erfolgt dann gemeinsam durch die so berufenen Staaten. Nun bleibt aber noch immer die Möglichkeit, daß diese letzteren über die Person des Präsidenten zu keiner Verständigung kommen können. Dauert dieser Zustand 2 Monate, so bezeichnet jeder zwei Listenmänner, welche aber weder von den Streitteilen benannt, noch deren Untertanen sein dürfen. Unter den auf diese Weise gewonnenen vier Kandidaten entscheidet endlich das Los.

Beim Vergleich dieser beiden Wahlmethoden kann nicht ernsthaft in Zweifel gezogen werden, daß die neuere den Vorzug verdient. Sie gewährt die wertvolle Handhabe, jede günstige Augenblickskon-

stellation zum Nutzen eines baldigen Abschlusses des Wahlvorgangs voll zu verwerten. Man wird annehmen dürfen, daß es in der Praxis der Schiedssprechung eine Ausnahme sein wird, wenn man wirklich einmal zur vierten Möglichkeit, der Losziehung, greifen muß. Die eingehenden Bestimmungen, welche der bezogene Art. 24 enthält, qualifizieren sich demnach als ein reines Sicherheitsventil. Wesentlich anders stellte sich die Sachlage aber nach dem 1. Entwurf dar: hier mußte in jedem Falle der ganze umständliche Apparat in Tätigkeit gesetzt werden, um endlich einmal einen Vorsitzenden zu erhalten. Die Möglichkeit, daß die Streitteile oder doch wenigstens die schon vorgewählten Schiedsrichter sich über die Person des Präsidenten einigen könnten, war gar nicht in Betracht gezogen worden.

Am besten kam bei der Umfassung des deutschen Entwurfs der Art. 34a weg. Vor allem fällt hier die Neuerung in die Augen, daß nunmehr die ganze fünfgliedrige Kommission und nicht mehr die drei fremdnationalen Mitglieder allein das Schiedsgericht bilden. Man wird vielleicht nicht fehlgehen, wenn man auch hier eine Anlehnung an den Entwurf betr. Errichtung eines internationalen Schiedsgerichtshofs vermutet. Dort ist im Art. 23 bestimmt[1]), daß jede der Parteien der dreigliedrigen commission spéciale[2]) noch einen Listenrichter beifügen darf, und wenn diese Kommission als Untersuchungskommission fungiert, braucht es gar nicht einmal ein Listenmann zu sein. Bezüglich der Abstimmung sagt dann Art. 30 Abs. 3, daß die commission spéciale nach der Mehrheit ihrer Mitglieder entscheidet, mit Einschluß der ihr nach Art. 23 beigeordneten („y compris ceux qui lui sont adjoints en vertu de l'article 23"). Auf diese Weise ist also ein fünfgliedriger Körper geschaffen, dem die Entscheidung zusteht. Bedenkt man ferner noch, daß die beiden adjoints Untertanen der sie berufenden Nation sein können, so ist die Ähnlichkeit dieser erweiterten commission spéciale mit der Kommission in unserm Art. 31b, der ja auch zwei nationale Mitglieder angehören können (Art. 24, 3), nicht mehr zu bezweifeln. Deshalb war es auch ganz naheliegend, die Abstimmung der beiden Kommissionen in gleicher Weise zu regeln, umsomehr, als die der commission spéciale bereits Annahme gefunden hatte. In der Tat ist die Notwendigkeit nicht zu ersehen, warum man den Nationalrichtern das Stimmrecht verweigern sollte. Man muß doch annehmen, daß auch sie nach ehrlicher Überzeugung ihr Urteil fällen werden ebenso wie die übrigen Mitglieder der Kommission.

[1]) II 1058. [2]) Art. 9 II 1059.

Und für den Fall, daß Nationalbewußtsein und Überzeugung bei beiden allzusehr harmonieren könnten, steht ihnen ja immer noch eine Mehrheit von drei nicht interessierten Richtern gegenüber, die jedesmal den Ausschlag geben kann.

Eine weitere Neuerung in der Fassung des Art. 34a beruht in der Einführung der Klausel „et sauf stipulation contraire". Man hat hiemit ein offenbares Übersehen beim 1. Entwurf gut gemacht. Es ist ganz richtig, daß das obligatorische Kompromiß einen traité d'arbitrage obligatoire voraussetzt, aber der fakultative Charakter des Schiedsverfahrens, wie er in Art. 30 betont wird, darf mindestens bei der Abfassung solcher obligatorischer Schiedsverträge nicht beschränkt werden.

Warum sollten in einem Abkommen die Vertragschließenden nicht bestimmen können, daß sie die Aufstellung des Kompromisses zwar gerne der in Art. 31a u. b vorgesehenen Kommission anvertrauen wollen,[1]) die Entscheidung selbst aber einem besonders gebildeten Schiedsgericht überlassen möchten? Im übrigen kann auch nicht geltend gemacht werden, daß die Bestimmung des Art. 34a mit zu dem Prinzip des obligatorischen Kompromisses gehöre oder doch wenigstens eine notwendige Folge desselben darstelle. Sicherlich waren es nur rein praktische Erwägungen, welche die deutsche Delegation bestimmten, der Kommission, die bei Aufstellung des Kompromisses mit dem ganzen Stoff vertraut wurde, auch die Entscheidung anzuvertrauen. Bei dieser Sachlage aber mußte dem Parteiwillen mehr Rechnung getragen werden und das geschah am besten durch Einfügen der erwähnten Klausel.

Nachdem der Artikel noch in besseres Französisch gebracht worden war, wurde er ohne Widerspruch angenommen.[2])

VI. 17 Tage nach dieser verheißungsvollen Abstimmung begegnen wir dem deutschen Entwurf im Prüfungsausschuß A. Die Art. 31a, 31b u. 34a hatten inzwischen eine Umnumerierung erfahren und erschienen jetzt als Art. 54, 55 u. 59. Letzterer rief keine Erinnerung hervor, aber an die beiden ersten sollte sich nochmals eine ausgedehnte Debatte knüpfen:

Streit, der zweite Bevollmächtigte Griechenlands, das im Ausschuß C nicht vertreten war, trat seinen Instruktionen gemäß mit Vorbehalten zum deutschen Entwurf hervor:[3])

---

[1]) Das kann auch stillschweigend geschehen, wenn nur nicht implicitement die Zuständigkeit des Schiedshofs ausgeschlossen wird.

[2]) II 766. [3]) II 581.

„In der Tat muß ich mich, so begann er, fragen, ob, nachdem der fakultative Charakter der Vorschriften in Kap. 3 entsprechend dem Wortlaut des Art. 52 zum Ausdruck gelangte, die Vorschriften des Art. 54, 2 Ziff. 1 u. 2 nicht gewissermaßen in Widerspruch zu denen des Art. 52 stehen. Im Falle, daß ein solcher nicht vorhanden wäre, würden diese Bestimmungen überflüssig erscheinen. Jedenfalls aber scheinen die Art. 54, 55, 59 eher ihren Platz im Texte betr. die Organisation eines im voraus bestimmten Gerichtshofs, dessen Kompetenz man umschreiben könne, zu haben und weniger in den Rahmen der Organisation des gegenwärtigen Schiedshofs zu passen. Wenn Abs. 2 des Art. 54 verschwände, so glaube ich, hätte die K. Regierung keinen Einwand zu machen."

Dieser Vorwurf der Inkonsequenz war bekanntlich schon im Ausschuß C von den Gegnern des deutschen Entwurfs erhoben und von den Freunden desselben zurückgewiesen worden. Jetzt wiederholte sich dasselbe Schauspiel: Bourgeois und Kriege bemerkten, daß die Bestimmungen der Art. 54 u. 55 an und für sich nur einen vertragsmäßig-obligatorischen Charakter hätten, d. h. daß eine Verpflichtung durch diese Bestimmung allein nicht begründet werde, sondern im Falle der Ziff. 1 durch den allgemeinen Schiedsvertrag und im Falle der Ziff. 2 durch die vorbehaltlose Annahme des Schiedsangebots.[1])

Nunmehr brachte Streit als Einwand, was er vorher nur in die Form einer Bemerkung gekleidet hatte: er sehe nicht ein, wie Abs. 2 des Art. 54 in Wirkung treten könne, zu einer Zeit, wo die erwähnte Cour noch gar nicht zusammengetreten sei.[2])

Dieser nach all dem Vorausgegangenen schlechthin unverständliche Angriff rief immerhin einige Verwirrung hervor.

Kriege dachte zuerst an eine Verwechslung der Begriffe und betonte in seiner Antwort, daß es sich gar nicht um den Schiedsgerichtshof, sondern um den gegenwärtig bestehenden Schiedshof handle.[2])

Aber Streit erwiderte, daß gerade angesichts der Organisation des bestehenden Schiedshofs sich Schwierigkeiten ergeben werden bei der Bestimmung, wie sich die Verfasser vorliegender Vorschriften seine Tätigkeit in jedem einzelnen Falle vorstellen.[2])

Nun hatte auch Bourgeois Bedenken und stellte an Kriege die Frage, welcher Unterschied zwischen dem Verfahren nach Art. 54 und 55 und den diesbezüglichen Regeln des Schiedsgerichtshof-Entwurfs

[1]) II 581. [2]) a. a. O.

bestehe. Kriege hob antwortend hervor, daß ein Unterschied zwischen der in Art. 55 erwähnten Kommission und der Delegation des Art. 22 des Schiedsgerichtshof-Entwurfs insofern besteht, als die letztere eine ständige Einrichtung ist, während nach den Bestimmungen des Art. 46 Abs. 3—6 die Kommission für jeden Fall besonders ernannt wird.[1])

An diese Erklärung des deutschen Delegierten knüpfte Asser an und bemerkte — im allerungünstigsten Augenblick, den er wählen konnte, und in einer den ganzen Zusammenhang verwirrenden Weise —, es sei seiner Meinung nach sehr wünschenswert, ein ständiges Organ zu errichten, besonders um im Falle einer Uneinigkeit zwischen den Parteien ein Kompromiß zustande zu bringen.

Als ob sich die deutsche Delegation jemals gegen den Entwurf eines ständigen Schiedsgerichtshofs ausgesprochen hätte! Krieges Rede, in der er hervorhebt, daß trotz Errichtung dieses „ständigen Organs" analoge Bestimmungen über das obligatorische Kompromiß auch in unser Abkommen aufgenommen werden müssen, um einerseits grobe Folgewidrigkeiten zu vermeiden und anderseits doch wieder der Wahlfreiheit der Parteien freien Spielraum zu lassen, diese Rede, scheint es, war doch nicht allgemeinem Verständnis begegnet.

In diesem Augenblick vorherrschender Verwirrung, wo man großenteils nicht mehr wußte, um was es sich eigentlich handle, versuchte Fusinato in dankenswerter Weise der deutschen Delegation zu Hilfe zu kommen.[1]) Leider vermochten auch die Worte des ehemaligen Ausschußpräsidenten die Lage nicht zu klären, da sie den Kern der Sache nicht gebührend hervorhoben. Nicht darum handelte es sich jetzt, das Zustandekommen eines Kompromisses bei Uneinigkeit der Parteien überhaupt sicher zu stellen, sondern darum, darzulegen, daß die deutscherseits vorgeschlagene Kommission trotz und neben der Spezialdelegation des Schiedsgerichtsentwurfs existenzberechtigt ist.

Zu allem Überfluß eröffnete nunmehr auch Carlin, daß die Schweizer Regierung Ziff. 2 Art. 54 nicht annehmen werde.

War schon der bisherige Verlauf der Debatte für das deutsche Projekt recht bedenklich, so sollte vollends am Schlusse die Aussicht auf eine glückliche Erledigung vollends schwinden. Scott, der bekannte Gegner der Vorlage, machte nämlich einen letzten Versuch, dieselbe zum scheitern zu bringen und wiederholte das formelle Bedenken, das sich an den Ausdruck compromis obligatoire knüpfte.[2])

[1]) a. a. O. [2]) II 582.

Mit dem fakultativen Charakter der Verfahrensvorschriften reime sich ein derartiger Ausdruck nicht.

Als Retter in der Not erschien da der kluge Bourgeois. Er fand sofort einen Weg, um diesen Angriff abzulenken und doch auch wieder Scott entgegenzukommen, indem er vorschlug, Scott möge sich mit dem Berichterstatter (Baron Guillaume) über diesen Punkt ins Benehmen setzen.

Guillaume erklärte sich daraufhin dazu bereit und der Amerikaner ging auf diesen Vorschlag ein.

Hiemit schloß die Besprechung des deutschen Entwurfs im Prüfungsausschuß A. Es fand also keine Abstimmung statt, und die Actes et Documents, die sonst gewissenhaft jedes adopté verzeichnen oder eine sonstige Feststellung treffen, setzen ohne weitere Bemerkung ihren Bericht fort.

VII. Unter solchen Umständen war die Entscheidung der Kommission anheimgefallen. In ihrer 7. Sitzung am 7. Oktober standen die fraglichen Bestimmungen schon in ihrer heutigen Numerierung als Art. 53, 54 u. 58 auf der Tagesordnung.[1])

Zunächst wiederholte Carlin im Namen der Schweizer Delegation seinen schon bekannten Vorbehalt zu Ziff. 2 Abs. 2 Art. 53. Sodann ergriff Streit das Wort und begründete in längerer Rede die Vorbehalte der griechischen Regierung.[2]) Im allgemeinen bewegten sich seine Ausführungen in ähnlichen Grenzen wie im Prüfungsausschuß A, so daß sich eine wiederholte Würdigung derselben erübrigt. Nur auf den letzten der vorgebrachten Gründe muß noch näher eingegangen werden, da dieser Gesichtspunkt ganz neu war. Es ist vielleicht vorteilhaft, den griechischen Bevollmächtigten selbst sprechen zu lassen:

„ . . . . . Meinen Einwendungen könnte entgegengesetzt werden, daß die Bestimmungen des obligatorischen Kompromisses nur in Fällen anwendbar seien, wo die Zuständigkeit des Schiedshofs in den Verträgen der Zukunft nicht ausgeschlossen ist. Dieser Einwand kann sich jedoch nur auf Ziff. 1 Abs. 2 beziehen, denn Ziff. 2 erscheint von allgemeiner Fassung. Aber selbst in Bezug auf Ziff. 1 scheinen sich Schwierigkeiten zu ergeben infolge der doppelsinnigen Anwendung des Wortes „Zuständigkeit". Es kann sein, daß 2 Mächte die Zuständigkeit des Schiedshofs im Sinne des 1. Absatzes nicht ausschließen wollen, d. h. in den Fällen, wo die Parteien einig sind, sich an ihn zu wenden, aber daß diese nämlichen Mächte die Zuständigkeit des Schiedshofs im Sinne des Abs. 2 ausschließen wollen, nämlich bezüglich des obligatorischen Kompromisses. Zweifel können sich ergeben bezüglich der Frage, welche der beiden Alternativen

[1]) II 128. [2]) a. a. O.

gewollt ist, wenn ein allgemeiner Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Hofes zur Schaffung des Kompromisses ausschließt. Diese Zweifel können gleicherweise eine Verzögerung, wenn nicht gar Verhinderung der Anrufung der Schiedssprechung zur Folge haben. Aus diesen Gründen ersucht die griechische Delegation, ohne einen Antrag stellen zu wollen, ihren Vorbehalt zum Akt zu nehmen."

Dieser Ausführung ist nun folgendes entgegenzuhalten:

Ziff. 2 Abs. 2 Art. 53 ist allerdings allgemeinerer Fassung als Ziff. 1, enthält aber gleichwohl sehr wichtige Voraussetzungen für das obligatorische Kompromiß, nämlich eine positive: das Anerbieten der Schiedssprechung muß angenommen sein, und eine negative: bei der Annahme der Schiedssprechung darf nicht ausgemacht worden sein, das Kompromiß solle auf andere Weise zustande kommen. Keinesfalls darf also behauptet werden, daß im Falle der Ziff. 2 das Prinzip des obligatorischen Kompromisses so ganz voraussetzungslos durchgeführt werde.

Die Annahme ferner, das Wort „Zuständigkeit" werde in den beiden Absätzen des Art. 53 im verschiedenen Sinne gebraucht, läßt sich auf Grund des Textes des Artikels selbst als irrig bezeichnen. Abs. 1 sagt ausdrücklich compétente pour l'établissement du compromis; Abs. 2 hat allerdings nur compétent, doch kann dem ganzen Zusammenhang nach nichts anderes gemeint sein als: zuständig für die Aufstellung des Kompromisses. Richtig ist nur das eine, daß die Voraussetzungen der Zuständigkeit in den beiden Absätzen verschieden sind. Wenn ein allgemeiner Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Schiedshofs zur Aufstellung des Kompromisses ausschließt, so kann es doch gar keinem Zweifel unterliegen, wie diese Abmachung aufgefaßt werden muß. Es liegt eben dann der Fall vor, daß die Zuständigkeit des Schiedshofs zur Abfassung des Kompromisses „explicitement" in Sachen des Art. 53 Abs. 2 Ziff. 1 ausgeschlossen ist. Wenn also der eine der Staaten sich zu diesem Zwecke an den Schiedshof wenden wollte, so müßte er verschlossene Türen finden. Sollte sich aber zwischen den beiden Staaten eine Einigung erzielen lassen, so würde die eine Tätigkeit des Schiedshofs ausschließende Bestimmung des Schiedsvertrags durch dieses Faktum annulliert werden und auf Grund des Abs. 1 Art. 53 (les Parties sont d'accord) könnte der Schiedshof das Kompromiß aufstellen. Es ist gar nicht einzusehen, warum zwei Staaten bei vorhandener Einigkeit nicht eine Bestimmung des abgeschlossenen Schiedsvertrags sollten abändern können. Schon der Begriff des Vertrags als Ausdruck einer augenblicklich bestehenden Willensgleichheit muß diese Möglichkeit jederzeit offen lassen. Lex posterior derogat legi priori gilt auch für die Verträge des Völkerrechts.

Nach Streit erhoben sich noch der türkische Vertreter Turkhan Pascha,[1]) der Bevollmächtigte Brasiliens Ruy Barbosa und der Japaner Keiroku Tsudzuki und erklärten im Namen ihrer Regierungen Vorbehalte machen zu müssen. Turkhan Pascha beschränkte dieselben auf Art. 53 Abs. 2, Barbosa folgte dem Beispiel Streits und bezog sie auf alle drei Artikel des deutschen Entwurfs, Tsudzuki auf Art. 53 Abs. 2 und 54.[2])

Nachdem diese Erklärungen entgegengenommen waren, schritt die Kommission zur Abstimmung und jetzt endlich erfolgte die Annahme der heißumstrittenen Artikel, natürlich „sous le bénéfice de ces réserves".

In der 9. Plenarsitzung am 16. Oktober hatte sich noch das Plenum der Konferenz mit unserem Gegenstand zu befassen. Die erwähnten Vorbehalte wurden wiederholt, im übrigen aber erfolgte eine einstimmige Annahme.[3])

VIII. Die deutsche Delegation konnte sich jetzt mit Recht beglückwünschen, ihr Werk zu einem befriedigenden Abschluß gebracht zu haben. Eine Unzahl von Hemmungserscheinungen hatte die Vollendung zu vereiteln gesucht, immer wieder brachte man zum Teil schon widerlegte Einwendungen vor. Es gehörte wirklich die ganze Gewandtheit und Zähigkeit eines Kriege dazu, die Geduld nicht zu verlieren.

Die Vorzüge an dieser Stelle im einzelnen hervorzuheben, welche das durch die deutsche Anregung ins Abkommen aufgenommene Prinzip des obligatorischen Kompromisses auszeichnete, erübrigt sich, nachdem dieselben gelegentlich der Besprechung der gebrachten Einwände bereits gewürdigt wurden. Immerhin wird man einen Augenblick verweilen und sich fragen müssen, ob, allgemein betrachtet, die neuen Bestimmungen wirklich eine weitere Kräftigung des Schiedsgedankens bedeuten. Diese Frage ist mit einem

[1]) Die Türkei betonte überall den rein fakultativen Charakter aller Schiedseinrichtungen in der Befürchtung, die Hereinziehung eines obligatorischen Momentes könnte dieselben geeignet erscheinen lassen, direkt oder indirekt auf eine Intervention hinauszukommen. Vergl. Turkhan Pascha's Rede am Schlusse der 7. Kommissionssitzung II 134.

[2]) II 129. Die Unterhandlungen Scotts mit Guillaume scheinen damit geendet zu haben, daß ersterer sich von der Grundlosigkeit seiner Einwendungen überzeugen ließ. Denn einerseits wurde an dem bereits dem Prüfungsausschuß A vorgelegenen Text keine Änderung mehr vorgenommen, anderseits ließ sich Scott in der Kommissionssitzung nicht mehr hören, obwohl das Vorbringen der Reserven dazu genügend Gelegenheit geboten hätte.

[3]) I 336.

unbedingten Ja zu beantworten. Über das Maß des Fortschritts ist man sich allerdings nicht ganz einig. Das offizielle Deutschland erkennt zwar in der „Denkschrift“[1]) unumwunden an, daß „durch die in den Art. 53, 54 u. 58 neu getroffenen Bestimmungen über das Zustandekommen des in jedem einzelnen Falle abzuschließenden Schiedsvertrags wesentliche Lücken in dem Verfahren vor dem Haager Schiedsgericht ausgefüllt sind“, aber im nächsten Kapitel ist auch gesagt, daß „keine genügende Vorsorge getroffen sei, um in jedem einzelnen Falle das Zustandekommen des zur Regelung der Fragestellung und der sonstigen Bedingungen des Verfahrens erforderlichen besonderen Schiedsvertrags (Art. 52) zu sichern, da Art. 53 u. 54 hiezu nicht ausreicht und die weitergehenden deutschen Anträge abgelehnt wurden“. Dieser Anschauung der Regierung muß aber doch entgegengehalten werden, daß die „weitergehenden“ deutschen Anträge und die jetzige Fassung inhaltlich im wesentlichen nur dadurch voneinander abwichen, daß sie den Unterschied zwischen gegenwärtig bestehenden und zukünftigen Schiedsabkommen noch nicht machten, daß es also von vorneherein gar nicht vorgesehen war, für „jeden einzelnen Fall“ ein Kompromiß zu erzwingen. Diese Tatsache allein kann die im Grunde doch absprechende offizielle Kritik nicht rechtfertigen, besonders dann nicht, wenn man bedenkt, daß auch schon die ursprüngliche Fassung des deutschen Entwurfs alle Klauseln enthält, die wir im jetzigen Artikel 53/54 vorfinden. Man darf füglich nicht annehmen, daß diese beanstandet werden sollten.

Eine weit günstigere Meinung von dem Wert der neuen Vorschriften hegt Fried:[2])

„Mit der Einführung dieser Bestimmungen ist die Möglichkeit gegeben, unter gewissen Umständen eine Regierung, die ihre Zustimmung zur schiedsgerichtlichen Erledigung eines Streitfalles bereits gegeben hat, nachher aber Bedenken hegt, den Streitfall schiedsrechtlich austragen zu lassen, zum Abschluß des Kompromisses zu zwingen.“

Lammasch spricht von einer „bedeutungsvollen Ergänzung“.[3])

Abfällig urteilt Zorn:[4]) „Die von der 2. Konferenz der Konvention von 1899 eingefügten Bestimmungen über das sogenannte Zwangskompromiß können den Anspruch auf Wertung als ein großer Fort-

[1]) Deutsche „Denkschrift“, dem Reichstag am 6. Dezember 1907 vorgelegt. Abdruck in Böhms „Internat. Privat- u. öffentl. Recht“ Bd. 17. 1907.

[2]) 2. Haager Friedenskonferenz S. 96.

[3]) „Internat. Schiedsgerichtsbarkeit“ in Herders Staatslexikon III. Aufl, Bd. II, S. 1428.

[4]) Zeitschrift für Politik 1908/09 S. 365 ff.

schritt des Völkerrechts nicht erheben. Zwangskompromiß und Völkerrecht erscheinen vielmehr als Widersprüche; der Gedanke des Zwangskompromisses streitet wider das Wesen des Völkerrechts. Die Staaten müssen die Freiheit der Entscheidung darüber behalten, ob sie ein Kompromiß einzugehen willens sind; sie müssen auch bei vertragsmäßiger Unterwerfung unter das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichts die Möglichkeit haben, sich aus zwingenden Gründen, über die sie allein Richter sein können, dem Schiedsgerichte zu entziehen." Weiterhin behauptet Zorn: „Streng juristisch wird man nicht leugnen können, daß Max Huber recht hat, wenn er das Zwangskompromiß nicht allein als eine der wichtigsten Neuerungen, sondern geradezu als ein Korrelat jedes Vertrags über obligatorische Schiedsgerichte bezeichnet. Aber die im Zwangskompromiß liegende Bindung ist so stark, daß sie den Kern der Souveränität zerstört."

Aber ich kann mit dem besten Willen nicht entdecken, inwiefern die Bindung durch das Zwangskompromiß eine derartige sein soll, daß die Souveränität des Staates bedroht wird. Im Gegenteil! Art. 53 sagt ausdrücklich, die Anrufung des Schiedshofs ist unzulässig, „wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört". Streitigkeiten, bei denen es sich aber um Ehre, Unabhängigkeit und wesentliche Interessen eines Staates handelt, gehören schon formell nach der regelmäßigen Abfassung der entsprechenden Verträge nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Fällen. Es kann also da ohne Einwilligung des Gegenkontrahenten gar nicht zum Abschluß eines Zwangskompromisses kommen. In den übrigen Fällen aber, wo es sich nicht um Ehre, Unabhängigkeit oder wesentliche Interessen handelt, liegt eben ein auf Grund freiwilliger Entschließung eingegangenes allgemeines Schiedsabkommen vor, das nach den Grundsätzen von Treu und Glauben im konkreten Fall einfach durchgeführt werden muß. Wo soll hier eine Bedrohung der Souveränität liegen?[1])

Auch Nippold beleuchtet die Bedeutung des Zwangskompromisses:[2])

„Man wird in diesen neuen Bestimmungen in der Tat eine weitere

[1]) Im gleichen Sinne urteilt Lammasch „Isolierte und institutionelle Schiedsgerichte" a. a. O. S. 108.

[2]) Böhm: Jahrbuch des internationalen Privatrechts und öffentlichen Rechts Band 18. S. 240.

Kräftigung der Schiedsgerichtsbarkeit erblicken dürfen. Wenn man natürlich in erster Linie auch wünschen muß, daß den Parteien eine Einigung über das Kompromiß auf Grund des Schiedsvertrags stets und ohne Schwierigkeiten gelingen möge, so ist der Hinweis auf den Schiedshof für die Aufstellung des Kompromisses doch auf alle Fälle ein Wegweiser, der auch dann noch seine Dienste leisten kann, wenn die Parteien an sich zum Abschluß eines Kompromisses geneigt sind, denn die friedliche Entwicklung der Dinge dürfte selbst in diesem Falle durch Einschlagung des neuen Weges erleichtert und unter Umständen auch vereinfacht und beschleunigt werden, nämlich dann, wenn die Kompromißkommission auch gleich weiter als Schiedsgericht in Funktion tritt. Und daß außerdem ein rechtlicher Zwang zur Beschreitung des neuen Kompromißweges ausgeübt werden kann, in dem Sinn, daß der Antrag dazu sogar nur von einer Partei gestellt werden kann, erscheint unbedingt als ein weiterer Vorzug, obschon man auch hier der Hoffnung Ausdruck geben muß, daß direkte Weigerungen zum Abschluß von Kompromissen in den in Art. 53 aufgezählten Fällen in Wirklichkeit nicht vorkommen werden, so wie sie ja bisher in der Schiedsgerichtsgeschichte tatsächlich auch nicht bekannt geworden sind. Dafür, daß diese Hoffnung sich erfüllen wird, bieten die Bestimmungen der Art. 53, 54 u. 58 nunmehr eine neue rechtliche Gewähr."

Man wird dieser maßvollen Kritik, die sich frei von jeder Übertreibung hält, nur beistimmen können. Auch Nippold ergeht sich nicht in Ausdrücken des Bedauerns, daß der Entwurf der deutschen Delegation nicht in seiner ursprünglichen Fassung angenommen wurde. Selbstredend hätte das einen noch größeren Fortschritt bedeutet, doch darf man bei allen derartigen internationalen Abmachungen die konkrete Lage der Dinge nicht aus den Augen verlieren. Die Macht der Verhältnisse — das Widerstreben der Mehrzahl der Staaten — wäre auch hier wieder stärker gewesen als die schönste Theorie; deshalb darf man der deutschen Delegation nicht unrecht geben, wenn sie in richtiger Erkenntnis dieses Umstands lieber ein Stück entgegenkam, lieber den so oft genannten esprit de conciliation betätigte, als wenn sie durch eigensinniges Festhalten an dem für besser erkannten Wege die Annahme des ganzen Prinzips in Frage gestellt hätte.

II. Teil.

Die Schiedsgerichtsverfassung.

Mit der Einführung des Zwangskompromisses hat die Schiedsprozeßordnung von 1899 ihre wesentlichste Neuerung erhalten. Zwar hat die 2. Konferenz an ihr noch eine Unzahl von weiteren Änderungen vorgenommen, alle tragen sie jedoch mehr oder minder den Charakter von Verbesserungen, nicht von Neuerungen, so daß das Gesamtbild ziemlich dasselbe geblieben ist. Ein Bedürfnis nach neuen Verfahrensmöglichkeiten hatte sich nur in der einen Richtung geltend gemacht, daß man sich für leichtere Fälle mehr technischer Eigenschaft nach einem billigeren und rascher in Tätigkeit tretenden Prozeßapparat umsah. Dieses Verlangen wurde durch die Aufnahme des sog. summarischen Verfahrens befriedigt. Im übrigen aber hatten sich keine klaffenden Lücken gezeigt, die es jetzt mit großem Aufwand auszufüllen gegolten hätte. Die Bestimmungen der Prozeßordnung von 1899 hatten vollauf ausgereicht, man ging jetzt nur daran, sie zu modernisieren und manche Fragen, die man bisher absichtlich offen gelassen, zu lösen. Infolgedessen kann man nicht behaupten, daß die Änderungen des Jahres 1907 a l l e wesentlicher Natur wären.

Interessant ist es immerhin, den Arbeiten der Konferenz zu folgen und zu untersuchen, welche neuen Ideen seit den 8 Jahren aufgekommen sind und wie verschieden oft die einzelnen Staaten ein gemeinsames Ziel zu erreichen versuchten. Es wird am besten sein und die größte Übersicht gewähren, wenn wir, wie bisher, die einzelnen Materien durch den Gang der Verhandlungen verfolgen.

§ 4.

Bildung des Schiedsgerichts.

Art. 24 hatte gelautet:

Lorsque les Puissances signataires veulent s'adresser à la Cour permanente pour le règlement d'un différend survenu entre elles, le choix des arbitres appelés à former le Tribunal compétent pour statuer sur ce différend, doit être fait dans la liste générale des membres de la Cour.

A défaut de constitution du Tribunal arbitral par l'accord immédiat des Parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque Partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tièrce, désignée de commun accord par les Parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque Partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les Puissances ainsi désignées.

Le Tribunal étant ainsi composé, les Parties notifient au Bureau leur décision de s'adresser à la Cour et les noms des arbitres. Le Tribunal arbitral se réunit à la date fixée par les Parties.

Les membres de la Cour, dans l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur Pays, jouissent des privilèges et immunités diplomatiques.

Art. 32 hatte gelautet:

Les fonctions arbitrales peuvent être conferées à un arbitre unique ou à plusieurs arbitres désignés par les Parties à leur gré, ou choisis par elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par le présent Acte.

A défaut de constitution du Tribunal par l'accord immédiat des Parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque Partie nomme deux arbitres et ceux-ci choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tièrce, designée de commun accord par les Parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque Partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les Puissances ainsi designées.

I. Nach dem Art. 32 des Abkommens von 1899 kann das Schiedsgericht aus einem Einzelrichter oder einem Kollegialgericht bestehen, je nach dem Übereinkommen der Parteien. Die letzteren können ganz nach ihrem Belieben die Ernennung vornehmen, sie können Staatsangehörige wie Fremde wählen, sie können ein besonderes Schiedsgericht bilden oder sich auf Listenmänner beschränken.

In Ermanglung einer Bildung des Schiedsgerichts durch unmittelbare Verständigung der Parteien erfolgt dieselbe von Rechts wegen in der gleichen Weise wie beim Schiedshof (Art. 24):

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, welche alle beide Staatsangehörige sein können. Der Obmann geht aus einer gemeinschaftlichen Wahl dieser vier ernannten Schiedsrichter hervor. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so ersucht jede Partei eine Macht und die Wahl erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung. Die Möglich-

keit, daß auch der Obmann Staatsangehöriger einer der Parteien ist, ist demnach nicht ausgeschlossen, natürlicherweise aber ferneliegend.

Als dieser Art. 32 am 13. August in der 11. Sitzung der 1. Unterkommission zum ersten Male der Beratung unterstellt wurde, trat der Österreicher v. Mérey mit einem Ergänzungsantrag hervor.[1]) Der Artikel sollte durch die zwei folgenden Absätze erweitert werden:

Dans le cas, où le Tribunal n'est composé que de trois arbitres, les membres de la Cour permanente nommés par les Parties en litige, de même que les ressortissants de ces dernières, ne pourront pas faire partie de ce Tribunal.

Si, par contre, le Tribunal est formé de cinq membres, chaque Partie sera libre de choisir comme arbitre soit une des personnes designées par elle comme membre de la Cour permanente, soit un de ces ressortissants.

Zur Begründung führte Mérey aus, daß sich eine derartige Bestimmung im Hinblick auf die Unparteilichkeit des Gerichts empfehle. Wenn nämlich der Gerichtshof nur aus drei Mitgliedern bestünde, worunter zwei Staatsangehörige der Streitteile oder doch von diesen zu Listenmännern ernannte Persönlichkeiten wären, so liege die schiedsrichterliche Entscheidung tatsächlich in den Händen des Obmanns. Dieser sei dann gewissermaßen der einzige Richter, da die nationalen Richter oder die von den Parteien ernannten Listenmänner von dem Drange beseelt seien, zugunsten ihres Heimat- bezw. Auftragstaates zu erkennen. Außerdem habe die Erfahrung gezeigt, daß die mit nichtnationalen Mitgliedern besetzten Gerichte meistens zur Einstimmigkeit gelangten, während im Gegenfalle eine solche sich nicht habe erzielen lassen (Alabamafrage, Pachtverträge in Japan).

Der österreichische Vorschlag fand sofort warme Befürwortung durch den Vertreter Chinas, Lu Tseng-Tsiang.[2])

Auf eine allgemeine Besprechung wollte man sich jedoch noch nicht einlassen, man verwies den Antrag vielmehr in den Prüfungsausschuß.

So war also die Nationalitätsfrage auch vor das Forum der 2. Konferenz gebracht! In der 1. Konferenz von 1899 hatte sie eine sehr schwierige Lage geschaffen. Damals war es Holls, der in Ausführung des amerikanischen Standpunkts[3]) die nämlichen Bedenken äußerte, wie jetzt Mérey-Asser (Holland), Nigra (Italien) und Odier (Schweiz) waren ganz auf seiner Seite; Des-

[1]) II 362. [2]) a. a. O.

[3]) Holls stellte damals den Antrag: dans le cas où la Cour ne comprendrait que 3 juges aucun d'eux ne pourra être originaire, sujet ou citoyen des Parties en litige.

camps (Belgien), Bourgeois (Frankreich) und Zorn (Deutsches Reich) traten ihm entgegen unter Betonung des politischen Moments: die Mächte würden eher zustimmen, wenn sie wüßten, daß sie später im Gerichtshof vertreten wären. Eine Verständigung schien damals ausgeschlossen.[1]) Da half wieder das bewährte Mittel der Vertagung. Als dann später bei erneuter Behandlung der Frage der Bulgare Stancioff den formellen Vorbehalt machte, daß die zwei Schiedsrichter im Abs. 3 den beteiligten Ländern angehören können, erzielte der Art. 32 (damals Art. 31) nach ruhiger Kenntnisnahme dieses Vorbehalts seine endgültige Annahme.

II. Daß man hiemit aber nur ein Provisorium geschaffen hat, ja schaffen wollte, wurde in der 2. Konferenz völlig klar. Allerdings sollten im Jahre 1907 die Debatten weniger stürmisch verlaufen. Als am 20. August in der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses C der Art. 32 auf der Tagesordnung stand, erklärte Lammasch mit Bezug auf Art. 2 Abs. 1 des Entwurfs der französischen Delegation,[§] betr. das summarische Verfahren, daß er für den Ausschluß der Untertanen — Richter in den kleineren Streitigkeiten sei, da die Erfahrung gezeigt habe, daß sie immer für ihr Land stimmten.[2]) Fromageot widersprach dieser letzten Behauptung und führte zugunsten der Parteivertretung im Gericht den Vorteil ins Feld, daß ein nationaler Richter dem Kollegium nützliche Aufklärungen historischer und anderer Natur über gewisse, sein Land interessierende Fragen geben könne.[3])

Kriege wies zwar darauf hin, daß nach Art. 30 den Parteien die Möglichkeit offen stehe, Spezialvorschriften zu erlassen und daß deshalb der französische Vorschlag an und für sich gar nicht notwendig sei, aber Frankreichs Delegierter verkündete nunmehr, er wolle den Antrag als völkerrechtliche Regel angenommen sehen.[3]) Jetzt erhob sich Lammasch ein zweites Mal und erklärte, wenn man nationale Richter wolle, müsse man fünf und nicht drei Mitglieder haben. Auf den Rat Oliveiras, den Parteien völlige Freiheit zu lassen und dessen Hinweis, daß nach der gemeinrechtlichen Regel des Art. 32 das Gericht aus fünf Mitgliedern bestehe, entgegnete er, man solle in der Tat den Text dahin ändern, daß jede Partei einen oder zwei Schiedsrichter ernennen könne. In diesem Augenblick

[1]) Meurer: die Haager Friedenskonferenz Band I S. 270/71. Vgl. auch Nippold: Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. S. 315 ff.

[2]) II 718. [3]) a. a. O.

griff der Präsident Fusinato in die Debatte ein und stellte die Frage, ob sich der Ausschluß der Untertanen-Richter nicht dadurch ermöglichen lasse, daß man den Agenten das Recht einer Intervention im Schoße des Gerichts einräume. Der vorgeschlagene Ausweg, der leider einer ausführlichen Begründung entbehrte, war aber deshalb nicht zu benützen, weil er an einer Verkennung der wenn auch nur formellen Stellung eines Richters krankte.

Ein Agent wird von einem Staate aufgestellt, um zwischen ihm und dem Schiedsgericht als Mittelsperson zu dienen (Art. 37 a. F.). Diese Stellung bringt mit sich, daß ihn der Staat, der ihn ernannt hat, gewisse Aufträge erteilt, eben um sie dem Schiedsgericht zu übermitteln. Der Agent handelt somit im Interesse seines Auftragstaates, erfüllt die Pflichten eines interessierten Staatsbeamten, ist de facto vielleicht mehr oder minder geradezu als Rechtsbeistand oder Anwalt tätig. Eine solche Persönlichkeit in den Kreis eines nach den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit unparteiisch urteilenden Kollegiums aufzunehmen, hieße geradezu dem Begriff des Gerichts preisgeben. Deshalb stieß auch Fromageots ausdrücklicher Protest[1]) auf keinen Widerspruch; man war völlig davon überzeugt, daß die Agenten zu sehr ihren Auftraggebern verbunden wären, um im Schoße des Gerichts zugelassen zu werden und um den geheimen Beratungen beiwohnen zu können.

Ein neuer Lösungsversuch wurde jetzt nicht mehr gebracht; man mußte also die heikle Frage direkt angehen. Einerseits war man sich klar geworden, daß ein Richter„kollegium" von drei Mitgliedern, von denen zwei national wären, unter Umständen diesen Namen doch nicht mehr verdiene, anderseits wollte aber ein großer Teil der Staaten die Möglichkeit, einen Staatsangehörigen oder ernannten Listenmann als Schiedsrichter zu erwählen, nicht ausgeschlossen sehen. Man einigte sich deshalb auf dem Mittelweg:

Der Ausschuß beschloß als gemeinrechtliche Regel, die Zahl der Richter auf fünf festzusetzen, wovon nur zwei aus den Untertanen der Streitteile gewählt werden dürfen.[2]) Die Fünfzahl war schon im Art. 32 vorgesehen. Insoweit bedeutet also der Beschluß nur eine besondere Empfehlung. Eine wirkliche Neuerung brachte nur die Regelung der Nationalitätsfrage, da das gemeine Völkerrecht jetzt bestimmt, daß von den fünf Mitgliedern nur mehr zwei national sein dürfen, während früher keinerlei Beschränkung bestand. Die getroffene

[1]) II 718. [2]) a. a. O.

Regelung sollte aber, wohlgemerkt, nur gemeinrechtliche Regel sein. Falls also die Parteien über die Bildung des Schiedsgerichts zu einer ausdrücklichen Verständigung gelangen sollten, steht es ihnen völlig frei, andere Bestimmungen zu treffen; sie können so z. B. ein dreigliedriges Kollegium vorziehen und dasselbe auch noch mit Staatsangehörigen besetzen. Das somit erreichte Resultat bleibt also hinter den Absichten der beiden Österreicher Mérey und Lammasch weit zurück, denn diese wollten ihren Vorschlägen die Geltung absoluter Rechtsnormen verschaffen. Wie sie dieses Ziel im Hinblick auf Art. 30 erreicht hätten, bleibt allerdings fraglich; es hätte dann die Nationalitätsbestimmung dem dispositiven Recht (Art. 30) vorgehen müssen.

Da nun unser der Beratung unterstellter Art. 32, wie schon erwähnt, von seinem Abs. 2 an mit Art. 24 Abs. 2—5 gleichen Wortlaut hatte und der bezüglich der Nationalitätsfrage getroffene Beschluß naturgemäß in derselben Weise für das Haager und das freie Schiedsgericht gelten sollte, ergab sich die Notwendigkeit, den Text von Art. 24 in gleicher Weise wie den von Art. 32 zu ändern. Ja, man hätte mit Recht sogar noch einen Schritt weiter gehen können; wenn Art. 32 zum größten Teile doch nur in einer Wiederholung von Art. 24 bestand, so konnte man der redaktionellen Einfachheit und größeren Übersicht halber bei Art. 32 einfach auf Art. 24 verweisen. So naheliegend dies auch gewesen wäre, man hat sich bei der 1. Lesung doch nur zu einer Halbheit entschlossen: es wurde nämlich bestimmt, daß Art. 32 in seinem Abs. 2 auf Art. 24 Bezug nehmen soll.[1]) In der Tat lag am 9. September anläßlich der 2. Lesung unser Artikel dem Prüfungsausschuß C genau in seiner bisherigen Fassung vor, nur hieß es im Abs. 2 statt de la manière suivante nunmehr de la manière indiquée à l'article 24. Gleichwohl wird dann in den folgenden Absätzen, wie bisher auch, die manière des näheren ausgeführt, wobei noch Abs. 3 in geradezu unverständlicher Weise die durch den Nationalitätsbeschluß notwendige Änderung vermissen läßt.[2]) Hat man hier vielleicht eine solche für unnötig gefunden, da man glaubte, die Verweisung auf den entsprechend umgefaßten Art. 24 genüge, um die Absicht der Gesetzgeber klar hervortreten zu lassen?[3]) In der Tat ein sehr merk-

[1]) II 718. [2]) II 752.

[3]) Der in Frage kommende Abs. 3 lag dem Ausschuß bereits am 6. September in seiner heutigen Fassung vor: Chaque Partie nomme deux arbitres dont un seulement . . . . . .

würdiges Muster einer Neuredaktion! Natürlich mußte jetzt diesem Wirrsal abgeholfen werden und um den Artikel „plus clair et plus complet" zu machen, beschloß man, hinter den angezogenen Art. 24 noch Abs. 3—6 zu setzen. Als dann am 1. Oktober der Prüfungsausschuß A beschließen mußte, lag er als Art. 56 in der richtigen Form, also nur mehr mit 2 Absätzen, auf dem Tisch des Hauses.[1])

Wenn es überhaupt einen Grund gibt, der für die geschilderte „Umfassung" des Art. 32 einigermaßen eine Erklärung zu bieten vermag, so kann es nur der Umstand sein, daß man gleich bei der 1. Lesung von Art. 24 auf die Lücke aufmerksam wurde, die für den Fall entstehen konnte, daß die mit der Wahl des Obmanns betrauten Mächte zu keiner Verständigung gelangten. Es wurden damals schon Vorschläge gemacht, allein die weitere Diskussion vertagt.[2]) Unterdessen mußte man aber Art. 32 beraten, der bei dem gleichen Wortlaut auch die gleiche Lücke aufwies. Noch hatte man keinen Weg gefunden, um dieselbe auszufüllen, auch wußte man nicht, ob man das für Art. 24 passende Mittel auch bei Art. 32 zur Anwendung bringen sollte; deshalb zog man es zunächst vor, den Text des Art. 32 beizubehalten und nur da, wo die beschlossene Neuerung bei beiden Artikeln zugleich anzubringen war, auf Art. 24 zu verweisen. Es fehlen aber, wie gesagt, alle sicheren Anhaltspunkte, welche diese bloße Vermutung bestätigen könnten; es soll auch nur der Versuch einer Erklärung für ein bei dem Ansehen und der Erfahrung des Prüfungsausschusses besonders seltsames Verhalten gemacht werden.

III. Jedenfalls ist zu beachten, daß man in der 2. Lesung vom 9. September alle Bedenken fallen ließ und sich zur bloßen Verweisung auf Art. 24 entschloß. Da aber letzterer inzwischen auch wichtigen Änderungen unterzogen worden war, muß an dieser Stelle auf die hiebei vorgenommenen Neuerungen eingegangen werden, soweit sie als bezogen und hieher gehörig für uns in Betracht kommen. Davon, daß Abs. 3 auf Grund des Beschlusses betreffend die Nationalität der Richter geändert werden mußte, wurde schon gesprochen.

Es fand sich bei der 2. Lesung am 6. September aber auch ein Weg, um die bekannte Lücke auszufüllen: zunächst entspann sich eine lebhafte Debatte und mehrere Systeme wurden vorgeschlagen.[3]) Ein Vorschlag ging dahin, daß jeder der ersuchten Staaten zwei oder drei Listenmänner benennen solle; unter denselben solle dann das Los den Obmann bezeichnen. Lammasch schlug vor, daß die

[1]) II 582. [2]) II 713/714. [3]) II 741.

Streitteile statt je zwei Kandidaten je drei Mächte wählen sollen, unter denen dann das Los diejenige Macht bezeichnen soll, die den Obmann ernennt.[1]) Kriege beteiligte sich gleichfalls an der Debatte und empfahl den uns schon bekannten Wahlmodus des Art. 31 b des ursprünglichen deutschen Entwurfs der Annahme.[2]) Am Schlusse endlich verlas der Präsident einen von Lange entworfenen Paragraphen:[3]) Si enfin dans un délai de deux mois, ces deux Puissances n'ont pu tomber d'accord sur le choix du surarbitre, chacune d'elles désigne deux candidats dans la liste générale des membres de la Cour d'arbitrage, et la sort décidera, laquelle des 4 personnes ainsi designées sera le surarbitre.

Dieser Antrag Lange fand allgemeinen Beifall. Bis zur 3. Lesung des Artikels am 14. September war der neue Abs. 6 in Anpassung an den Abs. 3 durch das Verbot der Aufstellung nationaler Kandidaten erweitert worden.[4]) Er hatte nunmehr, von ganz geringfügigen Verschiedenheiten abgesehen, bereits seinen heutigen Wortlaut.[5])

Das wären die Verbesserungen des Art. 24, welche auch unserem Art. 32 zugute kommen, da auf sie hierin Bezug genommen wird.

An letzterem selbst wurde in der 2. Lesung noch die unbedeutende formelle Änderung vorgenommen, daß man in Abs. 2 hinter accord das Wort „immediat" strich. Kriege hatte beantragt, überhaupt gleich compromis zu setzen, der Ausschuß hatte sich indes nur zu der erwähnten Streichung verstanden in der Erwägung, daß jenes Adjektiv „unnütz" sei.[6])

In der Fassung, wie sie ihm nach vorigem gegeben war, passierte der Artikel unverändert den Prüfungsausschuß A, die Kommission und die Plenarsitzung. Die mit der Redaktion der Schlußakte betraute 6. Kommission änderte im Abs. 1 „le présent acte" in „la présente convention" und gab dem Artikel die Nummer 55.

IV. Vergleichen wir zum Schluß den Artikel, wie er uns von der 1. Kommission beschert wurde und wie er nunmehr aus den Beratungen der 2. Konferenz hervorging, so müssen wir unbedingt zugeben: hier ist ein bedeutender Fortschritt gemacht worden. Über den Wert des neuen Absatzes ist man sich einig. Es wurde „dadurch allen Eventualitäten vorgebeugt, die ein Zustandekommen des Schiedsgerichts

[1]) II 742. [2]) a. a. O. [3]) II 743. [4]) II 763.

[5]) Lammasch erwirkte in der 11. Ausschußsitzung am 19. September noch die Ersetzung von ‚indiqués' durch ‚designés' im letzten Absatz.

[6]) II 752. Vgl. Guillaumes Kommissionsbericht S. 430.

denkbarer Weise verhindern könnten".[1]) Das hat ja niemand behauptet, daß ein dringliches praktisches Bedürfnis darnach vorlag. Man wird im Gegenteil hoffen dürfen, daß auch in Zukunft die Staaten vorher miteinander einig werden, ohne erst die Hilfe des Loses in Anspruch zu nehmen. Gleichwohl kann man nicht leugnen, daß früher eine Lücke vorhanden war und daß erst jetzt die Norm ein abgeschlossenes Ganze vorstellt.

Die gefundene Lösung der Nationalitätsfrage dagegen stößt nicht auf allgemeine Befriedigung. Es unterliegt keinem Zweifel, daß es mit dem Charakter eines Gerichts nur schwer verträglich ist, wenn in ihm nationale Angehörige über ihr Heimatland zu Gericht sitzen, ganz gleich, ob drei oder fünf Richter im Kollegium sind. Sie alle müssen über den Verdacht der Parteilichkeit erhaben sein, und das können sie kaum, wenn sie Staatsangehörige der Streitteile sind. Gleichwohl will es mir aber dünken, daß der Unwille über die Unvollkommenheit des Erreichten doch zu weit geht. Er ist berechtigt, so weit er sich gegen die aufgestellte völkergemeinrechtliche Regel wendet und an ihr kritisiert, daß sie überhaupt nationale Richter zuläßt. Sowie er aber diese Grenze überschreitet, verläßt er jede positive Grundlage. Sobald nämlich im gegebenen Falle nicht die gemeinrechtliche Regel zur Anwendung kommt, liegt eine besondere Verständigung der Parteien vor und dieser Grund ist stichhaltig genug, um eine Abweichung vom Herkömmlichen zu erlauben. Gleichwie im schiedsrichterlichen Verfahren der Zivilprozeßordnung ein nächster Verwandter einer der beiden Streitteile als Schiedsrichter tätig sein kann, wenn sich auf seine Person das beiderseitige Vertrauen vereint, während er im ordentlichen Verfahren kraft Gesetzes in jeder richterlichen Tätigkeit ausgeschlossen ist, so muß auch in unserem Falle der Wille der Parteien sich bei der Bildung eines f r e i e n Schiedsgerichts f r e i entfalten dürfen. Sonst wäre ja der im Ausschuß so häufig betonte Grundsatz des subsidiären Charakters der Vorschriften des 3. Kapitels illusorisch gemacht.

Auf Grund dieser Erwägungen wird man sich also des gemachten Fortschritts freuen dürfen, wenn auch der Gedanke daran, daß nicht ganze Arbeit gemacht wurde, das Gefühl nährt, man habe es auch diesmal nur mit einem Provisorium zu tun, das immer noch seiner endgültigen Lösung harrt.

[1]) Nippold in Böhm: Internationales Privat- und öffentliches Recht Band 18. S. 226.

§ 5.

Die schiedsrichterliche Entscheidung durch ein Staatsoberhaupt.

I. Der Art. 33 des Abkommens von 1899 hatte folgenden Wortlaut:

Lorsqu'un Souverain ou un Chef d'État est choisi pour arbitre, la procédure arbitrale est réglée par Lui.

Dieser Artikel unterstand zunächst am 13. August der Beratung der ersten Unterkommission, wurde jedoch ohne Erinnerung erledigt.[1]) Erst am 20. August, in der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses C hatte man sich mit einem Amendementantrag zu beschäftigen, den die Delegation der Republik Argentinien eingebracht hatte.[2]) Er lautete:

La IIe Conférence de la Paix émet le voeu que les Souverains ou Chefs d'État ainsi que les fonctionnaires et corporations scientifiques des pays qui ont adhéré à la Convention p. l. règlement pacifique des conflits internationaux n'acceptent les fonctions d'arbitre pour résoudre les différends entre les Puissances signataires, qu'après la déclaration préalable, faite par les Parties interessées, qu'elles n'ont pu se mettre d'accord sur l'organisation d'un Tribunal formé par des membres de la Cour permanente d'arbitrage.

Dieser Vorschlag enthielt ganz sicherlich einen beherzigenswerten Gedanken. Die Schiedssprechung vor 1899 war auf die Staatsoberhäupter und den Papst schlechthin angewiesen, und auch nach der Schöpfung des ständigen Schiedshofs glaubten die Staaten „ihrer Würde immer noch am wenigsten zu vergeben, wenn sie in wirklich ernsthaften Streitigkeiten, wo es sich um mehr als einen Kirchenschatz oder andere Geldforderungen handelt, von einem Staatsoberhaupt die Entschädigung begehren".[3])

Zieht man die Tatsache in Betracht, daß von 1899—1907 nur viermal Gelegenheit geboten war, den Schiedshof in Funktion zu sehen, während der König von Spanien wiederholt, der König von Italien, Kaiser Wilhelm und sogar ein Nichtsouverain, der Präsident des schweizerischen Bundesgerichts Dr. W i n k l e r um Schiedssprechung angegangen wurden, so ist der Wunsch einer ausgedehnteren Beschäftigung des Haager Schiedshofs sehr berechtigt.[4]) Von diesem Gefühle getragen beabsichtigte Argentinien daher nichts anderes, als diese bisher frei konkurrierenden Schiedsinstanzen zu subsidiären herabzudrücken, um durch Privilegierung des Schiedshofs diesem hinreichenden Stoff zu einer angemessenen Beschäftigung zu verschaffen.

[1]) II 362. [2]) II 718.
[3]) Meurer I 290. [4]) Meurer I 290/372.

II. Indes begegnete der wohlgemeinte Vorschlag mancherlei Bedenken. Man scheute sich zunächst, die Staatsoberhäupter aus ihrer in der Schiedspraxis gefestigten Ehren- und Vertrauensstellung zu verdrängen und ihnen, wenn auch nur in der Form eines Wunsches, tatsächlich doch nicht durchführbare Vorschriften zu machen. Sodann war man vorsichtig und befürchtete, daß die Schiedsidee überhaupt und die vielgenannte Bestimmung des Art. 30 im besonderen eine derartige Einschränkung der freien Betätigung des Parteiwillens, wie sie der argentinische Antrag mit sich gebracht hätte, nicht dulden könnte.

Auf solche Weise gelangte man noch in der Sitzung vom 20. August zu einer endgültigen Ablehnung.[1])

„Cet amendement n'a été ni appuyé ni accepté" sagt Guillaume in seinem Kommissionsbericht.[2]) Auch späterhin erfuhr unser Artikel keinerlei Veränderung mehr. Wir finden ihn mit seinem alten Wortlaut unter der Nummer 56 im Abkommen von 1907.

Glaubte man aus den angeführten Gründen den formellen Ausdruck der Bevorzugung des Haager Schiedshofs auch nicht zulassen zu können, so bleibt es nach wie vor doch sehr wünschenswert, „das ständige Schiedsgericht nach Möglichkeit zu fördern und ihm in erster Linie die Entscheidung internationaler Streitigkeiten zu überweisen".[3]) Nicht infolge irgend welcher äußerer Hinweise, sondern aus freier Selbstbestimmung sollten die Staaten ihrer durch die Unterzeichnung und Mitschöpfung der Institution übernommenen moralischen Verpflichtung gerecht werden und sich zum mindesten zuerst bemühen, dem Schiedshof durch Vorlage ihres Falles Gelegenheit zu fruchttragender Arbeit und somit zu kräftigerer Lebensfähigkeit zu verschaffen.

§ 6.

Der Vorsitzende.

Art. 34 der alten Fassung lautete:

Le surarbitre est de droit président du Tribunal.

Lorsque le Tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son président.

Nach Art. 34 der Konvention von 1899 bekleidet der Obmann ipso jure die Würde eines Präsidenten des Schiedsgerichts. Sollte diesem überhaupt kein Obmann angehören, was bei einem freien

[1]) II 718. [2]) I 430. [3]) Meurer I 290.

Schiedsgericht der Fall sein kann, so ernennt es selbst seinen Vorsitzenden.[1])

Zu dieser Bestimmung lag folgender russischer Antrag vor:[2])

„Le Tribunal nomme lui-même son président. De commun accord le surarbitre fonctionne comme Président.

Das hätte nahezu eine Umkehrung des bisherigen Zustandes bedeutet, welche die Stellung des s u r - arbitre geradezu illusorisch gemacht hätte. De iure sollte also der Obmann n i c h t Präsident sein, sondern erst ein besonderer Wahlakt des Gerichtshofs sollte diesen ergeben. Selbstverständlich ist es nicht ausgeschlossen, daß sich die Stimmen seiner Kollegen auf den Obmann vereinigen; doch auch für diesen Fall enthält der russische Antrag eine merkwürdig erschwerende Klausel. Der Obmann müßte nämlich seine Stimme für sich selbst abgegeben haben, sonst könnte er auch dann nicht Vorsitzender werden. Anders kann der Ausdruck commun accord einfach nicht verstanden werden.[3]) Worin liegt aber der Grund, dem Obmann den Vorsitz zu versagen? Man muß doch mit der Annahme rechnen, daß ein taktvoller Mann bei der Wahl unter den Mitgliedern eines so beschränkten Personenkreises seine Stimme nicht für sich selbst abgibt! Und wozu dann noch die Bezeichnung Obmann? Nur deshalb, weil dieser zuletzt ernannte Richter nicht von den Parteien bestellt wurde, um dessen möglicherweise besondere Wichtigkeit bei der Abstimmung zu betonen und somit auf die ungleiche Bedeutung der Schiedsrichter hinzuweisen?

Schon bei den Beratungen in der Unterkommission am 13. August ergriff M a r t e n s die Gelegenheit, den russischen Antrag zu erklären:[4]) Die Praxis seit 1899 habe gezeigt, daß ein Obmann alle verlangten Eigenschaften besitzen könne, um in juristischen Fragen durch seine Meinung den Ausschlag zu geben, ohne indes für die bedeutende Stellung eines Vorsitzenden geeignet zu sein. Infolgedessen erscheine es zu weitgehend, den Parteien in der Person des Obmanns den Vorsitzenden

[1]) Vgl. Meurer I 312. [2]) II 208.

[3]) Accord ist nicht consentiment, wenigstens nach dem herkömmlichen Sprachgebrauch!

[3]) Diese Ausführung trifft natürlich dann nicht zu, wenn die Person des Präsidenten durch Akklamation bestimmt wird, denn dann erübrigt sich der Wahlakt. Immerhin dürfte dieser Fall bei häufigerer Funktion des Schiedsgerichts sich sehr selten ereignen, da die Gerichtsmitglieder über ihre gegenseitigen Qualitäten meistens gar nicht oder nur mangelhaft unterrichtet sind.

[4]) II 362.

des Gerichts aufzudrängen: sie sollten vielmehr hierin vollkommene Wahlfreiheit haben.

Die Unterkommission ging auf eine Besprechung des Antrags nicht ein, sondern verwies ihn an den Prüfungsausschuß C. Hier war es Lammasch, der in der Sitzung vom 20. August dazu Stellung nahm.[1]) Er führte aus, daß der Antrag ihm gefährlich erscheine. Wenn der Obmann nicht de iure Präsident sei, habe es den Anschein, als wolle man ihm ein gewisses Mißtrauen bezeugen. Anderseits würden sich die Richter häufig gegenseitig nicht kennen und nicht wissen, für wen sie sich entscheiden sollten; dazu käme aber noch folgendes: wenn sie ihren Präsidenten wählten, habe es den Anschein, als ob sie ihre Sympathie für sein Land, vielleicht sogar für seine Sache zum Ausdruck brächten.

Diese Gründe begegneten allgemeinem Verständnis, und so erlitt der russische Antrag das bittere aber verdiente Schicksal, ohne weitere Debatte abgelehnt zu werden. Art. 34 wurde aufrecht erhalten und mit seinem bisherigen Wortlaut als Art. 57 in die neue Konvention gestellt.

Art. 35: En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Der Art. 35 des Abkommens von 1899, welcher die damals heißumstrittene Ersatzfrage behandelt,[2]) begegnete im Jahre 1907 überhaupt keiner Erinnerung. Die einzige Veränderung, die mit ihm vorgenommen wurde, besteht in seiner Umnumerierung: er trägt jetzt die Nummer 59.

§ 7.

Die Ortsfrage.

Art. 36 hatte gelautet:

Le siège du Tribunal est designé par les Parties. A défaut de cette désignation le Tribunal siège à la Haye.

Le siège ainsi fixé ne peut, sauf le cas de force majeure, être changé par le Tribunal que de l'assentiment des Parties.

Schon bei Behandlung des Kompromisses war Gelegenheit geboten, auf die Regelung der Ortsfrage einzugehen. Es sei hiemit auf das oben Gesagte Bezug genommen. Im übrigen ist es an dieser Stelle unsere Aufgabe, die Umwandlung des Art. 36 a. F. zu verfolgen.

In der 2. Sitzung des Prüfungsausschusses C vom 20. August

[1]) II 719. [2]) Vgl. Meurer 313 ff.

stellte Fusinato[1]) den Antrag, den Artikel mit dem auf Grund des britisch-französischen Entwurfs betr. die internationalen Untersuchungskommissionen neuformulierten Art. 11 in Einklang zu bringen. Die Worte sauf le cas de force majeure sollten also gestrichen werden. Kriege war zwar für Aufrechterhaltung dieser Klausel und erklärte sich für möglichste Beibehaltung des einmal erwähnten Sitzes, doch fand der Antrag Fusinato's, dem Abs. 2 den vom Prüfungsausschuß A für Art. 11 angenommenen Text zu geben, den Beifall des Ausschusses.[2]) Abs. 2 sollte also lauten: Le siège une fois fixé ne peut être changé par le tribunal qu'avec l'assentiment des Parties. Die endgültige Fassung behielt man sich noch vor.

Eine Ergänzung in Gestalt eines neuen zwischen die beiden vorhandenen eingeschobenen Absätze erhielt unser Artikel in der 5. Ausschußsitzung vom 2. September. Es stand der „projet français d'arrangement complémentaire de la convention de la Haye du 29 juillet 1899 sur le règlement pacifique des conflits internationaux" — das war der langatmige offizielle Titel des Entwurfs betr. das summarische Verfahren — auf der Tagesordnung und man beriet gerade über Artikel 3, welcher die Ortsfrage regelte. Da erhob sich plötzlich nach einer eben von Fromageot zur Begründung des Artikels gegebenen Erklärung[3]) Lammasch's und stellte den Antrag, den Abs. 2 des vorliegenden Art. 3 in den Text des Art. 36 der Konvention von 1899 einzuschieben.[4]) Es sollte also der Abs. 2 nunmehr folgendermaßen lauten: Le gouvernement du pays où le tribunal devra se réunir mettra à sa disposition le personnel et le local nécessaire à son fonctionnement. Der bisherige Abs. 2 sollte dann als Abs. 3 folgen. Fusinato machte noch den weiteren Vorschlag, dem neuen Absatz die Worte avec l'assentiment préalable de l'Etet où le Tribunal devra se réunir beizufügen. Fromageot selbst mußte anerkennen, daß es sich hier um eine Frage der Höflichkeit und des Taktgefühls handle und erklärte sich mit den Anträgen seines Vorredners einverstanden.

Demgemäß beschloß der Ausschuß, den Abs. 2 des Art. 3 des französischen Entwurfs überhaupt zu streichen und durch Art. 36 der Konvention von 1899 zum Ausdruck zu bringen, daß man vorher die Zustimmung der Macht einholen müsse, auf dessen Gebiet das Schiedsgericht tagen solle.

Nachdem noch bis zur nächsten Lesung am 9. September der Abs. 1 durch eine bessere Fassung verkürzt worden war,[5]) finden wir

[1]) II 719. [2]) a. a. O. [3]) II 736. [4]) II 737. [5]) II 752.

endlich am 1. Oktober, dem Tage, da der Prüfungsausschuß A in seiner 17. Sitzung über die abgeschlossene Arbeit des Ausschusses C sich zu äußern hatte, alle gegebenen Anregungen befolgt. Der Artikel hatte nunmehr folgenden Wortlaut erhalten:[1])

A défaut de désignation par les Parties, le Tribunal siège à la Haye. Le Tribunal ne peut siéger sur le territoire d'une tièrce Puissance qu'avec l'assentiment de celle-ci.

Le siège une fois fixé ne peut être changé par le Tribunal qu'avec l'assentiment des Parties.

In dieser Fassung passierte er Kommission und Plenarsitzung und ging als Art. 60 in das Abkommen von 1907 über.

Daß dieser Art. 60 eine grundstürzende Neuerung bedeutet, wird wohl niemand behaupten wollen; es wurde nur eine Forderung internationaler Höflichkeit erfüllt.

§ 8.

Die Agenten und Rechtsbeistände.

Art. 37 der alten Fassung lautete:

Les Parties ont le droit de nommer auprès du Tribunal des délégués ou agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre Elles et le Tribunal.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le Tribunal, des conseils ou avocats nommés par Elles à cet effet.

Was oben von den Art. 32 u. 24 behauptet wurde, das gilt in gleicher Weise für Art. 37: er war von allem Anfang an schon dazu bestimmt, bei gegebener Gelegenheit ergänzt zu werden.

I. Zum Verständnis der folgenden Verhandlungen muß an die Vorgänge von 1899 erinnert werden.[2])

Der Artikel hatte damals schon die beiden Ausschuß- und die 1. Kommissionslesung überstanden, da warf der amerikanische Bevollmächtigte Seth Low in der 2. Kommissionssitzung die sogenannte Inkompatibilitätsfrage auf:

Ist es den Mitgliedern des Schiedshofes, welche nicht gerade Mitglieder eines Schiedsgerichts sind, erlaubt, in diesem als Agent oder als Rechtsbeistand amtlich tätig zu werden?

Die Frage wurde damals dem Ausschuß zur Prüfung überwiesen und schon am nächsten Tage beraten. Der amerikanische Vertreter, diesmal Advokat Holls, schlug folgende Fassung als Grundlage der Erörterung vor:

[1]) II 582. [2]) Vgl. Meurer 317 ff.

Aucun membre de la Cour permanente d'arbitrage ne pourra, pendant la durée de son mandat, accepter les fonctions d'agent, avocat ou conseil d'un gouvernement outre que le sien propre ou celui qui l'a nommé membre de la Cour.

Zwei Gesichtspunkte, so führte damals der Amerikaner aus, seien für diesen Vorschlag maßgebend gewesen: 1. die Schiedsrichter sollten völlig unabhängig und über jeden Verdacht erhaben sein, 2. die Regierungen sollten bei der Wahl ihrer Agenten und Rechtsbeistände auf keine lästigen Schranken stoßen. Man müsse aber im Abkommen oder wenigstens im Protokoll[1]) feststellen, ob die Listenmänner auch plädieren dürfen. „Das sei freilich mehr eine Frage des Taktes als des Rechts, die aber im Interesse einer gesunden Praxis angeschnitten werden sollte."

Die sich an Holls' Vorschlag anschließende Debatte war sehr lebhaft und zog sich sehr in die Länge. Fast alle Ausschußmitglieder nahmen daran regen Anteil. Nach mancherlei Für und Wider wurde beschlossen, Descamps vorgeschlagene Erklärung in den Bericht aufzunehmen:

Aucun membre de la Cour ne peut durant l'exercice de ses fonctions comme membre du Tribunal accepter le mandat d'agent spécial ou d'avocat devant un autre Tribunal arbitral.

Dieser Beschluß enthielt eine Einschränkung der Inkompatibilität nur auf die Zeit der tatsächlichen schiedsrichterlichen Beschäftigung, bedeutete somit eine grundsätzliche Verneinung desselben. Allerdings war man auf der anderen Seite über die amerikanische Anregung hinausgegangen, insofern man für die Zeit der Ausübung des schiedsrichterlichen Amts auch die Vertretung des eigenen Landes untersagte.

Die amerikanische Delegation war natürlich durch dieses Resultat nicht befriedigt. In der Kommissionssitzung am folgenden Tag wandte sich daher Holls gegen den Ausschußbeschluß; seine Ausführungen gipfelten in den Sätzen: Es genügt nicht, lediglich die gleichzeitige Doppeltätigkeit zu verbieten; man muß auch verhindern, daß ein Schiedshofs-Mitglied, nachdem es kurz vorher Recht gesprochen, nunmehr vor seinen früheren Kollegen mit einem bei seinem richterlichen Amt geborgten Ansehen als Advokat auftrete. Der Schiedsrichter darf nicht der Gefahr ausgesetzt werden, daß sein Ansehen

[1]) Nach Holls Absicht lag kein förmlicher Abänderungsantrag vor, sondern es sollte nur dem Ausschuß Gelegenheit zur Meinungsäußerung gegeben werden.

Schaden leide; man muß daher zur Erhaltung dieses Ansehens die Inkompatibilität gesetzlich vorsehen.

Leider behielt auch diesmal die gegnerische Meinung die Oberhand, es blieb bei dem Descamps'schen Beschluß und die Aufnahme desselben in den Kommissionsbericht wurde vollzogen. Der Art. 37 aber ließ sich über die Inkompatibilitätsfrage überhaupt nicht aus.[1])

Dieser Zustand konnte auf die Dauer nicht befriedigen. Entweder mußte die strittige Frage grundsätzlich verneint werden, dann war der drohende Finger des Kommissionsberichts unbegründet und zu entfernen, oder man bejahte rundweg die Inkompatibilität, dann mußte das in einer Weise geschehen, die keinen Zweifel an dem autoritativen Charakter der getroffenen Lösung lassen konnte, also durch ausdrückliche Bestimmung im Abkommen selbst. Den letzteren Weg wiesen zwei Amendementantträge, welche am 23. August der Beratung des Prüfungsausschusses C zum ersten Male unterstellt wurden;[2]) der eine ging von Rußland aus und wollte den Mitgliedern des ständigen Schiedshofs untersagen, als Rechtsbeistände oder Anwälte der Streitteile zu plädieren und die Tätigkeit von Agenten zu übernehmen.[3])

Der andere, von der deutschen Delegation vorgelegt, ging weniger weit (caractère intermédiaire). Er hatte folgenden Wortlaut:[4])

> Les membres de la Cour permanente ne peuvent exercer les fonctions de délégués, agents ou avocats qu'en faveur de la Puissance qui les a nommés membres de la Cour.

Das war nichts anderes als der in eine neue Form gekleidete alte Gedanke des Amerikaners Holls. Es ist wie eine Ironie, daß man nach 8 Jahren wieder auf einen Vorschlag zurückgriff, den man einst eifrig bekämpft hatte![5]) Kriege übernahm die Begründung des deutschen Antrags und mußte sich naturgemäß auf die nämlichen Gesichtspunkte stützen, wie es 1899 Holls getan.[6]) Grundsätzlich

[1]) Bei der Halbheit, wie sie damals bestand, konnte Fusinato mit ebensoviel Recht wie Unrecht behaupten: La convention actuelle laisse pleine liberté à cet égard. (II 720.)

[2]) II 720.

[3]) Les membres de la Cour permanente n'ont pas le droit, ni de plaider devant la Cour en qualité de conseils ou avocats des États en litige ni de fonctionner en qualité d'agents.

[4]) II 721.

[5]) Deutschland und auch Rußland stimmten 1899 gegen den amerikanischen Antrag.

[6]) II 721.

erschiene es wenig angebracht, einen Richter die Funktionen eines Delegierten oder Advokaten ausüben zu lassen. Der gute Ruf seiner Unparteilichkeit könne darunter leiden. Anderseits sei es untunlich, den Staat der Dienste der besten seiner Rechtsgelehrten zu berauben. Aus letzterem Grunde scheine ihm der deutsche Vorschlag besser als der russische; sollte er gleichwohl nicht angenommen werden, werde er sich einer Regelung der Frage im russischen Sinne nicht entgegensetzen.

So sehr hatte man sich also inzwischen in Deutschland davon überzeugt, daß eine Doppeltätigkeit der Listenmänner unzulässig sei.[1])

Nach Kriege ergriff Guillaume das Wort. Der Belgier, der sich einleitend grundsätzlich für die Bestimmung von 1899 erklärte, zeigte sich gleichwohl geneigt für den deutschen Vorschlag einzutreten, konnte sich aber mit dem russischen nicht befreunden. Dieser könnte, so meinte er, das Niveau des richterlichen Ansehens erniedrigen, da manche unter den jetzigen Listenmännern verzichten würden, sich unter solchen Bedingungen, wie sie der russische Entwurf enthält, als Mitglieder des Haager Schiedshofs aufstellen zu lassen. Er verwies dann auf das Beispiel Belgiens, das in allen seinen Schiedsverträgen der Unparteilichkeit halber Richter von der Nationalität der Streitteile ausgeschlossen habe. In Ermanglung nationaler Richter, so fuhr er fort, solle es den Parteien überlassen bleiben, ihre Advokaten nach Gutdünken, also auch aus der Reihe der Listenmänner zu wählen. Guillaume hatte, soweit er sich gegen den russischen Antrag wandte, zweifellos einen beachtenswerten Gedanken ausgesprochen. Der zweite Teil seiner Ausführungen konnte dagegen keine ernsthafte Berücksichtigung finden, zunächst weil er davon ausging, daß im Spruchkollegium keine nationalen Richter säßen, eine Voraussetzung, die auch nach der neuen Fassung der Art. 32 (55) 24 (45) nicht immer zutrifft, und sodann, weil er die Bedenken wegen des guten Rufs der Unparteilichkeit der Schiedsrichter nicht zu zerstreuen vermochte.

Lammasch stimmte für den deutschen Entwurf, nicht ohne sein prinzipielles Einverständnis mit dem russischen Vorschlag, der leider praktische Schwierigkeiten mit sich brächte, zu erklären.[2])

Er konnte sich nicht dem russischen Antrag anschließen, erklärte vielmehr den deutschen zuzulassen, trat aber für Aufrechterhaltung des bisherigen Textes ein.

[1]) II 721. [2]) a. a. O.

Oliveira dagegen stimmte entschieden für den deutschen Entwurf, wenn er auch zugab, daß der Art. 37 seine Vorteile habe.

Es folgte noch ein längerer Meinungsaustausch zwischen dem Präsidenten Fusinato und den Mitgliedern des Ausschusses, welcher damit endete, daß man den Art. 37 in der Fassung des deutschen Entwurfs annahm. Eine einzige kleine Änderung wurde vorgenommen: das Wort „conseils" wurde dem ursprünglichen Text einverleibt.

III. Man hätte glauben sollen, daß nach dieser Abstimmung der russische Antrag erledigt wäre. Allein er sollte in der 2. Lesung vom 9. September eine unerwartete Auferstehung feiern.[1]) Ganz merkwürdigerweise war es die amerikanische Delegation, die nunmehr durch den Mund des Rechtsgelehrten im auswärtigen Amte, Brown Scott, den lebhaften Wunsch äußern ließ, den Schiedshof-Mitgliedern solle die Advokatentätigkeit in jedem Falle untersagt werden, da beide Tätigkeiten unvereinbar seien und ihr Zusammentreffen in einer Person die widrigsten Folgen für die ganze Einrichtung mit sich bringe.

Weshalb die Vereinigten Staaten über ihren Entwurf von 1899 hinausgingen und ihr Bedenken erst jetzt, bei der 2. Lesung äußerten, läßt sich leider nicht ersehen.

Präsident Fusinato übernahm es, dem Amerikaner zu erwidern und wies hiebei auf die schon bekannten Gesichtspunkte hin, daß dann die Regierungen auf die Schiedsliste nicht mehr die Namen solcher Personen setzen würden, deren eventuellen Beistand sie sich vorbehalten möchten. Der Engländer Crowe konnte noch keine Stellung zur Frage nehmen, weil die nachgesuchten Instruktionen seiner Regierung noch nicht eingelaufen waren.[2])

Lammasch trat ganz der Ansicht Scott's bei, Kriege ihr entgegen.

Nunmehr wies Scott zur Bekräftigung der amerikanischen Forderung auf einen Umstand hin, der bisher noch niemandem aufgefallen war und der tatsächlich zu denken geben mußte: Wenn man nämlich den Schiedshof-Mitgliedern die Advokatentätigkeit zugesteht, so können die Parteien sich in Zukunft leicht Richter wählen, von denen sie im voraus wissen, daß sie zu ihren Gunsten entscheiden werden;[2]) sie brauchen sich da nur an solche Personen zu wenden, die schon als Advokaten dieses oder jenes Prinzip vertreten haben.

So bestechend dieser Schluß auch hersieht, er ist nicht zwingend. Zunächst ist nicht jeder Fall, der vor das Forum eines Schiedsgerichts

[1]) II 753. [2]) a. a. O.

kommt, eine Prinzipienfrage. Weiterhin muß die Tätigkeit des Anwalts von der des Richters scharf auseinandergehalten werden. Der Anwalt vertritt Parteiinteressen und ist deshalb bestrebt, all das vorzubringen, was seiner Partei zum Siege verhelfen kann. Die Beurteilung des von ihm gelieferten Stoffes obliegt aber dem unparteiischen Richter. Handelt es sich z. B. wirklich um eine Prinzipienfrage, so wird der Anwalt in Erfüllung seiner Pflicht nur die seiner Partei günstige Seite beleuchten; niemand wird von ihm verlangen, daß er auch die Gegenseite genau untersucht. Letzteres ist nur die Aufgabe des Richters, der die Gründe abwägen muß und dann gemäß ihrer Gewichtigkeit entscheidet. Wenn also ein und dieselbe Persönlichkeit als Advokat tätig war und ein gewisses Prinzip vertreten hat, so kann man aus dieser Tatsache allein noch nicht den Schluß ziehen, daß sie, in einem anderen Falle zum Richteramt berufen, wiederholt das nämliche Prinzip vertritt. Man darf endlich auch nicht seiner Ehrlichkeit soviel Mißtrauen entgegensetzen und annehmen, er werde auch jetzt wieder den von ihm früher eingenommenen Standpunkt vertreten, obwohl seinerzeit durch den Spruch des Schiedsgerichts einwandfrei gezeigt wurde, daß derselbe falsch war. Hatte sich aber seine Ansicht durchgesetzt, so liegt eben eine Entscheidung vor, von der die Partei in einem gleichen oder ähnlichen Falle — ebenso wie in unserem bürgerlichen Recht nach einer Entscheidung des Reichsgerichts — annehmen muß, daß sie ein zweitesmal ergehe, wenn auch der Advokat von damals gar nicht im Richterkollegium sitzt.

Der Prüfungsausschuß ging indessen auf eine sachliche Würdigung von Scott's Einwänden gar nicht ein, sondern man nahm wie bisher einfach zu seinem Antrag Stellung.

Guillaume erklärte sich wieder für volle Freiheit der Parteien und wies, wie in der 1. Lesung darauf hin, in welche unangenehme Lage Belgien durch die Annahme des amerikanischen Vorschlags gesetzt wurde.[1])

Lammasch hielt es für delikat, wenn ein Richter vor seinen Kollegen als Advokat plädiere und betonte im übrigen wiederholt, daß man jeden Verdacht vermeiden müsse, obwohl die Bande der Kollegialität unter den Schiedshofs-Mitgliedern wenig einflußreich wären.

Als letzter ergriff unser Kriege das Wort. Er erklärte, er

[1]) II 753.

könne sich den Anschauungen Scott's anschließen, wenn man einen wirklich ständigen Schiedshof hätte. So aber liege nur eine Liste von Richtern vor, welche hunderte von Namen umfasse; die Gefahr erscheine deshalb nicht sehr groß.[1])

Wieder also hatte sich eine Verschiedenheit der Meinungen ergeben, welche augenscheinlich nicht mehr zu beseitigen war. Die in der 1. Lesung angenommene deutsche Fassung erschien der großen Mehrzahl der Delegationen als der einzig gangbare Mittelweg, der beide Richtungen immer noch am besten zu versöhnen verstand. Infolgedessen wurde der Antrag Scott mit 5 gegen 1 Stimme verworfen.[2])

IV. Am 14. September wurde unser Artikel einer 3. Lesung unterzogen. Inzwischen waren auch die Instruktionen der britischen Regierung eingetroffen und Cecil Hurst konnte nunmehr die Erklärung abgeben, daß auch Großbritannien mit der gefundenen Lösung der Inkompatibilitätsfrage zufrieden wäre.[3])

Scott allerdings konnte sich immer noch nicht beruhigen, wollte aber vor dem nämlichen Kollegium nicht noch ein drittesmal für seinen Antrag sprechen und begnügte sich daher mit der Erklärung, daß er in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen habe.

Am Schluß der Beratung, welche der Prüfungsausschuß A am 1. Oktober über die Arbeiten des Ausschusses C gepflogen hatte, stellte er auch wirklich den formellen Antrag, den neuen Absatz 3 durch das russische Amendement (vgl. oben) zu ersetzen.[4]) Wie vorauszusehen, fand er vonseiten des russischen Vertreters v. Martens, der beiden Österreicher Mérey und Lammasch und des englischen Delegierten Fry Unterstützung. Dagegen sprachen sich Fusinato, Renault, Drago (Argentinien), Milovanowitch, Guillaume und Asser für Aufrechterhaltung der deutschen Fassung aus. Letzterer wies insbesondere darauf hin, daß Beernaert und Descamps, obwohl selbst Schiedshof-Mitglieder, dennoch schon plädiert hätten, ohne daß sich irgendwelche Unzuträglichkeiten ergeben hätten. Dabei berief er sich auf das Zeugnis derjenigen, welche mit ihm bei jener Gelegenheit[5]) Schiedsrichter gewesen wären, und das waren gerade Fry und Martens. Als dann der Präsident endlich über den Antrag Scott abstimmen ließ, wurde er mit 13 gegen 5 Stimmen abgewiesen; es waren dafür: Österreich-Ungarn, Vereinigte Staaten, Großbritannien, Peru und Rußland; dagegen: Deutsches

[1]) II 753. [2]) a. a. O. [3]) II 767. [4]) II 587.

[5]) Mexiko—Ver. Staaten, 15. September bis 14. Oktober 1902. Meurer 286.

Reich, Belgien, Brasilien, Frankreich, Griechenland, Italien, Mexiko, Norwegen, Niederlande, Portugal, Serbien, Schweden und Schweiz.

In der Kommission und der 9. Plenarsitzung wurde die Inkompatibilitätsfrage keinen weiteren Erörterungen mehr unterzogen. Es blieb bei der von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Fassung des neuen Absatzes 3: Die Mitglieder des ständigen Schiedshofs dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Mächte tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt haben.

V. Neben der Wichtigkeit der einschneidenden Neuerungen drohen die weiterhin an Art. 37 vorgenommenen zwei kleineren Änderungen redaktioneller Natur zu verschwinden. Bereits am 23. August, in der 3. Sitzung des Prüfungsausschusses C beschloß man auf Fusinatos Anregung in Anschluß an Art. 14 (Untersuchungskommission) das Wort délégués zu streichen. Der Prüfungsausschuß A hatte bei Beratung des angegebenen Artikels diese Bezeichnung neben agents spéciaux für überflüssig angesehen. Das mußte natürlich in gleicher Weise auch in unserm Falle gelten und entsprechend berücksichtigt werden. Die 2. Änderung besteht darin, daß man in der 2. Ausschußlesung auf den Antrag Kriege's hin beschloß, die Art. 37 und 38 zu vertauschen. Letzterer enthält nämlich die Regelung der Sprachenfrage und durch eine Umstellung ließ sich eine Gruppierung der auf das Kompromiß bezüglichen Bestimmungen ermöglichen. Art. 37 erhielt also die Nummer 38; heute steht er als Art. 62 im Abkommen.

Mit der Lösung der Inkompatibilitätsfrage darf man diesmal zufrieden sein. Zwar wurde schon bei der Widerlegung des Scott-schen Einwandes nachgewiesen, daß vom objektiven, rein rechtlichen Standpunkt aus sich keinerlei Bedenken ergeben hätten, wenn ein Listenmann einmal auch für eine fremde Macht die Anwaltschaft übernähme. Vom subjektiven Standpunkt aus ist die getroffene Bestimmung jedoch insbesondere im Hinblick auf die unantastbare Stellung des Richters zu begrüßen.

§ 9.

Die Gerichtssprache.

Art. 38 lautete:

Le Tribunal décide du choix des langues dont il fera usage et dont l'emploi sera autorisé devant lui.

Über die Schicksale dieses Artikels mußte schon früher gelegentlich der Behandlung der Frage, worüber das Kompromiß Bestimmungen treffen soll, ausführlich gesprochen werden.

III. Teil.

Das ordentliche Verfahren.

§ 10.

Das Vorverfahren und die Verhandlung.

Art. 39: La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes: l'instruction et les débats.

L'instruction consiste dans la communication faite par les agents respectifs, aux membres du Tribunal et à la Partie adverse, de tous actes imprimés ou écrits et de tous documents contenant les moyens invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu dans la forme et dans les délais déterminés par le Tribunal en vertu de l'article 49.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

Art. 40: Toute pièce produite par l'une des Parties doit être communiquée à l'autre Partie.

Art. 41: Les débats sont dirigés par le Président.

Ils ne sont publics qu'en vertu d'une décision du Tribunal, prise avec l'assentiment des Parties.

Ils sont consignés dans des procès-verbaux redigés par des secrétaires que nomme le président. Ces procès-verbaux ont seuls caractère authentique.

Art. 42: L'instruction étant close, le Tribunal a le droit d'écarter du débat tous actes ou documents nouveaux qu'une des Parties voudrait lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Art. 43: Le Tribunal demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des Parties appelleraient son attention.

En ce cas, le Tribunal a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la Partie adverse.

Art. 44: Le Tribunal peut, en outre, requérir des agents des Parties la production de tous actes et demander toutes explications nécessaires. En cas de refus le Tribunal en prend acte.

Der Art. 39 bildete schon früher anläßlich der Behandlung des Art. 32 den Gegenstand unserer Betrachtung. Wir haben damals schon von einem deutschen Antrag Kenntnis genommen, der die Form und

Frist der in Art. 39 vorgesehenen Mitteilungen („aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten") dem Kompromiß vorbehalten will, um zu vermeiden, daß das Schiedsgericht nur zum alleinigen Zwecke zusammentreten müsse, die Fristen zu bestimmen oder zu verlängern. Wie erinnerlich, gelangte man bereits in der 1. Lesung am 23. August zu einem Beschluß, dahingehend, den Art. 32 im Sinne des deutschen Vorschlags zu ergänzen.[1]) Es wurde damals aber noch eigens hervorgehoben, daß eine Frage noch der Lösung harre, nämlich die, welchen Charakter man dieser Fristbestimmung durch das Kompromiß geben wolle.

Dieses Thema sollte zum weitaus größten Teil den Gegenstand der 4. Ausschußsitzung vom 27. August bilden.[2])

Präsident Fusinato eröffnete dieselbe, indem er einen Überblick über die in der vorigen Sitzung geleistete Arbeit gab und regte zugleich eine Untersuchung an über die Frage, ob Art. 42 u. 43 des deutschen Vorschlags bezw. der diese beiden ersetzende Neuartikel den Einwänden hinreichend begegnen könne, welche die Fristbestimmung durch das Kompromiß in der vorigen Sitzung erfahren hatte:[3])

Dieser neue Artikel hatte folgende Fassung:[4])

L'instruction étant close, le Tribunal écartera du débat tous actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des Patries pourraient appeler son attention.

Le Tribunal aura toutefois à prendre en considération tous actes ou documents nouveaux que les deux Parties seront d'accord à produire ou dont la production n'a pus être faite plus tôt pour raison de force majeure ou de circonstances imprévues. Le Tribunal décidera en cas de doute sur la question de savoir si ces conditions sont remplies.

Der Unterschied zwischen ihm und dem bisherigen Art. 42 u. 43 war folgender:

Nach dem neuen Artikel hat das Schiedsgericht die Pflicht nach Schluß des Vorverfahrens alle neuen Aktenstücke und Urkunden von der Verhandlung auszuschließen.

[1]) II 724. [2]) II 725 ff.

[3]) II 725. Bekanntlich wurde geltend gemacht, daß besondere Umstände eintreten könnten, welche eine Verlängerung der Frist notwendig machen würden. Man müsse also den Schiedsrichtern hierin eine gewisse „latitude" lassen. Kriege versuchte damals diese Bedenken durch den Hinweis zu zerstreuen, daß die von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Art. 42 und 43 solchen Fällen Rechnung trügen und daher eine treffliche Ergänzung gegenwärtiger Bestimmung bilden würden.

[4]) II 877.

Diese Regel soll aber nicht gelten in folgenden drei Fällen:

1. Wenn ein accord de deux Parties oder
2. force majeure oder
3. circonstances imprévues

vorliegen. Dann muß das Gericht alle vorgebrachten Aktenstücke und Urkunden berücksichtigen.

Nach der bisherigen Regel der Art. 42 u. 43 hatte das Gericht nur das Recht, aber nicht die Pflicht, die nach Schluß des Vorverfahrens vorgelegten Aktenstücke und Urkunden von der Verhandlung auszuschließen. Wenn aber ein „consentement de l'autre Partie" vorlag, dann hatte es die Pflicht, diese Schriftstücke zu berücksichtigen. Dazu kam noch die Befugnis, „neue Aktenstücke und Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen." In diesem Falle war es befugt, „die Vorlegung dieser Aktenstücke und Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung (der betreffenden Partei), der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben."

II. Die Debatte eröffnete Lammasch.[1]) Ihm waren die drei Reserven des deutschen Vorschlags nicht genügend:

Es könnte für eine Partei von Vorteil sein, Urkunden vorzulegen, um eine vom Gegner im Laufe der Verhandlung vorgebrachte Behauptung zu entkräften. Daher schlage er vor, in den deutschen Entwurf hinter „de force majeure ou de circonstances imprévues" die Worte „ou dont la production serait nécessaire pour réfuter une allégation faite pendant les débats par la Partie adverse" zu setzen.

Dieser Amendementantrag fand sofortige Annahme.

Indes erscheint es fraglich, ob die Einfügung dieser vierten Reserve tatsächlich nötig war. Mir will es vielmehr scheinen, daß man mit dem dritten Vorbehalt, den circonstances imprévues, auch ausgekommen wäre. In den allermeisten Fällen nämlich wird die eine Partei von vorneherein nicht wissen können, daß der Gegner diese oder jene Behauptung vorbringt, wenn sie mit dem Gegenstand der schiedsrichterlichen Untersuchung nicht in unmittelbarem Zusammenhang steht. Denn nur um solche Behauptungen kann es sich in Wirklichkeit handeln, weil sonst ein die Sache selbst betreffender Einwand vorliegt, den die eine Partei natürlich voraussehen konnte und mußte und zu dessen Begegnung sie durch Vorlage aller ihren Anspruch stützenden Schriftstücke bereits getan hat, was sie tun konnte. Man darf nämlich

[1]) II 725.

ohne weiteres annehmen, daß im Leben der Völker ein Staat, wenn er einen Anspruch auf zwei Rechtstitel gründen kann, von vorneherein auch alle beide verwertet und sich nicht nur mit einem begnügt. Bringt also der Gegner eine Behauptung vor, welche nicht vorauszusehen war, so liegt eben ein unvorhergesehener Umstand vor und die dadurch notwendig gewordene Aktenproduktion konnte infolgedessen nicht früher vorgenommen werden.

L a m m a s c h gab sich übrigens mit der auf seinen Wunsch vollzogenen Ergänzung des deutscherseits vorgeschlagenen Ersatzartikels noch nicht zufrieden.[1])

Auch der Art. 39 des deutschen Entwurfs selbst war ihm noch lückenhaft: Man habe den Fall nicht vorgesehen, wo aus irgendwelchem Grunde die Vorlage der Schriftsätze (mémoires et contre-mémoires im Gegensatz zu actes et documents) sich nicht innerhalb der vorgeschlagenen Frist bewirken lasse.

Diese von Lammasch beliebte terminologische Unterscheidung war aber, wie ihm schon am Schluß der vorigen Sitzung Fusinato versicherte,[2]) weder im Text des Abkommens, noch auch im deutschen Entwurf verwertet. Man kannte nur „actes et documents d'une manière générale". Infolgedessen gab ihm K r i e g e auf seine Frage, ob die Parteien auch während der Verhandlungen Schriftsätze vorlegen können, die Antwort, nach Ablauf der Frist nur mehr, wenn einer der vier Fälle vorliegt.[3])

Nunmehr kam ihm F r o m a g e o t zu Hilfe und erklärte, daß unvorhergesehene Umstände aber doch die Einhaltung der für die Vorlage der Schriftsätze bestimmten Fristen verhindern könnten. Als ob dies nicht einer der Ausnahmefälle gewesen wäre![4])

K r i e g e erkannte jetzt, daß in den Reihen des Ausschusses eine Unklarheit über die Absicht des deutschen Entwurfs bestand und beschloß, dieselbe zu zerstreuen. Er machte deshalb einleitend die Mitteilung, daß sich derselbe auf Wünsche hervorragender Juristen wie Fry, Martens, Asser usw. gründe und fuhr erklärend fort, daß seiner Ansicht nach die hierin enthaltenen Reserven derart seien, daß sie jedem vorkommenden Falle Rechnung trügen. Im übrigen hätten die Parteien ohne jeden Widerspruch das unantastbare Recht, m ü n d l i c h die im voraus abgegebenen schriftlichen Erklärungen zu ergänzen und in dieser Weise auf den letzten Schriftsatz des Gegners zu erwidern. Es sei gar nicht nötig, während der Verhandlung Schriftstücke vor-

[1]) II 725/26. [2]) II 724. [3]) II 726. [4]) a. a. O.

zubringen, da die mündliche Erklärung ja doch zu Protokoll genommen würde. Wenn einmal das Vorverfahren abgeschlossen sei, dann solle man auf den ferneren Austausch von Schriftsätzen verzichten, um eine unnötige Verlängerung der Verhandlung zu vermeiden.[1])

Trotz dieser überzeugenden Darlegung konnte sich Fromageot der Befürchtung immer noch nicht erwehren, daß die erwähnten Vorbehalte die Härten einer zu strikten Regel nicht genügend mildern würden.

Demgegenüber betonte Kriege mit Recht, daß man ohne bestimmte Regel dem Mißbrauch ausgesetzt sei. Wenn neben den vier Reserven noch andere Ausnahmen zugelassen würden, dann ist das Gericht schwerlich in der Lage, mehr oder minder gerechtfertigte Fristgesuche der Parteien zurückzuweisen.[2])

In diesem Augenblick ergriff Fry das Wort und stellte folgenden Amendementantrag:[2])

Le Tribunal aura la faculté de prolonger les délais fixés par le compromis quand il le jugera nécessaire pour arriver à une solution juste du litige.

Dieser Vorschlag „gewähre dem Gericht mehr Freiheit und sei von allgemeinem Nutzen."

Der große Gegensatz zu dem deutschen Entwurf bestand darin, daß Fry auf eine bestimmte gesetzliche Aufzählung verzichten und dem Gericht die Möglichkeit überlassen wollte Fristverlängerungen zu beschließen. Sein Entwurf näherte sich also bedeutend dem bisherigen Zustand. Insbesondere war der Unzuträglichkeit, daß das Gericht einer Fristverlängerung halber zusammentreten müsse, wieder Tür und Tor geöffnet.

Das hob auch Kriege in seiner Erwiderung hervor:[2])

Man müsse zwischen den beiden Prozeßabschnitten unterscheiden: dem Vorverfahren und der Verhandlung. Deutscherseits erblicke man keinen Vorteil, das Gericht in diesem 1. Abschnitt eingreifen zu lassen: es erscheine besser, dem Kompromiß die Regelung von Prozeßfragen zu überlassen. Die mündliche Verhandlung gestatte den Parteien in ausgedehntem Maße, ihre Beweismittel vorzubringen. Im übrigen ermöglichten die erwähnten vier Reserven die Vorlage neuer Aktenstücke und Urkunden.

Der deutsche Delegierte vermied wohl absichtlich den Ausdruck „Schriftsätze" und hielt sich genau an die Terminologie des Abkommens,

[1]) II 726. [2]) a. a. O.

welche dieselbe unter die „Aktenstücke" bezog. Im Verlaufe dieser Sitzung hatte sich im Kreise der Ausschußmitglieder, zweifellos auf Veranlassung von Lammasch, der Begriff der „Schriftsätze" im Gegensatz zu den Aktenstücken und Beweisurkunden eingebürgert.[1]) Das war besonders deutlich aus der Frage zu ersehen, die jetzt Fusinato und Guillaume an Kriege stellten, ob nämlich nach dem deutschen Vorschlag die durch das Kompromiß bestimmten Fristen zum Austausch der mémoires et contre-mémoires auf Grund einer der vier Vorbehalte geändert werden könnten. Eigentlich eine sehr müßige Frage!

Kriege antwortete, daß nach seinem Vorschlag die zum Austausch der Schriftsätze durch das Kompromiß bestimmten Fristen nur durch Übereinstimmung der Parteien geändert werden könnten. Natürlich, bei den Schriftsätzen war das die einzige der Reserven, die in Betracht kommen konnte![2])

Fry, Lammasch und Crowe hatten sich das offenbar nicht überlegt, denn alle drei gebärdeten sich über diese Antwort sehr unzufrieden und erklärten einstimmig, „qu'il est indispensable d'admettre la prolongation des délais fixés par le compromis pour la remise des mémoires et des contre-mémoires."[3])

Lammasch hatte auch gleich einen in diesem Sinne formulierten Vorschlag bei der Hand: les délais fixés par le compromis pourront etre prolongés d'un commun accord par les Parties ou par le Tribunal si selui-ci est d'avis que l'une des Parties ne pouvait les observer à raison de circonstances imprévues.[4])

Diese Fassung genügte aber der Mehrheit der Ausschußmitglieder noch nicht, man beschloß in Anlehnung an Frys Amendementantrag, den Rahmen der Möglichkeiten einer Verlängerung der Kompromißfristen zu erweitern und sagte: „..... ou par le Tribunal quand il le juge nécessaire pour arriver à une solution juste."[3])

Auf diese Weise läßt sich natürlich alles machen, sogar auf Nachlässigkeit und Böswilligkeit einer Partei hin ist dann eine restitutio in integrum noch denkbar; denn die einzige Richtlinie, die dem Gericht an die Hand gegeben wird (pour arriver à une solution juste), ist so unbestimmt, daß sie ganz willkürlich ausgelegt werden kann.

[1]) Lammasch II 724. [2]) II 727. [3]) a. a. O.

[4]) Inwiefern unvorhergesehene Umstände den Austausch von Schriftsätzen verzögern könnten, ist nicht ersichtlich. Vergleicht man übrigens den Vorschlag Lammasch mit dem 2. Absatz des von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Artikels, so zeigt sich, daß letzterer weit über das Amendement hinausgeht. Pariunt montes et nascitur ridiculus mus!

Bei dieser Stimmung im Ausschuß konnte Lammasch noch einen Schritt weiter gehen:[1])

„Um hervorzuheben, daß die in Art. 39 erwähnten Fristen sich ganz speziell auf den Austausch der Schriftsätze (mémoires, contre-mémoires et répliques) der Streitteile bezögen, während eine Vorlage von Beweisurkunden im Laufe der Verhandlung nicht mehr zugelassen werden dürfe," schlug er vor, in Art. 39 die Worte mémoires, contre-mémoires et répliques einzusetzen.

Diese Begründung seines Antrags muß als direkt irreführend bezeichnet werden; denn sowohl der Art. 39 des Abkommens von 1899 als auch der den Beratungen zugrunde gelegte deutsche Entwurf läßt ganz unzweideutig erkennen, daß sich die Fristbestimmungen auf „Mitteilung aller gedruckten oder geschriebenen Aktenstücke und aller Urkunden, welche die in der Sache geltend gemachten Rechtsbehelfe enthalten," beziehen. Urkunden aber, welche Rechtsbehelfe enthalten, die dann in der Sache geltend gemacht werden, können nur Beweisurkunden sein. Von einer beabsichtigten Beschränkung der Fristbestimmung auf den Austausch der Schriftsätze konnte infolgedessen nicht die Rede sein; es war dieser Gedanke bisher auch nicht aufgetaucht, nur Lammasch hatte in der letzten Sitzung die irrtümliche Anschauung von der verschiedenen Bedeutung des Ausdrucks „actes et documents" in den Art. 39 einerseits und 42, 43 anderseits gebracht.

Trotzdem fand sein Antrag den Beifall der Mehrzahl der Ausschußmitglieder.[2])

Daß nach diesem Vorgang der von der deutschen Delegation vorgeschlagene neue Artikel, welcher Art. 42 u. 43 ersetzen sollte, nicht mehr Annahme finden konnte, war vorauszusehen. Der Ausschuß entschloß sich für Beibehaltung dieser letzteren, ohne zu bedenken, daß er sich dadurch in einen argen Widerspruch verwickelte. Denn nach Art. 43 steht es dem Schiedsgericht frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen und deren Vorlage zu verlangen. Vorher hatte man aber Lammasch zugestimmt, der die Regel aufstellte, Beweisurkunden dürfen im Laufe der Verhandlungen nicht mehr zugelassen werden.

Wenn man das in jener 4. Ausschußsitzung gewonnene Resultat überblickt, so kann man nur die eine Erklärung finden, daß die Ausschußmitglieder jede Übersicht verloren hatten; die vorgebrachten

[1]) II 727. [2]) a. a. O.

Anregungen waren zu zahlreich, um ihnen allen gerecht zu werden, ohne die leitenden Gesichtspunkte außer acht zu lassen. Ja, man darf vielleicht sogar behaupten, daß man sich über die letzteren noch gar nicht ganz klar war; nur so viel wußte am Schluß jeder, daß es jetzt anders werden sollte, als man im Jahre 1899 beschlossen hatte.

Die Sitzung schloß mit der Beratung der Art. 40, 41. Letzterer wurde in seiner bisherigen Form ohne Erinnerung angenommen, ersterer erhielt auf Anregung Fromageots eine Erweiterung, indem man in Anlehnung an Art. 40 (nunmehr Art. 34, 3) des Prisengerichtsabkommens hinter être communiquée das Wort en copie sertiviée conforme einschob.[1]) Diese Änderung war im Hinblick auf die tatsächlichen Verhältnisse (la distance souvent très grande, qui sépare les Parties) vollauf gerechtfertigt.

Die deutsche Delegation hatte in Ergänzung ihrer für Art. 39 vorgeschlagenen Fassung noch einen Art. 40a vorgelegt. Er lautete: le Tribunal ne se réunira qu'après la clôture de l'instruction. Kriege war in seinen bisherigen Ausführungen schon wiederholt auf ihn zu sprechen gekommen. Der Ausschuß konnte aber noch keine Stellung dazu nehmen, da die Verhandlungen über Art. 39 noch nicht abgeschlossen waren und da man vor der endgültigen Fassung desselben auch nicht wissen konnte, ob für einen Art. 40a noch Platz übrig bliebe. Man beschloß daher, die Beratung des letzteren lieber zu vertagen.

Etwas anderes war es mit dem Art. 49, den der Vorschlag der russischen Delegation enthielt:[2])

Pendant la durée de l'instruction de l'affaire, les Parties sont obligées de communiquer aux membres du Tribunal d'arbitrage, directement ou par l'intermédiaire du bureau international, tous leurs actes et documents.

Après la réunion du Tribunal celui-ci procédera immédiatement aux débats durant lesquels la présentation de nouveaux documents ou écrits de la part des Parties en litige ne saurait être admise qu'en cas de réelle force majeure et de circonstances absolument imprévues. Après la clôture des débats aucune communication de nouveaux actes ou écrits ne peut avoir lieu.

Dieser Vorschlag enthielt Fragen, die schon anläßlich der Beratung von Art. 39 angeschnitten werden mußten. Es waren lauter bekannte Forderungen aufgestellt, über die man sich noch ein zweitesmal streiten wollte, da sie bei der 2. Lesung doch noch einmal behandelt werden mußten. Infolgedessen zog man es vor, diesen Art. 41 überhaupt nicht zuzulassen.[3])

[1]) II 728. [2]) II 876. [3]) II 728.

Die nächste, 5. Sitzung des Prüfungsausschusses C begann am 2. September mit der Lesung des Art. 44. Derselbe wurde ohne Erinnerung in seiner bisherigen Fassung angenommen und damit der Widerspruch in den sich der Ausschuß schon durch Annahme von Art. 43 verwickelte (siehe oben!), bekräftigt.[1])

III. Die 2. Lesung dieser wichtigen, das Verfahren behandelnden Artikel begann am 11. September.[2])

Dem Ausschuß lagen zwei verschiedene Fassungen des Art. 39 vor. Die eine war auf Grund der in der 1. Lesung getroffenen Beschlüsse und gegebenen Anregungen zusammengesetzt und hatte folgenden Wortlaut:[3])

La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes: l'instruction et les débats.

L'instruction consiste dans la communication faite par les agents respectifs, directement ou par l'intermédiaire du bureau international, aux membres du Tribunal et à la Partie adverse, des mémoires, contre-mémoires et répliques, de tous actes imprimés ou écrits et de tous documents contenant les moyens invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu dans la forme et dans les délais déterminés par le compromis.

Les délais fixés par le compromis pourront être prolongés de commun accord par les Parties, ou par le Tribunal quand il le juge nécessaire pour arriver à une décision juste.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

Die andere Fassung hatte F r o m a g e o t auf Wunsch des Ausschusses gefertigt. Der erste und letzte Absatz lautete wie bei der obigen, doch hatte er statt der Absätze 2 und 3 nur den einen folgenden Absatz:

L'instruction écrite consiste dans le dépôt et l'échange de mémoires, de contre-mémoires et au besoin de répliques dont l'ordre et les délais sont fixés par le compromis et à défaut par le Tribunal. Les Parties y joignent toute pièce et document invoqués dans la cause.

Eine bedeutende Abweichung in dem Texte Fromageots fällt sofort in die Augen: er spricht von „Niederlage und Austausch" nur mehr bei den Schriftsätzen und nicht mehr bei den Aktenstücken und Beweisurkunden. Letztere sollen nur mehr „beigefügt werden". Wenn also das Kompromiß Bestimmungen enthält über die Form, Reihenfolge und Frist, in welche sich die in Art. 39 vorgesehenen Mitteilungen vollziehen sollen, so kann sich die Tragweite dieser Bestimmung nicht ohne weiteres auch auf die Mitteilung der Aktenstücke und Beweis-

[1]) II 729. [2]) II 754. [3]) a. a. O.

urkunden erstrecken. Wenn auch im Hinblick auf Art. 42/44 für die Fristen diese neue Regelung wenig in Betracht kommt, so kann sie doch für die Form und Reihenfolge des Urkundenaustausches von Bedeutung werden.

Übrigens fand man an Fromageots Fassung mancherlei auszusetzen.[1]) Eine größere Anzahl von Ausschußmitgliedern hätte expressis verbis bestimmt haben wollen, daß die Niederlage der Schriftsätze sich entweder direkt oder durch Vermittlung des internationalen Bureaus vollziehen könne. Andere wieder meinten, es genüge auch eine einfache Erklärung im Protokolle, um festzustellen, daß den Parteien nach Wahl beide Wege offen stünden. Auch der Ausdruck dépôt erregte mancherlei Befürchtung. K r i e g e meinte sogar, daß dasselbe für die Leute, die des Juristenfranzösisch unkundig wären, gar nicht verständlich sei. Er schlage Beibehaltung der gewohnten Ausdrucksweise communication faite par les agents vor. Es knüpfte sich hieran noch ein Meinungsaustausch zwischen F u s i n a t o, G u i l l a u m e und K r i e g e, auf Grund dessen folgende Fassung für unsern Artikel angenommen wurde:

La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes: l'instruction écrite et les débats.

L'instruction écrite consiste dans la communication faite par les agents respectifs aux membres du Tribunal et à la Partie adverse des mémoires, contre-mémoires et au besoin des répliques; les Parties y joignent toute pièce et document invoqués dans la cause.

Cette communication a lieu directement ou par l'intermédiaire du bureau international dans la forme, l'ordre et les délais déterminés par le compromis.

Les délais fixés par le compromis pourront être prolongés de commun accord par les Parties ou par le Tribunal quand il le juge nécessaire pour arriver à une décision juste.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

Das war nahezu der endgültige Text, wie wir ihn heute im Abkommen vorfinden.[2])

In den Lesungen des Prüfungsausschusses A, der Kommission

---

[1]) II 755.

[2]) Bis zur Lesung im Prüfungsausschuß A änderte man ‚a lieu' besser in ‚aura lieu', ebenso wurde ‚la forme' in Absatz 3 gestrichen, obwohl es in Art. 31 (Art. 52) beibehalten wurde.

und in der Plenarsitzung wurde keine Änderung mehr vorgenommen. Der Artikel erhielt die Nummer 63.

Zu Art. 40 wurde keine neue Anregung gegeben; es blieb also beim Beschluß vom 27. August.

Dagegen sollte der Art. 40a der deutschen Delegation, dessen Beratung bei der 1. Lesung vertagt worden war, den Lauf der Verhandlungen hemmen. Fromageot erhob nämlich prinzipielle Einwendungen:[1]) Es sei gefährlich, zu bestimmen, daß der Gerichtshof sich niemals vor Abschluß des Vorverfahrens versammeln dürfe. Im Interesse einer guten Justizverwaltung sei eine genügende Elastizität dieses Artikels nötig. Es könne tatsächlich vorkommen und es sei schon vorgekommen, daß eine prozessuale Frage plötzlich bedeutende Wichtigkeit erlange und durch das Gericht selbst entschieden werden müsse. Das Vorverfahren könne in einem bestimmten Augenblick noch die Vernehmung einiger Zeugen oder die Einsetzung einer Untersuchungskommission erfordern. Solle man da Gefahr laufen, den Parteien die größten Schwierigkeiten zu bereiten? Fromageot schloß mit der dringenden Aufforderung, den Art. 40a einfach zu streichen.

Kriege mußte die Stichhaltigkeit dieser Einwürfe anerkennen, wollte aber wenigstens ausgesprochen sehen, daß das Schiedsgericht sich grundsätzlich erst nach Schluß des Vorverfahrens versammle.

Es war in der Tat aus den bekannten praktischen Gründen recht wünschenswert, daß man auf dieser vermittelnden Basis zur Verständigung gelangte. Der Ausschuß konnte sich dieser Erkenntnis nicht entziehen und einigte sich schließlich nach kurzer Debatte auf folgende Fassung: A moins de circonstances spéciales le Tribunal ne se réunit qu'après la clôture de l'instruction.[2])

Zu Art. 41 stellte Fusinato den Antrag, der Ausschuß wolle beschließen, daß die Protokolle von dem Vorsitzenden und dem greffier unterzeichnet werden müssen. Dieser Antrag entsprach einem nahezu internationalen Gerichtsgebrauch, der jedoch ins Abkommen von 1899 nicht übernommen wurde, ohne daß eigentlich irgendwelche Gründe hiefür laut geworden wären. Es war nicht einzusehen, warum im internationalen Prozeß etwas anders gelten sollte als vor den nationalen Gerichten. Wenn einem Protokoll öffentliche Beweiskraft zuerkannt wird, so muß man in erster Linie wissen, wer es angefertigt hat und dann muß man eine gewisse Sicherheit haben, daß es auch

[1]) II 755. [2]) II 756.

richtig aufgenommen wurde. Diese Kontrolle geschieht in herkömmlicher Weise durch den Vorsitzenden des Gerichts.

Der Vorschlag Fusinato's wurde denn auch sofort angenommen.[1]) Auf Veranlassung Krieges sagte man aber nicht greffier, sondern un des secrétaires. Dieser Ausdruck war vorzuziehen, weil es ganz leicht vorkommen kann, daß der vom Vorsitzenden ad hoc ernannte Sekretär nicht ein Beamter des internationalen Bureaus ist (Art. 22, 1 a. F. Art. 43, 2 n. F.); dessen Unterschrift hätte aber keine Bedeutung, wenn er nicht selbst der Verhandlung beigewohnt hätte.

Absatz 3 erhielt also folgende Fassung: Ils sont consignés dans les procès-verbaux rédigés par des secrétaires que nomme le Président. Les procès-verbaux sont signés par le Président et un des secrétaires: ils ont seuls caractère authentique.

Die folgenden Art. 42—44 wurden wieder angenommen „sans aucune observation". Jedoch muß mit Guillaume[2]) hervorgehoben werden, daß der Sinn der Art. 42 u. 43 durch die neue Bestimmung des Art. 39 eine gewisse Änderung erfahren hat. Letzterer macht jetzt bekanntlich einen Unterschied zwischen den Schriftsätzen einerseits und den Beweisstücken und Urkunden anderseits. Daraus folgt, daß der Ausdruck actes et documents, wie er in den Art. 42 u. 43 vorkommt, von nun an nicht mehr die Schriftsätze, sondern ausschließlich die Aktenstücke und Urkunden bedeutet, welche die Parteien als Beweismittel zu benützen gedenken.

Die herkömmlichen weiteren Lesungen brachten keine Änderungen mehr,[3]) so daß wir dem jetzt festgelegten Text in der Konvention von 1907 wieder begegnen, und zwar bei den Art. 64—69.

IV. Die Arbeit der deutschen Delegation war in diesem Abschnitt der Verhandlungen leider nicht von dem Erfolg gekrönt, wie sie es verdient hätte. Man mag immerhin mit Nippold (Zeitschrift für internationales Privat- und öffentliches Recht 1908 Band 18 S. 244) übereinstimmen, daß „das Völkerrecht kein Boden für einen allzustrengen Formalismus ist, daß es im Gegenteil vor den Auswüchsen mancher interner Rechte nach dieser Richtung hin ängstlich behütet werden muß", aber es würde doch zu weit führen, die von deutscher Seite vorgebrachten Vorschläge mit diesen Ausdrücken zu belegen:

[1]) II 756. [2]) Kommissionsbericht I 435.

[3]) In der 7. Kommissionssitzung machte Japan durch seinen 1. Bevollmächtigten Keiroku Tsudzuki zu dem neuen Art. 65 (40a) Vorbehalte, die es aber dann in der Plenarlesung wieder zurückzog.

vielmehr darf behauptet werden, daß die Annahme der deutschen Anträge sowohl ein praktischer wie ideeller Fortschritt gewesen wäre, praktisch, insofern das Schiedsverfahren billiger und flotter geworden wäre, ideell, insofern die Parteien den Prozeßbetrieb nicht mehr durch politisches Ränkespiel hätten mißbrauchen und verschleppen können; mit einem Worte, die Durchführung der Schiedssprechung wäre auf solche Weise wirklich erleichtert worden. Bei der Regelung der Dinge aber, wie sie die 2. Konferenz beliebte, kann man eigentlich nur von nebensächlichen Fortschritten sprechen. Zu einem entscheidenden Entschluß, der den Parteien festumschriebene Aufgaben zuweist, denen sie bei Vermeidung von Nachteilen nachkommen müssen, konnte man sich nicht aufraffen. Es mußten wieder Hintertürchen offenbleiben, die den Erfolg des Erreichten sehr in Frage stellen können.

§ 11.

Rechtstellung der Parteien und der Beisitzer.

Art. 45 lautete: Les agents et les conseils des Parties sont autorisés à présenter oralement au Tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Art. 46 lautete: Ils ont le droit de soulever des exceptions et incidents. Les décisions du Tribunal sur ces points sont définitives et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Art. 47 lautete: Les membres du Tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des Parties et de leur demander des éclaircissements sur les points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du Tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du Tribunal en général ou de ses membres en particulier.

An der Stellung der Parteien bei der Verhandlung hat die 2. Konferenz nichts geändert. Die Art. 70 u. 71 im Abkommen von 1907 haben daher den Wortlaut der bisherigen Art. 45 u. 46 beibehalten.

Das Gleiche gilt von dem droit d'investigation et de contrôle, wie es den Beisitzern durch Art. 47 gewährleistet war. Letzterer Artikel erhielt die Ziffer 72.

§ 12.

Die Rechtsstellung des Schiedsgerichts.

Art. 48: Le Tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis ainsi que les autres traités qui peuvent être invoqués dans la matière, et en appliquant les principes du droit international.

Art. 49: Le Tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure pour la diréction du procès, de déterminer les formes et les délais dans lesquels chaque Partie devra prendre ses conclusions et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Mit der Frage der Rechtsstellung des Schiedsgerichts beschäftigten sich bisher die beiden Art. 48 u. 49. Durch die 2. Haager Konferenz sollte die Anzahl der für die Regelung dieser Materie vorgesehenen Bestimmungen verdoppelt werden.

Was zunächst den Art. 48 anlangt, so erfuhr er in der 1. Ausschußlesung eine kleine Verkürzung. Auf einen Antrag Fry beschloß man nämlich, das Wort „international" am Schlusse des Artikels zu streichen. Es schien dieses Wörtchen dem Gedanken der Verfassung von 1899 nicht zu entsprechen; die Prinzipien des Rechts überhaupt müssen die Grundlagen der richterlichen Tätigkeit bilden, dieser Begriff dürfe nicht umschrieben werden.[1])

Huber meint allerdings nicht mit Unrecht in seinem schon erwähnten Aufsatz,[2]) daß mit dieser Änderung wenig bezweckt sei. Zwischen Staaten als solchen gebe es nur Völkerrecht.[3]) Ein anderes allgemeines Recht als solches gelte nicht außer für diejenigen, die auf dem Boden des Naturrechts stünden.

Zu Art. 49 hatte die deutsche Delegation einen Amendementantrag eingebracht, dahingehend, das 2. Satzglied von de déterminer bis conclusions zu streichen.[4]) Die Veranlassung hiezu war nicht so sehr die Absicht, die Befugnisse des Gerichts zu beschneiden, als vielmehr die allgemein herrschende Unklarheit über die Bedeutung des Wortes conclusions. Um diesen Punkt drehte sich denn auch die Debatte.

Fromageot verstand unter conclusions die genaue Zusammenfassung der begründeten Urteilsbitte, welche dem Gerichtshof am Ende des Verfahrens von jeder Partei vorgelegt wird. Der

[1]) II. 730. Vgl. Guillaume Komm.-Ber. I 435.

[2]) S. 500.

[3]) Kodifiziertes und Gewohnheitsrecht. Zu ersterem zählen natürlich auch Staatsverträge, zu letzterem dürften die Lehren der Völkerrechtstheorie zu rechnen sein. Entscheidungen ex aequo et bono, wie sie Bluntschli seinerzeit dem Institut de droit international (Revue de droit international 1874 S. 581) vorschlug, dürften bei einem modernen Schiedsfall kaum nötig werden. Den Entscheidungen innerstaatliche Gesetze einer Partei zugrunde zu legen, erscheint im Hinblick auf die unparteiliche Stellung des Schiedsgerichts sehr bedenklich. (Vgl. Tettenborn: Das internationale Schiedsgericht auf Grund der Haager Konventionen. Dissertation Bonn 1911 S. 76.)

[4]) II 730.

ganze Stoff ist so auf wenige Seiten zusammengedrängt, die Arbeit des Richters vereinfacht und die Abfassung des Urteils erleichtert. Der Sinn, welchen Fromageot dem Worte conclusions beilegen wollte, entsprach also unserm Ausdruck „Schlußanträge". Erst nach Austausch der Schriftsätze, der Erwiderung hierauf und nach Vollzug der mündlichen Erklärungen sollten die conclusions dem Gericht vorgebracht werden.[1]) Lammasch konnte diese Anschauung des französischen Vertreters nicht teilen; nicht nur, daß er schriftliche Schlußanträge überhaupt nur in schwierigen Fällen zur Erleichterung der richterlichen Arbeit empfahl, er wollte allgemein dem Gericht die Entscheidung überlassen haben, ob Schlußanträge nötig seien. Das Gericht dürfe auch nicht gezwungen werden, solche zuzulassen, selbst wenn die Streitteile hierüber einig wären.[2])

So weit wollte aber der Ausschuß nicht gehen. Er war vielmehr der Ansicht, daß es bei der bisherigen Fassung schon genügend zum Ausdruck komme, daß die Vorlage von Anträgen nicht obligatorisch ist. Der größeren Deutlichkeit halber aber beschloß man, hinter conclusions das Beiwort finales zu setzen. Jetzt besteht kein Zweifel mehr, daß das Gericht nur für Schlußanträge Form und Frist bestimmen darf. Bisher konnte man mit Recht auch anderer Meinung sein und unter conclusions auch Anträge verstehen, welche die Parteivertreter gleich zu Beginn der Verhandlung stellen, etwa so, wie es in unserer Zivilprozeßordnung §§ 137 u. 297 vorgesehen ist.

II. In der 2. Lesung wurden am Art. 48 u. 49 keine Änderungen vorgenommen. Dagegen lag jetzt ein Art. 49a auf dem Tische des Hauses:[3])

Pour toutes les notifications à faire, notamment aux Parties, aux témoins et aux experts, le Tribunal peut s'adresser directement au gouvernement de la Puissance sur le territoire de laquelle la notification doit être effectuée. Il en est de même s'il s'agit de faire procéder à l'établissement de tout moyen de preuve.

Les requêtes adressées à cet effet ne peuvent être refusées que si la Puissance requise les juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité. S'il est donné suite à la requête, les frais ne comprennent que les dépenses d'exécution réellement effectuées.

Le Tribunal a également la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle il a son siège.

Dieser Artikel war veranlaßt durch die Art. 23 u. 24, welche der Prüfungsausschuß A bei der Beratung des 3. Titels des Abkommens von 1899 (Untersuchungskommissionen) an Stelle des bisherigen

[1]) II 730. [2]) a. a. O. [3]) II 757.

Art. 12 gesetzt hatte.[1]) Die Erwägungen, die seinerzeit zur Aufnahme der erwähnten Bestimmungen geführt hatten, machten auch bei dem Verfahren vor dem Schiedsgericht entsprechende Vorschriften nötig. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man behauptet, die Konvention von 1899 ist in dieser Hinsicht mangelhaft gewesen. Art. 49a sollte jetzt die Lücke ausfüllen.

Bei der sich an ihn knüpfenden Debatte stellte Lammasch die Frage, warum man denn eigentlich einen Art. 49a geschaffen habe, wo derselbe doch die nämlichen Regeln enthalte wie Art. 23 u. 24. Wäre es da nicht besser, wenn es sowohl bei dem die Untersuchungskommissionen behandelnden Titel 3 als auch in dem das Schiedsverfahren behandelnden Kapitel die nämlichen Vorschriften geben würde? Natürlich müßte man der Verschiedenheit der beiden Verfahrensarten entsprechend Rechnung tragen.[2])

Auch Kriege hatte sich unmittelbar zuvor in demselben Sinne geäußert, und nachdem noch Fusinato und Guillaume in die Debatte eingegriffen, fand dieser naheliegende Vorschlag rasch den Beifall des Ausschusses. Man beschloß also, den Art. 49a durch zwei Artikel von dem nämlichen Wortlaute wie Art. 23 u. 24 zu setzen, nur sollte aus Gründen der juristischen Genauigkeit in Abs. 1 u. 2 des dem Art. 23 entsprechenden Artikels nicht mehr „tous les moyens et toutes les facilités nécessaires", sondern einfach „tous les moyens nécessaires" gesetzt werden und statt „pour la connaissance complète" et „l'apréciation exacte des faits en question" beschloß man „pour la décision du litige" zu sagen, weil dieser Ausdruck mehr für das Schiedsverfahren passe.[3]) Oliveira glaubte außerdem, daß die in Abs. 1 u. 2 des Art. 23 vorgesehenen Beschränkungen — „dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible" einerseits und „user des moyens dont elles disposent d'après leur législation intérieure" anderseits — von verschiedenen Tragweiten wären. Auf Grund dieser Bemerkung beschloß man ohne weitere Untersuchung den Abs. 2 überhaupt zu streichen.[3])

Die beiden Artikel, welche aus diesen Verhandlungen hervorgingen, hatten also folgenden Wortlaut:[4])

[1]) Vgl. den Text von Art. 23 u. 24 in 396/97, wobei aber Abs. 2 Art. 24 noch den Wortlaut hatte: Les requêtes adressées à cet effet ne peuvent.... Wer sich flüchtig über die Geschichte dieser Artikel unterrichten will, lese Guillaumes ausgezeichneten Komm.-Ber. I 409 ff.

[2]) II 757. [3]) a. a. O. [4]) II 767.

Art. 49a: Les Puissances en litige s'engagent à fournir au Tribunal, dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible, tous les moyens nécessaires pour la décision du litige.

Art. 49b: Pour toutes les notifications que le Tribunal aurait à faire sur le territoire d'une tièrce Puissance, signataire de la présente convention, le Tribunal s'adressera directement au gouvernement de cette Puissance. Il en sera de même s'il s'agit de faire procéder sur place à l'établissement de tous moyens de preuve.

Ces requêtes ne pourront être refusées que si la Puissance requise les juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa securité. Le Tribunal aura aussi toujours la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle il a son siège.

Am 14. September wurden diese Artikel anläßlich der 3. Ausschußlesung einer neuen Beratung unterzogen. Lammasch hätte den auf Oliveiras Bemerkung hin ergangenen Beschluß wieder rückgängig machen und in den Ausschußbericht eine Erklärung aufnehmen wollen, des Inhalts, daß die Streitteile die Verbindlichkeit eingehen, sich der durch ihre innere Gesetzgebung verfügbaren Mittel zu bedienen, anderseits aber in keiner Weise die Verpflichtung übernähmen, ihrer Gesetzgebung zuwider zu handeln.[1]) Allein Guillaume und Oliveira teilten diese Ansicht nicht; die den Parteien zugesicherte Freiheit, selbst zu beurteilen, wie sie dem Gericht die erforderlichen Mittel verschaffen könnten, dürfe nicht beschränkt werden.

Ihre Anschauung drang durch und der Art. 49a wurde ohne weitere Änderung angenommen.

Ähnlich war es bei Art. 49b.

Lammasch erklärte, zwischen dessen Abs. 2 und dem Art. 49a einen kleinen Unterschied zu bemerken. Er wolle die Hoheits- und Sicherheitsklausel auch bei letzterem verwandt sehen, bestand aber nicht darauf, als Oliveira die Möglichkeit erwog, die beiden Artikel zu verschmelzen. So blieb es vorläufig beim bisherigen Text.[2])

IV. Eine Änderung sollte aber der Prüfungsausschuß A vornehmen. Der schweizer Delegierte Carlin wies nämlich darauf hin, daß in unserm Art. 49b (damals trug er die Ziffer 77) der Fall nicht vorgesehen sei, wo die vom Schiedsgericht ersuchte Regierung einer dritten Macht die erwünschte Hilfe nicht erteilen wolle, da sich ihre innere Gesetzgebung dem entgegenstelle. Eine diesbezügliche Bestimmung finde sich überhaupt nur in Art. 23, wo es sich um die Streitteile handle. Was aber für diese gelte, müsse erst recht für unbeteiligte dritte Mächte

[1]) II 767. [2]) a. a. O.

gelten. Carlin schloß mit dem Wunsche, diese seine Anregung bei der endgültigen Redaktion des Artikels in Betracht zu ziehen.[1])

K r i e g e aber stand diesen Ausführungen des Schweizers ziemlich skeptisch gegenüber. Er bemerkte, daß Abs. 2 des Artikels eine Nachahmung der analogen Bestimmungen sei, welche sich im internationalen Abkommen über den Zivilprozeß am 17. Juni 1905 befänden.[2]) Hier habe man sich auch mit der Hoheits- und Sicherheitsklausel begnügt.[3])

F u s i n a t o führte in der Folge den Gedanken Krieges noch weiter aus:

Der Ausdruck souveraineté im Abs. 2 biete schon genügend den Schutz für die Interessen der ersuchten Staaten. Carlin mußte das zugeben, hielt aber eine ausdrückliche Bestimmung doch für besser, da ja doch Art. 23, 2 diesen Vorbehalt formell erwähne.[3])

B o u r g e o i s endlich wollte eine Verschiedenheit zwischen den in Betracht kommenden Bestimmungen vermieden sehen und so erklärte sich Fusinato bereit, eine Umfassung der fraglichen Artikel zwecks Herstellung ihres Gleichlauts zu übernehmen. Bis zur Kommissionslesung am 7. Oktober nachmittags hatte er aber sein Versprechen noch nicht eingelöst, so daß Carlin nunmehr den Redaktionsausschuß in Anspruch nahm.

Der Konferenz lag im wesentlichen noch der Text vor, wie er aus den Beratungen des Prüfungsausschusses C hervorgegangen war; der Redaktionsausschuß brachte die Artikel endlich in ihre heutige Form und gab ihnen die Nummern 75 und 76. Ihr Text ist sehr klar abgefaßt, so daß es sich nach all dem Gesagten erübrigt, ihnen eine besondere Erklärung zu widmen; sie jetzt kommentieren zu wollen, hieße nur mehr sich in Wiederholungen ergehen.

§ 13.

Beratung und Abstimmung. Vollstreckungsfristen.

Art. 50 lautete:

Les agents et les conseils des Parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves à l'appui de leur cause, le Président prononce la clôture des débats.

[1]) II 585.

[2]) Art. 11 Abs. 3: Die Erledigung des Ersuchens kann nur abgelehnt werden: 1. . . . . 2. . . . . 3. Wenn der Staat, in dessen Gebiet die Erledigung stattfinden soll, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

[3]) a. a. O.

Art. 51 lautete:

Les délibérations du Tribunal ont lieu à huis clos.

Toute décision est prise à la majorité des membres du Tribunal.

Le refus d'un membre de prendre part au vote doit être constaté dans le procès-verbal.

Der Beratung geht der Schluß der Verhandlung voraus. Davon handelte der Art. 50 des Abkommens von 1899. An diesen Bestimmungen hat die 2. Haager Konferenz gar nichts geändert. Wir begegnen also dem Artikel genau in seinem bisherigen Wortlaut im Abkommen von 1907 wieder. Er trägt jetzt die Ziffer 77.

I. Dagegen sollte man sich bei Art. 51 lange aufhalten müssen. Die rührige deutsche Delegation hatte nämlich folgenden Entwurf eines Art. 51a eingebracht:[1])

Si la décision prise exige une exécution, la sentence arbitrale fixe un délai avant l'expiration duquel l'exécution devra être déterminée.

1. Schon in der 1. Haager Konferenz war die Frage einer Fristsetzung für den Vollzug des Schiedsspruchs angeschnitten worden. Das italienisch-argentinische Schiedsabkommen von 1899 bestimmte nämlich in seinem Art. 16[2]), daß der Schiedsspruch die Frist bestimmen müsse, innerhalb welcher er zu vollziehen sei, und auf Grund dieses Präzedenzfalles stellte der italienische Bevollmächtigte Graf Nigra folgenden Antrag:

Le Tribunal doit être autorisé à déterminer le délai dans lequel la sentence devra être exécutoire.

Der Belgier Descamps und Bourgeois empfahlen damals dessen Annahme, doch erhob der deutsche Vertreter Professor Zorn „sofortigen scharfen Widerspruch", worauf Nigra seinen Vorschlag wieder zurückzog.

2. Jetzt im Jahre 1907 war es gerade die deutsche Delegation, die den von ihr früher entschieden bekämpften Antrag selbst vorlegte. Ihre Absicht war, wie die Italiens im Jahre 1899, zu verhindern, „daß die verurteilte Partei die Wirkungen des Schiedsspruchs etwa dadurch hemmen könnte, daß sie mißbräuchlicherweise seine Ausführung aufschiebe oder gar sich weigere, dieselbe vorzunehmen".[3])

Die Aufnahme, die der Entwurf fand, war recht verschiedenartig:

Fromageot hielt die Fristbestimmung in dieser Sache für

[1]) II 877. [2]) Vgl. Meurer S. 67.

[3]) Nippold in Zeitschr. für intern. Privat- u. öffentl. Recht Bd. 18 S. 246. Vgl. übrigens auch Guillaume's Komm.-Ber. I 437.

eine Aufgabe der interessierten Partei und nicht des Gerichts, da sie eine Ergänzung der Urteilsbitte bedeute.[1])

Fusinato empfahl natürlich den deutschen Vorschlag, Lammasch versuchte auszugleichen, indem er die Worte ‚sur la demande des Parties' beifügen wollte.

Kriege war aber damit nicht einverstanden. Er setzte den Fall, daß die eine der Parteien der Bestimmung einer Vollzugsfrist nicht zustimme. Durch Aufstellung einer Regel könne dann die Aussetzung der Sache vermieden und das Gericht in den Stand gesetzt werden, eine beliebige Frist zu bestimmen. Dem widersprach Crowe. Er hielt den Vollzug eines Schiedsspruchs innerhalb bestimmter Zeit ohne eine besondere Abmachung überhaupt für unzulässig. Das Kompromiß sei der Ort, wo man sich hierüber verständigen könne. Das Gericht habe Urteile zu fällen, aber nicht Vollzugsvorschriften zu erlassen.

Vom reinen praktischen Standpunkt aus beurteilte Fry die Frage: Der Gerichtshof habe nicht die Macht, seine Sprüche vollstrecken zu lassen; das hänge allein vom guten Willen der Parteien ab. Infolgedessen müsse jede Maßregel, die wie Zwang aussehe, vermieden werden.

Hieran anknüpfend betonte Kriege, daß der deutsche Entwurf das Gericht nur dann intervenieren lasse, wenn die Parteien versäumen würden, das Gesuch um Fristbestimmung vorzubringen oder sich darüber nicht einig werden könnten. Die Nützlichkeit einer solchen Bestimmung erscheine ihm augenscheinlich, da hiedurch jede Zweideutigkeit beseitigt werde.[2]) Es muß aber gleich an dieser Stelle gesagt werden, daß der Wortlaut des vorgeschlagenen Textes von dem subsidiären Charakter, wie ihn Kriege hier vortrug, nichts ersehen ließ. Im Gegenteil, der Schiedsspruch sollte in jedem Falle eine Fristbestimmung enthalten, wo die richterliche Entscheidung einen Vollzug erforderte. Der Parteiwille hätte nach dieser strengen Fassung gar keine Möglichkeit gehabt, sich zu äußern. Wenn also der Sprecher der deutschen Delegation selbst in seiner letzten Erklärung den subsidiären Charakter der zur Annahme empfohlenen Bestimmungen zugeben mußte, so war es klar, daß man auf formellen Ausdruck dieser Tatsache drang. Von hier aus erklärt sich ein Antrag Scott, der die Worte „si le compromis ne fixe pas le délai" einschieben wollte[2]) und ein analoger Ausgleichversuch des Öster-

[1]) II 731. [2]) a. a. O.

reichers Lammasch, der im deutschen Text die Worte „en tant que le compromis ne l'exlut pas" vorauszustellen beantragte.[1]) Bevor aber noch über diese Amendements abgestimmt wurde, erhob sich Fromageot und gab mit kurzen Worten einen Überblick über die strittige Materie.[2]) Zwei Fragen, so führte er aus, lägen vor:

1. Ist das Gericht berechtigt, aus eigenem Antrieb Fristen zu bestimmen?

2. Kann einer der Streitteile ohne Zustimmung des Gegners eine Fristbestimmung beantragen?

Die erste der Fragen verneinte er glattweg, die zweite bejahte er, sofern sie im voraus durch das Kompromiß eine Regelung erfahren hätte.

Was ist aber im Gegenfalle, kann da auch die eine der Parteien eine Fristbestimmung verlangen?

Fusinato und Kriege bejahten auch diese Frage, Fromageot selbst aber verneinte sie in der Erwägung, daß man in Sachen, die der Schiedssprechung unterlägen, die durch das Kompromiß gezogenen Grenzen nicht überschreiten dürfe. Auch Fry sprach sich in diesem Sinne aus und Crowe befürchtete sogar, daß man durch Annahme des deutschen Entwurfs zahlreichen Schiedsfällen die Türen verschlöße. Unter solchen Umständen behielten die Gegner die Oberhand und der Art. 51a wurde abgelehnt.

Es hieße den vaterländischen Sinn zu weit treiben, wollte man das Schicksal dieses Entwurfs bedauern. Die Wissenschaft muß in erster Linie objektiv bleiben und von diesem Standpunkt aus ist es zu begrüßen, daß die Gegner die deutsche Vorlage zum scheitern brachten. Es gilt nach wie vor, was Meurer in seinem Werke über die Haager Friedenskonferenz von Nigras Antrag sagte: „Eine Fristsetzung für den Vollzug hat nur einen Sinn, wo der Vollzug erzwungen werden kann, also Zwangsvollstreckung wird".[3]) Einen internationalen Vollstreckungsapparat gibt es aber auch heutzutage noch nicht, und die 2. Haager Konferenz hat sich wohl gehütet, dieses heikle Thema anzuschneiden. Nach wie vor bleibt der Vollzug des Schiedsspruchs eine durch Abschluß des Schiedsabkommens übernommene Rechtspflicht (Art. 37, 2 n. F.) des unterlegenen Staates. Weigert sich dieser, so muß der Sieger selbst die Zwangsvollstreckung in die Hand nehmen, wobei er nur dann Aussicht auf Erfolg haben wird, wenn er der mächtigere ist. Eine Fristsetzung für den Vollzug hätte also nur problema-

[1]) II 732. [2]) a. a. O. [3]) Bd. I S. 346.

tischen Wert, aber, wie Crowe mit Recht erwähnt, den Nachteil, daß sie zahlreichen Schiedsfällen die Tür verschlösse. Denn ein selbstbewußter Staat wird wohl aus eigenem Antrieb seiner Rechtspflicht nachkommen, es aber verabscheuen, sich durch die Rute einer Fristbestimmung den Anschein seines ehrlichen, freiwilligen Handelns rauben zu lassen.

II. In der 2. Ausschußlesung beschäftigte man sich mit Art. 51 selbst; von Art. 51a wurde keinerlei Erwähnung mehr getan.

Die Bestimmung, daß die Beratungen des Gerichts bei geschlossenen Türen stattzufinden haben, wurde noch erweitert durch die auf einen Antrag K r i e g e aufgenommene Vorschrift, daß sie auch geheim bleiben solle.[1]) Der Art. 30 des Entwurfs zu einem internationalen Schiedsgerichtshof[2]) traf die nämliche Maßnahme und man erkannte, daß dieselbe auch bei unserm Art. 51 angebracht wäre.

Die Entscheidung ergeht immer noch nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts. Es wurde also der bisherige Zustand beibehalten, daß dasselbe seinen Spruch fällen kann, auch wenn bei der Abstimmung ein Mitglied fehlt; nur muß der Abwesende bei der Mehrheitsberechnung mitgezählt werden.

Dagegen entschloß man sich zur Streichung des Abs. 3. Die Gründe hierfür werden gelegentlich der Behandlung des nächstens Artikels erörtert werden müssen.

In der Kommissionslesung machte der Japaner K e i r o k u T s u d z u k i Vorbehalte. Er hätte es vorgezogen, den Abs. 3 aufrecht zu erhalten, um der Minderheit die Feststellung ihrer abweichenden Ansicht zu ermöglichen.[3]) Allein in der Plenarlesung zog Japan mit den übrigen auch diesen Vorbehalt wieder zurück.

Der Redaktionsausschuß nahm noch eine kleine Änderung vor, indem er statt des „membres du Tribunal" kürzer „de ses membres" setzte und gab dem Artikel die Nummer 78.

§ 14.

Minorität und Unterzeichnung.

Art. 52 lautete:

La sentence arbitrale, votée à la majorité des voix, est motivée. Elle est redigée par écrit et signée par chacun des membres du Tribunal.

Ceux des membres qui sont restés en minorité peuvent constater, en signant, leur dissentiment.

I. Bevor noch dieser Artikel im Jahre 1907 im Gang der Beratungen

[1]) II 758. [2]) Dritte Ausgabe II 1059. [3]) II 132.

an die Reihe kam, bildete er bereits den Gegenstand heftiger Angriffe. Der niederländische Vertreter und ehemalige Justizminister Loeff hielt nämlich in der 11. Sitzung der 1. Unterkommission, ehe man zur Prüfung des 3. Kapitels des Abkommens von 1899 geschritten war, eine Programmrede, in der er die Wünsche der niederländischen Delegation vortrug. Er sagte hierin unter anderm:[1])

„. . . . Erlauben Sie mir, Herr Präsident, für einige kurze Augenblicke im Namen der niederländischen Delegation die gütige Aufmerksamkeit dieser hohen Versammlung auf eine andere Prozeßfrage zu lenken, die mir für das gegenwärtige Schiedsverfahren sowohl als auch für das Verfahren vor dem zu errichtenden Schiedsgerichtshof von gleicher Wichtigkeit zu sein scheint, eine Frage, die, wenn auch nur Einzelnheiten berührend, doch ein wirkliches, ja allgemeines Interesse nicht vermissen läßt.

Einer der Artikel dieses 3. Kapitels, welches wir jetzt zu behandeln gedenken, der Art. 52 sagt, welchen wesentlichen Bedingungen der Schiedsspruch entsprechen muß, d. h. daß er begründet, schriftlich abgefaßt und von jedem der Gerichtsmitglieder unterzeichnet werden muß. Dann fügt der zweite Absatz dieses selben Artikels hinzu: „Die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder können bei der Unterzeichnung die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen."

Auf diesen zweiten Absatz erlaube ich mir Ihre Aufmerksamkeit zu lenken. Bei der Unterzeichnung können die in der Minderheit gebliebenen Mitglieder die Verweigerung ihrer Zustimmung feststellen.

Da scheint mir eine Klausel zu sein, die für den Fall, daß einer oder mehrere der Schiedsrichter davon Gebrauch machen würden, eher verhängnisvolle als nützliche Folgen haben muß und die aus diesem Grunde die Streichung vollauf verdient.

Vergebens wird man in den Akten der 1. Konferenz nach den Motiven suchen, die dieser Vorschrift als Grundlage gedient haben; man wird nichts finden; infolgedessen kann man sich darüber auch kein Urteil bilden. Aber eins ist wohl möglich, nämlich festzustellen, daß diese Bestimmung in hartem Widerspruch steht zu einem der großen Fundamentalgrundsätze des Schiedsverfahrens, zum Prinzip, das besagt, daß der Schiedsspruch eine endgültige Entscheidung omni sensu sei, endgültig nicht nur in dem Sinn, daß es keinen Instanzenzug mehr gibt, sondern auch in dem andern Sinn, daß die Entscheidung alle weiteren Erörterungen möglichst abschneidet und insbesondere keine nachträglichen Besprechungen außerhalb des Schoßes des Gerichts veranlaßt.

Wir alle, Herr Präsident, kennen den Spruch: Roma locuta est, res finita est. Es scheint mir äußerst notwendig, daß man diese Redensart auch auf den Schiedsspruch anwenden und daß man von ihm mit demselben Rechte behaupten kann: Tribunal locutum est, res finita est. Was dem Schiedsverfahren fehlt, das ist das volle Vertrauen der Völker; was es folglich mit der größten Peinlichkeit vermeiden muß, das ist all das, was dieses Vertrauen untergraben oder selbst mindern kann. Indem man nun in den in der Minderheit gebliebenen Gerichtsmitgliedern

[1]) II 359.

die Möglichkeit läßt, ihre Meinungsverschiedenheit kundzutun und so an die Öffentlichkeit zu bringen, erweckt man wieder sozusagen den Streit, der schon im Schoß des Gerichts begraben lag; man veranlaßt neuerdings Besprechung desselben und setzt sich der Gefahr aus, Argwohn gegen die Verdienste des Schiedsspruchs zu erregen; mit einem Worte, man untergräbt das Vertrauen zur Schiedssprechung.

Aus diesen Gründen, Herr Präsident, wage ich es, der klugen Einsicht dieser hohen Versammlung und ihres Prüfungsausschusses an erster Stelle die Frage zu unterbreiten, ob es nicht nützlich wäre, die in dem zweiten Absatz des Art. 52 enthaltene Bestimmung zu streichen, derart, daß die Feststellung der Zustimmungsverweigerung seitens der Minderheit der Richter in der Zukunft untersagt bleibt. Es versteht sich von selbst, daß die Frage, um die es sich jetzt handelt, um so wichtiger wird, je häufiger das Schiedsgericht angerufen wird.....

Jedenfalls kann die Streichung der besagten Klausel und das Verbot, daß die Richter im Schiedsspruch ihre Zustimmungsverweigerung feststellen, meines Erachtens nach die Unabhängigkeit der Schiedsrichter nur verstärken und das Vertrauen, dessen sich ihre Entscheidungen erfreuen müssen, nur heben."

Auf diese mit lebhaftem Beifall aufgenommene Rede erwiderte Martens, daß die Fassung des Art. 52 sich durch ein sehr altes Herkommen in der schiedsrichterlichen Praxis erkläre. Die Minderheit, deren Ansicht häufig nur infolge der Stimme des Obmanns unterlegen sei, hätten immer darauf gehalten, daß ihrer Meinung im Schiedsspruch Erwähnung getan würde. Immerhin erkannte auch Martens an, daß die an Art. 52 geübte Kritik begründet war und befürwortete ebenso wie Fry die Überweisung von Loeffs Vorschlag an den Prüfungsausschuß.[1])

II. Als dann Art. 52 am 2. September zum erstenmal den Beratungen des Prüfungsausschusses C unterstellt wurde, fehlte bereits der Abs. 2. Fusinato begnügte sich, auf den Wunsch der niederländischen Delegation und die Rede Loeffs hinzuweisen, ohne daß irgend ein Widerspruch erfolgt wäre.[2])

Es fehlte aber auch noch Satz 2 des 1. Absatzes. Das kommt daher, daß man es als Härte empfand, wenn ein Richter einen Schiedsspruch unterzeichnen muß, mit dem er gar nicht einverstanden ist, ohne seiner abweichenden Meinung Ausdruck verleihen zu dürfen. Lammasch wies hier einen Ausweg, indem er vorschlug, den Schiedsspruch wie bei Art. 31 des Entwurfs eines ständigen Schiedsgerichtshofs[3]) und bei Art. 42 des Prisengerichtsabkommens[4]) nur durch den Vorsitzenden und den Gerichtsschreiber unterzeichnen zu lassen. Der Ausschuß erklärte sich hiemit einverstanden, behielt sich aber die schließliche Fassung des Artikels vor.[5])

[1]) II 361 [2]) II 732. [3]) II 1059. [4]) II 1102, hier Art. 44.
[5]) II 732.

Diese sollte schon bei der 2. Ausschußlesung glücken. Man einigte sich auf folgenden Wortlaut: La sentence arbitrale, votée a la majorité des voix, est motivée. Elle mentionne les noms des arbitres et est signée par le Président et par le greffier ou le secrétaire faisant fonction de greffier (vergl. Art. 66, 3; Protokollunterzeichnung).[1])

Daß der Schiedsspruch schriftlich abgefaßt werden müsse, ist nicht mehr ausdrücklich erwähnt, versteht sich aber von selbst, da nur ein Schriftstück unterzeichnet werden kann.

In derselben Sitzung beschloß man auch die Streichung des Abs. 3 des vorigen Artikels. Die Weigerung eines Gerichtsmitglieds, an der Abstimmung teilzunehmen, braucht nicht mehr im Protokoll festgestellt zu werden. Veranlaßt war diese Maßregel durch dieselben Gründe, welche zur Streichung des Abs. 2 des Art. 52 führten. Sie war aber weniger notwendig, da die Protokolle ja nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

Von kleineren redaktionellen Verbesserungen abgesehen, wurde an Art. 52 nichts mehr geändert.[2]) Er ging als Art. 79 ins Abkommen über.

III. Die durch die 2. Haager Konferenz angebrachten Neuerungen sind zweifellos sehr zweckdienlich. Der Schiedsspruch hat dadurch einen „caractère plus anonyme" erhalten, die Stellung der Schiedsrichter nach außen wurde gefestigt und ihre Person Angriffen möglichst entzogen. Dadurch, daß nunmehr die Entscheidung als eine gemeinsame Willensäußerung in die Außenwelt tritt, wird ihre Gewichtigkeit betont und ihre Wirkung mehr als bisher gewährleistet. Die bisher vorgeschriebene Form dagegen wies zu sehr auf einzelne Persönlichkeiten hin und bewirkte dadurch, daß die Achtung vor dem Schiedsgericht als internationaler Behörde sich mehr in eine Stellungnahme gegenüber den einzelnen Mitgliedern auflöste.

---

[1]) Infolge dieses Beschlusses war ein von der italienischen Delegation eingebrachtes Amendement, wonach dem Artikel folgender 3. Absatz beigefügt werden sollte:

Si un des membres se refuse de signer, mention en sera faite et la sentence sera également valable, pourvu qu'elle soit signée par la majorité absolue.

hinfällig geworden. Es wurde dieser Antrag, offenbar auf Loeffs Rede hin, von italienischer Seite auch in keiner Weise mehr vertreten. Man findet über ihn in den Protokollen nur vermerkt, daß er von der 1. Unterkommission dem Prüfungsausschuß überwiesen wurde (II 365); in diese Versenkung verschwand er spurlos.

[2]) Der Nebensatz: „. . . . votée à la majorité des voix" wurde vom Redaktionsausschuß als überflüssig gestrichen. Ferner hieß es seit der Lesung im Prüfungsausschuß A: „. . . . elle mentionne les noms des arbitres; elle est signée . . . ."

§ 15.

Verkündung und Zustellung des Schiedsspruchs.

Art. 53 lautete:

La sentence arbitrale est lue en séance publique du Tribunal, les agents et les conseils des Parties présents ou dûment appelés.

Art. 54 lautete:

La sentence arbitrale, dûment prononcée et notifiée aux agents des Parties en litige décide définitivement et sans appel la contestation.

Die Vorschriften über die Verkündung und Zustellung des Schiedsspruchs, welche das Abkommen von 1899 in seinen Art. 53 u. 54 behandelte, gingen aus den Beratungen der 2. Konferenz unversehrt hervor. Einzig der Redaktionsausschuß sah sich veranlaßt, in den beiden Artikeln das „arbitrale" in „sentence arbitrale", in Art. 53 die Wörtchen „du Tribunal" und in Art. 54 „en litige" als überflüssig zu streichen. Die Artikel erhielten die Nummer 80 u. 81.

§ 16.

Streit über Auslegung und Ausführung des Schiedsspruchs.

Von der italienischen Delegation war hinter Art. 54 die Einschiebung eines neuen Art. 54a in folgender Fassung vorgeschlagen worden:[1])

Tout différend qui pourrait surgir entre les Parties, concernant l'interprétation et l'exécution de la sentence arbitrale, sera soumis au jugement du même Tribunal qui l'a rendue.

Die Unterkommission verwies diesen Antrag in den Prüfungsausschuß, wo er am 2. September einer erschöpfenden Beratung unterzogen wurde.[2]) Fusinato erklärte hier die Motive und zeigte die großen Vorteile, welche die Annahme des Antrags mit sich brächte. Die Zweckmäßigkeit des Gedankens, daß die Urheber des Schiedsspruchs selbst am allerbesten erklären könnten, was und wie sie entscheiden wollten, war natürlich augenscheinlich. Ebenso war man einverstanden, daß sie auch die Art und Weise der Ausführung ihrer Entscheidung in gerechtester und zugleich auch schonendster Weise bestimmen könnten. Daß auch Zeit erspart würde, wenn man diese mit dem ganzen Streitstoff vertrauten Männer anginge, bedürfte gar keiner Erwähnung mehr. Insoweit errang der italienische Vorschlag die Sympathien des gesamten Ausschusses. Und doch enthielt auch er einen Stein des Anstoßes, und das war der Charakter des „jugement".

[1]) II 878. [2]) I 733.

So wie die italienische Delegation sich diese „Beurteilung" gedacht hat, war sie nichts anderes als ein neuer, zweiter Schiedsspruch, den das Gericht in einem neu aufgetauchten Streitfalle auf neues Ersuchen der Parteien hin fällen darf, der aber gleichwohl der Voraussetzungen und Form eines wirklichen Schiedsspruchs entbehrt. Das war das Besondere dieses Auslegungsentscheids.[1])

Fry konnte sich damit nicht befreunden; ein neuer Streitfall, sagte er, erfordert auch ein neues Kompromiß und somit einen neuen (formellen) Schiedsspruch. Auch dem Österreicher Lammasch schien die italienische Delegation ein wenig zu weit gegangen zu sein. Er versuchte ihren Antrag durch ein Amendement abzuschwächen, es sollten die Worte: „En tant que le compromis ne l'exclut pas" eingeschoben werden. Mit dieser Fassung erklärte sich schließlich auch Fry einverstanden und der Artikel wurde dann mit der von Lammasch vorgeschlagenen Änderung angenommen.[2])

Bei einer weiteren Ausschußlesung am 14. September wurde auf Fromageot's Anregung hin das Wörtchen „même" als überflüssig gestrichen.[3]) Spätere redaktionelle Änderungen brachte der Redaktionsausschuß an, indem er wie in den vorigen Artikeln auch hier hinter „sentence" das Wörtchen „arbitrale" strich und statt des eingeschobenen „en tant ..... pas" das kürzere „sauf stipulation contraire" setzte. Der neue Artikel erhielt die Nummer 82.

§ 17.

Nachprüfung des Schiedsspruchs.

Art. 55 lautete:

Les Parties peuvent se réserver dans le compromis de demander la revision de la sentence arbitrale.

Dans ce cas et sauf convention contraire, la demande doit être adressée au Tribunal qui a rendu la sentence. Elle ne peut être motivée que par la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des debats, était inconnu du Tribunal lui-même et de la Partie qui a demandé la revision.

La procédure de revision ne peut être ouverte que par-une décision du Tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractéres prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Le compromis détermine le délai dans lequel la demande de revision doit être formée.

---

[1]) II 365. [2]) II 733. [3]) II 768.

Der in der ersten Konferenz so heißumstrittene Art. 55 sollte aus den Beratungen der 2. Konferenz bis auf ein Wort unverändert hervorgehen.[1]) Es wäre jedoch irrig, anzunehmen, daß man sich über das Thema „Nachprüfung des Schiedsspruchs" nichts mehr zu sagen hatte und es daher ohne weiteres beim alten beließ. Im Gegenteil, auch die 2. Konferenz war der Schauplatz leidenschaftlicher Auseinandersetzungen über diese Materie und die Beratungen nahmen teilweise dasselbe Bild an, wie im Jahre 1899.[2])

I. 1. Damals war es der Amerikaner H o l l s , der die Revisionsfrage aufwarf, zunächst in Gestalt einer „seconde audition", einer 2. Verhandlung vor dem nämlichen Gericht, die spätestens 3 Monate nach der Zustellung des Schiedsspruchs verlängert werden könnte, wenn es sich um „témoignages nouveaux ou des questions de droit non soulevées et non tranchées la première fois" handle. Der holländische Vertreter A s s e r trat dieser Idee unter dem Hinweis bei, es sei besser, wenn man der unterlegenen Partei das Recht der 2. Verhandlung gewähre, als wenn diese die Annahme des Schiedsspruchs verweigere. In dem russischen Vertreter M a r t e n s aber erwuchs der „question de révision" ein überzeugter Gegner. Er meinte, daß man der ganzen Schiedssprechung ihre Bedeutung nehme und den Streit, den man beseitigen wollte, erneuern würde, wenn man die Revision zulasse. Er erblickte in dem amerikanischen Antrag eine direkte Gefahr und betonte wiederholt, daß der Schiedsspruch eine endgültige Entscheidung sein müsse. Der deutsche Bevollmächtigte Dr. Z o r n dagegen stellte sich auf Seite des Amerikaners in der Erwägung, daß man den Antrag Holls nur dann ablehnen könne, wenn man den Parteien das Recht einräume, nach Schluß des Vorverfahrens und selbst nach der Verhandlung noch Ergänzungsakten vorzubringen. Nach ihm stand noch der Engländer P a u n c e f o t e , der Belgier D e s c a m p s und der Niederländer v. K a r n e b e c k auf und erhoben grundsätzlichen Widerspruch gegen den Antrag Holls. Bei einer Abstimmung über das P r i n z i p d e r R e v i s i o n ergab sich aber gleichwohl eine Mehrheit von 6 Stimmen dafür (Holland, Deutschland, Österreich, Italien, England und die Vereinigten Staaten) und nur drei Stimmen dagegen (Schweiz, Belgien und Rußland).

2. Die Hauptschwierigkeiten sollten aber bekanntlich erst mit der Festsetzung des Textes beginnen: P a u n c e f o t e und B o u r -

[1]) Abs. 2 beginnt jetzt: Dans ce cas et sauf s t i p u l a t i o n contraire. . . ,
[2]) Vgl. Meurer I 349 ff.

geois brachten verschiedenartige Wünsche vor,[1]) die Frist- und Zuständigkeitsfrage waren aufgetaucht und bildeten den Gegenstand auseinandergehender Ansichten. Bourgeois legte dem Ausschuß schließlich eine Fassung vor, die mit Stimmenmehrheit angenommen wurde; dagegen stimmten nur mehr Belgien und Rußland. Für die Kommissionsberatung fertigte Asser eine neue Redaktion, von der er hoffte, daß sie die allgemeine Zustimmung finden würde. Er versuchte nämlich hierin unter Beibehaltung des Revisionsgedankens auch denjenigen gerecht zu werden, „welche das moralische Ansehen der Schiedssprechung nicht wieder von vorneherein durch eine Vertragsbestimmung abschwächen wollen". Nach der von ihm vorgeschlagenen Fassung erschien nämlich „das Recht auf Revision nicht schon als natürliche Folge eines jeden Schiedsbegehrens, wohl aber war es den Parteien freigestellt, sich ausdrücklich ein solches Recht vorzubehalten."[2]) Assers Entwurf hatte im wesentlichen bereits den Wortlaut des Art. 55. Er bildete den Mittelpunkt einer hochinteressanten Debatte, an der sich, von der deutschen Delegation abgesehen, die Vertreter aller bedeutenden Länder beteiligten.

Als unversöhnlicher Gegner der Revisionsidee erwies sich wieder Martens. Seine Ausführungen gipfelten in folgenden Sätzen:[3])

„Es wäre höchst schlimm, wenn ein gehörig verkündeter Schiedsspruch durch ein neues Urteil umgestoßen werden könnte. Es wäre tief bedauerlich, wenn der Schiedsspruch den Streit der Völker nicht glatt entscheiden, sondern neue Mißhelligkeiten anregen, von neuem die Leidenschaft erwecken und den Frieden der Welt bedrohen würde. Die im Art. 54 (spätere Art. 55) vorgesehene Revision des Schiedsspruchs muß unweigerlich diese Unglückswirkung haben. In dieser Beziehung besteht nicht der geringste Zweifel. Die im Streit befindliche Macht, gegen welche der Schiedsspruch ergangen ist, wird ihn nicht vollziehen, wenigstens nicht innerhalb dreier Monate,[4]) und wird sich alle nur denkbare Mühe geben, um neue Tatsachen und Urkunden zu finden. Der Streit wird nicht entschieden, sondern während dreier Monate in Schwebe bleiben, mit der ernstlichen Verschärfung, daß die für schuldig erkannte Regierung und Nation noch mehr in die Bahn der etwaigen Gegenklage und gefährlicher wechselseitiger Anschuldigungen gedrängt wird. . . . Welches wird jetzt, wenn man den Revisions-

[1]) Pauncefote wollte den Text des Art. 13 des italienisch-argentinischen Vertrags zugrunde gelegt sehen, Bourgeois nur die Entdeckung einer neuen Tatsache, nicht eines Irrtums als Revisionsgrund gelten lassen.

[2]) 1. Konf. IV. 34. Meurer I. Bd. S. 356.

[3]) a. a. O.

[4]) Asser hatte die von Holls vorgeschlagene Revisionsfrist von drei Monaten auf sechs verlängert, doch schien es, als ob die dreimonatige Frist mehr Anklang gefunden hätte.

gedanken übernimmt, die Stellung der Schiedsrichter vor und nach dem Schiedsspruch sein? Gegenwärtig genießen sie ein hohes, moralisches Ansehen; denn sie haben die Möglichkeit, für immer einen Streit der Staaten zu entscheiden und die Erfahrung hat uns gezeigt, daß mit der Urteilsfällung die Zeitungen, Kammern, öffentliche Meinung, kurz alles vor der Entscheidung des Schiedsrichters sich in tiefes Schweigen hüllt.

Wenn man aber im Gegenteil weiß, daß der Schiedsspruch drei Monate hindurch in Schwebe bleibt, so wird der Staat, dem das Urteil unrecht gab, alles daransetzen, um eine Urkunde, eine neue Tatsache zu finden.

Während dieser Zeit wird der Schiedsspruch den Erörterungen der öffentlichen Meinung ausgesetzt sein. Er wird zu nichts führen. Im Gegenteil: er wird Stürme in der Presse und im Parlament entfesseln. Man wird alles angreifen: die Schiedsrichter, die feindliche Regierung und namentlich das eigene Ministerium. Man wird den Vorwurf erheben, Urkunden und neue Tatsachen verheimlicht zu haben.

Man wird für 3 oder 6 Monate die Erörterung über den bereits gefällten Schiedsspruch eröffnen. Ein unter diesen Umständen ergangenes Urteil wird niemals die verbindliche moralische Macht haben, die das Wesen der Schiedssprechung ausmacht. Andernteils werden die Schiedsrichter nicht dasselbe Verantwortlichkeitsgefühl haben wie heute, wo sie mit einem Worte dem Streite zwischen zwei Staaten ein Ende machen.

Diese Revisionsidee ist der schlimmste Schlag, den man der Schiedssprechung versetzen kann. . . . ."

Italiens 1. Bevollmächtigter Graf N i g r a erkannte an, daß in Martens Ausführung viel Wahrheit stecke, doch sei ein Irrtum immer möglich. „Wenn es in Wahrheit ein augenscheinlicher Irrtum in den Augen der öffentlichen Meinung ist, wie kann da die Forderung erhoben werden, daß man ein Opfer bringt, wie kann da von Revision Abstand genommen werden?" Nigra schloß seine Rede mit dem Vorschlag, die Fassung des Art. 54 nicht so weit zu lassen, wie der Antrag, sondern einfach den Text des italienisch-argentinischen Vertrags Art. 13 anzunehmen, der die Revisionsgründe auf folgende Tatsachen beschränkt:

1. Wenn der Schiedsspruch auf Grund einer verfälschten oder falschen Urkunde erging.

2. Wenn der Schiedsspruch ganz oder teilweise die Folge eines positiven oder negativen tatsächlichen Irrtums war, der sich aus den Akten und Urkunden ergibt.

Jetzt erhob sich H o l l s und versuchte in glänzender Rede die Motive des Revisionsgedankens zu erläutern und zugleich die von Martens erhobenen Einwände zu entkräften.

„Der von uns beantragte Artikel, so führte er unter andrem aus, ruht auf folgendem Gedanken: Es ist vor allem höchst wünschenswert und selbst not-

wendig, daß der Schiedsentwurf, den diese Konferenz der Welt geben will, die Möglichkeit vorsieht, in ordentlicher und gesetzlicher Weise augenscheinliche Irrtümer zu berichtigen, ohne Gefahr zu laufen, daß diese Entscheidung durch die unterlegene Partei mißbilligt werde." Martens begegnete er mit folgenden Worten: „Wir beschäftigen uns hier nicht mit Bestimmungen für irgendeinen besonderen Streitfall. Unsere Aufgabe ist vielmehr die, vor die verschiedenen Nationen hinzutreten und ihnen den Entwurf zu entwickeln, den wir mit so viel Mühe und Sorgfalt ausgearbeitet haben. Aber nach Ansicht der amerikanischen Vertretung wird dieser Entwurf eine verhängnisvolle Lücke aufweisen, wenn er keine Mittel vorsieht, einen augenscheinlichen Irrtum richtig zu stellen. Denn wir sind vor diesem nicht sicher. Wenn dieser Artikel fehlt und man entdeckt einen offenkundigen Irrtum, so wird die Partei, welche darunter leidet und ihren Prozeß verliert, gewiß nicht freiwillig die Entscheidung hinnehmen, wiewohl sie dazu gezwungen werden kann. Es gibt eine Grenze für den durch Martens aufgestellten Satz, daß das grundsätzliche Ziel der Schiedssprechung darauf geht, für immer die betreffende Streitfrage klarzustellen. Diese Grenze wurde deutlich von unserm hervorragenden amerikanischen Staatsmann Abraham Lincoln durch den berühmten Ausspruch gezeigt: Nothing is settled until it is settled right. Unser Antrag will das gerechte Mittel finden zwischen den beiden äußersten Gefahren: der Verewigung der Ungerechtigkeit und der Verewigung des Streits. .... Leicht kann die Kritik, welcher die Schiedssprechung unterliegt, den Charakter eines Angriffs annehmen und zu unwürdigen Erörterungen in Zeitungen und Broschüren führen. Aber anderseits ist es ebenso wahr, daß dadurch die Entscheidung durch alle völkerrechtskundigen Fachmänner der ganzen Welt sowie durch alle Beobachter und Interessenten der Prozesse sehr eingehend gewürdigt wird. Das ist die beste Beihilfe zur Entdeckung einer verborgenen Tatsache und kann die Folge haben, daß ein Fehler verbessert oder eine Ungerechtigkeit gehoben wird....

.... Mit Erstaunen höre ich v. Martens sagen, daß das moralische Ansehen des Schiedsgerichts durch unsern Artikel bloßgestellt wird und daß das Gefühl der Verantwortung bei den Schiedsrichtern schwinden würde. Ganz im Gegenteil wird das moralische Ansehen der Schiedssprechung durch die Tatsache steigen, daß eine Einrichtung zur Behebung von Irrtümern da ist, welche die unterlegene Partei während einer mäßig ausgedehnten Zeit nutzen kann und daß am Ende dieser Frist die gesittete Welt gestehen muß, es sei zwischen den zwei Parteien wirklich Recht gesprochen worden. Aber auch die Verantwortlichkeit der Schiedsrichter ist durch ihr Recht und ihre Pflicht, im gegebenen Falle ihr Urteil nachprüfen zu müssen, eher gestiegen als gemindert worden."

Holls und Martens hatten so sehr alle möglichen Seiten des Revisionsgedankens beleuchtet, daß sich die folgenden Redner eigentlich nur in Wiederholungen ergehen mußten. Einzig Descamps griff einen neuen Gedanken auf. Er meinte, daß die Anhänger der Revision die Frage nicht auf ihren gebührenden Platz stellten: „Muß man in allgemeinen Bestimmungen, die für alle Streitigkeiten aller Staaten gelten, einen Grundsatz aufstellen, der möglicherweise die Schiedseinrichtung selbst ins Wanken bringt? Es scheint

natürlicher zu sein, daß man in ein internationales Vertragswerk nur die Grundsätze aufnimmt, welche der Einrichtung Halt geben. Wenn die vertragsschließenden Parteien aus den Erwägungen der Rechtssprechung ähnliche Bedenken wie die Vereinigten Staaten haben, so mögen sie die Revision im besonderen Schiedsvertrag vorsehen. Die Nichtrevision, welche die Wirksamkeit der Schiedssprechung besser verbürgt, muß die Regel und die Revision die Ausnahme sein."[1]) Meines Erachtens versuchte der Belgier hiemit offene Türen einzurennen, denn gerade der von Asser vorgelegte Entwurf machte die Revision abhängig von der Tatsache, daß die Parteien sich dieselbe im Kompromiß vorbehalten haben.

In einer 3. Ausschußberatung und in der 2. Kommissionslesung wurden noch einige kleinere Änderungen vorgenommen, deren wichtigste die Neuerung war, daß die gesetzliche Revisionsfrist aufgegeben wurde, so daß die Parteien nunmehr selbst ihre Länge bestimmen dürfen.

So entstand endlich die endgültige Fassung des Revisionsartikels, wie er in das Abkommen von 1899 aufgenommen wurde.

Das in den Hauptzügen die Geschichte des Art. 55. Eine kurze Schilderung der Vorgänge in der 1. Konferenz ließ sich deshalb nicht vermeiden, weil die im Jahre 1907 geführten Debatten sich zum Teil direkt auf das vor acht Jahren gesagte bezogen.

I. Daß sich v. Martens während dieser Zwischenzeit mit der getroffenen Regelung der Revisionsfrage nicht aussöhnen konnte, war vorauszusehen. Seine ablehnende Haltung sollte sogar einen großen Triumph erleben. Am 15. September 1902 trat nämlich das Haager Schiedsgericht zum erstenmal in Tätigkeit, um einen Streit Mexikos und der Vereinigten Staaten von Amerika um geistliche Güter zu entscheiden. Als Schiedsrichter fungierten neben Fry und seiner Person selbst auch sein großer Gegner von 1899, der Niederländer Asser. Daß dieses Schiedsgericht während seiner Tagung verschiedene „Wünsche" äußerte, die dann in den Entwurf der russischen Delegation sich niederschlugen, wurde schon früher erwähnt. Besonders muß aber an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß es der Überredungskunst v. Martens gelang, seine Kollegen, also auch Asser, zur Absendung eines Schreibens an das holländische Ministerium des Äußern zu veranlassen, worin einstimmig um Streichung des Art. 55 nachgesucht wurde.

[1]) Meurer Bd. I S. 360.

Prompt lag denn auch im Jahre 1907 ein dementsprechender Antrag der russischen Delegation auf dem Tische des Hauses.

1. Gleich die 1. Lesung in der Unterkommission bot Gelegenheit, ein Aufeinanderprallen der bekannten Meinungsgegensätze zu erleben.

Martens verwies kurz auf die Verhandlungen, welche über diese Frage in der 1. Konferenz gepflogen wurden und erklärte sich als überzeugter Gegner der Revision, die er als dem Schiedsgedanken zuwiderlaufend erachtete. Natürlich vergaß er auch nicht, das Schreiben von 1902 zu erwähnen.[1])

Diesmal war es ein Belgier, der Staatsminister Beernaert, der ihm entschieden entgegentrat und mit schneidender Schärfe erklärte, er sehe überhaupt nicht ein, welches Prinzip durch die Revision verletzt werden könnte. Asser befand sich angesichts seiner Unterschrift von 1902 in einer schwierigen Lage, zog sich aber sehr geschickt heraus, indem er einfach bemerkte, daß der Art. 55 eine auf seine Anregung zurückgehende „Ausgleichsbestimmung" sei und er einer „Erörterung" des russischen Vorschlags sich keineswegs widersetzen wolle; aber eigentlich sei er doch für Aufrechterhaltung des Artikels. Der Amerikaner Choate sprach sich natürlich für Beibehaltung des Artikels aus. Die Erwägungen, welche im Jahre 1899 zur Annahme der Revision führten, hätten nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Im übrigen sei das einzige Objekt der Schiedssprechung die Gerechtigkeit und jedes Gericht müsse daher zur Wahrung des öffentlichen Vertrauens dem Rechte, auf Irrtümer hinzuweisen, Platz lassen. Im ähnlichen Sinn äußerte sich auch der persische Vertreter Momtes-es-Saltanah.

Martens aber blieb hartnäckig auf seinem Antrag stehen und erklärte, seine Stellung auf drei Erwägungen zu stützen:

1. Die Schiedssprechung habe zum Hauptzweck die Beendigung eines Streites. Die Revision trete diesem Zwecke aber entgegen, da sie den Parteien die Fortsetzung des Streites erlaube.
2. Keine der bisher ergangenen 4 Entscheidungen des Haager Schiedsgerichts habe Veranlassung zur Revision gegeben.
3. Die Schiedsrichter von 1902 hätten einstimmig die Abschaffung der Revisionsmöglichkeit befürwortet.

Beernaert wies in seiner Erwiderung auf die Unrichtigkeit des 1. Punktes hin: Es sei falsch, daß der einzige Zweck der Schiedssprechung in der Beseitigung eines Streitfalles liege. Die Schiedsspre-

[1]) II 365.

chung sei vor allem ein Mittel, im gegenseitigen Einvernehmen einen Streit mit Hilfe freigewählter Schiedsrichter beizulegen. Alles hänge vom freien Willen der Parteien ab; warum soll man ihnen dann durch eine Spezialbestimmung die Revision verwehren?[1])

Viel ausführlicher noch widerlegte der in der 2. Haager Konferenz überhaupt sehr hervortretende brasilianische Vertreter Ruy Barbosa die Ansicht v. Martens. Man kann seine Rede geradezu der von Holls im Jahre 1899 gehaltenen an die Seite stellen:[2])

„Weit entfernt, der Natur der Schiedssprechung zuwiderzulaufen, gehört die Revision geradezu zu ihrem Wesen. Um das augenscheinlich zu machen, verweise ich auf den Zivilprozeß des Privatrechts, wo sie überall zugelassen ist und zwar so sehr, daß in einigen Gesetzgebungen ein vorheriger Verzicht der Parteien auf dieselbe als nicht erfolgt angesehen wird.

Wenn nun schon im Schiedsverfahren des Privatrechts, wo doch nur ein Individuum mit einem andern streitet, das Hilfsmittel der Revision ein Recht ist, das den Opfern wesentlich mangelhafter Schiedssprechung allgemein verbürgt wird, so ist es augenscheinlich, daß man dieses Recht umsoweniger verkennen darf, als die Parteien hier ganze Nationen, Staaten, Souveränitäten sind.

Einer der hervorragendsten Anhänger der entgegengesetzten Meinung glaubte diese durch den Hinweis stützen zu können, daß bei den vier Schiedsfällen des Haager Gerichts keine der interessierten Mächte sich auf das durch Art. 55 der Konvention von 1899 gewährleistete Recht berufen hat. Aber derartige Tatsachen, mögen sie auch noch zahlreicher vorkommen, beweisen nur, daß in diesen Entscheidungen keine wesentlichen Fehler gemacht wurden, welche ein Recht auf Revision gegeben hätten. Sie könnten uns außerdem zur Beruhigung dienen, indem sie uns durch die Erfahrung zeigen, daß nicht zu befürchten ist, daß seitens der Nationen ein allzuhäufiger Gebrauch vom Rechte der Revision gemacht werde. Aber man führt gegen die Revision noch weiter an, daß in den bisher vom Haager Schiedshof geregelten Fragen die Schiedsrichter sich für Streichung des durch das Abkommen von 1899 den Parteien zuerkannten Rechts, sich im Kompromiß die Revision vorzubehalten, ausgesprochen haben. Dieser Schluß scheint mir nicht mehr Gewicht zu haben, als die vorausgehenden. Die Ansicht derer, welche Schiedsrichter von Beruf sind, kraft eines ständigen Auftrags, ist in Bezug auf die Revision bedenklich. Es ist ganz natürlich, daß sie aus dem Geiste ihres Berufes heraus die Möglichkeit einer Nachprüfung der Schiedssprüche beseitigt wissen wollen. Die Revision derartiger Entscheidungen rundweg zu versagen, hieße den Richtern eine Art Unfehlbarkeit beimessen. Können denn die schiedsrichterlichen Entscheidungen nicht unter den Nachwirkungen von Irrtümern leiden, welche gegen augenscheinliche Tatsachen oder unzweifelhafte Beweise begangen sind? Das läßt sich nicht leugnen. Aber nichts wäre schädlicher für das Ansehen der Schiedssprechung, als derartigen Urteilen das Privilegium der Unanfechtbarkeit zu verleihen. Wir müssen daran festhalten, daß die Schiedssprechung nur deshalb ein Friedenswerkzeug ist, weil es ein Werkzeug der Gerechtigkeit ist. Es wäre deshalb un-

[1]) II 366. [2]) II 366/67.

logisch, die Interessen der Gerechtigkeit denen des Friedens zu opfern. Der Patriotismus ist nur lobenswert, so lange er auf der Grundlage des Rechts steht. Die Revision ist deshalb eine Garantie in den Fällen fehlerhafter Rechtssprechung. Was hätte man mit der Zerstörung dieser Garantie gewonnen? Ganz einfach das, den Schiedsweg den streitenden Nationen weniger begehrenswert, die Fälle der Schiedssprechung seltener und ihre Kundschaft kleiner zu machen. Wenn man die Schiedspraxis verallgemeinern will — und mit dieser Absicht trägt man sich ja —, so darf man die Schiedssprechung nicht überlasten mit willkürlichen widerwärtigen, ihrer eigenen Natur widersprechenden und mit den Forderungen einer wirksamen Erforschung der Wahrheit unvereinbaren Bedingungen."

Eine treffende Bemerkung fügte der rumänische Bevollmächtigte Beldiman Barbosas Ausführungen hinzu. Er wies nämlich nach, daß man sich ganz umsonst streite, da die bloße Streichung des Art. 55 die Frage noch nicht löse. Solange man nämlich nicht den Staaten die Revision formell untersage, stehe es ihnen jederzeit offen, dieselbe im Kompromiß vorzusehen.[1])

Den gleichen richtigen Gedanken betonte auch Frhr. Marschall v. Bieberstein. Er erinnerte daran, daß das Grundprinzip des Schiedswesens die Freiheit ist. Daher nehme die Streichung des Art. 55 den Parteien nicht das Recht, die eventuelle Revision eines Schiedsspruchs vorzusehen; sie schaffe nur eine Lücke im Abkommen für den Fall, daß sich das Kompromiß darüber ausschweige.[2])

Nachdem noch Beernaert an alle Anhänger des Schiedsgedankens die Aufforderung gerichtet, seine Entwicklung nicht zu hemmen und für seine leichte Anwendbarkeit einzutreten, beschloß die Unterkommission, den russischen Antrag an die Prüfungskommission zu überweisen, aber „sous bénéfice des observations échangées".[3])

2. Daß dieses beneficium ein b. odiosum war, sollte sich gleich in der 1. Ausschußlesung zeigen; denn der Prüfungsausschuß C „hat nicht geglaubt, diese Diskussion wieder aufnehmen zu sollen", dagegen die Beibehaltung des Art. 55 in seiner gegenwärtigen Form einstimmig beschlossen.[4])

In der 2. Lesung am 11. September sollte aber doch noch eine kleine Änderung in Frage stehen, wenn auch die Gefahr einer Ablehnung des Revisionsprinzips selbst gar nicht mehr in Betracht kam.

Fusinato fragte nämlich, ob es nicht passend sei, in den Artikel die Klausel zu setzen, daß die Revisionsbitte nur solange zugelassen werde, als der Schiedsspruch noch nicht vollzogen sei.[5])

Crowe gab indes zu verstehen, daß es häufig, und besonders da, wo die Ausführung in der Bezahlung einer Geldsumme bestehe,

[1]) II 367. [2]) a. a. O. [3]) II 368. [4]) II 733. [5]) II 759.

vorkommen könne, daß eine Partei erst zahlen und dann erst die Revision einlegen wolle. Auch Fromageot versuchte die erhobenen Bedenken mit der Bemerkung zu zerstreuen, daß man jederzeit bei der Zahlung sich die Revision vorbehalten könne.[1])

Als dann noch Lammasch bat, nicht an Art. 55 zu rühren, da diese Bestimmung sozusagen ein Kompromiß zwischen einer großen Anzahl auseinandergehender Meinungen vorstelle, war man damit einverstanden und beließ es beim bisherigen Texte.

Die folgenden Lesungen im Prüfungsausschuß A, in der Kommissions- und Plenarsitzung brachten keine Debatte mehr. Die Anhänger der Revisionsidee hatten sogar die Genugtuung, daß in der Kommissionssitzung v. Martens erklärte, seine Vorbehalte zurückziehen zu wollen. Der Artikel erhielt im Abkommen die Ziffer 83.

III. Und nun das Fazit der Verhandlungen in der 2. Haager Konferenz! Zunächst muß die Ablehnung des russischen Antrags begrüßt werden. Denn wenn auch die Streichung des Art. 55, wie Beldiman und Frhr. Marschall v. Bieberstein ausführten, für die Revisionsidee durchaus kein vernichtender Schlag gewesen wäre, so muß doch zugegeben werden, daß die Erwähnung der Revision im Abkommen, rein äußerlich betrachtet, aus Gründen der Vollständigkeit notwendig war. Wir sind nun einmal gewöhnt, in jeder Prozeßordnung Mittel und Wege zu finden, um die Folgen eines auf Irrtum beruhenden Entscheids abwehren zu können. Sind keine derartigen Bestimmungen vorhanden, so wird sich zweifellos ein großes Mißtrauen gegen eine derartige Rechtspflege nicht vermeiden lassen. Wohl können in unserm Fall die Parteien aus eigener Initiative in ihrem Kompromiß die Revision vorsehen, allein die Erfahrung hat gezeigt, daß man derlei Abmachungen viel lieber trifft, wenn sie durch formelle gesetzliche Erwähnung sozusagen anempfohlen werden.

Anderseits ist dagegen sehr zu bedauern, daß die 2. Konferenz auch nicht den geringsten Fortschritt gemacht hat!

Meurer's kritische Ausführungen zu Art. 55 a. F.[2]) haben leider gar keine Beachtung gefunden. Zwar wurde diesmal in den Verhandlungen mehr die juristische und weniger die politische Seite beleuchtet, gleichwohl dachte niemand daran, die Institution der „Nachprüfung" mit einem genauer umschriebenen, bestimmteren Charakter zu versehen. Der große Nachteil, daß eine Vereinbarung im Kompromiß den Rechtstitel für die Nachprüfung bilden muß,

[1]) II 759. [2]) Bd. I S. 370 ff.

blieb bestehen. Was ist denn, wenn eine der Parteien sich nicht darauf eingelassen hat und der Schiedsspruch auf einem augenscheinlichen Irrtum beruht, den die andere Partei z. B. durch Vorzeigen einer nachträglich aufgefundenen Urkunde ohne weiteres nachweisen kann? Oder wenn zwar im Kompromiß die Revision vorgesehen wurde, der Schiedsspruch aber sonst auf irgend einem Irrtum beruht, der nicht in die Kategorie der in Art. 83 aufgezählten fällt? Die Verweigerung des Vollzugs seitens der verurteilten Partei wird die natürliche Folge sein müssen. Man wird also behaupten dürfen, daß die engherzige Fassung des Art. 83 geradezu eine Gefahr für die Schiedssprechung bildet, die solange anhalten wird, bis man sich auf einer 3. Konferenz dazu entschließt, die „Nachprüfung" in eine Art von Wiederaufnahme des Verfahrens umzuwandeln, die auf erhobene Nichtigkeits- oder Restitutionsklage hin erfolgen kann.[1]) Zum allermindesten aber hätte man verlangen können, daß die Fassung des Artikels von dem in ihr steckenden Widerspruch befreit würde.[2]) Allein v. Martens Angriff scheint die ganze Stoßkraft der einzelnen beratenden Körper derart auf einen Punkt gelenkt zu haben, daß man darüber ganz vergaß, wieviel noch zu verbessern gewesen wäre. Hoffen wir, daß bis zur nächsten Gelegenheit die Überzeugung von der Unzulänglichkeit der jetzigen Regelung dieser wichtigen Frage sich verbreite, damit dieses Kompromißwerk, das „nicht leben und nicht sterben konnte", doch zu Grabe getragen und dem augenblicklich direkt bedenklichen Zustand durch eine zweckdienliche Bestimmung Abhilfe werden kann.[3])

[1]) Z.P.O. 570 ff.

[2]) Vgl. Meurer Bd. I S. 365/66. Aus den Beratungen der Konferenz ergab sich die Möglichkeit, die Revision schon nach Schluß der Verhandlung, also noch vor der Spruchfällung zu erlassen. Gleichwohl ließ man die Voraussetzung stehen, daß die neue Tatsache einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet g e w e s e n wäre. Das würde aber voraussetzen, daß der Spruch bereits ergangen ist.

[3]) Sehr bemerkenswerte gegnerische Ausführungen bringt Nippold in „Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten" S. 358 ff. Er geht von dem Grundgedanken aus, daß es im Wesen des Schiedsspruchs gelegen sei, daß er den Streit endgültig entscheide. „Das gehört so eng zu seiner Natur, daß man sich eine höhere Instanz neben oder über dem Schiedsgericht nun einmal nicht vorstellen kann." Dieser absolute Begriff eines Definitiventscheids liegt dem Schiedsspruch zweifellos inne; ich glaube aber, daß Nippold die Sache doch anders verstanden hat, als sie in Wirklichkeit liegt. Ich glaube nämlich, daß er Schiedsspruch und Schiedssprechung verwechselt hat, und nur um letztere kann es sich handeln, wenn man von Revision (Verfahren!) spricht. Das Urteil eines staatlichen Gerichts soll auch einen Streit endgültig entscheiden, es soll

§ 18.

Wirkung des Schiedsspruchs und Interventionsrecht.

Art. 56 lautete:

La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les Parties qui ont conclu le compromis.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Puissances que les Parties en litige, celles-ci notifient aux premières le compromis qu'elles ont conclu. Chacune de ces Puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire àleur égard.

Von der Wirkung des Schiedsspruchs handeln die beiden Art. 54 und 56 des Abkommens von 1899. Ersterer beschäftigt sich mit den formellen Voraussetzungen der gehörigen Verkündung und Zustellung des Schiedsspruchs an die Agenten der Parteien und stellt schließlich den bekannten und für das Völkerrecht auch notwendigen Grundsatz auf, daß das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschluß der Berufung

„Recht" sprechen und „Recht" ist gewiß etwas Definitives, Absolutes. Warum sagt man hier nicht, daß jedes Urteil wegen dieses seines „rechtlichen", also absoluten und definitiven Inhalts keinerlei Instanzenzug mehr verträgt? Die Verhältnisse lagern doch ganz analog wie beim Schiedsspruch! Hier tritt nun der Unterschied zwischen Recht und Rechtspflege in Erscheinung: „Recht" ist allerdings ein absoluter, es ist aber auch ein idealer Begriff. Niemand kann für eine durchaus richtige Lösung der Streitfälle garantieren, aber man kann im Gegenteil häufig nachweisen, daß eine Lösung falsch ist. In diesem Augenblick erkennt man, daß man sich bei Abfassung des Urteils geirrt hat, daß man etwas für rechtens erklärt hat, was nicht recht war. Der Begriff der Rechtspflege, — d. i. die Anwendung des Rechts im praktischen Leben —, erfordert hier unbedingte Abhilfe und so kam man zur Aufhebung eines ergangenen Urteils, obwohl dieses, wie wir gesehen, seinem Wesen nach Definitiventscheid sein sollte. Beim Schiedsspruch ist es nicht anders; seine Aufgabe besteht gleichfalls darin, Recht zu schaffen; es ist gar nicht einzusehen, warum hier das Recht seinen absoluten Charakter verlieren soll, warum Unrecht, Irrtum unter der Flagge des Rechts segeln soll, bloß weil die Parteien hier Völkerrechtssubjekte sind. Die Anwendung des Rechts auf völkerrechtliche Streitigkeiten, die Schiedssprechung, erfordert in derselben Weise wie die nationale Rechtspflege Mittel und Wege, um einen ergangenen Schiedsspruch aufzuheben. Ich sage nicht, sie erfordert einen Instanzenzug; das mag bei der besonderen Stellung des Schiedsgerichts und der Schiedsrichter wenn auch nicht unmöglich, so doch mit großen Schwierigkeiten verknüpft sein und vielleicht des praktischen Bedürfnisses entbehren, aber sie erfordert eine Wiederaufnahme des Verfahrens in der Art und Weise, wie Meurer es dargelegt. Nicht nur das Recht der „Nachprüfung" in der gegenwärtigen Gestalt, sondern die besprochene Regelung in ihrem weiteren Umfange wäre „durch den Begriff des Rechts und der Rechtspflege geboten" gewesen (Zorn in der Rundschau S. 133).

entschieden wird. Letzterer bestimmt die subjektive Ausdehnung der materiellen Rechtskraft des Schiedsspruchs.

Von Art. 54 wurde schon oben gesprochen, es erübrigt sich also nur mehr, den Art. 56 durch die Beratung der 2. Konferenz zu begleiten. Wesentliche Veränderungen wurden an ihm gar nicht vorgenommen, immerhin ist sein Aussehen etwas anders geworden.

Schon in der 1. Ausschußlesung machte Fusinato darauf aufmerksam, daß es auch eine Schiedssprechung ohne Kompromiß geben könne, weshalb man besser „les Puissances qui ont pris part du procès" statt „les Parties qui ont conclu le compromis" sagen würde.[1])

Ein endgültiger Beschluß wurde aber erst in der 2. Ausschußlesung gefaßt. Wieder war es Fusinato, der den Vorschlag machte, in Abs. 1 einfach „les Parties en litige" zu sagen und in Abs. 2 den Ausdruck „notifient aux premières le compromis qu'elles ont conclu" durch „avertissent en temps utile toutes les Puissances signataires" zu ersetzen. Auf diese Weise war das Kompromiß ausgeschaltet und dem Artikel sein heutiges Gewand gegeben. Er trägt jetzt die Nummer 84.[2])

Es wäre jedoch falsch, wollte man annehmen, daß sein wesentlicher materieller Inhalt die wichtige Interventionsfrage, die schon auf der Konferenz von 1899 Anlaß zu bedeutsamen Debatten gegeben hatte,[3]) diesmal gar nicht Gegenstand besonderer Beratungen gewesen wäre. Lange bevor unser Art. 56 der Beschlußfassung des Prüfungsausschusses C unterstellt wurde, hielt diese Materie die hervorragendsten Delegierten der Konferenz in Spannung, allerdings in ganz anderem Zusammenhang.

1. Es war in der 7. Sitzung des Prüfungsausschusses A am 10. August 1907; man stand mitten in den Verhandlungen über die obligatorische Schiedssprechung und hatte eben die Beratung über einen diesbezüglichen, von der portugiesischen Delegation eingereichten Entwurf[4]) eröffnet. Da erhob sich unvermittelt Freiherr Marschall v. Bieberstein zu folgender „grave question préjudicielle":[5])

„Welches ist die Tragweite der Schiedssprüche? Diese Frage ist von großer Wichtigkeit, wenn es sich beispielsweise um Auslegungsstreitigkeiten über eine Klausel in einem von mehreren Staaten unterzeichneten Vertrage handelt, wie in den Weltverträgen. Der Schiedsspruch hat zweifellos Gesetzeskraft unter den

[1]) II 734. [2]) II 759.

[3]) Conférence Internationale de la Paix IV 148 ff. Vgl. auch den Descampsschen Ausschußbericht IV 19 ff.

[4]) Anhang 19 II 881 ff. [5]) II 433.

beiden Parteien; aber welches ist seine Wirkung gegenüber den andern Signatarmächten? Gilt es als „res inter alias acta"? Diese Lösung würde auf eine ganze Reihe sich widersprechender Entscheidungen hinauslaufen und könnte nicht verfehlen, die Auflösung der Weltverträge herbeizuführen."

„Die umgekehrte Lösung aber, die die Entscheidung für alle Signatarmächte verbindlich machen wollte, wäre in gleicher Weise unmöglich. Wäre es da nicht praktischer, die römisch-rechtliche litis denunciatio anzuwenden?"

„Man könnte gleicherweise übereinkommen, die Streitteile sollten vor Anrufung der Schiedssprechung ihre Meinungsverschiedenheit den anderen Mächten mitteilen, welche dann intervenieren könnten. Ein unter solchen Umständen verkündeter Schiedsspruch wäre dann für alle verbindlich, selbst für die Staaten, welche von ihrem Interventionsrecht keinen Gebrauch gemacht hätten. Immerhin würde diese Lösung für einen Weltvertrag große Schwierigkeiten mit sich bringen."

Marschall v. Bieberstein war wohl der erste, der diese Frage zur Sprache brachte, er war aber nicht der einzige, der sich überhaupt mit ihr beschäftigt hatte und von der Konferenz eine Regelung derselben erwartete.

Kaum hatte er geendet, so erhob sich der Ausschußpräsident Léon Bourgeois und verlas einen von Fusinato herrührenden Antrag, der eine andere Lösung der Frage im Auge hatte:[1])

„Le jugement arbitral concernant la validité ou l'interprétation d'une convention aura la même valeur que la convention elle-même et devra être également observé sauf le respect des droits acquis au moment où il aura été prononcé.

Si le jugement arbitral concerne la validité ou l'interprétation d'une convention entre plusieurs Etats, les parties entre lesquelles le jugement a été prononcé, seront obligées à en communiquer immédiatement le texte aux autres Parties contractantes. Si les Etats contractants déclarent à la majorité de trois quarts d'accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous. Dans le cas contraire le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige et seulement pour le cas qui a été l'objet du litige."

Fusinato fand bald Gelegenheit, seinen etwas merkwürdigen Vorschlag zu begründen.[2]) Von der Schwierigkeit ausgehend, den Art. 56 alter Fassung wegen der Interventionsbefugnis aller Signatarmächte auf Weltverträge anzuwenden, stellte er als Ausgangspunkt seiner Idee die Forderung auf, man müsse die Gesamtheit der ein Abkommen unterzeichnenden Staaten als eine Art neuen Organismus, als eine besondere Gemeinschaft auffassen. Von diesem Standpunkt aus wäre eine Majorisierung durch ¾ nichts gesetzwidriges.[3])

Auch Baron Guillaume ließ im Namen der belgischen Delegation einen Entwurf vorlegen:[4])

[1]) II 434. [2]) a. a. O.

[3]) Vgl. zu Fusinatos Vorschlag Konkursordnung § 182. [4]) II 434.

„Les difficultés d'interprétation ou d'application de traités auxquels plus de deux Puissances ont participé ou adhéré, ne peuvent faire l'objet d'un recours à la procédure arbitrale que de l'assentiment préalable, donné pour chaque cas particulier, par tous les Signataires ou adhérents de ces traités."

Diese Formel, so behauptete er, entspreche den Bedenken Marschall v. Bieberstein besser als der Entwurf Fusinatos, weil letzterer immer noch einem Viertel der Signatarmächte die Möglichkeit einer eigenen Interpretation lasse.[1]) Guillaume befand sich hier zweifellos in einem Irrtum, da ja gerade die italienische Formel durch die empfohlene Majorisierung der Minderheit den Fall ganz ausschließen wollte und konnte, daß jene ihre eigenen Wege gehe.

Einen dritten Lösungsversuch unternahm der Franzose Renault, indem er auf den für analoge Fälle Bestimmung treffenden Art. 7 des französischen Entwurfs betr. das summarische Verfahren hinwies.[2])

Dieser Artikel hält so ziemlich die Mitte zwischen der Formel Fusinato's und unserem Art. 56 alter Fassung, der natürlich in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden durfte.[3]) Mit dem Art. 56 hat er die Intervention im eigentlichen Sinne gemein, die hier in der Ernennung von wirklichen (Ergänzungs-) Schiedsrichtern besteht; dem italienischen Entwurf gleicht er insofern, als die materielle Rechtskraft des Schiedsspruchs auch auf Staaten erstreckt wird, die einen dahingehenden Willen gar nicht geäußert haben. Während bei Fusinato dazu Majorisierung erforderlich ist, genügt hier bloßes passives Verhalten.[4])

Die sich weiter anschließende Debatte brachte weniger neue Lösungsversuche, die auch von unserem Standpunkt der fakultativen Schiedssprechung aus bemerkenswert gewesen wären, als vielmehr die Erklärungen der einzelnen Delegierten, welche Stellung sie gegenüber der Interventionsfrage im allgemeinen und den bisher gehörten Vorschlägen im besonderen einzunehmen gedächten.[5])

Ich möchte da nur hervorheben, welchen Bedenken Freiherr Marschall v. Bieberstein Ausdruck verlieh:

---

[1]) II 435. [2]) a. a. O. Text siehe S. 139.

[3]) Vgl. den Hinweis Assers II 434.

[4]) Auch ein serbischer Entwurf versuchte sich in der Lösung der Interventionsfrage [II 891]. Auf seine Würdigung wird jedoch deshalb verzichtet, weil er von keiner Seite Unterstützung fand, nicht einmal die eigene Delegation suchte ihn zu vertreten. Er hätte unglaubliche Verschleppungen mit sich gebracht und wäre für die Praxis infolgedessen völlig untauglich gewesen.

[5]) II 435—438. Vgl. auch die treffliche Zusammenfassung dieser Beratungsphase in Guillaumes Komm.-Ber. I 465—467.

Den Art. 56 der Konvention von 1899 lasse er für völlig genügend gelten für Verträge unter einer beschränkten Anzahl von Mächten. Sehe man aber davon ab und fasse man einen Weltvertrag ins Auge, so erscheine jene Bestimmung völlig untauglich, da sie zweifellos ärgerliche Verzögerungen, manchmal Verzögerungen von mindestens 1 Jahr verursachen müsse.[1])

Ähnlich begründete der deutsche Delegierte seine abweisende Stellungnahme gegenüber Fusinato's Vorschlag:[2]) Der Entwurf laufe auf eine Art von Weltabstimmung hinaus, und das sei nahezu undurchführbar (presque impraticable). Anderseits könne er in dem Fall, daß die Majorität von ¾ nicht zustande komme, nicht verhindern, daß zahlreiche voneinander abweichende Auslegungen aufkämen, die dann einfach die Auflösung der Weltverträge bewirken würden.

Späterhin, als von mehreren Seiten behauptet wurde,[3]) jeder Schiedsspruch schaffe nur zwischen den Streitteilen Recht, wies Marschall v. Bieberstein durch ein einfaches Beispiel nach, daß diese Regelung der Frage in keiner Weise befriedigen könne.[4]) Er führte ungefähr folgendes aus:

Angenommen, ein Staat A habe mit einem Staate B Streit. Die beiden Mächte wenden sich an die Schiedssprechung; es wird zugunsten des Staates B entschieden. Kurz darauf ruft der nämliche Staat A zur Entscheidung einer neuen Streitigkeit über dieselbe Frage mit dem Staate C ein anderes Schiedsgericht an, und dieses entscheidet jetzt die nämliche Streitsache in anderem Sinne. Muß nun der Staat A die nämliche Vertragsbestimmung in verschiedener Weise anwenden?

Merkwürdigerweise brachte die deutsche Delegation keinen bestimmten Vorschlag, wie das Dilemma zu lösen wäre. Marschall v. Bieberstein sprach allerdings einmal von einer „Cour déterminée pour la solution de ces conflits",[4]) allein er ließ diese Bemerkung nur so nebenher einfließen und blieb auch die näheren Erläuterungen schuldig, wie er sich diesen Hof dachte.

Aus dem Schoße des Ausschusses ging auch keine erlösende Idee mehr hervor, so daß sich der Präsident Bourgeois entschließen mußte, über diese Frage die Debatte zu schließen und ihre Lösung durch einen Unterausschuß, dem Asser, Fusinato und Mérey de Kapos-Mére angehörten, vorbereiten zu lassen.[4])

[1]) II 435. [2]) a. a. O.
[3]) Martens (II 436), Carlin (II 437), auch Mérey de Kapos-Mére (a. a. O.).
[4]) II 437.

II. Bis zur 9. Sitzung am 16. August hätte der Bericht des Unterausschusses fertig sein sollen; allein Fusinato ersuchte um Fristverlängerung.[1]) Nach drei Tagen endlich konnte er den Entwurf auf den Tisch des Hauses legen.

Es darf uns nicht stören, daß die Formel im Anschluß an den bereits erwähnten Art. 16b des portugiesischen Entwurfs redigiert wurde; die versuchte Lösung der Interventionsfrage tritt deutlich genug hervor, wenn man natürlich auch immer an der Prämisse der obligatorischen Schiedssprechung festgehalten hatte.

Die Formel lautete:[2])

„Si tous les États signataires d'une des Convention énumérées ci-dessus sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la Convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la Convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des États signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral, aussitôt prononcé, sera communiqué par les Parties en litige aux Etats signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige, adaptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur que pour le cas qui a été l'objet du procès entre les Parties en litige."

Der oft gerühmte „esprit de conciliation" scheint also wieder einmal sehr beherzigt worden zu sein! Von Art. 7 des französischen Entwurfs enthält die lange Formel keine Spur, auch Fusinato's Majoritätsprinzip wurde fallen gelassen. Ja, man darf sogar behaupten, der Unterausschuß hat überhaupt nichts neues gebracht; er hat einzig den knappen Text des Art. 56 gedehnt und noch Selbstverständliches beigefügt:

Daß der Schiedsspruch für alle Signatarmächte bindende Kraft hat, wenn sie alle am Prozeß teilnehmen, daß ihm somit dieselbe Bedeutung wie dem Abkommen selbst zukommt, das wußten wir auch schon aus dem Abs. 1 unseres alten Art. 56.

Ebensolches gilt vom Interventionsrecht und seiner Wirkung, das früher sogar bedeutend präziser geregelt war; jetzt kommt man erst durch Zusammenhalten der Absätze 2 u. 3 unserer Formel zu dem Resultat, das Art. 56 Abs. 2 klar umschrieb.

Teilweise neu ist also nur der 3. Absatz, und der enthält, von der Mitteilungspflicht abgesehen, Selbstverständliches.

[1]) II 443. [2]) II 456.

Wenn alle Signatarmächte einstimmig der Auslegung eines Streitpunktes beipflichten, so sind sie daran natürlich ebenso gebunden, wie wenn das Abkommen selbst bereits eine authentische Interpretation enthielte. Dazu wäre an und für sich ein vorausgehender Schiedsspruch gar nicht nötig; ihre Übereinstimmung würde sich dann eben als Ergänzung des Abkommens qualifizieren. Ist aber bereits ein Schiedsspruch ergangen, so vereinfacht sich die Sache dadurch, daß schon eine bestimmte Formel vorliegt — sie muß also nicht erst gesucht werden — und daß die Mächte, die am Prozeß als Parteien oder doch als Intervenienten teilgenommen haben und die infolgedessen an dem Schiedsspruch gebunden sind, nicht noch auch ihre Zustimmung zu erklären brauchen.

Diese Überlegung hatte natürlich bisher ebenso ihre Berechtigung, auch ohne die Formel des Unterausschusses.

Eine positive Bestimmung wäre im Gegenteil nur dann nötig gewesen, wenn man eine hievon abweichende Regelung gewünscht hätte.

Kann also der Arbeit des Unterausschusses eine fortschrittliche Weiterentwicklung nicht zugesprochen werden, so erscheint eine wirkliche Neuerung geradezu bedenklich: das „pour le cas qui a été l'objet du procès" im letzten Satz des Abs. 3.

Wie eine Interpretation eines Abkommens nur für den speziellen Fall und nicht auch für die Zukunft verpflichtende Wirkung äußern könne, ist mir schlechthin unerfindlich.

Unser Delegierter Marschall v. Bieberstein konnte sich damit auch nicht zurecht finden.[1]) Mögen immerhin in der sich anschließenden Debatte Gründe vorgebracht worden sein, die sich, für sich betrachtet, recht gut hören ließen, bei einer allgemeinen Normierung, wie sie unsere Formel vorstellen sollte, mußte auch auf jeden nur möglichen Fall Rücksicht genommen werden, mag jetzt die Wahrscheinlichkeit seines Eintritts größer oder geringer sein. In diesem Sinne hatte Milovanovitch ganz recht, wenn er behauptete:[2]) La sentence arbitrale doit toujours lier dans l'avenir les États entre lesquels elle est intervenue pour l'interprétation d'une clause.

Zur Abstimmung kam es erst viel später, in der 13. Sitzung am 29. August.[3]) Man ließ getrennt stimmen, über den Abs. 1 eigens und über die Absätze 2 u. 3 zusammen. Das Resultat entsprach der Erwartung: Abs. 1 wurde ohne Erinnerung angenommen, für die Absätze 2 u. 3 ergab sich eine erdrückende Mehrheit von 12 Stimmen,

[1]) II 458. [2]) II 459. [3]) II 497.

darunter auch das Deutsche Reich. Als gleich darauf über die Ausschußformel im ganzen nochmals abgestimmt wurde, standen den 12 Stimmen dafür 3 Stimmen dagegen — bei 1 Stimmenthaltung (Vereinigte Staaten) — gegenüber; diesmal hatte das Reich aber dagegen gestimmt.

III. Schon zwei Tage später begann in der 14. Sitzung die 2. Lesung.[1]) Die ganze Debatte drehte sich um den letzten Satz des Abs. 3. Merkwürdigerweise ließ sich diesmal Marschall v. Bieberstein, der doch auf die prinzipiellen Bedenken dieser Stelle zuerst hingewiesen hatte, nicht hören. Dafür waren ihm in der Zwischenzeit noch an Fry und Martens[2]) gewichtige Helfer erstanden, die seinen früher begonnenen Kampf nunmehr mit Energie fortführten.

Fry beantragte die Streichung der ominösen Worte „le cas qui a été l'objet du procès".[3]) „Au nom du principe de la chose jugée", so meinte er, müsse das Urteil immer seine Bedeutung für die Streitteile beibehalten. Diese Ansicht teilten Martens und, wie nach den Vorgängen bei der 1. Lesung nicht anders zu erwarten war, auch Milovanovitch.[3])

Von der gegnerischen Seite ließ sich nur Fusinato vernehmen, der aber wirklich Überzeugendes nicht vorzubringen vermochte.[3])

Sicherlich zu weit ging ein Antrag des Österreichers Méreydé Kapos-Méré,[3]) der den ganzen umstrittenen Satz streichen wollte. Dadurch wäre, wie auch Milovanovitch hervorhob,[3]) insoferne eine Lücke entstanden, als für den Fall der mangelnden Übereinstimmung überhaupt keine Bestimmung vorgesehen gewesen wäre.

Bei der nun folgenden Abstimmung wurde der Antrag Fry mit 12 gegen 4 Stimmen, bei 2 Stimmenthaltungen, angenommen.[4]) Damit wurde der materiell-rechtliche Inhalt dieser Unterausschußformel tatsächlich wieder auf den Umfang des Art. 56 gebracht.[5])

In formeller Hinsicht brachte ein Antrag Fusinato in die Augen fallende Veränderungen.[6]) Es war nämlich bisher nichts darüber gesagt, auf welche Weise man die Zustimmung der nicht am Streit beteiligten Signatarmächte feststellen konnte. Diesem Mangel suchte der Italiener durch Anfügen von drei weiteren Absätzen abzuhelfen:

[1]) II 514—516. [2]) II 515. [3]) a. a. O. [4]) II 516.
[5]) Vgl. die Ausführungen auf S. 132.
[6]) II 514.

„La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale, dans le cas visé par l'alinéa . . ., sera la suivante:

„S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiaire de l'État dans le territoire duquel le bureau a son siège. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention confermément à la sentence arbitrale et le communiquera par la même voie au Puissances signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les États signataires.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les fonctions du bureau spécial seront exercées par le bureau international de La Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas."[1])

Fusinato's Vorschlag begegnete keinem Widerspruch; er war jedoch noch nicht ganz vollständig. Wenn man schon den Weg so genau bestimmte, auf dem die Signatarmächte ihre Zustimmung kundzugeben hätten, dann war es auch erforderlich, eine Frist für diesen Schritt vorzusehen; in infinitum durfte man die Frage des Geltungsbereichs eines Schiedsspruchs nicht offen lassen.

In dankenswerter Weise wies Lammasch auf diesen Punkt hin;[2]) er wollte ihn so geregelt wissen, daß die Zustimmung all der Signatarmächte vermutet werden sollte, die nach Ablauf eines gewissen Zeitraums immer noch die Antwort schuldig geblieben wären.

Martens äußerte sich im gleichen Sinne,[3]) Carlin schlug zu diesem Zwecke eine einjährige Frist vor.[4]) Obwohl das im Hinblick auf die Vollendung unserer modernen Verkehrsmittel etwas reichlich viel war, entschied sich der Ausschuß doch in diesem Sinn. Man beschloß, zwischen Abs. 2 u. 3 des Fusinato'schen Entwurfs einen neuen Absatz folgenden Inhalts einzuschieben:[5])

„Les États, dont la réponse ne serait pas parvenue au bureau dans le délai d'un an à partir de la date de la communication faite par le bureau même, seront censés avoir donné leur assentiment."

IV. In der so erweiterten Gestalt, inhaltlich aber in der Hauptsache immer noch auf dem Standpunkt des Art. 56 alter Fassung stehend, bestand unsere Interventionsfrage am 4. September ihre 3. Ausschußlesung.[6]) Bei dieser Gelegenheit, also sozusagen

[1]) Interessant ist der Hinweis darauf, daß auch Fusinato der Übereinstimmung der Signatarmächte eine ähnliche Bedeutung beimißt wie dem Abkommen selbst; denn sonst könnte sie nicht die Wirkung haben, daß das Bureau die entsprechende Bestimmung im Abkommen auf die bloße Tatsache ihrer Existenz hin ändern dürfte. Vgl. hierüber meine Ausführungen auf Seite 132.

[2]) II 514. [3]) a. a. O. [4]) II 515. [5]) II 539.

[6]) II 568 ff.

kurz vor Toresschluß, sollte als später unverhoffte Frucht der ausgedehnten Verhandlungen noch eine neue Zusatzbestimmung Annahme finden, welche den einzigen materiellen Fortschritt gegenüber 1899 vorstellen dürfte.

Martens gebührt das unstreitige Verdienst, hiezu die Anregung gegeben zu haben.[1]) „Wenn der Schiedsspruch einstimmige Annahme findet, so führte er aus, verpflichtet er alle Signatarmächte. Wenn aber nur eine einzige Ablehnung vorliegt, sind nur die Streitteile daran gebunden. Warum will man nicht zulassen, daß er für alle diejenigen Geltung hat, welche ihm beigepflichtet haben?"

In der Tat, die Logik dieser Frage ist so verblüffend einfach und daneben von so zwingender Notwendigkeit, daß man sich nur wundern muß, daß sie nicht schon lange vorher gestellt wurde. Es hätte der Empfehlung Fusinato's gar nicht mehr bedurft,[2]) der Ausschuß konnte gar nicht anders, als zustimmen.[2]) Die Folge war eine Neuredaktion des bekannten letzten Satzes im Abs. 3 des auf Fusinato zurückgehenden Textes; er bekam jetzt folgenden Wortlaut:[3])

„Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres."

Damit war das Thema „Interventionsfrage" für den Prüfungsausschuß A erledigt; die Materie war für eine Kommissionssitzung reif geworden.

Am Vormittag des 7. Oktobers hatte die 1. Kommission Gelegenheit, sich damit zu befassen. Leider ist über das Resultat der Beratung nichts Günstiges mitzuteilen: Ohne nämlich eine nähere Begründung vorzubringen, beantragte Scott die Streichung jener Bestimmung, welche den Signatarmächten eine einjährige Frist für die Mitteilung ihrer abweichenden Ansicht auferlegte, sollte nicht ihre Zustimmung zum Schiedsspruch vermutet werden.[4])

Vonseiten der Kommission erhob sich wunderlicherweise kein Widerspruch; es schien alles von der — auf Anfrage Nelidow's ergangenen — Erklärung des Präsidenten Bourgeois, daß im Falle einer unterbliebenen Antwort der Staat seine Handlungsfreiheit bewahre,[5]) völlig befriedigt zu sein. Auch Lammasch schwieg und so fiel die Vorschrift. Allerdings konnte die Tragweite der Streichung nach der Einfügung der in der 3. Ausschußlesung beschlossenen

[1]) II 569. [2]) a. a. O. [3]) I 504. [4]) II 110. [5]) a. a. O.

Bestimmung über die Folgen der formellen Zustimmung zu einem Schiedsspruch bei weitem nicht mehr die Bedeutung beanspruchen, die sie vorher gehabt hatte; hieraus mag sich auch das zustimmende Verhalten der Kommission erklären.

Während nämlich vor dem 4. September im Falle auch nur einer einzigen unterbliebenen Antwort ein Schiedsspruch nur für die Prozeßparteien und die ev. Intervenienten eine verpflichtende Wirkung geäußert hätte, gleichviel, ob noch soviel andere Signatarmächte sich mit der schiedsrichterlichen Entscheidung einverstanden erklärten oder nicht, vermag auf Grund des Ausschußbeschlusses vom 4. September das Schweigen einer Signatarmacht nur ihre Person allein der Rechtskraft des ergangenen Schiedsspruchs zu entziehen, während die zustimmenden Staaten ein für allemal gebunden bleiben. Immerhin wäre es im Interesse einer möglichst weiten Ausdehnung des subjektiven Umfangs der materiellen Rechtskraft eines Interpretationsentscheids und somit auch im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Auslegung bestehender Weltverträge wünschenswert gewesen, man hätte es bei der Vermutung gelassen.

Zu einer Plenardebatte über die Interventionsfrage in ihrem Zusammenhang mit dem Projekte der obligatorischen Schiedssprechung konnte es bekanntlich deshalb nicht kommen, weil schon die 1. Kommission sich von der Unmöglichkeit überzeugen mußte: die Idee der obligatorischen Schiedssprechung in bestimmt umschriebenen Formen zur Annahme zu bringen. In der schließlich von Kommission und Konferenz angenommenen, allgemein gehaltenen Erklärung[1]) ist natürlich unserer Materie keine Erwähnung getan.

V. Das Schicksal der obligatorischen Schiedssprechung hätte an und für sich noch nicht all die Mühen, die zur besseren Regelung der Interventionsfrage aufgewandt wurden, annullieren brauchen. Allerdings wird niemand zweifeln wollen, daß unsere Materie für die obligatorische Schiedssprechung von ungleich größerer Bedeutung ist, als für die falkutative;[2]) allein, auch losgelöst von diesem Zusammenhang, wären Reformen sehr am Platze gewesen. Den natürlichen Angriffspunkt hiefür hätte Art. 56 geben müssen.

Bedauerlicherweise wollte sich aber der Prüfungsausschuß C nicht der vom Ausschuß A geleisteten mühevollen Arbeit erinnern und das unterbrochene Werk fortführen. Er begnügte sich vielmehr mit den

[1]) II 194, I 338/9.

[2]) Vgl. hierüber das Zwiegespräch Renault—Marschall v. Bieberstein II 437.

oben besprochenen[1]) redaktionellen Änderungen ganz untergeordneter Natur und ließ im übrigen einen Rechtszustand bestehen, der wegen seiner Mängel auf die Dauer in keiner Weise befriedigen kann. Die Bedenken Marschall von Biebersteins[2]) gelten nach wie vor auch für die fakultative Schiedssprechung, sobald man von Verträgen unter einer größeren Anzahl von Staaten ausgeht. Bis heute ist ja aus dieser unvollkommenen Ordnung der Dinge noch keine Schwierigkeit erwachsen; wir haben indes keinerlei Garantie, daß nicht eines Tages die Mängel des Art. 56 grell ins Licht treten. Was dann?

Wenn der Ausschuß C wenigstens nur die Bestimmung aufgenommen hätte, daß die Signatarmächte, welche einem ergangenen Schiedsspruch beigepflichtet haben, ebenso wie die Streitteile und Intervenienten daran gebunden wären! Freilich wäre auch das noch keine vollkommene Lösung gewesen; eine solche ist überhaupt noch nicht gefunden; die schwierige Frage bedarf noch eingehenden Studiums. Hoffen wir, daß es einer 3. Konferenz gelingen möge, den Bedürfnissen der Praxis sowohl, als dem Interesse einer gleichmäßigen Rechtsgestaltung in befriedigender Weise gerecht zu werden.

Vielleicht bietet dazu der vom französischen Bevollmächtigten Renault vorgeschlagene Art. 7 des Entwurfs betr. das summarische Verfahren einen brauchbaren Ausgangspunkt.

§ 19.

Die Prozeßkosten.

Art. 57 lautete:

Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du Tribunal.

Art. 57 des Abkommens von 1899 erlitt keinerlei Veränderung. Er ging als Art. 85 in die neue Konvention über. Davon, daß sowohl die deutsche als die russische Delegation identische Anträge zu diesem Artikel eingebracht hatten, welche dann den Vorschriften über das Kompromiß einverleibt wurden, war schon oben die Rede.

[1]) S. 127. [2]) S. 130.

IV. Teil.

Das summarische Verfahren.

§ 20.

Der Entwurf.

Mit Art. 57 schloß das 3. Kapitel des 4. Titels des Abkommens von 1899. Hiemit waren die Bestimmungen über die Schiedsprozeßordnung erschöpft. Das ist nun anders geworden seit der 2. Haager Konferenz. Jetzt enthält der 4. Titel auch noch ein ganz neues 4. Kapitel, das vom sogenannten summarischen Schiedsverfahren handelt.

Die neuen Bestimmungen gehen zurück auf ein projet d'arrangement complémentaire de la convention de la Haye du 29 juillet 1899 sur le reglement pacifique des conflits internationaux, welches die französische Delegation vorgelegt hatte.[1]) Als projet complémentaire sollte es ein selbständiges Abkommen bilden und war deshalb trotz seiner Kürze von nur 8 Artikeln in 5 verschiedene Materien eingeteilt (Dispositions générales — Organisation du Tribunal — Siège du Tribunal — Procédure — Frais). Im Laufe der Beratungen aber stellte es sich als vorteilhafter heraus, wenn man dieses Projekt einfach zu einem Bestandteil des bisherigen Abkommens machte. Dadurch würden einige Bestimmungen der ursprünglichen Fassung überflüssig und die ehemaligen 8 Artikel schrumpfen nunmehr auf fünf zusammen, ohne aber im übrigen ihren wesentlichen Inhalt zu verlieren.[2]) Das von der französischen Delegation eingebrachte Projekt lautete folgendermaßen:

Art. 1. Disposition générale.

Le présent arrangement ayant seulement pour objet de faciliter le fonctionement de la Convention de la Haye en ce qui concerne le règlement de certains litiges, on s'en réfèrera, pour les points non prévus, aux dispositions de la

[1]) II 874. [2]) Vgl. Guillaumes Komm.-Ber. II 440.

Convention de 1899, en tant qu'elles ne seraient pas contraires aux principes du présent règlement.

Art. 2. Organisation du Tribunal.

Chacune des Parties en litige appellera aux fonctions d'arbitre une personne qualifiée, choisie parmi ses propres ressortissants. Les deux arbitres ainsi désignés choisiront un surarbitre. S'ils ne tombent pas d'accord à ce sujet, chacun présentera un candidat pris sur la liste dressée en vertu de la Convention de la Haye de 1899, et n'étant le ressortissant d'aucune des Parties; le sort déterminera lequel des candidats ainsi présentés sera le surarbitre.

Le surarbitre préside le Tribunal qui rend sa décision à la majorité des voix.

Sur la demande d'une des Parties, chacune d'elles désigne deux arbitres au lieu d'un et les quatre arbitres procèderont à la désignation du surarbitre de la manière qui vient d'être indiquée.

Art. 3. Siège du Tribunal.

A défaut d'accord sur le lieu où devra siéger le Tribunal arbitral, ce lieu sera déterminé par la voie du sort, chaque Partie proposant une ville déterminée.

Le Gouvernement du pays où le Tribunal devra se réunir mettra à sa disposition le personnel et le local nécessaires à son fonctionnement.

Art. 4. Procédure.

Le Tribunal une fois constitué conformément à l'article premier, se réunira et fixera le délai dans lequel les deuxParties devront lui soumettre leurs mémoires respectifs.

Art. 5.

Chaque Partie sera représentée devant le Tribunal par un agent qui servira d'intermédiaire entre le Tribunal et le gouvernement qui l'aura désigné.

Art. 6.

La procédure aura lieu exclusivement par écrit. Toutefois, chaque Partie aura le droit de demander l'audition de témoins. Le Tribunal aura, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents des deux Parties, ainsi qu'aux expertes et témoins dont il aura jugé la comparution utile.

Pour assurer la citation ou l'audition de ces experts ou témoins, chacune des Parties contractantes, sur la demande du Tribunal, prêtera son assistance dans les mêmes conditions que pour l'exécution des commissions rogatoires.

Art. 7.

Si le litige est relatif à l'interprétation ou à l'application d'une Convention liant plus de deux Etats, les Parties entre lesquelles il est né, avertissent les autres Parties contractantes de leur intention de recourir à l'arbitrage et leur font connaître les arbitres choisis par elles.

Les Parties ainsi averties ont le droit de nommer des arbitres pour constituer le Tribunal avec les arbitres désignés par celles qui ont fait les notifications. Si, dans le mois qui suivra cette notification, une Partie n'a pas indiqué l'arbitre choisi par elle, Elle est réputée accepter la décision qui interviendra.

Il sera procédé à la désignation du surarbitre de la façon indiquée par l'article premier, sauf que s'il y a plus de cinq Parties en cause, on n'appliquera pas la restriction relative à la nationalité du surarbitre. Celui-ci aura voix prépondérante en cas de partage.

Art. 8. Frais.

Les frais de l'arbitrage seront supportés également par les Parties en cause.

§ 21.

Die Beratungen.

I. Bereits in der Unterkommission übernahm es Renault, dieses Werk in seinen allgemeinen Grundzügen zu erläutern:[1]) Der französische Vorschlag enthält eine Reihe von Regeln, welche bestimmt sind, die häufigsten Fälle der Schiedssprechung, die eine rasche Erledigung erfordern, wie technische Fragen und Angelegenheiten von minderer Bedeutung, zu lösen. Wir haben gedacht, daß es sich in diesen Fällen ermöglichen lasse, die im Jahre 1899 geschaffene Schiedsprozeßordnung unter einfacheren und praktischeren Bedingungen zur Anwendung zu bringen und haben uns zu diesem Zwecke an die kompromissarische Klausel erinnert, wie sie schon in mehreren Schiedsverträgen steht, besonders in den zwischen der Schweiz und Frankreich (siehe unten!), Deutschland und Italien abgeschlossenen. Die Grundidee unseres Projekts ist die Vereinfachung der Organisation des Schiedsgerichts und seine Spezialisation. Die Schiedsrichter müssen in den oben erwähnten Fällen nicht notwendigerweise Mitglieder des ständigen Schiedshofs sein, sie können auch von den Parteien frei erwählte Fachmänner sein.

Renault lenkte in seinen weiteren Ausführungen die Aufmerksamkeit der Unterkommission noch besonders auf Art. 7. Man versuchte hier, ähnlich wie in Art. 56 (jetzt 84) des Abkommens von 1899 die Wirksamkeit des Schiedsspruchs, der zwischen zwei Mächten über einen eine größere Anzahl von Staaten interessierenden Streitfall ergangen ist, auf alle zu erstrecken.

Der französische Vertreter schloß mit dem Versprechen, die Einzelheiten des Projekts im Prüfungsausschuß zu erklären.

II. Die erste Gelegenheit hiezu bot sich am 2. September.[2]) Da Renault dem Prüfungsausschuß C gar nicht angehörte, sprang für ihn sein Kollege Fromageot ein.

Bei der Beratung ging man, wie bisher, wieder artikelweise vor und unterzog diejenigen Bestimmungen, über deren endgültige Fassung man sich noch nicht einig werden konnte, einer wiederholten Diskussion.

[1]) I 369. [2]) II 735.

1. Zu Art. 1, der disposition générale, äußerte sich nur Fry. Er beanstandete die Unbestimmtheit des Ausdrucks „certains litiges" und wünschte hiefür eine bessere Definierung. „Sauf redaction" wurde der Artikel im übrigen angenommen.[1])

2. Der Art. 2, welcher die Überschrift „organisation du Tribunal" trug, gab Veranlassung zu einer längeren Auseinandersetzung zwischen den Ausschußmitgliedern.

Fry war mit den Worten „choisis parmi ses propres ressortissants" nicht einverstanden und beantragte Streichung dieser Stelle. Lammasch schloß sich diesem Wunsche an und verbreitete sich im übrigen über die Wahl des Obmanns.[2])

Nach einem allgemeinen Gedankenaustausch der Ausschußmitglieder ergriff Fromageot das Wort, um die Vorzüge dieses Artikels zu beleuchten: Die Bestimmungen des Abs. 1 beabsichtigten die Erleichterung der Schiedssprechung durch möglichste Verminderung von Formalitäten und Vermeidung von Verschleppungen. Für Fälle von geringer Bedeutung seien diese Vorschriften sehr nützlich; sie schalten die Vermittlung der diplomatischen Kanzleien aus. Die französische Delegation schlage hiemit den Parteien ein neues System vor, welches sie für gut halte, da es nur einen einzigen Richter mit sich bringe.[3]) Frankreich habe dieses System schon in seinem Handelsvertrag mit der Schweiz erprobt.[2])

Kriege lenkte die Verhandlung nunmehr zur Frage der Obmannbestellung hinüber.[4]) Er stellte dem französischen Wahlmodus den folgenden gegenüber: Wenn die beiden Parteien[5]) sich über die Person des Obmanns nicht einigen könnten, so solle jede eine Macht wählen; diese beiden Mächte sollen je eine Persönlichkeit bestimmen. Das Los könnte dann entscheiden, wer von ihnen der Obmann werden solle.[6]) Dieser Wahlvorgang, meinte er, wickle sich immer noch genügend rasch ab und stelle die Unparteilichkeit des Urteils sicher.

Auch Lammasch machte einen Vorschlag, der gleichfalls davon ausging, daß die Parteien und nicht die beiden Schiedsrichter bei der Bestellung des Obmanns in erster Linie mitzureden hätten.

[1]) II 735. [2]) a. a. O.

[3]) Die Ansicht, daß die von jeder Partei ernannte „personne qualifiée choisie parmi ses propres ressortissants" als Schiedsrichter überhaupt nichts zu bedeuten habe, ist sehr bezeichnend! [4]) II 736.

[5]) Der französische Entwurf spricht hier von den beiden Schiedsrichtern.

[6]) Vgl. Art. 45 Abs. 6 n. F.

Man solle den Parteien das Recht einräumen, an Stelle des einen Kandidaten deren je drei für die Wahl zum Obmann vorzuschlagen. Es könne nämlich vorkommen, daß die juristischen Ansichten eines Schiedsrichters durch von ihm verfaßte Werke bekannt seien. Durch eine größere Anzahl von Kandidaten werde daher die Unparteilichkeit des Schiedsspruchs im höheren Grade gewährleistet.[1])

F r o m a g e o t hielt aber die Zahl von sechs Anwärtern zu hoch, worauf L a m m a s c h einlenkte und bat, dann den Parteien wenigstens das Recht einzuräumen, je zwei Kandidaten vorzuschlagen.[2])

Dieser zweite Antrag Lammasch wurde denn auch bei der folgenden Abstimmung angenommen. Zu gleicher Zeit beschloß man, der Anregung F r y s zu entsprechen und die Worte „choisis parmi ses propres ressortissants" zu streichen.[2])

Hierauf schritt man zur Beratung des Abs. 3.

L a n g e wollte denselben gestrichen sehen. Für das summarische Verfahren erschienen ihm drei Richter besser als deren fünf. Wenn man aber fünf ernennen wolle, so solle man es lieber beim Verfahren des Art. 32 des Abkommens von 1899 lassen.

Dieser Antrag war ebenso verständlich als angebracht und fand die sofortige Befürwortung des Ausschusses. Auch F r o m a g e o t erkannte die Berechtigung von Langes Worten an und versprach seiner Delegation darüber zu berichten. Indessen verlegte man sich noch nicht auf eine endgültige Fassung des Artikels, dieselbe blieb vielmehr auf ausdrückliche Erklärung F u s i n a t o 's hin noch offen.[2])

3. Von Art. 3, welcher die Frage des Gerichtssitzes regelte, mußte schon oben anläßlich der Behandlung des Art. 36 a. F. gesprochen werden. Es genügt hier, daran zu erinnern, daß der Abs. 2 gestrichen wurde.

4. Die folgenden Art. 4—7 waren unter der gemeinschaftlichen Überschrift „Procédure" zusammengefaßt.

Art. 4 handelte von dem Zusammentritt des Gerichts und der Fristbestimmung für die ihm vorausgehenden Schriftsätze. Es erhob sich nun im Schoß des Prüfungsausschusses die Frage, ob nicht diese Frist bereits vor Zusammentritt des Gerichts bestimmt werden könnte.

L a m m a s c h meinte, daß dies durch bloßen Schriftwechsel geschehen könne und F u s i n a t o schlug vor, die Worte „se réunira et" überhaupt zu streichen. Auch F r o m a g e o t selbst ließ die Bemerkung fallen, daß im ordentlichen Verfahren das Kompromiß auf-

[1]) II 736. [2]) a. a. O.

gestellt werden könne, bevor noch der Gerichtshof sich für konstituiert erklärt hätte.

Infolgedessen, so schloß dann Fry, kann das Gericht die Frist bestimmen, wenn es nicht das Kompromiß bereits getan hat. In diesem Sinne schlug er folgende Fassung des Art. 4 vor:

Sauf convention prévue dans le compromis entre les Parties en litige, le Tribunal fixera le délai .....

Um hervorzuheben, daß im summarischen Verfahren nicht immer das Kompromiß eine diesbezügliche Fristbestimmung treffen müsse, empfahl Fromageot folgende Fassung:

A défaut d'accord préalable, le Tribunal fixe, dès qu'il est constitué, le délai dans lequel les Parties doivent lui soumettre leurs mémoires respectifs.

Lammasch stellte noch die Frage, ob unter den „mémoires" auch die „contre-mémoires" zu verstehen seien oder ob das Gericht dieselben ausschließen könne.

Fromageot erwiderte, daß er das letztere beabsichtigt habe. Schließlich wurde der Artikel mit dem von Fromageot formulierten Text angenommen.[1])

Der Art. 5 des französischen Projekts, der die Vertretung der Parteien vor dem Gericht zum Gegenstand hatte, veranlaßte keinerlei Bemerkungen.

Dagegen wurde an Art. 6 eine kleine Änderung vorgenommen. Dieser Artikel stellte nämlich den Grundsatz auf, daß das Verfahren ausschließlich schriftlich sei, daß aber gleichwohl jeder der Parteien das Recht habe, die Vernehmung von Zeugen zu verlangen. Es wurde angefragt, was mit dem Sachverständigen sei, ob man nicht diese auch vernehmen lassen könne. Da stellte sich heraus, daß in den Prozeßordnungen der einzelnen Länder die Sachverständigen eine verschiedene Stellung einnehmen. Nach britischem Recht werden sie zugleich als Zeugen, in manchen Fällen sogar als Beisitzer betrachtet, in Deutschland und Frankreich dagegen sind Zeugen und Sachverständige verschiedene Begriffe. Auf Grund dieser Erwägung beschloß der Ausschuß, den Parteien das Recht einzuräumen, die „comparution de témoins et d'experts" zu verlangen.[2])

Die Beratung des Art. 7 wurde wegen seiner Ähnlichkeit mit Art. 56 des Abkommens von 1899 bis zur Beschlußfassung über den letzteren in 2. Lesung verschoben.[3])

[1]) II 737. [2]) II 738. [3]) a. a. O.

5. Der Art. 8, mit „Frais" überschrieben, gab zu keinen Erinnerungen Anlaß. Er unterschied sich von Art. 57 a. F. dadurch, daß die eigenen Kosten der Parteien und die Kosten des Schiedsgerichts nicht ausgeschieden waren, sondern daß jeder der Streitteile einfach die Hälfte der gesamten Kosten zu tragen hatte.

Damit endete die 1. und zugleich einzige Lesung. Wohl bildeten auch späterhin noch die Bestimmungen des französischen Entwurfs den Gegenstand mancherlei Anregungen und Beschlüsse, doch waren das immer nur einzelne Artikel und nie mehr das ganze Projekt, das den Beratungen unterstellt wurde.

III. In der 9. Sitzung des Prüfungsausschusses C am 11. September[1]) beschloß man auf einen Antrag Fromageot's hin, das französische Projekt in das Abkommen von 1899 als 4. Kapitel unter dem Titel „De la procédure sommaire" einzustellen. Der Artikel sollte dann Art. 57a werden und die folgenden Artikel die Reihe entsprechend weiterführen. Eine unmittelbare Folge dieses Beschlusses war die Streichung der bisherigen Art. 3, 7 u. 8, welche „durch die Einschiebung des französischen Projekts in ein Abkommen, von dem andere Artikel bereits die nämlichen Vorschriften enthalten, überflüssig geworden waren."[2]) Gleichzeitig brachte man auf Anregung Kriege's den Wortlaut des Abs. 1 Art. 2 in Einklang mit dem entsprechenden Absatz in Art. 45 n. F.

Schon vorher waren Fromageot und Kriege mit neuen Vorschlägen für Art. 1, dessen Redaktion man sich bekanntlich in der 1. Lesung vorbehalten hatte, hervorgetreten. Unter Beihilfe von Lammasch unterbreiteten sie nunmehr dem Ausschuß folgende Fassung:

„En vue de faciliter le fonctionnement de la justice arbitrale lorsqu'il s'agit de litiges de nature à comporter une procédure sommaire, les Puissances signataires arrêtent les règles suivantes. A défaut de dispositions contenues dans le présent chapitre ou arrêtées par les Parties, les articles du chapitre 3 restent applicables."

Für den Fall, daß es anders dem Ausschuß besser gefallen sollte, hatten sie noch eine 2. Fassung bei der Hand: An Stelle des zweiten Satzes könnte man den ersten in folgender Weise fortsetzen: ..... qui seraient applicables dans l'absence de dispositions différentes et sous réserve, le cas échéant, de l'application des dispositions du chapitre 3 qui ne seraient pas contraires. Der Ausschuß aber konnte sich noch

[1]) II 760. [2]) II 761.

nicht schlüssig machen, sondern vertagte seine endgültige Entscheidung auf spätere Gelegenheit.[1]) Das sollte die 10. und 11. Sitzung am 14. bezw. 19. September sein.

Den Beratungen lag ein aus den beiden angeführten Entwürfen zusammengesetzter Text zugrunde. Der Ausschuß beliebte die Wörtchen „applicables" durch „suivies" und „différentes" durch „spéciales" zu ersetzen. Außerdem beschloß man, den letzten in der Tat höchst überflüssigen Satz von „à défaut" an überhaupt zu streichen. So verändert wurde der Art. 57a angenommen.[2])

Am 19. September erwirkte Lammasch die Ersetzung des Wörtchens „indiqués" durch „désignes" im Abs. 1 des Art. 57b. Hier muß zugleich auf eine Erscheinung hingewiesen werden, worüber in den Actes und Documents leider kein Aufschluß zu finden ist. Bekanntlich war am 2. September ein Antrag Lammasch angenommen worden, wodurch den Parteien das Recht zugesprochen wurde, für die Wahl des Obmanns je zwei Kandidaten vorzuschlagen. Vergleicht man hiemit aber den Art. 57b im „texte provisoire etc.",[3]) so ergibt sich, daß man inzwischen wieder auf die ursprüngliche französische Fassung zurückgekommen war, die den beiden Schiedsrichtern das Vorschlagsrecht einräumte. Es scheinen sich da hinter den Kulissen Einflüsse geltend gemacht zu haben, kräftig genug, um diesen plötzlichen Meinungsumschlag herbeizuführen.

Art. 57a sollte noch eine unbedeutende redaktionelle Änderung erfahren: statt „suivantes" sagte man jetzt „ci-après".

Ganz am Schluß der Sitzung stand Lammasch auf, der mit dem Beschluß vom 14. September, wodurch der letzte Satz von „à défaut" an gestrichen wurde, offenbar unzufrieden war, und legte dar, daß das summarische Verfahren nur dann stattfinden dürfe, wenn die Parteien diese Verfahrensart vorzögen und daß man daher den fakultativen Charakter dieser Institution klar formulieren müsse. Zu diesem Zwecke brachte er eine Umfassung in Vorschlag, die sich aber vom letzten angenommenen Texte kaum unterschied.[4])

Der Ausschuß jedoch hielt die bisherige Fassung des Art. 57a für genügend klar und beschloß, den gegenwärtigen Text aufrecht zu erhalten.

Im Prüfungsausschuß A, in der Kommission und der Plenarsitzung wurde an diesem neuen Kapitel 4 keine Änderung mehr vorgenommen. Die Artikel erhielten im Abkommen die Ziffern 86—90.

[1]) II 760/61. [2]) II 768. [3]) II 771 ff. [4]) II 770.

§ 22.

Das geltende Recht.

Das Abkommen sagt nicht, w a n n ein Fall vorliegt, auf den die Bestimmungen des Kapitels 4 Anwendung finden können. Aus den Erklärungen R e n a u l t ' s wissen wir nur, daß man Fälle von geringerer Bedeutung und Fälle, wo es sich um technische Fragen handelt, im Auge hatte. Wer zieht aber die Grenze zwischen unbedeutenden und wichtigen Fragen, wer bestimmt, ob eine Sache technischer Natur ist? Das alles kann nur eine quaestio facti sein, deren Entscheidung dem ü b e r e i n s t i m m e n d e n Willen der Parteien anheimfällt. Aus dieser Tatsache folgt zweierlei: 1. Eine Partei kann sich niemals auf Kapitel 4 berufen, wenn der Gegner nicht einwilligt, mag die strittige Frage noch so unbedeutend sein oder ihre rein technische Natur sogar zugestanden werden. 2. Anderseits kann auch die schwierigste Frage, denkbarer Weise sogar ein hochpolitischer Fall im summarischen Verfahren erledigt werden, wenn die beiden Gegner einverstanden sind.

Dem fakultativen Charakter des ganzen Schiedsabkommens entsprechend, wie er in Art. 51 zum Ausdruck kommt, sollen auch die Bestimmungen des neuen Kapitels nur „en l'absence de stipulations spéciales" angewandt werden. Jede abweichende Abmachung der Parteien bewirkt also, daß die entsprechenden Bestimmungen auch des 4. Kapitels für den konkreten Fall außer Kraft treten.

Aber auch in der Form eines selbständigen Kapitels ist das französische Projekt ein „arrangement complémentaire" geblieben: Es soll n e b e n ihm auch das 3. Kapitel gelten können, soweit es nicht im Widerspruch zu seinen Regeln steht. Das wäre z. B. der Fall beim Art. 55 bezw. 45; denn der Art. 87 bringt für das summarische Verfahren eine besondere Art der Bestellung des Schiedsgerichts und der Wahl des Obmanns. Jede Partei ernennt hier e i n e n Schiedsrichter, der ebensogut ein Fremder wie einer ihrer Untertanen oder von ihr vorgeschlagener Listenmann sein darf. Er kann Mitglied des ständigen Schiedshofs sein, muß es aber nicht. Die beiden so bezeichneten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Können sie sich über ihn nicht einigen, so schlägt jeder von ihnen zwei Kandidaten vor, welche aber diesmal der Schiedsliste entnommen werden und weder von den Streitteilen selbst ernannte Mitglieder des Schiedshofs, noch Untertanen derselben sein dürfen. Das Los bestimmt dann, wer von den so vorgeschlagenen Kandidaten der Obmann werden soll. Dieser führt den Vorsitz des

Schiedsgerichts; ein Stichentscheid wurde ihm so wenig wie beim ordentlichen Verfahren zugestanden.

Das in Art. 87 vorgeschriebene Verfahren zur Bestellung des Gerichtshofs scheint auf den ersten Blick in Anbetracht des Umstands, daß es sich um ein summarisches Verfahren handelt, etwas weitläufig ausgefallen zu sein. Allein auch hier ist die Schiedssprechung eben Schiedssprechung, deren Nichtachtung seitens der Streitteile für das ganze Institut einen schweren Schlag bedeuten könnte. Infolgedessen mußte man auch hier sehr darauf bedacht sein, die Unparteilichkeit der Entscheidung durch ausführliche Bestimmungen sicher zu stellen. Es darf übrigens erwartet werden, daß sich die einzelnen notwendigen Akte in der Praxis rasch erledigen lassen.

Vom Abstimmungsmodus handelt nur eine halb versteckte Vorschrift in Art. 87: Le surarbitre préside le Tribunal qui rend ses décisions à la majorité des voix. So unscheinbar diese Bestimmung auch aussehen mag, sie enthält doch einen sehr wichtigen Grundsatz: Im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren, wo die Entscheidung nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts ergeht, ist hier Stimmenmehrheit erforderlich. Da nun im summarischen Verfahren der Gerichtshof sich nur aus drei Mitgliedern zusammensetzt, so ist eine Stimmenmehrheit nur möglich, wenn auch alle drei sich an der Abstimmung beteiligen. Mit anderen Worten: Ist der Gerichtshof nicht vollzählig versammelt, so ist er, anders wie in Art. 78, im summarischen Verfahren beschlußunfähig. Eine Modifikation muß sich allerdings dann ergeben, wenn bei der Anwesenheit von zwei Mitgliedern unter diesen sich Einstimmigkeit ergibt, obwohl in diesem Falle von einer Stimmenmehrheit nicht gesprochen werden kann, da das fehlende Mitglied nicht mitstimmt. Der Grund ist der, daß diese Konstellation ja auch bei vollzähliger Anwesenheit des Kollegiums zur selben maßgebenden Entscheidung führen würde.

Über das ganze Vorverfahren ist nur eine Bestimmung getroffen: Das Schiedsgericht setzt alsbald nach seiner Konstituierung die Fristen fest, innerhalb deren die Parteien ihm ihre Schriftsätze vorlegen müssen, sofern nicht schon diese selbst über diesen Punkt sich vorher geeinigt haben. Daß es, im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren, die Befugnis hat, etwaige „contre-mémoires" auszuschließen, wurde schon oben erwähnt. Diese Maßnahme rechtfertigt sich durch die Tatsache, daß ein summarisches noch viel weniger als das ordent-

liche Verfahren Verschleppungen verträgt. Durch das Verbot der Vorlage erwidernder Schriftsätze[1]) kann unter Umständen die Frist bedeutend verkürzt werden. Von der Vorlage von Aktenstücken und Beweisurkunden ist im 4. Kapitel überhaupt nicht die Rede. Gemäß Art. 86 greifen hier die Bestimmungen des ordentlichen Verfahrens ergänzend ein.

Die Vertretung der Parteien vor dem Schiedsgericht liegt in den Händen der Agenten, die als Vermittler zwischen diesem und ihren Regierungen dienen. Die Zulassung von Rechtsbeiständen oder Anwälten ist nicht vorgesehen; auf dieselben läßt sich in leichteren Fällen oder bei Fragen technischer Natur auch ohne Nachteil verzichten. Hier nämlich ist das Verfahren ein ausschließlich schriftliches, bei dem naturgemäß Rechtsbeistände und Anwälte eine nur sehr untergeordnete Rolle spielen könnten. Die Schriftlichkeit des Verfahrens wird einzig durchbrochen durch das Recht der Parteien, die Ladung von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen und durch die Befugnisse des Schiedsgerichts „von den Agenten der Parteien, den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen es für nützlich hält, mündliche Aufklärungen zu verlangen."

Aus diesem letzten Satz geht hervor, daß das Gericht den Rahmen des Art. 69 n. F. überschreitend, auch auf eigenen Entschluß hin Zeugen und Sachverständige laden kann. Das Prinzip der Erforschung der materiellen Wahrheit kommt auch hier zum Durchbruch, ja noch mehr, vom Standpunkt des Gerichts aus erscheinen die Streitteile bezw. ihre Agenten mehr als Beweisobjekte denn als Parteien. Sie haben nur ein zeitlich beschränktes Recht, in den Schriftsätzen ihre Wünsche und Anträge vorzubringen, ein Recht auf persönliches Gehör dagegen ist ihnen versagt. Anderseits müssen die Agenten mündliche Erklärungen abgeben, wenn sie dazu aufgefordert werden. Weht da nicht so etwas wie Inquisitionsluft?

[1]) Die erstmalige Klagebeantwortung wird in der schiedsgerichtlichen Praxis wohl niemals unter diese strenge Bestimmung fallen.

Anhang.

Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux. Du 18 octobre 1907.

Chapitre II.

De la Cour permanente d'arbitrage.

Art. 45. Lorsque les Puissances contractantes veulent s'adresser à la Cour permanente pour le règlement d'un différend survenu entre elles, le choix des arbitres appelés à former le Tribunal compétent pour statuer sur ce différend, doit être fait dans la liste générale des membres de la Cour.

A défaut de constitution du Tribunal arbitral par l'accord des Parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque Partie nomme deux arbitres, dont un seulement peut être son national ou choisi parmi ceux qui ont été désignés par elle comme membres de la Cour permanente. Ces arbitres choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tièrce, designée de commun accord par les Parties.

Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle. Vom 18. Oktober 1907.

2. Kapitel.[1])

Ständiger Schiedshof.

Art. 45. Wollen die Vertragsmächte sich zur Erledigung einer unter ihnen entstandenen Streitfrage an den Schiedshof wenden, so muß die Auswahl der Schiedsrichter, welche berufen sind, das für die Entscheidung dieser Streitfrage zuständige Schiedsgericht zu bilden, aus der Gesamtliste der Mitglieder des Schiedshofs erfolgen.

In Ermanglung einer Bildung des Schiedsgerichts mittels Verständigung der Parteien wird in folgender Weise verfahren:

Jede Partei ernennt zwei Schiedsrichter, von denen nur einer ihr Staatsangehöriger sein oder unter den von ihr benannten Mitgliedern des Ständigen Schiedshofs ausgewählt werden darf. Diese Schiedsrichter wählen gemeinschaftlich einen Obmann.

Bei Stimmengleichheit wird die Wahl des Obmanns einer dritten Macht anvertraut, über deren Bezeichnung sich die Parteien einigen.

[1]) Der 4. Titel behandelt die „internationale Schiedssprechung", das 1. Kapitel das „Schiedswesen" (Art. 37—40), das 2. Kapitel in den Art. 41—44 zunächst allgemeine Bestimmungen über den „ständigen Schiedshof", in den Art. 45 -50 die Gerichtsverfassung des ständigen Schiedshofs. Im Hinblick auf Art. 54 lasse ich den Text des Art. 45 folgen.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque Partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les Puissances ainsi désignées.

Si, dans un délai de deux mois, ces deux Puissances n'ont pu tomber d'accord, chacune d'elles présente deux candidats pris sur la liste des membres de la Cour permanente, en dehors des membres désignés par les Parties et n'étant les nationaux d'aucune d'elles. Le sort détermine lequel des candidats ainsi présentés sera le surarbitre.

Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so bezeichnet jede Partei eine andere Macht, und die Wahl des Obmanns erfolgt durch die so bezeichneten Mächte in Übereinstimmung.

Können sich diese beiden Mächte binnen zwei Monaten nicht einigen, so schlägt jede von ihnen zwei Personen vor, die aus der Liste der Mitglieder des ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien benannten Mitglieder, genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind. Das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Chapitre III.

De la procédure arbitrale.

Art. 51. En vue de favoriser le développement de l'arbitrage, les Puissances contractantes ont arrêté les règles suivantes qui sont applicables à la procédure arbitrale, en tant que les Parties ne sont pas convenues d'autres règles.

Art. 52. Les Puissances qui recourent à l'arbitrage signent un compromis dans lequel sont déterminés l'objet du litige, le délai de nomination des arbitres, la forme, l'ordre et les délais, dans lesquels la communication visée par l'article 63 devra être faite, et le montant de la somme que chaque Partie aura à déposer à titre d'avance pour les frais.

Le compromis détermine également, s'il y a lieu, le mode de nomination des arbitres, tous pouvoirs spéciaux éventuels du

3. Kapitel.

Schiedsverfahren.

Art. 51. Um die Entwicklung der Schiedssprechung zu fördern, haben die Vertragsmächte folgende Bestimmungen festgestellt, die auf das Schiedsverfahren Anwendung finden sollen, soweit nicht die Parteien über andere Bestimmungen übereingekommen sind.

Art. 52. Die Mächte, welche die Schiedssprechung anrufen, unterzeichnen einen Schiedsvertrag, worin der Streitgegenstand, die Frist für die Ernennung der Schiedsrichter, die Form, die Reihenfolge und die Fristen für die im Art. 63 vorgesehenen Mitteilungen sowie die Höhe des von jeder Partei als Kostenvorschuß zu hinterlegenden Betrags bestimmt werden.

Der Schiedsvertrag bestimmt gegebenenfalls ferner die Art der Ernennung der Schiedsrichter, alle etwaigen besonderen

Tribunal, son siège, la langue dont il fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant lui, et généralement toutes les conditions dont les Parties sont convenues.

Art. 53. La Cour permanente est compétente pour l'établissement du compromis, si les Parties sont d'accord pour s'en remettre à elle.

Elle est également compétente, même si la demande est faite seulement par l'une des Parties, après qu'un accord par la voie diplomatique a été vainement essayé, quand il s'agit:

1. d'un différend rentrant dans un Traité d'arbitrage général conclu ou renouvelé après la mise en vigueur de cette Convention et qui prévoit pour chaque différend un compromis et n'exclut pour l'établissement de ce dernier ni explicitement ni implicitement la compétence de la Cour. Toutefois, le recours à la Cour n'a pas lieu si l'autre Partie déclare qu'a son avis le différend n'appartient pas à la catégorie des différends à soumettre à un arbitrage obligatoire, à moins que le Traité d'arbitrage ne confère au Tribunal arbitral le pouvoir de décider cette question préalable;

2. d'un différend provenant de dettes contractuelles réclamées à une Puissance par une autre Puissance comme dues à ses nationaux, et pour la solution duquel l'offre d'arbitrage à été acceptée. Cette disposition n'est pas applicable, si l'acceptation a

Befugnisse des Schiedsgerichts, dessen Sitz, die Sprache, deren es sich bedienen wird, und die Sprachen, deren Gebrauch vor ihm gestattet sein soll, sowie überhaupt alle Punkte, worüber die Parteien sich geeinigt haben.

Art. 53. Der ständige Schiedshof ist für die Feststellung des Schiedsvertrags zuständig, wenn die Parteien darin einig sind, sie ihm zu überlassen.

Er ist ferner auf Antrag auch nur einer der Parteien zuständig, wenn zuvor eine Verständigung auf diplomatischem Wege vergeblich versucht worden ist und es sich handelt:

1. Um einen Streitfall, der unter ein nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossenes oder erneuertes allgemeines Schiedsabkommen fällt, sofern letzteres für jeden einzelnen Streitfall einen Schiedsvertrag vorsieht und dessen Feststellung der Zuständigkeit des Schiedshofs weder ausdrücklich noch stillschweigend entzieht. Doch ist, wenn die Gegenpartei erklärt, daß nach ihrer Auffassung der Streitfall nicht zu den der obligatorischen Schiedssprechung unterliegenden Streitfällen gehört, die Anrufung des Schiedshofs nicht zulässig, es sei denn, daß das Schiedsabkommen dem Schiedsgericht die Befugnis zur Entscheidung dieser Vorfrage überträgt;

2. um einen Streitfall, der aus den bei einer Macht von einer anderen Macht für deren Angehörige eingeforderten Vertragsschulden herrührt und für dessen Beilegung das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen worden ist. Diese Be-

été subordonnée à la condition que le compromis soit établi selon un autre mode.

Art. 54. Dans les cas prévus par l'article précédent, le compromis sera établi par une commission composée de cinq membres désignés de la manière prévue à l'article 45 alinéas 3 a 6.

Le cinquième membre est de droit Président de la commission.

Art. 55. Les fonctions arbitrales peuvent être conférées à un arbitre unique ou à plusieurs arbitres désignés par les Parties à leur gré, ou choisis par elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par la présente Convention.

A défaut de constitution du Tribunal par l'accord des Parties, il est procédé de la manière indiquée à l'article 45 alinéas 3 a 6.

Art. 56. Lorsqu'un Souverain ou un Chef d'État est choisi pour arbitre, la procédure arbitrale est réglée par Lui.

Art. 57. Le surarbitre est de droit Président du Tribunal.

Lorsque le Tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son Président.

Art. 58. En cas d'établissement du compromis par une commission, telle qu'elle est visée à l'article 54, et sauf stipulation contraire, la commission elle-

stimmung findet keine Anwendung, wenn die Annahme unter der Bedingung erfolgt ist, daß der Schiedsvertrag auf einem anderen Wege festgestellt werden soll.

Art. 54. In den Fällen des vorstehenden Artikels erfolgt die Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission von 5 Mitgliedern, welche auf die im Art. 45 Abs. 3—6 angegebene Weise bestimmt werden.

Das fünfte Mitglied ist von Rechts wegen Vorsitzender der Kommission.

Art. 55. Das Schiedsrichteramt kann einem einzigen Schiedsrichter oder mehreren Schiedsrichtern übertragen werden, die von den Parteien nach ihrem Belieben ernannt oder von ihnen unter den Mitgliedern des durch dieses Abkommen festgesetzten ständigen Schiedshofs gewählt werden.

In Ermanglung einer Bildung des Schiedsgerichts durch Verständigung der Parteien wird in der im Art. 45 Abs. 3—6 angegebenen Weise verfahren.

Art. 56. Wird ein Souverain oder ein sonstiges Staatsoberhaupt zum Schiedsrichter gewählt so wird das Schiedsverfahren von ihm geregelt.

Art. 57. Der Obmann ist von Rechts wegen Vorsitzender des Schiedsgerichts.

Gehört dem Schiedsgerichte kein Obmann an, so ernennt es selbst einen Vorsitzenden.

Art. 58. Im Falle der Feststellung des Schiedsvertrags durch eine Kommission, so wie sie im Art. 54 vorgesehen ist, soll, unbeschadet anderweitiger Abrede,

même formera le Tribunal d'arbitrage.

Art. 59. En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 60. A défaut de désignation par les Parties, le Tribunal siège à la Haye.

Le Tribunal ne peut siéger sur le territoire d'une tierce Puissance qu'avec l'assentiment de celle-ci.

Le siège une fois fixé ne peut être changé par le Tribunal qu'avec l'assentiment des Parties.

Art. 61. Si le compromis n'a pas détérminé les langues à employer, il en est décidé par le Tribunal.

Art. 62. Les Parties ont le droit de nommer auprès du Tribunal des agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre elles et le Tribunal.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le Tribunal, des conseils ou avocats nommés par elles à cet effet.

Les membres de la Cour permanente ne peuvent exercer les fonctions d'agents, conseils ou avocats, qu'en faveur de la Puissance qui les a nommés membres de la Cour.

Art. 63. La procédure arbitrale comprend en règle générale

die Kommission selbst das Schiedsgericht sein.

Art. 59. Im Falle des Todes, des Rücktritts oder der aus irgend einem Grunde stattfindenden Verhinderung eines der Schiedsrichter erfolgt sein Ersatz in der für seine Ernennung vorgesehenen Weise.

Art. 60. In Ermanglung einer Bestimmung durch die Parteien hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Haag.

Das Schiedsgericht kann seinen Sitz auf dem Gebiet einer dritten Macht nur mit deren Zustimmung haben.

Der einmal bestimmte Sitz kann von dem Schiedsgerichte nur mit Zustimmung der Parteien verlegt werden.

Art. 61. Hat der Schiedsvertrag die zu gebrauchenden Sprachen nicht bestimmt, so wird darüber durch das Schiedsgericht entschieden.

Art. 62. Die Parteien haben das Recht, bei dem Schiedsgerichte besondere Agenten zu bestellen mit der Aufgabe, zwischen ihnen und dem Schiedsgericht als Mittelperson zu dienen.

Sie sind außerdem berechtigt, mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen vor dem Schiedsgerichte Rechtsbeistände oder Anwälte zu betrauen, die zu diesem Zwecke von ihnen bestellt werden.

Die Mitglieder des ständigen Schiedshofs dürfen als Agenten, Rechtsbeistände oder Anwälte nur zugunsten der Macht tätig sein, die sie zu Mitgliedern des Schiedshofs ernannt hat.

Art. 63. Das Schiedsverfahren zerfällt regelmäßig in zwei ge-

deux phases distinctes: l'instruction écrite et les débats.

L'instruction écrite consiste dans la communication faite par les agents respectifs, aux membres du Tribunal et à la Partie adverse, des mémoires, des contre-mémoires et, au besoin, des repliques; les Parties y joignent toutes pièces et documents invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu, directement ou par l'intermédiaire du Bureau international, dans l'ordre et dans les délais déterminés par le compromis.

Les délais fixés par le compromis pourront être prolongés de commun accord par les Parties, ou par le Tribunal quand il le juge nécessaire pour arriver à une décision juste.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

Art. 64. Toute pièce produite par l'une des Parties doit être communiquée, en copie certifiée conforme, à l'autre Partie.

Art. 65. A moins de circonstances spéciales, le Tribunal ne se réunit qu'après la clôture de l'instruction.

Art. 66. Les débats sont dirigés par le Président.

Ils ne sont publics qu'en vertu d'une décision du Tribunal,

sonderte Abschnitte: das schriftliche Vorverfahren und die Verhandlung.

Das schriftliche Vorverfahren besteht in der von den betreffenden Agenten an die Mitglieder des Schiedsgerichts und an die Gegenpartei zu machenden Mitteilung der Schriftsätze, der Gegenschriftsätze und der etwa weiter erforderlichen Rückäußerungen; die Parteien fügen alle in der Sache in Bezug genommenen Aktenstücke und Urkunden bei. Diese Mitteilungen erfolgen unmittelbar oder durch Vermittlung des Internationalen Bureaus in der Reihenfolge und in den Fristen, wie solche durch den Schiedsvertrag bestimmt sind.

Die im Schiedsvertrage festgesetzten Fristen können verlängert werden durch Übereinkommen der Parteien oder durch das Schiedsgericht, wenn dieses es für notwendig erachtet, um zu einer gerechten Entscheidung zu gelangen.

Die Verhandlung besteht in dem mündlichen Vortrag der Rechtsbehelfe der Parteien vor dem Schiedsgericht.

Art. 64. Jedes von einer Partei vorgelegte Schriftstück muß der anderen Partei in beglaubigter Abschrift mitgeteilt werden.

Art. 65. Abgesehen von besonderen Umständen tritt das Schiedsgericht erst nach dem Schlusse des Vorverfahrens zusammen.

Art. 66. Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Sie erfolgt öffentlich nur, wenn ein Beschluß des Schieds-

prise avec l'assentiment des Parties.

Ils sont consignés dans des procès-verbaux rédigés par des secrétaires que nomme le Président. Ces procès-verbaux sont signés par le Président et par un des secrétaires: ils ont seuls caractère authentique.

Art. 67. L'instruction étant close, le Tribunal a le droit d'écarter du débat tous actes ou documents nouveaux qu'une des Parties voudrait lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Art. 68. Le Tribunal demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des Parties appelleraient son attention.

En ce cas, le Tribunal a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la Partie adverse.

Art. 69. Le Tribunal peut, en outre, requérir des agents des Parties la production de tous actes et demander toutes explications nécessaires. En cas de refus, le Tribunal en prend acte.

Art. 70. Les agents et les conseils des Parties sont autorisés à présenter oralement au Tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Art. 71. Ils ont le droit de soulever des exceptions et des

gerichts mit Zustimmung der Parteien dahin ergeht.

Über die Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen von Sekretären, die der Vorsitzende ernennt. Dieses Protokoll wird vom Vorsitzenden und einem der Sekretäre unterzeichnet; es hat allein öffentliche Beweiskraft.

Art. 67. Nach dem Schlusse des Vorverfahrens ist das Schiedsgericht befugt, alle neuen Aktenstücke oder Urkunden von der Verhandlung auszuschließen, die ihm etwa eine Partei ohne Einwilligung der andern vorlegen will.

Art. 68. Dem Schiedsgerichte steht es jedoch frei, neue Aktenstücke oder Urkunden, auf welche etwa die Agenten oder Rechtsbeistände der Parteien seine Aufmerksamkeit lenken, in Betracht zu ziehen.

In diesem Falle ist das Schiedsgericht befugt, die Vorlegung dieser Aktenstücke oder Urkunden zu verlangen, unbeschadet der Verpflichtung, der Gegenpartei davon Kenntnis zu geben.

Art. 69. Das Schiedsgericht kann außerdem von den Agenten der Parteien die Vorlegung aller nötigen Aktenstücke verlangen und alle nötigen Aufklärungen erfordern. Im Falle der Verweigerung nimmt das Schiedsgericht von ihr Vermerk.

Art. 70. Die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien sind befugt, beim Schiedsgerichte mündlich alle Rechtsbehelfe vorzubringen, die sie zur Verteidigung ihrer Sache für nützlich halten.

Art. 71. Sie haben das Recht, Einreden, sowie einen Zwischen-

incidents. Les décisions du Tribunal sur ces points sont définitives et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Art. 72. Les membres du Tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des Parties et de leur demander des éclaircissements sur les points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du Tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du Tribunal en général ou de ses membres en particulier.

Art. 73. Le Tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis ainsi que les autres Traités qui peuvent être invoqués dans la matière, et en appliquant les principes du droit.

Art. 74. Le Tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure pour la direction du procès, de déterminer les formes, l'ordre et les délais dans lesquels chaque Partie devra prendre ses conclusions finales, et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Art. 75. Les Parties s'engagent à fournir au Tribunal, dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible, tous les moyens nécessaires pour la décision du litige.

streit zu erheben. Die Entscheidung des Schiedsgerichts über diese Punkte sind endgültig und können zu weiteren Erörterungen nicht Anlaß geben.

Art. 72. Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind befugt, an die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien Fragen zu richten und von ihnen Aufklärung über zweifelhafte Punkte zu erfordern.

Weder die gestellten Fragen noch die von Mitgliedern des Schiedsgerichts im Laufe der Verhandlung gemachten Bemerkungen dürfen als Ausdruck der Meinung des ganzen Schiedsgerichts oder seiner einzelnen Mitglieder angesehen werden.

Art. 73. Das Schiedsgericht ist befugt, seine Zuständigkeit zu bestimmen, indem es den Schiedsvertrag sowie die sonstigenStaatsverträge, die für den Gegenstand angeführt werden können, auslegt und die Grundsätze des Rechtes anwendet.

Art. 74. Dem Schiedsgerichte steht es zu, auf das Verfahren sich beziehende Anordnungen zur Leitung der Streitsache zu erlassen, die Formen, die Reihenfolge und die Fristen zu bestimmen, in denen jede Partei ihre Schlußanträge zu stellen hat, und zu allen Förmlichkeiten zu schreiten, welche die Beweisaufnahme mit sich bringt.

Art. 75. Die Parteien verpflichten sich, dem Schiedsgericht in dem weitesten Umfange, den sie für möglich halten, alle für die Entscheidung der Streitigkeiten notwendigen Mittel zu gewähren.

Art. 76. Pour toutes les notifications que le Tribunal aurait à faire sur le territoire d'une tierce Puissance contractante, le Tribunal s'adressera directement au Gouvernement de cette Puissance. Il en sera de même s'il s'agit de faire procéder sur place à l'établissement de tous moyens de preuve.

Les requêtes adressées à cet effet seront exécutées suivant les moyens dont la Puissance requise dispose d'après sa législation intérieure. Elles ne peuvent être refusées que si cette Puissance les juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Le Tribunal aura aussi toujours la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle il a son siège.

Art. 77. Les agents et les conseils des Parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves à l'appui de leur cause, le Président prononce la clôture des débats.

Art. 78. Les délibérations du Tribunal ont lieu à huis clos et restent secrètes.

Toute décision est prise à la majorité de ses membres.

Art. 79. La sentence arbitrale est motivée. Elle mentionne les noms des arbitres; elle est signée par le Président et par le greffier ou le secrétaire faisant fonctions de greffier.

Art. 76. Das Schiedsgericht wird sich zur Bewirkung aller Zustellungen, die es im Gebiet einer 3. Vertragsmacht herbeizuführen hat, unmittelbar an die Regierung dieser Macht wenden. Das gleiche gilt, wenn es sich um die Herbeiführung irgendwelcher Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handelt.

Die zu diesem Zwecke erlassenen Ersuchen sind nach Maßgabe derjenigen Mittel zu erledigen, über welche die ersuchte Macht nach ihrer inneren Gesetzgebung verfügt. Sie können nur abgelehnt werden, wenn diese Macht sie für geeignet hält, ihre Hoheitsrechte oder ihre Sicherheit zu gefährden.

Auch steht dem Schiedsgerichte stets frei, die Vermittlung der Macht in Anspruch zu nehmen, in deren Gebiet es seinen Sitz hat.

Art. 77. Nachdem die Agenten und die Rechtsbeistände der Parteien alle Aufklärungen und Beweise zugunsten ihrer Sache vorgetragen haben, spricht der Vorsitzende den Schluß der Verhandlung aus.

Art. 78. Die Beratung des Schiedsgerichts erfolgt nicht öffentlich und bleibt geheim.

Jede Entscheidung ergeht nach der Mehrheit der Mitglieder des Schiedsgerichts.

Art. 79. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen. Er enthält die Namen der Schiedsrichter und wird von dem Vorsitzenden und dem Bureauvorstand oder dem dessen Tätigkeit wahrnehmenden Sekretär unterzeichnet.

Art. 80. La sentence est lue en séance publique, les agents et les conseils des Parties présents ou dûment appelés.

Art. 81. La sentence, dûment prononcée et notifiée aux agents des Parties, décide définitivement et sans appel la contestation.

Art. 82. Tout différend qui pourrait surgir entre les Parties, concernant l'interprétation et l'exécution de la sentence, sera, sauf stipulation contraire, soumis au jugement du Tribunal qui l'a rendue.

Art. 83. Les Parties peuvent se réserver dans le compromis de demander la révision de la sentence arbitrale.

Dans ce cas, et sauf stipulation contraire, la demande doit être adressée au Tribunal qui a rendu la sentence. Elle ne peut être motivée que par la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des débats, était inconnu du Tribunal lui-même et de la Partie qui a demandé la révision.

La procédure de révision ne peut être ouverte que par une décision du Tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractères prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Art. 80. Der Schiedsspruch wird in öffentlicher Sitzung des Schiedsgerichts in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen.

Art. 81. Der gehörig verkündete und den Agenten der Parteien zugestellteSchiedsspruch entscheidet das Streitverhältnis endgültig und mit Ausschließung der Berufung.

Art. 82. Alle Streitfragen, die etwa zwischen den Parteien wegen der Auslegung und der Ausführung des Schiedsspruchs entstehen, unterliegen unbeschadet anderweitiger Abrede, der Beurteilung des Schiedsgerichts, das den Spruch erlassen hat.

Art. 83. Die Parteien können sich im Schiedsvertrag vorhehalten, die Nachprüfung (Revision) desSchiedsspruchs zu beantragen.

Der Antrag muß in diesem Falle, unbeschadet anderweitiger Abrede, bei dem Schiedsgericht angebracht werden, das den Spruch erlassen hat. Er kann nur auf die Ermittlung einer neuen Tatsache gegründet werden, die einen entscheidenden Einfluß auf den Spruch auszuüben geeignet gewesen wäre und bei Schluß der Verhandlung dem Schiedsgerichte selbst und der Partei, welche die Nachprüfung beantragt hat, unbekannt war.

Das Nachprüfungsverfahren kann nur eröffnet werden durch einen Beschluß des Schiedsgerichts, der das Vorhandensein der neuen Tatsache ausdrücklich feststellt, ihr die im vorstehenden Absatze bezeichneten Merkmale zuerkennt und den Antrag insoweit für zulässig erklärt.

Le compromis détermine le délai dans lequel la demande de révision doit être formée.

Art. 84. La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les Parties en litige.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Puissances que les Parties en litige, celles-ci avertissent en temps utile toutes les Puissances signataires. Chacune de ces Puissances a le doit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.

Art. 85. Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du Tribunal.

Chapitre IV.

De la procédure sommaire d'arbitrage.

Art. 86. En vue de faciliter le fonctionnement de la justice arbitrale, lorsquil s'agit de litiges de nature à comporter une procédure sommaire, les Puissances contractantes arrêtent les règles ci-après qui seront suivies en l'absence de stipulations différentes, et sous réserve, le cas échéant, de l'application des dispositions du chapitre III qui ne seraient pas contraires.

Art. 87. Chacune des Parties en litige nomme un arbitre. Les

Der Schiedsvertrag bestimmt die Frist, innerhalb deren der Nachprüfungsantrag gestellt werden muß.

Art. 84. Der Schiedsspruch bindet nur die streitenden Parteien.

Wenn es sich um die Auslegung eines Abkommens handelt, an dem sich noch andere Mächte beteiligt haben als die streitenden Teile, so benachrichtigen diese rechtzeitig alle Signatarmächte. Jede dieser Mächte hat das Recht, sich an der Streitsache zu beteiligen. Wenn eine oder mehrere von ihnen von dieser Berechtigung Gebrauch gemacht haben, so ist die in dem Schiedsspruch enthaltene Auslegung auch in Ansehung ihrer bindend.

Art. 85. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten selbst und die Kosten des Schiedsgerichts zu gleichem Anteile.

4. Kapitel.

Abgekürztes Schiedsverfahren.

Art. 86. Um die Betätigung des Schiedswesens bei Streitigkeiten zu erleichtern, die ihrer Natur nach ein abgekürztes Verfahren gestatten, stellen die Vertragsmächte die nachstehenden Regeln auf, die befolgt werden sollen, soweit nicht abweichende Abmachungen bestehen, und unter dem Vorbehalte, daß geeigneten Falls die nicht widersprechenden Bestimmungen des 3. Kapitels zur Anwendung kommen.

Art. 87. Jede der streitenden Parteien ernennt einen Schieds-

deux arbitres ainsi désignés choisissent un surarbitre. S'ils ne tombent pas d'accord à ce sujet, chacun présente deux candidats pris sur la liste générale des membres de la Cour permanente, en dehors des membres indiqués par chacune des Parties elles-mêmes et n'étant les nationaux d'aucune d'elles; le sort détermine lequel des candidats ainsi présentés sera le surarbitre.

Le surarbitre préside le Tribunal, qui rend ses décisions à la majorité des voix.

Art. 88. A défaut d'accord préalable, le Tribunal fixe, dès qu'il est constitué, le délai dans lequel les deux Parties devront lui soumettre leurs mémoires respectifs.

Art. 89. Chaque Partie est répresentée devant le Tribunal par un agent qui sert d'intermédiaire entre le Tribunal et le Gouvernement qui l'a désigné.

Art. 90. La procédure a lieu exclusivement par écrit. Toutefois, chaque Partie a le droit de demander la comparution de témoins et d'experts. Le Tribunal a, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents des deux Parties, ainsi qu'aux experts et aux témoins dont il juge la comparution utile.

richter. Die beiden so bestellten Schiedsrichter wählen einen Obmann. Wenn sie sich hierüber nicht einigen, so schlägt jeder zwei Personen vor, die aus der allgemeinen Liste der Mitglieder des Ständigen Schiedshofs, mit Ausnahme der von den Parteien selbst benannten Mitglieder genommen und nicht Staatsangehörige einer von ihnen sind; das Los bestimmt, welche unter den so vorgeschlagenen Personen der Obmann sein soll.

Der Obmann sitzt dem Schiedsgerichte vor, das seine Entscheidungen nach Stimmenmehrheit fällt.

Art. 88. In Ermanglung einer vorherigen Vereinbarung bestimmt das Schiedsgericht, sobald es errichtet ist, die Frist, binnen deren ihm die beiden Parteien ihre Schriftsätze einreichen müssen.

Art. 89. Jede Partei wird vor dem Schiedsgerichte durch einen Agenten vertreten; dieser dient als Mittelsperson zwischen dem Schiedsgericht und der Regierung, die ihn bestellt hat.

Art. 90. Das Verfahren ist ausschließlich schriftlich. Doch hat jede Partei das Recht, das Erscheinen von Zeugen und Sachverständigen zu verlangen. Das Schiedsgericht ist seinerseits befugt, von den Agenten der beiden Parteien sowie von den Sachverständigen und Zeugen, deren Erscheinen es für nützlich hält, mündliche Aufklärungen zu verlangen.